Studien und Darstellungen
aus dem Gebiete der Geschichte

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches herausgegeben von

Dr Hermann Grauert
o. ö. Professor an der Universität München

IX. Band, 1. u. 2. Heft

Peutingerstudien

Von

Dr phil. Erich König
Privatdozent an der Universität München

Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1914
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft
und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr Hermann Grauert
o. ö. Professor an der Universität München

IX. Band, 1. u. 2. Heft

Peutingerstudien

Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1914
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Peutingerstudien

Von

Dr phil. Erich König
Privatdozent an der Universität München



Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1914
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Hof- und Universitätsbuchdruckerei C. A. Wagner, Freiburg i. Br.

Inhaltsübersicht.



Abgekürzt zitiert werden im folgenden:

Th. Herberger, Conrad Peutinger in seinem Verhältnis zum Kaiser Maximilian I., im 15. u. 16. Jahresbericht des Histor. Kreis-Vereins für Schwaben und Neuburg, Augsburg 1851, 29—72.

P. Joachimsen, Peutingeriana, in der Festgabe für Karl Theodor von Heigel, München 1903, 266—289.

P. Joachimsen, Geschichtsauffassung und Geschichtschreibung in Deutschland unter dem Einfluß des Humanismus. I. Teil. Leipzig und Berlin 1910.

Lotter-Veith, Historia vitae atque meritorum Conradi Peutingeri iurisconsulti Augustani. Post Io. Ge. Lotterum ... edidit Franc. Anton. Veith. Augustae Vindelicorum 1783.

Clm. = cod. lat. der Münchener Hof- und Staatsbibliothek.
Oefeleana = München, Hof- und Staatsbibliothek: Oefeleana 7, IV (Peutingeriana).



I.

Peutingers Leben bis zum Antritt des Stadtschreiberamtes (1465—1497). — Peutinger als Stadtschreiber von Augsburg (1497—1534). — Sein Verhältnis zu den Kaisern Maximilian I. und Karl V. — Peutinger als nationaler Politiker.

Konrad Peutinger, der gelehrte Stadtschreiber von Augsburg, wurde ebendaselbst geboren am 16. Oktober 1465[1] als Sohn des dortigen Bürgers Konrad Peutinger und seiner Ehefrau Barbara geb. Frickinger. Der Vater, ein reicher Kaufmann aus einer seit langem in Augsburg ansässigen zünftischen Familie[2], muß, wenig über vierzig Jahre alt, schon innerhalb Jahresfrist nach der Geburt seines Sohnes gestorben sein[3], da das Steuerbuch des

[1] Das Geburtsdatum ergibt sich aus Peutingers Grabinschrift, nach der er bei seinem Tode am 28. Dezember 1547 ein Alter von 82 Jahren, 2 Monaten und 12 Tagen erreicht hatte (vgl. Prasch, Epitaphia Augustana I, Aug. Vindel. 1624, 17). Der Monatstag ist auch angegeben in der Epistola Margaritae Velseriae (Peutingers Gattin) ad Christophorum fratrem (ed. Mertens, Aug. Vindel. 1778, 13): quo die divi Galli festum celebravimus et natalem carissimi coniugis nostri. — Das Geburtshaus war (nach Augsburg, Stadtarchiv: Steuerbuch von 1465 fol. 24c) das dritte im Stadtbezirk „Vom Nor gein Rathaus"; das ist das jetzt mit C 31 bezeichnete Haus an der nördlichen Ecke der Karolinenstraße und des Saugäßchens. (Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Rechtsrats a. D. Werner in Augsburg.) Das Haus D 224 in der Annastraße, das durch eine Tafel als Peutingers Geburtshaus bezeichnet ist, war das Wohnhaus seines Vaters im vorhergehenden Jahre (vgl. Augsburg, Stadtarchiv: Steuerbuch von 1464 fol. 28b).

[2] Die Familie Peutinger leitete Namen und Herkunft ab von dem bayrischen Dorfe Peiting bei Schongau. Im Jahre 1288 erhielt Chunr. de Pitengoewe, fünf Jahre später Volckmarus de Pitengoe et Hermannus frater suus das Augsburger Bürgerrecht; Augsburg, Stadtarchiv: Bürgerbuch (Nr 74 der „Schätze") fol. 3v und 4. Über die Familie vgl. Paul von Stetten der Jüngere, Geschichte der adeligen Geschlechter in der freyen Reichsstadt Augsburg, Augsburg 1762, 188—190 und die Stammtafel bei Lotter-Veith, Historia vitae atque meritorum Conradi Peutingeri, Aug. Vindel. 1783.

[3] Konrad Peutinger der Ältere, nach der Stammtafel bei Lotter-Veith der dritte dieses Namens seit der Einwanderung der Familie in Augsburg, ist als Vater des späteren Stadtschreibers genannt in einer Urkunde vom 24. März 1505 (Zeitschrift des Histor. Vereins für Schwaben und Neuburg VII [1880] 188 f). Sein Lebens-

Jahres 1466 — die Augsburger Steuerlisten wurden alljährlich im Oktober zusammengestellt — nicht mehr ihn, sondern die „Peutingerin" als steuernd verzeichnet[1]. Diese entstammte einer Nördlinger Familie Frickinger, von der ein Zweig kurz vor der Mitte des 15. Jahrhunderts in Augsburg eingewandert war[2].

Den Namen der Mutter finden wir drei Jahre lang (1466—1468) in den Augsburger Steuerbüchern[3], bis von 1469 ab der Gewandschneider Ulrich Höchstetter das Erbteil der Peutingerschen Kinder, des kleinen Konrad und einer etwas älteren Schwester Anna, als deren Oheim und Pfleger versteuert[4]. Die Bestellung eines Pflegers war notwendig geworden, weil die Mutter eine zweite Ehe mit dem älteren Lukas Ravensburger eingegangen war[5]. Wann sie gestorben ist, läßt sich nicht ermitteln.

---

alter ist zu ersehen aus einer Notiz in Hektor Mülichs Chronik von Augsburg (Chroniken der deutschen Städte XXII 99), nach der er in seinem 26. Lebensjahre an der Schlacht bei Eßlingen (4. November 1449) teilgenommen hat. — 1463 ist er Mitglied der Kaufleutezunft (Augsburg, Stadtarchiv: Zunftbuch der Kaufleute zum genannten Jahre). — Der von ihm im Jahre 1461 gezahlten Steuersumme von 34,9 fl. entspricht, da es sich, wie der Eintrag im Steuerbuch von 1467 ausdrücklich vermerkt, nur um fahrende Habe handelte, bei dem damals dafür geltenden Steuerfuß von $^5/_6$% ein Vermögen von ungefähr 4190 fl. Peutinger steht damit unter 4798 Steuerpflichtigen an 27. Stelle (Augsburg, Stadtarchiv: Steuerbuch von 1461 fol. 27b; vgl. die Tabelle bei J. Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, Leipzig 1904, 12 f; die Zahl der Steuerpflichtigen von 1461 nach A. Buff, Augsburg in der Renaissance, Bamberg 1893, 127). Zum Vergleich sei bemerkt, daß der reichste Augsburger des Jahres 1461, Ludwig Meuting, ein Vermögen von 16 452 fl., der Fugger, an 12. Stelle, ein solches von 5811 fl. versteuerte (vgl. Strieder a. a. O.).

[1] Augsburg, Stadtarchiv: Steuerbuch von 1466 fol. 23b.

[2] Vgl. über die noch heute blühende Familie H. Frickhinger, Genealogie der Familie Frickinger in Nördlingen, Nördlingen 1907, wo jedoch die Angaben über Barbara Frickinger teilweise unrichtig sind.

[3] Bei der nach ihres Gatten Tode vorgenommenen Neuveranlagung stellte sich heraus, daß das Vermögen noch etwas gewachsen war. Sie versteuerte 1466—1468 eine Summe von 4260 fl. (vgl. Augsburg, Stadtarchiv: die Steuerbücher von 1466 fol. 23b, von 1467 fol. 23b, von 1468 fol. 21c).

[4] Ulrich Höchstetter, unter dem das später so berühmte Handelshaus den ersten Aufschwung nahm, war mit einer Schwester Barbara des älteren Konrad Peutinger verheiratet (vgl. die S. 1 A. 3 erwähnte Urkunde). Das Augsburger Steuerbuch von 1469 verzeichnet im Bezirk „Vom Jörg Onsorgen": It. Ulrich Höchstetter dedit 36 fl.; pfleg Cunrat Peutingers Kinder d. 20,5 fl. Das Vermögen der Peutingerschen Kinder betrug demnach 2460 fl. Von 1478 ab, in welchem Jahre Anna Peutinger den jüngeren Lukas Ravensburger heiratet (das Peutingersche Nachlaßinventar von 1597, Clm. 4021d, erwähnt fol. 6 einen „heuratbrief von Lucas Ravenspurger 1478"), versteuert Höchstetter nur noch das Vermögen Konrads in Höhe von 1400 fl.

[5] Siehe dessen Grabinschrift (bei Prasch, Epitaphia Augustana I 13), auf der Barbara Frickinger als seine zweite Gattin genannt ist. Den Sohn aus ihrer Ehe, Leo

Über die Kinderjahre unseres Konrad fehlt jede Nachricht. Man wird annehmen dürfen, daß er eine gute Schulbildung genossen hat, so gut wie sie die damaligen Augsburger Schulen — es gab deren fünf — zu bieten vermochten. Die studia humanitatis dürften während seiner Augsburger Jugendjahre wohl noch nicht in seinen Gesichtskreis getreten sein. Wenigstens hat er später niemals auch nur das geringste davon erwähnt, während er seiner italienischen Lehrer bei jeder Gelegenheit gedenkt. Die erste Blütezeit des Augsburger Humanismus, verkörpert in dem älteren Sigismund Gossembrot und seinem Freundeskreise, war damals, als Peutinger heranwuchs, bereits vorüber. Die meisten Mitglieder jener ersten humanistischen Sodalität auf deutschem Boden weilten nicht mehr in Augsburg: Gossembrot selbst lebte schon seit 1461 im Johanniterkloster zum grünen Wörth in Straßburg, sein Sohn Ulrich war 1465 gestorben, Sigismund Meisterlin hatte nach mehrjährigem Wanderleben bei und in Nürnberg eine neue Stätte für seine historiographische Tätigkeit gefunden, und ebendorthin war auch Hermann Schedel im Jahre 1467 übergesiedelt. Nur der aus München stammende Magister Thomas Ödenhofer, seit 1480 Dekan des Stifts St Moritz, und der Stadtschreiber Valentin Eber waren von dem gelehrten Kreise noch übrig geblieben[1]. Mit diesen beiden Männern, namentlich mit Eber, finden wir Konrad Peutinger später in freundschaftlichen Beziehungen; wie weit diese zurückreichen, ist jedoch nicht festzustellen.

Die ersten sichern Nachrichten über ihn stammen erst aus der Zeit, da er auf der Universität Padua Rechtswissenschaft studierte. Die venezianische Staatsuniversität hatte damals als Anziehungspunkt für die süddeutschen Rechtshörer dem älteren Bologna schon seit Jahrzehnten den Rang abgelaufen[2]. Dem Augsburger vollends mußte er bei den lebhaften Handelsbeziehungen seiner Vaterstadt mit Venedig besonders nahe liegen. Leider sind die Quellen für die Geschichte der Paduaner Hochschule gerade für die hier in Betracht kommenden Jahre fast ganz

---

Ravenspurger, nennt Dr Konrad Peutinger in seinem Testament seinen Bruder. Vgl. Literar. Blätter, Nürnberg 1802, 445 ff.

[1] Für das Vorstehende vgl. außer den älteren Arbeiten von Wattenbach in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXV 36 ff und im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1879, 197 ff, vor allem P. Joachimsen, Sigismund Meisterlin, Bonn 1895, 16 ff 94 ff; ders., Aus der Bibliothek des Sigismund Gossembrot, im Zentralblatt für Bibliothekswesen XI 249 ff 297 ff; R. Stauber, Die Schedelsche Bibliothek, Freiburg 1908, 16 ff. — Über die Augsburger Schulen vgl. J. Hans, Beiträge zur Geschichte des Augsburger Schulwesens, in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg II (1875) 96 ff.

[2] Vgl. Luschin von Ebengreuth, Vorläufige Mitteilungen über die Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien II, in den Sitzungsberichten der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien, phil.-hist. Klasse CXXVII (1892) 21 35 f.

verloren. Nur die Promotionsakten sind in den Libri diversorum des bischöflichen Archivs — der Bischof war auch in Padua Kanzler der Universität — erhalten[1]. In ihnen ist Konrad Peutinger während seiner Studienzeit einmal genannt als Zeuge einer am 21. Juni 1484 erfolgten Promotion[2]. Im übrigen sind für seinen Aufenthalt in Padua gelegentliche Bemerkungen in seinen Schriften und Briefen und einige Randnotizen in den Büchern seiner Bibliothek die einzigen uns zu Gebote stehenden Quellen[3]. Eine dieser Notizen: Cum Bonaventura a Sixto IV in catalogum sanctorum referretur, fui tunc scholaris Patavii, beweist, daß er am 14. April 1482 bereits in Padua immatrikuliert war[4]. Einige weitere Bemerkungen bezeugen seinen Aufenthalt daselbst in den Jahren 1483, 1484 und 1486[5].

---

[1] Luschin von Ebengreuth, Vorläufige Mitteilungen I, ebd. CXIII (1886) 746—769; B. Brugi, Gli scolari dello studio di Padova, Padova-Verona 1905, 18 A. 1; H. Michel in der Deutschen Literaturzeitung 1909, 425.

[2] Padua, Bischöfl. Archiv: Libri diversorum 1483—1485 fol. 44 als Conradus Beittenger iuris civilis scolaris. Mitteilung von Herrn Hofrat Prof. Dr Luschin von Ebengreuth, dem ich für seine Liebenswürdigkeit auch an dieser Stelle verbindlichsten Dank sage.

[3] Diese Randnotizen sind zum großen Teil gesammelt und nach alphabetisch geordneten Schlagworten verzeichnet in einem Peutingeriana überschriebenen Teil von Collectaneen A. F. v. Oefeles, seit 1903 als „Oefeleana IV 7" in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek. Sie sind teilweise schon von F. A. Veith für seine Neubearbeitung von Lotteri Historia vitae atque meritorum C. Peutingeri (Aug. Vindel. 1783) verwertet worden.

[4] An diesem Tage erfolgte die Kanonisation Bonaventuras (vgl. Pastor, Geschichte der Päpste II³ u. ⁴, Freiburg 1904, 610).

[5] Ich stelle diese Bemerkungen hier zusammen: Ego Patavii de anno 1483 vidi duos Cypri regis filios, qui ibi in castello custodia mancipati fuerunt, licet aliquando per urbem ambulabant, etsi conducti per deputatos. Bemerkung in der Basler Ptolemäusausgabe von 1540 zum Appendix geographicus des Sebastian Münster (Augsburg, Stadtbibliothek). — Balbus, Augustinus, Patavinus mihi Patavii interpretatus est M. Tullium Ciceronem de officiis per menses quinque finemque lectioni imposuit die VII iulii anni sal. 1483. Oefeleana s. v. Balbus. — Iohannes Bapt. Rosellus . . . fuit praeceptor meus et ordinarius in iure civili Patavii de anno dom. 1483 et 1484. Oefeleana s. v. Rosellus. — Petrus Marsus scripsit commentarios in officia Ciceronis; fuit Patavii praeceptor meus, quem interpretantem hos Ciceronis libros audivi anno d. 1484; deinde eum Romae vidi. Oefeleana s. v. Marsus. — Hermolaum Barbarum patritium Venetum singularis probitatis et maximae eruditionis Patavii dum iuri operam daremus, in concionibus publicis et in scholis disputantem vidimus; et parum abfuit, quin secum (ita enim me admonuit) in Germaniam rediissem, cum ad Caesarem Maximilianum ab illustrissimo senatu legatus designatus fuerat. Sed adhuc sub curatorum imperio eram; hinc Patavii tunc remansi. Oefeleana s. v. Barbaro. Der letzte Teil dieser Bemerkung bezieht sich auf den Sommer 1486; die Rede Barbaros vor dem Kaiser und Maximilian in Brügge erfolgte am 3. August dieses Jahres; sie ist abgedruckt bei Freher-Struve, Scriptores rerum Germanicarum II, Argentorati 1717, 408—414. Vgl. auch Zeno,

Als seine juristischen Lehrer in Padua nennt Peutinger folgende Professoren[1]: Petruccius und Petrus a Bagarote[2], Johannes Campegius[3], Johannes Jakobus Canis[4], Bartholomaeus Floridus[5], Jason Maynus[6], Alexander de Nevo[7] und den jüngeren Johannes Bapt. Rosellus[8]. Er hat jedoch an der venezianischen Hochschule nicht nur die Grundlagen zu seiner späteren juristischen Gelehrsamkeit gelegt, sondern sich hier auch die ersten Kenntnisse in arte humanitatis erworben. Auf diesem Gebiet verdankt er nach seiner eigenen Aussage Matthäus Collatius die erste Unterweisung[9].

Dissertazioni Vossiane II 370 f. — Einen Libellus annotationum hat Peutinger nach eigenhändigem Eintrag als scholasticus iuris Patavii anno sal. 1486 zu schreiben angefangen und dessen ersten Teil beendet in Padua am 9. September dieses Jahres. Oefeleana s. v. S. Blasio. — Am 19. Oktober 1486 war er zugegen bei einer praefatio, die Jason Maynus an seine Schüler in Padua in prima lectione primae partis Codicis gehalten hat. Oefeleana s. v. Maynus. — Als seinen Studiengenossen in Padua erwähnt Peutinger in einem Bericht vom Nürnberger Reichstage von 1522/23 (datiert 1522 Dezember 6) den Vater des Kardinallegaten Chieregati (Deutsche Reichstagsakten, jüng. Reihe III 887).

[1] Vgl. über die im folgenden genannten Männer: Facciolati, Fasti gymnasii Patavini, Patavinae 1757, I; Vedova, Biografia degli scrittori Padovani. Padova 1832—1836; U. Chevalier, Répertoire des sources historiques du moyen-âge. Bio-Bibliographie², Paris 1905—1907.

[2] Oefeleana s. v. Bagarotus.

[3] Oefeleana s. v. Campegius. Clemens Sender macht in seiner Chronik (Chroniken der deutschen Städte XXIII 154) irrtümlich dessen Sohn, der 1524 als Legat zum Nürnberger Reichstage durch Augsburg kam, zu Peutingers Lehrer.

[4] Oefeleana s. v. Canis: Hunc senem admodum pro praeceptore habuimus Patavii in lectione serotina canonici iuris.

[5] Floridus, homo subtilis et doctor meus, semper tenebat opiniones placentes causidicis et hoc fecit cum opinionibus suis nullius honoris. Oefeleana s. v. Floridus.

[6] Maynus Mediolanensis praeceptor meus in gymnasio Patavino in lectione iuris civilis matutina. Oefeleana s. v. Maynus.

[7] Edidit consilia. Eum Patavii audivi, fuit Vincentinus. Eum Patavii ius canonicum legentem audivi. Von ihm hat Peutinger eine eingehende Schilderung gegeben: Vidimus hominem brevis staturae, digitis praeter solitum longis, gibbosum et ab utroque pede claudum; erat concurrens Patavii cum Angelo de Castro in lectione matutina ordinaria iuris canonici; bonae vitae et conscientiae. Plures causas delegatas ab Apostolica Sede habuit; erat enim loquendo vulgare satis balbutiens, verum in cathedra eloquens et elegans. Solebat etiam dicere: Alexander non lusit ad pilam. Oefeleana s. v. de Nevo.

[8] Huius fui auditor Patavii; legebat mane ordinariam lectionem iuris civilis. Oefeleana s. v. Rosellus. Vgl. oben S. 4 A. 5. — Bei Angelus de Castro scheint Peutinger nicht gehört zu haben; von ihm sagt er nur: quem vidimus Patavii. Oefeleana s. v. Castrensis.

[9] Oefeleana s. v. Collatius: Hic fuit primus praeceptor meus Patavii in studiis humanitatis.

Neben ihm lernen wir als humanistische Lehrer Peutingers in Padua Augustinus Baldus und Petrus Marsus kennen; bei beiden hörte er Interpretationen von Ciceros Offizien[1]. Von den genannten drei Männern hat keiner eine besondere Bedeutung in der Geschichte des Humanismus[2]. Die maßgebenden Einflüsse für seine spätere humanistische Richtung hat Peutinger denn auch nicht von ihnen in Padua, sondern in Bologna und Rom erfahren.

In den Akten der Deutschen Nation in Bologna ist Peutingers Name nicht zu finden[3]. Es ist jedoch durch seine eigenen Angaben sichergestellt, daß er auch hier, wenn auch wohl nur kurze Zeit, den Studien obgelegen hat. Da er Ludovicus Bologninus, der 1479—1486 und 1489—1495 in seiner Vaterstadt einen juristischen Lehrstuhl innehatte, seinen dortigen Lehrer in der Rechtswissenschaft nennt[4] und er selber 1489 schon wieder dauernd in der Heimat war, muß sein Aufenthalt in Bologna spätestens in das Jahr 1486 fallen. Am nächsten liegt es, ihn 1485 anzusetzen, da Peutinger während dieses Jahres in Padua nicht nachweisbar ist.

In Bologna genoß er auch den Unterricht des Humanisten Filippo Beroaldo des Älteren[5]. Vor allem aber hat er hier zwei Männer aus dem Kreise der Florentiner Akademie persönlich kennen gelernt: Angelo Poliziano und Giovanni Pico della Mirandola[6]. Ob er zu ihnen in nähere Beziehungen getreten ist, wissen wir nicht; wahrscheinlich ist es nicht, da er es sonst sicher irgendwo erwähnt hätte. Wenn er sie aber auch nirgends ausdrücklich seine Lehrer nennt, so hat er doch ihren literarischen Einfluß und auch den des Hauptes der medizeischen Akademie, des Marsiglio Ficino, wohl schon damals während seiner italienischen Studienjahre erfahren. Er spricht von ihnen stets mit größter Verehrung, und seine Anschauungen über

---

[1] Vgl. Peutingers Angaben oben S. 4 A. 5.

[2] Über Baldus ist nichts bekannt. Über Collatius und Marsus vgl. die bei Chevalier a. a. O. I 971 und II 3094 angeführte Literatur.

[3] Daß die Listen der deutschen Studenten in Bologna, die E. Friedländer und C. Malagola in den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis (Berol. 1887) veröffentlicht haben, auf unbedingte Vollständigkeit keinen Anspruch machen können, hat schon M. Herrmann (Albrecht von Eyb, Berlin 1893, 67) betont.

[4] Verum saepe admiratus sum virum clarissimum Ludovicum Bologninum Bononiensem doctorem, cuius et auditor aliquando Bononiae fui . . ., heißt es in Peutingers Schrift De imperatoriae maiestatis praeeminentia (Wien, k. k. Hofbibl., cod. lat. 12 986 fol. 46r). — Die Angabe über des Bologninus Lehrtätigkeit in Bologna nach S. Mazzetti, Repertorio di tutti i professori della università di Bologna, Bologna 1847.

[5] Phil. Beroaldus, qui erat aliquando praeceptor noster, sagt Peutinger in der Epistola de nomine Augustus (Stuttgart, K. öff. Bibl., Hist. Handschr. 2° 248, fol. 12v).

[6] Vgl. Lotter-Veith 9 und die Randnotiz zu Rosellis Monarchia bei Joachimsen, Peutingeriana 275 A. 4.

die Reform der Theologie sowie seine Vorliebe für Plato, auf die wir noch in anderem Zusammenhange zu sprechen kommen werden, sind auf jene Männer zurückzuführen.

Peutingers spätere wissenschaftliche Arbeiten beschäftigen sich zum großen Teil mit dem römischen Altertum, vor allem mit den Inschriften. Den Hinweis auf dieses Gebiet verdankt er, wie so viele andere, Pomponio Leto[1]. Nachhaltiger als irgend ein anderer hat dieser Mann seine humanistischen Studien beeinflußt. Wiederholt nennt Peutinger ihn ausdrücklich seinen Lehrer. Wann er in Rom seine Unterweisung genossen hat, ist leider nicht sicher festzustellen[2]. Pomponius Laetus fuit praeceptor meus Romae sub Innocentio VIII, sagt er einmal[3]. Das würde frühestens auf Herbst 1484 führen[4]. Sicher nachweisbar ist ein römischer Aufenthalt Peutingers aber erst im Jahre 1491. Vom 25. Juli bis kurz nach Mitte August hat er damals in Geschäften seiner Vaterstadt in Rom geweilt[5]. Immerhin ist es nicht unmöglich, daß er schon vorher während seines italienischen Studienaufenthaltes einmal dort gewesen ist.

Dieser Studienaufenthalt in Italien ist allerspätestens im Frühjahr 1488 zu Ende gegangen[6]. Am 19. Mai des genannten Jahres finden wir Peutinger in Aachen in der Umgebung Kaiser Friedrichs III. Er ist der erste, dem hier die an diesem Tage eintreffende Nachricht von der Befreiung Maximilians aus der Gefangenschaft der Bürger von Brügge zu Ohren kommt. Er teilt die freudige Kunde sofort dem Kanzler mit und dieser übermittelt sie dem Kaiser[7]. In dessen Gefolge hat er die Reichstruppen auf den niederländischen Kriegsschauplatz begleitet. Am 12. Juni schreibt er während der Belagerung von Gent in sein Exemplar der Summula super usus feudorum folgende Zeilen: O Mars, quanta modo potentia

[1] Eine Reihe deutscher Schüler des Leto nennt Bauch, Die Reception des Humanismus in Wien, Breslau 1903, 67.

[2] Auch aus der neuesten Monographie über Leto (Vlad. Zabughin, Giulio Pomponio Leto, 2 Bde, Grottaferrata 1909 f) ist darüber nichts zu entnehmen.

[3] Oefeleana s. v. Laetus.

[4] Innozenz VIII. wurde gewählt am 29. August 1484. — Vgl. auch die oben S. 4 A. 5 wiedergegebene Bemerkung über Petrus Marsus.

[5] Vgl. unten S. 9.

[6] Im Oktober 1487 war Peutinger anscheinend noch von Augsburg abwesend. Sein Vermögen ist im Steuerbuch dieses Jahres noch als „pflege" durch Ulrich Höchstetter versteuert, obwohl er damals bereits großjährig war. Erst 1488 steuert er persönlich, wie aus dem Zusatz per se hervorgeht. Vgl. Augsburg, Stadtarchiv: Steuerbuch von 1487 fol. 29c; von 1488 fol. 32d. Sein Vermögen betrug damals noch 1100 fl.

[7] Ego tunc Aquisgrani primus eram, qui liberationem regis a nuntio delatam intellexi moxque cancellario significavi, qui e lecto surgens caesarem Fridericum de ea certiorem fecit. Oefeleana s. v. Maximilianus.

dominaris, nemo est qui nesciat. Viges in Flandria, ubi caesarea regiaque maiestas instructo exercitu castra metatur Gandavum iuxta; Francos, Britannos stricto mucrone coniungis; Italos atque nobiles Suevos contra suos excitas. Quid tibi debetur, ut humanum sanguinem laboriose enutritum perquam faciliter effundas? Dat. in castris iuxta Gandavum anno 1488 praesentibus ibidem caesarea et regia maiestate, duce Alberto de Saxonia, Christophoro et Volphgango ducibus de Bavaria, marchionibus Friderico et Sigismundo de Brandenburg, duce de Gulich, Christophoro et Alberto marchionibus de Baden aliisque comitibus, baronibus et militibus, die XII iunii. C. Peutinger[1].

Jedenfalls ist Peutinger während jenes Aufenthaltes in den Niederlanden zuerst mit dem sechs Jahre älteren König Maximilian persönlich bekannt geworden, zu dem er später in so enge Beziehungen trat.

Seine Reise auf den flandrischen Kriegsschauplatz scheint privater Natur gewesen zu sein; sonst wäre er wohl in den Augsburger Stadtrechnungen des Jahres 1488 mit einer Reiseentschädigung erwähnt, was nicht der Fall ist[2]. Erst im Rechnungsbuch von 1489 begegnet uns zum ersten Male sein Name in Verbindung mit einem amtlichen Auftrage: Peutinger erhält am 29. August für seine Auslagen auf einer im Interesse der Stadt Augsburg unternommenen Reise nach Frankfurt die Summe von 15 fl. 2 lb. 18 sh. 2 pf. ausgezahlt[3]. Seine Wohnung befand sich nach Ausweis der Augsburger Steuerbücher in den Jahren 1488—1491 im Hause seines Oheims und früheren Vormunds Ulrich Höchstetter, von 1492 bis 1497 in dem seines Stiefvaters Lukas Ravensburger.

Am 11. Dezember 1490 trat Konrad Peutinger in den Dienst seiner Vaterstadt, zunächst auf die Dauer von vier Jahren. In der hierüber ausgestellten Urkunde verpflichtet er sich eidlich, daß er während der vier folgenden Jahre als der Stadt getreuer Diener „burgermaister und rautgeben gehorsam und gewärtig sein, iren und gemainer stat frommen und bestes furdern und schaden warnen und fürkomen, und inen innen und außerhalb irer stat zu güetlichen oder rechtlichen tädingen und tagen, auch sunst in bottschaft weise und in ander weege“ nach bestem Wissen und Können gehorsam dienen will. Als Gehalt werden ihm 100 fl. zugesichert; außerdem hat ihm der Rat für dienstliche Reisen mindestens zwei Pferde und einen Knecht zu stellen sowie die Kosten für Zehrung und Geleit zu tragen[4].

[1] Oefeleana s. v. Mars.

[2] Die Kosten der nach Flandern geschickten Augsburger Fußknechte sind hier verzeichnet: Augsburg, Stadtarchiv: Baumeisterbuch von 1488 fol. 85 ff.

[3] A. a. O. fol. 27.

[4] Augsburg, Stadtarchiv: Peutinger Fasz. I (Originalurkunde).

Peutinger hatte demnach vor allem die Aufgabe, dem schon hochbetagten Stadtschreiber Valentin Eber als dessen voraussichtlicher Nachfolger einen Teil der amtlichen Obliegenheiten, nämlich die anstrengenden Gesandtschaftsreisen, abzunehmen. Dazu bot sich schon in den nächsten Monaten mehrfach Gelegenheit. Die Stadtrechnungen von 1491 verzeichnen unter dem 19. März[1] die Auszahlung einer Reiseentschädigung an Peutinger für einen Ritt nach Freising und für seine Teilnahme an einem Tage in Gmünd, den Kaiser Friedrich angesetzt hatte, um den seit Jahren schwebenden Streit der Stadt Augsburg mit ihrem Bischof wegen des Ausschlusses der Bürgersöhne vom Domkapitel zu gütlichem Austrag zu bringen. Da in dieser Angelegenheit auch ein Prozeß an der Kurie anhängig war, mußten die Ergebnisse der Gmünder Verhandlungen von der Stadt ihrem römischen Vertreter, Dr Paul Koler, gemeldet werden. Dazu wurde Peutinger ausersehen; am 1. Juli 1491 erfolgte seine Abfertigung nach Rom. Wir werden auf diese erste wichtigere Gesandtschaft Peutingers in anderem Zusammenhange noch zurückkommen. Hier sei nur erwähnt, daß er die Gelegenheit benützte, um seinen juristischen Studien nachträglich durch Erwerbung der Doktorwürde einen äußeren Abschluß zu geben: Er promovierte auf der Rückreise von Rom in Padua am 2. September 1491 zum Doctor in iure civili. Die Promotionsakten enthalten darüber folgenden Eintrag: Privatum examen et doctoratus in iure civili Conradi Peutinger de Augusta ... approbati unanimiter et concorditer ac nemine penitus dissentiente sub promotoribus d. Christophoro de Albertis Papiensi, qui dedit insignia pro se ac dominis Ioanne Baptista Rosello, Antonio Ursato et Alexandro de Papafabis. — Testes: d. Christophorus, dominus de Losenstein, baro, canonicus Pataviensis; d. Christophorus de Schrovenstein, Augustensis et Brixinensis ecclesiarum canonicus; d. Wolfgangus de Schwarczenstein, canonicus Pataviensis[2].

---

[1] Augsburg, Stadtarchiv: Baumeisterbuch von 1491 fol. 29.

[2] Padua, Bischöfl. Archiv: Libri diversorum, Bd 1487—1499 fol. 180, nach freundlicher Mitteilung von Herrn Hofrat Prof. Dr Luschin von Ebengreuth. — Das Peutingersche Nachlaßinventar (Clm. 4021 d) verzeichnet auf fol. 5v unter den Familienpapieren: 1 doctoratbrief vom bischoff zue Badua uff herrn dr. Conrat Peutinger lautend von anno 1491. Am 13. August 1491 schrieb Peutinger aus Rom an Valentin Eber, er werde in einigen Tagen die Heimreise antreten und mit Dr Paul Koler zunächst nach Venedig gehen. Ego postea per aliquos dies Patavii manebo. Ein etwa an ihn zu sendender Bote werde ihn hier in domo rectoris iuristarum treffen. Augsburg, Stadtarchiv: Peutinger Fasz. I (Originalbrief). Auf Grund dieser Sätze hat schon Herberger (S. 33 A. 7) vermutet, daß Peutinger auf der Rückreise von Rom in Padua promoviert habe. — Die bedeutenden Kosten der Promotion machen sich in den Steuerbüchern von 1491 und 1492 bemerkbar: Peutingers Vermögen sinkt von 1100 fl. auf 950 fl.

Peutinger hat also damals nur den Doctor legum erworben und als solcher erscheint er in zwei Urkunden aus den folgenden Jahren[1]. Doctor iuris utriusque nennt er sich meines Wissens zuerst in der schon erwähnten Urkunde vom 24. März 1505[2] und von da an ständig. Es scheint, daß diese Erweiterung des Titels auf ein kaiserliches Privileg von 1504 zurückgeht, das im Inventar von Peutingers Nachlaß verzeichnet ist[3].

Nach der Rückkehr in die Heimat begab sich Peutinger am 24. November 1491 an den kaiserlichen Hof nach Oberösterreich[4], vermutlich um dort über das Ergebnis seiner römischen Reise Bericht zu erstatten; am 11. Dezember finden wir ihn in Linz[5].

Während seiner Abwesenheit erfolgte am 30. November in der Kirche von St Ulrich in Augsburg die feierliche Erhebung der Gebeine des hl. Simprecht, zu der er die Veranlassung gegeben haben soll: er hatte nämlich darauf hingewiesen, daß die auf der steinernen Tumba des Heiligen eingemeißelten Buchstaben D M nicht, wie man bisher geglaubt, mit divi monumentum, sondern mit dis manibus aufzulösen seien, daß also der Stein nicht christlichen, sondern heidnischen Ursprungs sei[6]. Der feierlichen Wiederbeisetzung des Heiligen in einem ehernen Sarkophag am 23. April 1492 hat Peutinger beigewohnt[7].

Für die folgenden Jahre stehen uns über sein Leben nur einige dürftige Nachrichten zu Gebote: Wir lesen in den Stadtrechnungen von 1494, daß er mit dienstlichen Reisen nach Kempten und Dillingen betraut war[8]. Im

[1] Urkunden vom 23. April 1492 (bei Pez, Thesaurus anecdotorum II 3, 451) und vom 14. Juli 1494 (Orig. im Münchener Allg. Reichsarchiv: Augsburg, Hochstift; Fasz. 616 mit gut erhaltenem Siegel Peutingers).

[2] Vgl. oben S. 1 A. 3.

[3] Clm. 4021d fol. 5v: 1 doctoratbrief von Maximiliano I uff herrn doctor Conrat Peutinger lautend vom jar 1504. — Über die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisbare Anschauung, daß der Kaiser — und ebenso auch der Papst — unmittelbar ohne Mitwirkung einer Universität den Doktorgrad verleihen könne, vgl. A. v. Wretschko, Die Verleihung gelehrter Grade durch die Kaiser seit Karl IV., in der Festschrift für Heinrich Brunner, Weimar 1910, 689—735. Aus der Zeit Kaiser Maximilians I. führt v. Wretschko sechs Fälle kaiserlicher Promotion aus den Jahren 1494, 1495 und 1498 an (vgl. die Regesten ebd. 729). Die Promotion Peutingers ist hier nicht erwähnt.

[4] Augsburg, Stadtarchiv: Gedenkbüchlin 1491 fol. 15b.

[5] Auf dem Schreiben eines Unbekannten an ihn vom 1. Dezember 1491 bemerkt Peutinger: praesentata 11 decembris in Lintz 1491 (Augsburg, Stadtarchiv: Peutinger Fasz. I).

[6] Vgl. Gassarus, Annales reipublicae Augstburgensis, bei Mencken, Scriptores rerum Germanicarum I, Lipsiae 1728, 1703.

[7] Vgl. die darüber ausgestellte Urkunde an dem oben A. 1 angegebenen Orte.

[8] Augsburg, Stadtarchiv: Baumeisterbuch von 1494 fol. 29r, 31v, 32v. — Für die Jahre 1492 und 1493 sind die Augsburger Stadtrechnungen nicht mehr vorhanden.

Jahre 1495 war er einer der Vertreter Augsburgs auf dem Reichstage von Worms[1], und auch an den Reichstagen von Lindau (1496)[2] und Worms (1497)[3] hat er teilgenommen. Sein Dienstvertrag, der Ende 1494 abgelaufen war, muß damals erneuert und sein Gehalt auf 150 fl. erhöht worden sein[4]. Möglich, daß er damals bereits als Stadtschreiber angestellt worden ist. Am 9. September 1497 wurde ihm dieses Amt vom Augsburger Rate auf Lebenszeit übertragen mit einem jährlichen Einkommen von 240 fl.[5]

Bis in den Februar 1534 war Konrad Peutinger Stadtschreiber von Augsburg. Über 36 Jahre lang bewegt sich sein äußeres Leben im Rahmen dieses Amtes. Man müßte einen guten Teil der Geschichte Augsburgs, seiner äußeren Politik ebensowohl wie seiner inneren Verwaltung, erzählen, wollte man seine Biographie für die nächsten Jahrzehnte in chronologischer Folge zur Darstellung bringen. Denn wenn auch sein Anteil an den Ereignissen der Stadtgeschichte verhältnismäßig selten greifbar hervortritt[6], so ist er doch tatsächlich während der Zeit seiner Amtsführung überall maßgebend beteiligt gewesen. Das brachte sein Amt mit sich. Es legte eine gewaltige Last von Arbeiten auf die Schultern seines Inhabers. Der Stadtschreiber war, da Bürgermeister und Ratsherren ihre politische Tätigkeit nur im Nebenamt versahen und rasch wechselten, die wichtigste Persönlichkeit im städtischen Regiment. Er verkörperte die Tradition; er allein verfügte über jene Vertrautheit mit Personen und Verhältnissen, wie sie nur die längere Geschäftserfahrung geben kann und wie sie doch für die Leitung eines Gemeinwesens von der Bedeutung Augsburgs erforderlich war. Der Stadtschreiber hatte das gesamte Kanzleiwesen unter sich; er hatte die umfangreiche Korrespondenz der Stadt mit dem Kaiser, dem Schwäbischen Bunde, den übrigen Reichsständen, mit auswärtigen Staaten und mit Privatpersonen zu führen. Eine beträchtliche Menge solcher amtlichen Konzepte ist noch im Augsburger Archiv erhalten. Daneben oblag ihm die Abfassung der Rats-

---

[1] Augsburg, Stadtarchiv: Baumeisterbuch von 1495 fol. 33v.

[2] Ebd. 1496 fol. 34. Auf dem Lindauer Reichstage wurde Peutinger am 18. Oktober 1496 als einer der drei Vertreter der Städte in den Ausschuß gewählt. J. Fels, Erster Beitrag zu der Deutschen Reichstagsgeschichte, Lindau 1767, 61.

[3] Wormaciae anno 1497 fuit secundus conventus regius sub Maximiliano caesare, cui interfui. Oefeleana s. v. Wormacia.

[4] In dieser Höhe ist sein Gehalt verzeichnet in den Baumeisterbüchern von 1495 fol. 61 und 1497 fol. 64.

[5] Herberger 31 A. 3 nach der zurzeit nicht mehr auffindbaren Urkunde. — Peutingers Vorgänger Valentin Eber muß spätestens im Sommer 1497 gestorben sein, da im Steuerbuch dieses Jahres (fol. 27c) dessen Witwe erscheint.

[6] Vgl. F. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte I², München 1901, 89.

protokolle, die Erstattung von schriftlichen Berichten an den Rat über wichtige Vorkommnisse im städtischen Leben[1], die Leitung der Untersuchung in politisch bedeutsamen Prozessen[2]. Er war beteiligt an der gesetzgeberischen Tätigkeit der Gemeinde[3] und bei der Neuordnung der Armenpflege[4]. Bei ernsten und heitern Anlässen war er der Sprecher des Rats[5]. Er führte die Unterhandlungen mit Bischof und Domkapitel und mit den Klöstern der Stadt[6]. Seine Aufgabe war es, bei der Einholung von Fürstlichkeiten die Begrüßungsrede zu halten[7]. Vor allem aber war er öfter der Vertreter der Stadt auf Reichs- und Städtetagen und auf den Versammlungen des Schwäbischen Bundes[8]. Und auch die zahlreichen Gesandtschaftsreisen an den Kaiser sowie an benachbarte Fürsten und Städte, von denen die Augsburger Stadtrechnungen Jahr um Jahr berichten, verdienen hier Erwähnung.

Man sieht, Peutingers amtliche Obliegenheiten ließen an Umfang und Vielseitigkeit nichts zu wünschen übrig. Die Vertretung der augsburgischen Interessen im Reich, eine seiner wichtigsten Aufgaben, wurde ihm während der ersten beiden Jahrzehnte seiner Amtsführung wesentlich erleichtert durch

---

[1] Vgl. seinen Bericht über den durch den Barfüßermönch Johannes Schilling im August 1524 erregten Aufruhr, veröffentlicht von Vogt in der Zeitschrift des Histor. Vereins für Schwaben und Neuburg VI (1879) 20—24. Auch über den Einzug Karls V. in Augsburg 1530 und über die Eidesleistung der Stadt vor dem Kaiser am 27. Juni dieses Jahres hat er Berichte erstattet (vgl. Chroniken der deutschen Städte XXIII 272 A. 1 und 293 A. 1; XXV 379).

[2] So im Wiedertäuferprozeß von 1527/28 (vgl. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte I² 239).

[3] Z. B. bei der Strafrechtsreform von 1507 (vgl. Gassarus, Annales rei publicae Augstburgensis, bei Mencken, Scriptores rerum Germanicarum I 1744 ff).

[4] Vgl. M. Bisle, Die öffentliche Armenpflege in Augsburg, Paderborn 1904, 5 f 168 ff; L. Feuchtwanger, Geschichte der sozialen Politik und des Armenwesens im Zeitalter der Reformation, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XXXII 1423 ff.

[5] Beispielsweise beim Armbrustschießen von 1509 und beim Aufstand von 1524 (vgl. Chroniken der deutschen Städte XXIII 122 und 158).

[6] Vgl. A. Schröder, Die Verkündigung der Bulle Exurge domine durch Bischof Christoph von Augsburg 1520, im Jahresbericht des Histor. Vereins Dillingen IX (1896/97) 158 f; Chroniken der deutschen Städte XXIII 245 f.

[7] Z. B. beim Einzuge Karls V. 1530 (vgl. Chroniken der deutschen Städte XXIII 272 f; XXV 368).

[8] Vgl. seine Berichte vom Kölner Reichstage von 1505 (31. Mai, 6., 17., 23., 28. Juni) im Stadtarchiv Augsburg, Peutinger Fasz. I; die Wormser Berichte von 1521 veröffentlicht in den Deutschen Reichstagsakten, jüngere Reihe II. — Im Jahre 1525 war er Vertreter Augsburgs auf den Städtetagen von Ulm und Speier (vgl. Roth a. a. O. I 285 A. 3), 1499/1500 auf dem Bundestag in Eßlingen (vgl. Chroniken der deutschen Städte XXIII 428 f), 1522 in Ulm (vgl. seine Berichte im Augsburger Stadtarchiv, Peutinger Fasz. II).

seine, man darf sagen freundschaftlichen Beziehungen zu Kaiser Maximilian[1]. Es erscheint, wie Herberger treffend bemerkt hat, fast wie eine günstige Vorbedeutung für sein späteres Verhältnis zum Oberhaupte des Reiches, daß er, wie schon erwähnt, im Mai 1488 der erste war, der die Befreiung des damaligen römischen Königs aus der Gefangenschaft der Bürger von Brügge am kaiserlichen Hoflager erfuhr, und daß er die Freudenpost dem kaiserlichen Vater übermitteln durfte. Er wird während des niederländischen Feldzuges mit Maximilian zuerst persönlich bekannt geworden sein; enger sind die Beziehungen der beiden Männer aber wohl erst geworden, seit Peutinger an leitender Stelle im Augsburger Stadtregiment stand, also seit Mitte oder Ende der neunziger Jahre des 15. Jahrhunderts[2]. Da Maximilian von 1500 an fast jedes Jahr, oft wiederholt, längere oder kürzere Zeit in oder bei Augsburg Hof hielt, hatte er Gelegenheit, den Mann kennen und schätzen zu lernen, der ihm durch seine juristische und politische Geschäftsgewandtheit ebenso wertvoll sein mußte wie durch sein ausgebreitetes Wissen auf humanistischem, vor allem auf historischem Gebiet. So war denn Peutinger bald einer der ersten Vertrauten des Königs sowohl in Fragen der Politik wie in solchen künstlerischer und wissenschaftlicher Natur, ein Verhältnis, das äußerlich in dem Titel eines kaiserlichen Rates zum Ausdruck kam[3]. Das Fuggersche Ehrenwerk des Hauses Österreich sagt ganz mit Recht: „Alles was wichtiger sachen gewesen, daruber hat diser herr Conrad dem Kaiser seinen bericht geben müessen. So was auch diser doctor dem Kaiser so woll bevolhen, das er ime alles, was in diser art des landes zu verrichten was, auferleget; . . . und was aus allen landen dem Kaiser zuegepracht worden, das niemand wissen oder versteen möchte, sagt albegen der loblich Kaiser: ‚Nun umb dise ding wollen wir unsern Peuttinger befragen lassen, dan das gehort ime zue‘, und ist ime also zuegeschickt worden.“[4] Ein großer

---

[1] Darüber hat Th. Herberger zuerst reiches Material veröffentlicht in seinem Aufsatz „Conrad Peutinger in seinem Verhältnisse zum Kaiser Maximilian I.“

[2] Unter den Peutingerschen Familienpapieren ist im Nachlaßinventar von 1597 (Clm. 4021d fol. 5v) ein „schutzbrief von kunig Maximilian von 1498 uff h. dr. Conrad Peutinger lautend“ verzeichnet.

[3] Im Clm. 4021d fol. 5v sind zwei „briefe von Maximilian I., das her dr. Conrad Peutinger für ain kai. rath angenommen“ aus den Jahren 1510 und 1515 verzeichnet. Er hat diese Würde jedoch schon früher bekleidet, wie zwei Anweisungen auf sein „dienstgelt“, das er als kaiserlicher Rat bezog, vom 22. März 1506 und 28. Januar 1509 erweisen (vgl. Jahrbuch der Kunstsammlungen des Allerh. Kaiserhauses III; Regesten Nr 2592 2659). Das Dienstgeld mußte sich Peutinger meist einmahnen (vgl. seinen Brief an den Kaiser vom 1. September 1512 bei Buff, Rechnungsauszüge, Urkunden und Urkundenregesten aus dem Augsburger Stadtarchive, im Jahrbuch der Kunstsammlungen des Allerh. Kaiserhauses XIII Nr 8593).

[4] Dresden, K. Bibliothek, Handschr. „L 3“, Bd II, Buch 8.

Teil dieser Beratungen hat sich bei dem häufigen Zusammensein der beiden natürlich mündlich abgespielt; aber auch das, was in Briefen, Gutachten und sonstigen schriftlichen Notizen einen Niederschlag gefunden hat, läßt Umfang und Vielseitigkeit der Aufgaben, die Peutinger vom Kaiser gestellt wurden, zur Genüge erkennen. Neben rein geschäftlichen Angelegenheiten, wie der Einsammlung der Reichshilfsgelder im Jahre 1507 und in den folgenden Jahren[1] oder der Übermittlung der kaiserlichen Aufträge an die Augsburger Drucker, Maler, Bildhauer und Handwerker und der Überwachung und Bezahlung ihrer Arbeiten[2], finden wir andere, die sich an das Wissen des gelehrten Humanisten oder an die Erfahrung und Geschäftsgewandtheit des Juristen und Kanzleibeamten wenden.

So muß er im Herbst 1504 über die Eroberung Kufsteins und Maximilians siegreichen Zug durch Bayern einen eingehenden, wahrheitgetreuen Bericht verfassen, den der König der Republik Venedig zustellen will und zu dem ihm der königliche Sekretär Blasius Hölzl das Material lieferte[3]. Oder, als Maximilian im Spätsommer 1516 mit der Absicht umgeht, die österreichischen Erblande als unteilbares, im Mannesstamme nach dem Recht der Erstgeburt erbliches Königreich seinem jüngeren Enkel Ferdinand zu übertragen, wird Peutinger mit dem Entwurf einer entsprechenden Urkunde betraut[4]. Im Jahre 1506 wird ihm der Auftrag, in Klosterneuburg mit

[1] Vgl. Herberger 40 f. — Clm. 4021d fol. 6v: „Etlich kai. quitung zusamengebunden des reichs hilfsgelt betr. 1510." J. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II, Freiburg 1873, Nr 1059, S. 839 f.

[2] Das Material darüber ist zusammengestellt von Herberger und von Buff an der oben S. 13 A. 3 genannten Stelle. Zu Peutingers Beteiligung an den größeren literarischen und künstlerischen Unternehmungen des Kaisers vgl. Laschitzer, Die Genealogie Kaiser Maximilians I., im Jahrbuch der Kunstsammlungen des Allerh. Kaiserhauses VII 17 43 f; Schestag, Kaiser Maximilians I. Triumphzug, ebd. I 174; Schönherr, Geschichte des Grabmals Kaiser Maximilians I., ebd. XI 146 f 149; Giehlow, Kaiser Maximilians I. Gebetbuch, Wien 1907, Geleitwort S. 8. — Kleinere Aufträge, wie die Bestellung einer Landkarte der Türkei im Jahre 1502, oder die Besorgung eines silbernen Harnisches, s. Jahrbuch der Kunstsammlungen III, Regest Nr 2334, und XII S. 177. Peutinger hatte nach Maximilians Tode die Holzstöcke für die Illustrationen der „Genealogie" in Gewahrsam (vgl. den von S. Steinherz in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XXVII (1906) 152 ff veröffentlichten Bericht des Johann Stabius über den Stand der literarischen und künstlerischen Unternehmungen Maximilians).

[3] Vgl. den Briefwechsel zwischen Hölzl und Peutinger im Oktober und November 1504, in Auszügen mitgeteilt von Buff a. a. O. Nr 8540—8542; der wichtigste Brief, vom 7. Oktober, über die Einnahme Kufsteins, abgedruckt von Dörnhöffer im Jahrbuch der Kunstsammlungen XVIII 47 A. 8.

[4] Ich habe sie veröffentlicht und besprochen in der Festgabe, Hermann Grauert zur Vollendung des 60. Lebensjahres gewidmet von seinen Schülern, Freiburg 1910, 191—204.

andern Räten des Kaisers „die brief des haus von Oesterreich" zu besichtigen und Auszüge daraus anzufertigen[1]. So oft irgendwo eine alte Inschrift oder Münze aufgefunden wird, wendet sich der Kaiser an Peutinger um ein wissenschaftliches Gutachten[2]. Besonders oft hat er seinen Rat in Anspruch genommen während der jahrelangen Vorarbeiten zur Genealogie. Da soll er z. B. Auskunft geben, „wie der Kaiserin Leonora vater gehaißen hat"[3] oder ob der König Zwentebulchus zu den Ahnen der Habsburger gehört[4]. Die Zusammenstellung der Seligen und Heiligen unter den Vorfahren des Kaisers in einem Kalender, der im Clm. 4012 in Entwurf und Reinschrift von Peutingers Hand erhalten ist und zu dem ihm der in Portugal lebende deutsche Drucker und Handelsagent Valentin Fernandez aus Mähren für die mütterliche, portugiesische Ahnenreihe das Material geliefert hatte[5], geht sicher auch auf eine Anregung Maximilians zurück. Die Veröffentlichung der Annales de origine regum et gentis Francorum aus dem Nachlaß des Trithemius will der Kaiser, da ihm an ihrer Zuverlässigkeit ebenso wie Peutinger Zweifel aufgestiegen waren, erst dann gestatten, wenn dieser sie durchgesehen und verbessert habe[6].

So war Peutinger die rechte Hand des Kaisers in allen möglichen Angelegenheiten und vor allem sein Orakel in historischen Fragen. Das vertraute Verhältnis zwischen dem „Bürgermeister" und dem Stadtschreiber von Augsburg hat auch nie eine Trübung erfahren; daher bedeutete Maximilians Tod für Peutinger einen schweren Verlust[7]. Zu seinem Nachfolger,

---

[1] Herberger 64 A. 115.

[2] Vgl. Peutingers Brief an Maximilian vom 5. Oktober 1513 über die Inschrift eines zu Günzburg gefundenen Steines (Buff a. a. O. Nr 8597) und das Gutachten über eine Silbermünze mit dem Bilde des Hercules Aegyptius, das K. Giehlow in seiner Abhandlung „Dürers Melencolia I und der maximilianische Humanistenkreis", in den Mitteilungen der (Wiener) Gesellschaft für vervielfältigende Kunst XXVI (1903) 29 ff und XXVII (1904) 60 ff, eingehend gewürdigt hat.

[3] Vgl. Jahrbuch der Kunstsammlungen des Allerh. Kaiserhauses VI 448.

[4] Näheres darüber unten in den Ausführungen über das Kaiserbuch.

[5] Vgl. Lotter-Veith 99 f; über Valentin Fernandez vgl. Steiff, Allg. Deutsche Biographie XXII 214 f und XXVI 830 f und die hier angegebene ältere Literatur.

[6] Vgl. das Druckprivileg in der Ausgabe von 1515. Für Peutingers Ansichten über Trithemius als Historiker vgl. seinen Brief an Westner vom 26. April 1517 bei Buff Nr 8616, ferner die Bemerkung bei Lotter-Veith 87 f und folgende Notizen aus seinen Büchern: Tritemii annales de Franconibus minus veri. — Quod initio compendii de origine Francorum de Sicambris habet Tritemius, confictum est. Procopius aliter narrat. Oefeleana s. v. Trithemius und Sicambri.

[7] Mit Maximilian beschäftigen sich viele Randbemerkungen in Peutingers Büchern Er liest in Gaguins Frankengeschichte (Pariser Ausgabe von 1497 fol. 106b u. 107 über Maximilians Verhandlungen mit Ludwig XI. vor und nach der Schlacht bei Guinegate die Worte: Duxit regem multis verbis Maximilianus nec fidei satisfecit

den er auf der Krönungsfahrt nach Aachen am 26. Juli 1520 in Brügge namens der Stadt Augsburg mit einer lateinischen Huldigungsrede begrüßen durfte und mit dem er auf den Reichstagen in Worms und Augsburg wohl wiederholt in persönliche Berührung gekommen ist, ist er niemals in nähere Beziehungen getreten. Er mußte sich damit begnügen, wenigstens die offiziellen aufrecht zu erhalten. Wir sehen das aus einem Briefe an den damals in Spanien weilenden Simon Seitz, einen Vertreter der Welserschen Handlung, aus dem Jahre 1523[1]. Er ersucht darin den Adressaten, sich in der kaiserlichen Kanzlei um die Erneuerung seiner Bestallung als kaiserlicher Rat und um die Bezahlung seines seit drei Jahren rückständigen Gehalts zu bemühen: Er verdiene diesen Sold. „Dann der großcanzler hat wissen, das ich etlich tapfer ratschleg kais. Mt. gemacht, die auch in Hispanien geschickt und fürter gen Worms auf den reichstag gebracht worden sein[2], davon ich nichtz gehabt. So mag ich kais. Mt. in underrichtung des reichs sachen fuglich fur ander dienen, als ich acht, keiner leb, der diser zeit mer schriften davon hab, aber mit raisen meins alters halben nit mer dienen; das er mich also in dienstlichen bevelh hab . . .“ Peutinger hat also die Würde eines kaiserlichen Rates auch unter Karl V. weiter bekleidet[3]. Aber sie hatte nicht mehr die Bedeutung wie unter Maximilian. Nur in der unregelmäßigen Zahlung des Gehalts blieb es beim alten: der letzte Brief, der von Peutinger erhalten ist — er ist nach der Ankunft Karls in Augsburg 1547, also ehestens Ende Juli dieses Jahres, geschrieben —, ist ein an Karl gerichtetes Schreiben, in dem er den Kaiser um die Ausbezahlung seines ihm 1530 zuletzt zugesicherten, seit 14 Jahren aber nicht mehr bezahlten Gehaltes von 100 Gulden bittet[4]. Die während einer langen Zeit des Kaisers Vorfahren und dem Hause Österreich geleisteten treuen Dienste, auf die Peutinger

und quo tempore rursus cum Maximiliano septem annorum induciae intercesserunt, consilii magis alterutrum fallendi quam ineundae pacis. Zur ersten Stelle notiert er am Rande: Non est verum, quia Maximilianus dolis confidere non audebat, zur andern: Mores Gallorum nec obticeri possunt, Gallus inducias faciendo fallere studet. Er will also die Absicht der Täuschung des Gegners nur für die Franzosen gelten lassen. Zur Erzählung des Dio, daß der Kaiser Hadrian mehrere hervorragende Künstler aus Neid und Eifersucht habe töten lassen, schreibt er: Caesar vero Maximilianus amabat plerosque pictores non excellentes, quod pingendo et formando iussui eius parebant; sed excellentiores ob hoc non solum non occidit, sed nec invidebat quidem.

[1] Augsburg, Stadtarchiv: Peutinger Fasz. II.

[2] Damit meint er wohl die Gutachten über die Kaiserwahl von 1519.

[3] Das Inventar von 1597 (Clm. 4021 d fol. 5 v) verzeichnet einen „brief von kaiser Karl V. von 1527, daß herr dr. Conrad Peutinger für ain kai. rat angenommen“. Auch König Ferdinand ernannte Peutinger 1530 zu seinem Rat (vgl. den a. a. O. genannten „ratsbrief von kunig Ferdinand uf herrn dr. Conrad Peutinger von 1530“).

[4] Augsburg, Stadtarchiv: Peutinger Fasz. II. Konzept von fremder Hand.

sich im Eingange seines Briefes beruft, erkannte Karl damals noch besonders an, indem er ihm am 1. Dezember 1547 den erblichen Adel verlieh[1]. Peutinger hat sich des Genusses dieser Auszeichnung nicht lange mehr erfreuen können. Wenige Wochen darauf, am 28. Dezember 1547, ist er gestorben.

Schriften rein politischen Inhalts sind von Peutinger nicht vorhanden. Seine politischen Anschauungen müssen daher aus gelegentlichen Äußerungen in seinen Werken und Briefen erschlossen werden. Als praktischer Politiker hat er natürlich vor allem die Interessen Augsburgs vertreten. Aber es hieße ihm Unrecht tun, wollte man von ihm sagen, daß seine politischen Ziele über den Kreis dieser partikularen Interessen nicht hinausgewiesen hätten. Der Augsburger Stadtschreiber war nicht umsonst zwei Jahrzehnte lang der vertraute Ratgeber und Freund Kaiser Maximilians. Der letzte Ritter fühlte sich durchaus als Kaiser im Sinne des Mittelalters, als Schirmherrn der Christenheit, als Wahrer der Rechte des Reiches vor allem auf dem Boden Italiens. Als solcher erscheint der deutsche Kaiser denn auch stets in den Schriften Peutingers, in den beiden Gutachten über die Wahl von 1519, im Brief an den Kardinal Carvajal und in der Rede an Karl V., in der er geradezu der universi mundi dominus genannt wird. Der Kaiser ist für Peutinger der Rechtsnachfolger der römischen Cäsaren; Peutinger hält fest an der mittelalterlichen Anschauung von der translatio imperii: Das Kaisertum ist durch Papst Leo III. von den Griechen auf Karl den Großen und damit auf die Deutschen übertragen worden. Das ist der Grund, weshalb er jede sich bietende Gelegenheit benützt, um die deutsche Abstammung Karls des Großen zu betonen[2]. Der nationale Stolz, daß die höchste weltliche Würde der Christenheit von Rechts wegen bei den Deutschen ist, klingt selbst aus den nüchternen juristischen Erörterungen der Gutachten über die Wahl von 1519 vernehmlich heraus. An warmem patriotischem Gefühl steht Peutinger den Elsässer Humanisten nicht nach, wenn es bei ihm auch, seiner zurückhaltenden, etwas trockenen Natur entsprechend, in weniger schwungvoller und wortreicher Form zum Ausdruck kommt. Vor allem den Italienern gegenüber hat er stets die Ehre der Deutschen zu wahren gesucht. Schon auf der Universität Padua hat es den jungen Studenten geärgert, daß anläßlich der Wahl Maximilians zum römischen König die Italiener über den „barbarischen" Brauch der Deutschen spotteten, den Titel imperator über

---

[1] Der Adelsbrief ist abgedruckt von Zapf in den Literarischen Blättern, Nürnberg 1803, 64 ff.

[2] Sermones convivales, Ausgabe von Zapf, Augsburg 1781, 52 ff; Brief an Carvajal, Druckausgabe (s. unten S. 25 A. 3) fol. B2; Augsburg, Stadtbibliothek, cod. 2° Aug. 403, fol. 95v; Wien, k. k. Hofbibl., cod. lat. 12 986 fol. 14v und der Abschnitt über Karl in den verschiedenen Handschriften des Kaiserbuches.

den Titel rex zu stellen, und noch in späten Jahren hat er der Rechtfertigung dieser deutschen Anschauung eine eigene Schrift gewidmet[1]. Seinem hochverehrten Lehrer Pomponius Lätus hat er es schwer verübelt[2], daß er den Deutschen die Ehre streitig machen wollte, die Kunst des Buchdrucks, der er selber einen großen Teil des Verdienstes am Wiederaufblühen der klassischen Studien zuschrieb[3], erfunden zu haben. Wenn er in den Geschichtsdarstellungen eines Blondus, Jakob Philipp von Bergamo und Sabellicus abfällige Bemerkungen über die Deutschen und ihre Könige und Kaiser liest, versäumt er nie, seinem Widerspruch in oft recht drastischen Randbemerkungen Ausdruck zu verleihen: Autor impius in Germanos bonumque esset, ut se ipsum cognosceret, schreibt er da beispielsweise, oder ein andermal: Bestia mentitur de Germanis[4]. Oder er gibt wohl auch seine Freude zu erkennen, daß die „habgierigen" Venezianer, die Hauptfeinde seines kaiserlichen Herrn und Freundes, eine wohlverdiente Niederlage erlitten haben. Veneti ob nimiam elationem eorum, quod ecclesiae Romanae, imperii et vicinorum principum bona eorum more solito occupare non cessavere, anno 1509 die XV Maii insigni clade a rege Gallorum affecti sunt, schreibt er in seinen Philipp von Bergamo, und auch in den Enneaden des Sabellicus notiert er mit Genugtuung dieselbe Niederlage mit den Worten: Deus iustus iudex![5]

Es bekümmert ihn schwer, daß die nicht endenwollenden inneren Zwistigkeiten die Deutschen daran hindern, ihre Kräfte gegen das Ausland zu gebrauchen. Davon befürchtet er das Schlimmste. In Briefen an Sebastian Brant, der ja noch weit pessimistischer in die Zukunft blickte[6], hat er seinen Schmerz über die deutsche Zwietracht wiederholt zum Ausdruck gebracht. Am 13. Juli 1504 schreibt er ihm, während nicht fern von den Mauern Augsburgs der Landshuter Erbfolgekrieg im Gange ist: Timeo, ne tumultuariae heae (!) seditiones nobis Germanis vires atterant, quibus amissis iugum subire exterum erit necesse[7], und in einem Schreiben an denselben Freund vom 12. Oktober 1516, in dem er ihm von den zur Zeit in Augsburg stattfindenden Verhandlungen über die Württembergischen Wirren Mit-

[1] De imperatoriae maiestatis praeeminentia; näheres darüber im Kap. II.
[2] Sermones convivales, Ausgabe von Zapf 34.
[3] In der Epistola de nomine Augustus, Stuttgart, K. öff. Bibl., Hist. Handschr. 2° 248, fol. 14v.
[4] Oefeleana s. v. Germani.
[5] Oefeleana s. v. Veneti.
[6] Siehe Brants Brief an Peutinger von Ende Juli 1504 bei Wencker, Apparatus archivorum 26; Inhaltsangabe bei Knepper, Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten, Freiburg 1898, 144 f.
[7] Straßburg, Stadtarchiv IV 105.

teilung macht, lesen wir fast dieselben Worte: Student tamen plerique, quod duco optimum, ut amice componatur ... Deus provideat, ne Germani nos adinvicem atteramus, quod malum maximum nobis iugum vel potius servitutem protenderet[1]. Peutinger war wie irgend einer stolz auf die weltumspannenden Handelsunternehmungen der Deutschen seiner Zeit. Aber in den Sermones convivales spricht er es gleichwohl aus, daß die Tage, da die Sueven die Lusitanier mit bewaffneter Hand besiegten, doch schöner waren als die Gegenwart, wo ihre Nachkommen mit dem Könige von Portugal um Pfeffer schachern. Maiores nostri exteros aggressi, nos bellis atque seditionibus intestinis invicem atterimus et saevitiis mutuis obruimus[2]. Und wenn er in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Jordanis und Paulus Diaconus (1515) die Tatsache beklagt, daß seit den Tagen der Völkerwanderung, dem Beginne der declinatio imperii, Italien zu seinem Unglück aus den inneren Kämpfen nicht mehr herausgekommen sei, so merkt man, daß hier im Hintergrunde seiner Worte der Gedanke an die gleichen traurigen Verhältnisse in seinem deutschen Vaterlande steht, ein Gedanke, den er an dieser Stelle wohl nur deshalb nicht ausspricht, weil die Vorrede an einen Ausländer, den Grafen Nogaroli, gerichtet ist.

Die innere Zerrissenheit der deutschen Stämme bedeutet ihm aber nicht nur die Lahmlegung der deutschen Nation gegenüber dem Auslande, sie ist in seinen Augen auch ein Hauptgrund für ein anderes schweres Übel der Zeit, für die Rechtsunsicherheit im Innern. Trotz des „Ewigen Landfriedens" dauerten Fehdewesen und Raubrittertum fort. Vor allem der städtische Handel hatte darunter schwer zu leiden. So nimmt es nicht wunder, wenn wir Peutinger diese Zustände immer wieder beklagen und ihn um ihre Abstellung bemüht sehen. Wenn er die Deutschen seiner Zeit den Germanen bei Cäsar gegenüberstellt, so vergißt er unter ihren Nationallastern neben Zutrinken und Gotteslästern nicht das Straßenrauben[3]. Nicht umsonst betont er in seiner Rede an Karl V. in Brügge (26. Juli 1520), in der er die Taten seiner Ahnen preist, als besonderes Verdienst Rudolfs von Habsburg die Beseitigung des Räuberunwesens: Rudolfus ... latrones et viarum publicarum depraedatores e Germaniis submovit, quas et pacatas reddidit. Und in einem Gespräch mit dem englischen Gesandten Spinelli hob er damals hervor, daß man im Reiche den Plänen des jungen Kaisers gern entgegenkommen werde, wenn er gutes Gericht hielte; auf den Einwand des Eng-

[1] Straßburg, Stadtarchiv IV 105.

[2] Sermones convivales, Ausgabe von Zapf 43 f.

[3] Er schreibt zu Cäsars Worten Exercitatissimi in armis Germani: ja, itzt mit zuetrinken, gottslaestern und straßenrauben. Oefeleana s. v. Germani.

länders, daß die Fürsten darin vielleicht eine Beeinträchtigung ihrer Freiheiten sehen könnten, entgegnet er, es seien ihrer mehr, die gute Justiz wünschten, als solche, die sie nicht wünschten[1]. Auch in der Rede, in der Peutinger auf dem Wormser Reichstage am 18. Mai 1521 die Wünsche der Städte vorbrachte, betont er, daß die Städte gesonnen seien, wofern man ihnen nur nicht mehr zumute als den übrigen Reichsständen, es an nichts fehlen zu lassen, was zur Förderung von Frieden und Recht dienlich sei — es handelte sich um die Kostendeckung für Kammergericht und Reichsregiment —, da „kein ordenlich regiment, pollicei und wesen, wie groß, gewaltig und mächtig das immer ist, ohne frid und recht mag bestehen"[2].

Weite Kreise des Volkes erhofften in den Tagen Maximilians die Herstellung von Ruhe und Ordnung im Reiche von einer starken Zentralgewalt, von einer Kräftigung der nationalen Monarchie, von einem mächtigen Kaiser[3]. Auch Peutinger teilt diese Ansicht. Er geht sogar so weit, daß er im Interesse der Menschheit nicht bloß eine nationale, sondern eine Weltmonarchie für wünschenswert hält. Im Cod. 2° Aug. 382 der Augsburger Stadtbibliothek ist der Anfang einer Abhandlung erhalten, die er überschrieben hat: Quod magis expediat humano generi uni principi saeculari imperatori Caesari Augusto subesse. Die Schrift ist über die ersten Sätze und einige Zitate nicht hinausgekommen. Nach diesen wollte Peutinger den Beweis führen, daß Ruhe und Friede auf dem Erdkreise am besten gesichert seien, wenn ein Laienherrscher (principem unum laicum), der Kaiser, die Oberleitung habe[4]. Ein mit der vollen Gewalt ausgestatteter Weltmonarch könnte die Bösen besser in Schranken halten und die Guten

[1] Brewer, Letters and Papers foreign and domestic of the Reign of Henry VIII Bd III, Nr 925.

[2] Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe II 421 ff.

[3] Vgl. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation, Berlin 1890, 63. J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes I 17 u. 18 596 f.

[4] Er berührt sich darin mit den elsässischen Humanisten (vgl. Knepper a. a. O. 154 ff). — Dantes Monarchia, in deren erstem Buche ja ganz ähnliche Gründe für die Notwendigkeit einer Weltmonarchie geltend gemacht werden, hat Peutinger offenbar nicht gekannt. In seinen sämtlichen Schriften habe ich nur eine einzige Stelle gefunden, wo sie genannt ist, aber nicht auf Grund eigener Kenntnis, sondern unter Berufung auf Albericus Rosatus, bei dem er sie zitiert gefunden hat: Ubi [Rosatus] etiam allegavit Ioannem Gersonem Parisiensem de potestate papali et imperiali cap. IV et Dantem Florentinum de necessitate monarchiae qu. III tenere priorem opinionem, quam idem Rosatus ibi in VII columna sequitur . . . Gutachten zur Königswahl von 1519; Augsburg, Stadtbibliothek, cod. 2° Aug. 403 fol. 92. — Der im Inventar des Peutingerschen Nachlasses, Clm. 4021d, enthaltene Bibliothekskatalog verzeichnet (fol. 39r) unter Nr 45: Danthe Alighieri fiorentino historiado.

wirksamer vor der Bösen Anfeindungen schützen. Auch die dem Wohle der Menschheit nachteiligen Kriege der einzelnen Nationen ließen sich durch ihn verhindern.

Unter den Zitaten, die er auf die Formulierung des Thema probandum folgen läßt, steht auch das berühmte Platowort von den Königen und den Philosophen. Es erinnert uns daran, daß Peutinger nicht nur Staatsmann und Politiker, sondern auch Humanist war.

II.

Peutingers Ansehen als Humanist bei seinen Zeitgenossen und bei der Nachwelt. — Geschichte und gegenwärtiger Stand der Kenntnis seines handschriftlichen Nachlasses. — Die Epistola de nomine „Augustus". — Die Abhandlungen De magistratibus Romanis und De imperatoriae maiestatis praeeminentia et potestate. — Das Kaiserbuch. — Geographisches und Medizinisches. — Peutingers Stellung in der Geschichte der historischen Wissenschaften.

Es wurde oben betont, daß dem Stadtschreiberamt im Leben der Reichsstadt Augsburg eine hohe Bedeutung zukam. Gleichwohl, hätte Konrad Peutingers Wirken sich innerhalb der Grenzen dieses Amtes erschöpft, so würden die kommenden Generationen kaum viel Interesse für seine Persönlichkeit bekundet haben. Nur der Lokalhistoriker kennt noch die Namen seiner Nachfolger. Wenn das bei Peutinger anders ist, wenn er uns noch heute in dem Bilde, das wir uns von Augsburg in seinen glänzendsten Tagen zu machen pflegen, unentbehrlich scheint, so liegt das doch hauptsächlich daran, daß er im geistigen Leben der Stadt eine führende Rolle gespielt hat, daß sein Haus am Domplatz als der Mittelpunkt der wissenschaftlichen Bestrebungen Augsburgs galt, daß er als Haupt der Sodalitas litteraria Augustana[1]

[1] Diese sodalitas litteraria Augustana ist eine der nach dem Vorbilde der Florentiner Akademie des Ficino und der römischen des Pomponio Leto auf Anregung des mit Peutinger befreundeten Celtis entstandenen gelehrten Gesellschaften, die nach dem Willen ihres Stifters eine sich über ganz Deutschland erstreckende Organisation der Humanisten vor allem zur Herausgabe der deutschen Geschichtsquellen bilden sollten. Sie muß spätestens 1503 gegründet worden sein, da einer der Sodalen, der aus Friesland stammende Arzt Adolf Occo, bereits am 24. Juli dieses Jahres starb. Die Namen der Mitglieder aus der ersten Zeit ihres Bestehens erfahren wir aus den Epigrammen, die in einer eigenhändigen Niederschrift von Peutingers Inschriftenwerk, den Romanae vetustatis fragmenta, im Clm. 4028 auf die Inschriften folgen (vgl. Bauch, Die Reception des Humanismus in Wien 72 f). Es sind der Augsburger Dompropst Matthäus Lang, der Abt von St Ulrich Konrad Mörlin, die Kanoniker Dr Matthäus Marschall von Biberbach, Dr Bernhard von Waldkirch, Bernhard und Konrad Adelmann von Adelmannsfelden, der Arzt Adolf Occo, der Jurist Dr Sebastian Ilsung, die kaiserlichen Sekretäre Dr Johann Collauer und Blasius Hölzl, Peutingers Schwager Christoph Welser und

in der ganzen humanistischen Welt sich hohen Ansehens erfreute. In seiner Korrespondenz sind fast alle namhaften deutschen Humanisten mit Briefen vertreten. Mit einigen von ihnen, wie mit Reuchlin, Brant, Celtis, Hummelberg, Beatus Rhenanus, Zasius, stand er in näheren freundschaftlichen Beziehungen.

Von den zeitgenössischen Urteilen über den Humanisten Peutinger lautet nur ein einziges ungünstig. Bernhard Adelmann spottet in einem Briefe an Pirkheimer vom 15. November 1516 über den Herrn Stadtschreiber: Erasmus habe bestritten, daß der hl. Hieronymus Kardinal gewesen sei; jetzt wolle ihn Peutinger angreifen mit Berufung auf Johannes Andreä. Nimirum dignus historicus, cui ea in re fides adhibeatur, ruft Adelmann spöttisch aus [1], und ein andermal glaubt er die Absicht Peutingers, gegen die oberflächlichen Ausführungen eines Krakauer Kanonikers über die Wanderungen der Sueven aufzutreten, mit den geringschätzigen Worten abtun zu können: Plurima offert, pauca affert [2]. Aber diese ungünstige Meinung von Peutingers humanistischen Fähigkeiten, die von persönlicher Abneigung wohl nicht ganz unbeeinflußt war [3], steht durchaus vereinzelt da. Wir hören sonst nur lobende Stimmen. Wenn der junge Pinicianus von ihm sagt: Utinam plures haberet Germania Peutinger, non haberent haec saecula, cur inviderent antiquitati [4], so werden wir das freilich nicht allzu hoch anschlagen; Pinicianus wollte sich nämlich damals gerade als huma-

Johannes Mader (Foeniseca). — In den im Oktober 1504 geschriebenen, zwei Jahre später im Druck veröffentlichten Sermones convivales Peutingers erscheinen als Mitglieder der Sodalität außer Lang, Marschall, Waldkirch und Ilsung der Jurist Hieronymus Lochner, die Ärzte Johann Jung der Ältere und Johann Otho, und Johann Caper. — Die Einleitung zur Editio princeps des „Ligurinus" (1507) nennt als Sodalen neben Marschall und den beiden Adelmann den Bamberger Dompropst Marquard von Stein und Georg Herwart (vgl. Bauch a. a. O. 72). — Aus späteren Jahren ist über die Augsburger Sodalität nichts mehr bekannt. Mit den confoederati in einem Briefe Peutingers an Michael Hummelberg vom 30. September 1513 (Lotter-Veith 174), die Veith (S. 69 A. t) auf sie beziehen möchte, ist der Schwäbische Bund gemeint.

[1] Heumann, Documenta literaria, Altorfii 1758, 147.

[2] Ebd. 167. Es handelt sich um Matthias v. Miechows Tractatus de duabus Sarmatiis (Cracoviae 1517), von dem 1518 in Augsburg ein Nachdruck und eine Übersetzung aus der Feder Johann Ecks erschien. Die Stellen über die Sueven stehen Tract. II cap. 3 und 4. — Vgl. über das Buch H. Michow, Das Bekanntwerden Rußlands in vor-Herbersteinscher Zeit, in den Verhandlungen des V. Deutschen Geographentages in Hamburg, Berlin 1885, 123 ff.

[3] Vgl. Thurnhofer, Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden, Freiburg 1900, 112f.

[4] Brief Pinicians an Peutinger vom 2. Januar 1511 im Clm. 4029 fol. 244. Pinician war später Lehrer der drei ältesten Söhne Peutingers (vgl. den Brief der Constanze Peutinger an den in Worms weilenden Vater vom 20. April 1521 bei Gerardus Geldenhauer, Collectanea ed. I. Prinsen, Amsterdam 1901, 125 f).

nistischer Lehrer in Augsburg niederlassen, wobei ihm die Gunst des einflußreichen Mannes von Wert sein mußte. Aber man lese das hohe Lob, das ein Ulrich Zasius in seinem den Sermones convivales vorgedruckten Briefe an Thomas Wolf den Jüngeren[1] dem Historiker Peutinger spendet, man beachte, wie Beatus Rhenanus in einem Briefe an Jakob Faber von Etaples den Augsburger Stadtschreiber in einem Atem mit Reuchlin nennt als einen der deutschen viri detersa barbarie omnem Latinorum splendorem complectentes[2]. Christoph Scheurl möchte ihm unter den deutschen Historikern den ersten Platz zuweisen[3] und Johannes Faber spricht von ihm in seiner Grabrede auf Maximilian als von dem omnium litteratorum ac litterarum decus et gloria[4].

Und ebenso wie die Zeitgenossen hat auch die Nachwelt Konrad Peutinger zu den bedeutendsten Männern des deutschen Humanismus gezählt.

Ist diese hohe Meinung in seinen Leistungen begründet? In seinen gedruckten Schriften jedenfalls nicht. Denn die bedeutendste von ihnen, die Sermones convivales de mirandis Germaniae antiquitatibus, ein dünnes Heftchen, ist zwar in der Mannigfaltigkeit ihres Inhalts — es werden theologische, historische und geographische Fragen nebeneinander behandelt — ein charakteristisches Zeugnis für die Vielseitigkeit der wissenschaftlichen Interessen Peutingers und des Augsburger Humanistenkreises; sie erweist die gute Belesenheit des Verfassers namentlich in den klassischen Historikern und Geographen und seine Kenntnis mittelalterlicher Quellen; auch ist die Behandlung des Hauptthemas, der Frage nach dem Deutschtum der linksrheinischen Landschaften, erheblich klarer und unbefangener als bei Wimpfeling: gleichwohl ist dem Werkchen ein größerer wissenschaftlicher oder literarischer Wert nicht zuzuerkennen[5].

Was von Peutingers Schriften sonst noch gedruckt worden ist, sind vollends Kleinigkeiten: Eine genealogische Abhandlung über die Staufer, die er der von der Sodalitas veranstalteten Editio princeps des „Ligurinus" bei-

---

[1] Ausgabe von Zapf 1 ff.

[2] Briefwechsel des Beatus Rhenanus, herausg. von Horawitz und Hartfelder, Leipzig 1886, Nr 24 S. 41.

[3] Scheurls Briefbuch, herausg. von Soden und Knaake, Potsdam 1867, Nr 236: qui tempora nostra scribis et apud Germanos omnes in historia facile primas tenes.

[4] Freher-Struve, Germanicarum rerum scriptores II 405 (vgl. auch das Urteil des Trithemius, abgedruckt bei Joachimsen, Peutingeriana 266.

[5] Vgl. über sie Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie, München und Leipzig 1885, 114 f; Weyrauther, Konrad Peutinger und Wilibald Pirckheimer in ihren Beziehungen zur Geographie, München 1907, 8 ff, und zuletzt Joachimsen, Geschichtsauffassung 123 f.

gab[1]; eine knappe Übersicht über die Geschichte der Völkerwanderung von Alarich bis zur Einwanderung der Langobarden in Italien, die in seiner Ausgabe des Jordanis und Paulus Diaconus die Überleitung zwischen den beiden Schriftstellern bilden soll[2]; ferner ein Brief an den Kardinallegaten Bernardino Carvajal über die Verdienste der deutschen Könige und Kaiser um den Heiligen Stuhl, und schließlich seine Huldigungsansprache an Karl V. in Brügge (26. Juli 1520)[3].

Nun bilden allerdings die gedruckten Schriften Peutingers nur einen verschwindend geringen Bruchteil seiner literarischen Arbeiten; weitaus das meiste ist nicht veröffentlicht worden. Diesen handschriftlichen Nachlaß gilt es zu untersuchen und zu würdigen, wenn man über Peutinger als wissenschaftlichen Schriftsteller sich ein Urteil bilden will.

Von den Nachkommen Peutingers, in deren Besitz sich die nachgelassenen Schriften mit der Bibliothek forterbten, scheint keiner für sie ein besonderes Interesse gehabt zu haben. Erst als sie 1718 durch Vermächtnis des letzten Sprossen der Familie an das Augsburger Jesuitenkolleg kamen, fanden sie Beachtung. Johann Georg Lotter aus Augsburg, der 1729 die erste größere biographische Arbeit über Konrad Peutinger veröffentlichte, trug sich in den folgenden Jahren mit der Absicht, einer zweiten Auflage der Biographie die Ausgabe einiger Werke Peutingers als zweiten Band folgen zu lassen. Er hat diesen Plan in einer eigenen Schrift näher entwickelt: Io. Georgii Lotteri Augustani ad clarissimum virum Ioannem Georgium Schelhornium epistola, qua de consilio suo publicis usibus evulgandi opuscula Conradi Peutingeri exposite disserit. Lipsiae 1731. Danach wollte er von sämtlichen schon gedruckten Werken eine neue Ausgabe veranstalten und von den nur handschriftlich überlieferten die folgenden erst-

---

[1] Sie beruht auf dem Chronicon Urspergense, Otto von Freising und auf der 1492 in Mainz erschienenen Cronecken der Sassen sowie auf der Kölhoffschen Chronik; die letzten beiden Quellen zitiert er als scriptor Saxonicus und scriptor Agrippinensis (vgl. dazu Pannenborg in den Forschungen zur deutschen Geschichte XIV 186 A. 3).

[2] Näheres darüber weiter unten in den Ausführungen über das Kaiserbuch.

[3] Die beiden letztgenannten Stücke gab der Antwerpener Jurist und Humanist Petrus Aegidius, der 1520 in Brügge mit Peutinger bekannt geworden war, im folgenden Jahre in Vorstege heraus. Der Druck ist selten; ein Exemplar besitzt die Augsburger Stadtbibliothek. — Der Brief an Carvajal ist handschriftlich vorhanden in Stuttgart, Kgl. öff. Bibliothek, Hist. Handschr. 2° Nr 248 fol. 4—8 und im Clm. 4029 fol. 226 bis 231. — Vgl. zu den beiden Schriften P. Kalkoff, Zur Lebensgeschichte Albrecht Dürers III: Albr. Dürer, Sebastian Brant und Konrad Peutinger in Antwerpen im Sommer 1520; im Repertorium für Kunstwissenschaft XXVIII (1905) 480 ff. Die historische Gelehrsamkeit im Briefe an Carvajal, die Kalkoff hervorhebt, stammt aus Lupolds von Bebenburg Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum.

mals veröffentlichen: die Epistola de nomine „Augustus", die Interpretatio super nomismatis Herculis inscriptione graeca, die Adnotationes de annis Caesarum ex monumentis publicis und die Dissertatio de Morinis. Das Kaiserbuch, Peutingers Hauptwerk, kannte er nicht. Er bedauert, daß es verloren oder doch verschollen sei.

Aus diesem Vorhaben Lotters ist nichts geworden. Auch die zweite Auflage seiner Peutingerbiographie hat erst lange nach seinem Tode[1] der Augsburger Buchhändler Franz Anton Veith besorgt[2]. Von den erheblichen Erweiterungen, die sie gegenüber der ersten aufweist, ist die wertvollste die im IX. Abschnitt des II. Kapitels gebotene Übersicht über den gesamten handschriftlichen Nachlaß Peutingers, den Veith im Jahre 1755 durchforscht hatte[3].

Fünf Jahre vor dem Erscheinen der Veithschen Biographie hatte der Augsburger Rektor von St Anna, Hieronymus Andreas Mertens, aus einem der Peutingerschen Handschriftenbände die Epistola Margaritae Velseriae ad Christophorum fratrem herausgegeben, ohne zu wissen, daß er damit nicht ein Werk der Gattin Peutingers, sondern eines von ihm selber der Öffentlichkeit zugänglich machte. Der Nachweis, daß es sich hier um eine von Peutinger selbst verfaßte, seiner Gattin von ihm nur zugeschriebene Arbeit handelt, wurde erst im Jahre 1903 von Paul Joachimsen geführt[4]. Das

---

[1] Lotter starb am 1. April 1737 als Mitglied der Petersburger Akademie (vgl. über ihn Veith, Bibliotheca Augustana XI, Aug. Vind. 1795, 120 ff; J. Franck in der Allg. deutschen Biographie XIX 272).

[2] Historia vitae atque meritorum Conradi Peutingeri, Augustae Vindelicorum 1783. Über Veith vgl. den Artikel von W. Vogt in der Allg. deutschen Biographie XXXIX 552.

[3] Vgl. seine Angabe in der Praefatio der Biographie.

[4] Auf Grund des noch erhaltenen eigenhändigen Konzeptes (vgl. P. Joachimsen, Gefälschter Ruhm, im Feuilleton der „Frankfurter Zeitung" 1903 Nr 115 vom 26. April). Schon Paul von Stetten hat übrigens gemeint, das Werk erwecke große Hochachtung vor Margarete Peutinger, „wenn man auch glauben wollte, daß ihr Eheherr ihr dabei manche Hilfe geleistet haben könnte" (Lebensbeschreibungen zur Erhaltung und Erweckung bürgerlicher Tugend I, Augsburg 1778, 137. — Außer dem Konzept im Cod. 2° Aug. 385 der Augsburger Stadtbibliothek existieren noch drei weitere Handschriften der Epistola (entstanden 1511): 1. Die Handschrift „Halder 2° Nr 3" der Augsburger Stadtbibliothek, die Vorlage für die Ausgabe von Mertens. Es ist dies anscheinend das an den Adressaten, den damals in Rom weilenden Christoph Welser gesandte Exemplar; die zahlreichen kritischen Bemerkungen am Rande lassen wenigstens auf einen der Verfasserin sehr nahestehenden Urheber schließen. (Es ist z. B. bemängelt, daß die kleine Juliana Peutinger, die im vierten Lebensjahre den Kaiser Maximilian mit einer lateinischen Ansprache begrüßte, in der Einleitung infans genannt ist: miror, quomodo infans declamaverit.) 2. Ein Bruchstück einer zweiten Reinschrift im Clm. 4018 Nr 4 mit einigen textlichen Abweichungen in der Einleitung und zahlreichen Nachträgen von der Hand Peutingers. 3. Die Abschrift Michael Hummelbergs im Clm. 4018 Nr 3.

Schriftchen verfolgt in der Hauptsache den Zweck, an dem Compendium historiae Romanae von Peutingers Lehrer Pomponius Lätus auf Grund von Münz- und Steininschriften Korrekturen vorzunehmen, Korrekturen, die sich jedoch zumeist auf die Schreibweise der Kaisernamen beziehen. Immerhin tritt darin der, wie wir noch sehen werden, von Peutinger auch sonst — und zwar eher und entschiedener als von irgend einem andern — beobachtete Grundsatz hervor, die Geschichte vor allem auf urkundliches Material zu begründen [1].

Die übrigen von Veith verzeichneten Bände des Peutingerschen Nachlasses haben dann noch manches Jahrzehnt unbenützt gestanden; durch ihre Zerstreuung über verschiedene Bibliotheken, die schon bald, nachdem Veith sie noch als Ganzes beisammen gesehen hatte, begann — sie sind heute, zum Teil auf Umwegen dahin gelangt, in den Bibliotheken von Augsburg, München, Stuttgart und Wien —, wurde ihr Studium nicht erleichtert. Ludwig Geiger hat das Verdienst, im Jahre 1875 zuerst wieder mit Nachdruck auf sie hingewiesen zu haben [2]. Aber es verging noch ein Menschenalter, ehe wirklich mit der Untersuchung der nachgelassenen Werke des Augsburger Stadtschreibers von verschiedenen Seiten begonnen wurde. Zuerst erfuhr Peutingers großes Gutachten über die Einführung der Reformation in Augsburg aus dem Jahre 1533 eine eingehende Würdigung [3] durch Karl Wolfart und vor allem durch Wilhelm Hans in deren 1901 erschienenen Arbeiten zur Augsburger Reformationsgeschichte [4]. Über die für Peutinger als Humanisten charakteristische Einleitung dieses Schriftstückes, die sich über die Begriffe religio, superstitio und fides verbreitet, urteilt Hans: Sie kennzeichne den Gelehrten, dessen Gründlichkeit an Pedanterie streift; die Art der Ausführung sei bezeichnend für den Humanisten, der gern mit seinen Kenntnissen und seinem gelehrten Wissen prunkt. „Denn Peutinger entwickelt nicht etwa seine eigenen Ansichten über die in Betracht kommenden Fragen, sondern er lehnt sich durchaus an theologische und juristische Autoritäten oder die klassischen Schriftsteller an, ja er stellt zuweilen verschiedene Meinungen einander gegenüber, ohne sich direkt für eine von ihnen zu entscheiden. Er

[1] Vgl. Joachimsen, Geschichtsauffassung 119.

[2] L. Geiger, Neue Schriften zur Geschichte des Humanismus, in der Historischen Zeitschrift XXXIII (1875) 98. — Die Veröffentlichung von Auszügen aus Peutingers Gutachten über die Handelsgesellschaften durch Hecker im II. Bande der Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg (1875) bedeutete keinen Fortschritt.

[3] Kurze Mitteilungen daraus schon bei Herberger auf S. 71 f.

[4] K. Wolfart, Die Augsburger Reformation in den Jahren 1533/1534, Leipzig 1901, 47 ff. — W. Hans, Gutachten und Streitschriften über das ius reformandi des Rates in Augsburg (1534—1537), Leipziger Diss., Augsburg 1901, 4—14.

bringt Zitat auf Zitat und legt dabei eine allerdings ganz erstaunliche Belesenheit an den Tag."[1]

Zu einem ähnlichen Urteil kam Paul Joachimsen, der in seiner Peutingeriana überschriebenen Studie[2] über die andern theologischen Schriften Peutingers seine Ansicht dahin formulierte: Es seien „umfangreiche, aber leider sehr inhaltsarme Schriftstücke", nichts weiter als „durch Überleitungsworte verbundene Zitatensammlungen, die von Peutingers Fleiß und Belesenheit eine sehr günstige, von seiner Urteilsfähigkeit eine sehr ungünstige Meinung" erweckten. Er erscheine darin als ein „trockener Gelehrter, der in seinem Studierzimmer die Stimmen vergangener Jahrhunderte um sich versammelt und der über dem Zitieren fremder Worte die eigene Sprache verloren hat". Für Peutingers Schriftstellerruhm sei es nur heilsam gewesen, daß jene Schriften ungedruckt geblieben sind[3].

Etwa gleichzeitig wurde auch einer der ungedruckten Schriften Peutingers zur Altertumskunde eine Untersuchung gewidmet, dem für Maximilian erstatteten Gutachten über eine Silbermünze mit dem Bilde des „Hercules Aegyptius". Karl Giehlow[4] sagt darüber folgendes: Peutinger zeige sich in seiner Abhandlung „nicht von großer historischer Kritik, da er schließlich dem in Italien schon entlarvten Annius von Viterbo Glauben schenkt. Aber wenn er auch in dem Münzbilde die Darstellung eines in der Geschichte vorhandenen ägyptischen Herkules erblickt, der 800 Jahre vor der Zerstörung Trojas gelebt hatte, so geht er doch nicht so weit, die Münze als direkt von diesem Herrscher geprägt zu bezeichnen, wie es offenbar dem Kaiser gut gepaßt haben würde. Davor hütet ihn die sorgsame Feststellung des Wortlautes der Inschrift als ΗΡΑΚΛΕΟΥΣ ΣΩΤΗΡΟΣ ΘΑΣΙΩΝ, die ihm an der Hand einiger aus demselben Münzfunde stammender Exemplare gelang. Wie er dann weiter nachweist, daß gerade die Bewohner der Insel Thasos dazu kamen, eine solche Münze, und zwar in Silber, zu schlagen, verrät er nicht weniger Umsicht und Kenntnis, so daß auch für die Entwicklung der Numismatik seine Abhandlung ein wichtiges Dokument ist, das mehr Beachtung verdient, als ihm bisher zuteil geworden zu sein scheint".

Die eben angeführten Urteile, denen ich auf Grund eigener Nachprüfung der in Betracht kommenden Schriften in allem Wesentlichen beipflichten muß, stimmen also sämtlich darin überein, daß Peutinger offenbar ein außerordentlich belesener, schwer gelehrter Mann war, daß jedoch seine kritische Begabung, seine Urteilsfähigkeit und seine schriftstellerischen Talente seinem

[1] Hans a. a. O. 9.
[2] In der Festgabe für K. Th. v. Heigel, München 1903, 266 ff.
[3] Ebd. 281 ff 285.
[4] Vgl. den oben S. 15 A. 2 angeführten Aufsatz S. 29 f.

Wissen nicht entsprachen. Danach hätte man ihn als Humanisten bisher ganz entschieden überschätzt.

Immerhin wollen wir unser endgültiges Urteil noch verschieben. Es gibt noch einige weitere nachgelassene Schriften von ihm, die für seine Stellung im deutschen Humanismus von Belang sind, bisher aber noch nie eine Untersuchung erfahren haben; und Peutingers Hauptwerk, das Kaiserbuch, ist auch nach der treffenden, aber doch mehr summarischen Würdigung, die Joachimsen kürzlich in größerem Zusammenhange geboten hat[1], noch einer eingehenderen Prüfung wert.

Ich beginne mit der Betrachtung der Epistola de nomine „Augustus“:

Der Assessor am kaiserlichen Kammergericht in Speier, Dr Dietrich Reisach[2], richtete am 7. Oktober 1510 an Peutinger ein Schreiben, in dem er ihm mitteilte, daß kürzlich bei einem Gastmahle das Gespräch auf den Kaiser gekommen sei und man dabei die Frage aufgeworfen habe, warum denn die Kaiser seit Oktavian so häufig den Beinamen Augustus führten und was dieser Titel eigentlich bedeute. Er selbst habe bei dieser Gelegenheit, entgegen der Meinung des Bartolus (der Augustus, als von augere abzuleiten, mit auctor = Mehrer gleichsetze), der Ansicht seines einstigen Lehrers Beroaldus folgend sich dahin geäußert, daß die Kaiser jenen Titel bekommen hätten ab augustiore forma. Das habe jedoch viele der Anwesenden nicht befriedigt, und daher wende er sich jetzt an Peutinger, den antiquitatum restaurator, um Entscheidung der Streitfrage[3].

Peutinger antwortete darauf am 14. November mit einer umfangreichen, in Briefform abgefaßten Abhandlung, der Epistola de nomine „Augustus“. Sie ist erhalten in einer für den Druck bestimmten, mit eigenhändigen Verbesserungen und Nachträgen versehenen Reinschrift in der Histor. Handschrift in 2° Nr 248 (fol. 11—23) der Königl. öffentl. Bibliothek in Stuttgart und in einer Abschrift im Clm. 4029 (fol. 231—244).

Peutinger beginnt seine Erörterungen mit der Bemerkung, daß in der Tat die Glossatoren Accursius und Bartolus, die als Ausleger des Rechts das höchste Ansehen genössen, den Namen Augustus von augere herleiteten und mit Mehrer übersetzten. Sie beriefen sich dafür zwar auf keinen älteren Schriftsteller, könnten aber für ihre Deutung unter anderem den Sueton (lib. II cap. 7) anführen, der neben einer weiter unten zu besprechenden

[1] Joachimsen, Geschichtsauffassung 205 ff.

[2] Vorher war er Professor in Ingolstadt gewesen (vgl. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilian-Universität München I, München 1872, 117). Zu der hier A. 56 erwähnten Universitätsfestrede von ihm, gedruckt Augsburg 1502, vgl. F. v. Bezold, Konrad Celtis, der deutsche Erzhumanist, in der Historischen Zeitschrift XLIX (1883) 196.

[3] Das Schreiben Reisachs ist abgedruckt bei Lotter-Veith 104 f.

andern Ableitung auch jene ab auctu nenne. Dieses Suetonsche ab auctu habe sein ehemaliger Lehrer Filippo Beroaldo interpretiert mit ab incremento (wonach Augustus nicht mit auctor, sondern mit auctus in Zusammenhang zu bringen sei); infolgedessen habe er auch die von manchen Juristen erörterte Frage, ob der Kaiser das Recht habe, das Reich zu mindern, als verbosa und inanis bezeichnet. In der Tat behaupteten nämlich manche Rechtslehrer, der Kaiser Konstantin habe zu seiner Schenkung an Papst Sylvester — Peutinger fügt in Klammern bei: „wenn sie überhaupt geschehen ist"[1] — gar keine Befugnis gehabt, da er, obwohl als Herr des Erdkreises über den Gesetzen stehend, doch durch seinen Titel gebunden gewesen sei, das Reich zu mehren, nicht zu mindern. Zur Widerlegung dieser Ansicht führt Peutinger eine Anzahl Stellen aus dem Corpus iuris an, aus denen hervorgeht, daß nicht nur der Kaiser, sondern auch die Kaiserin berechtigt sind, zu verschenken, zu verkaufen und zu testieren. Wer also dem Kaiser das Recht zu schenken streitig machen wolle, müsse sich nach stärkeren Argumenten umsehen, als jene falsche Deutung des Titels Augustus ist. Tatsache sei jedenfalls, daß die christlichen Kaiser deutscher Nation der römischen Kirche noch weit mehr geschenkt hätten als Konstantin. Und noch heute seien zahlreiche Eigentumsrechte auf kaiserliche Veräußerungen irgendwelcher Art gegründet.

Die falsche sprachliche Ableitung des Wortes Augustus durch Männer wie Accursius und Bartolus und andere neuere Juristen sei übrigens nicht verwunderlich, da zu ihrer Zeit infolge des Eindringens fremder Völker in Italien während der Völkerwanderung die Kenntnis der lateinischen Sprache in ihren Feinheiten und insbesondere die Kenntnis des Lateins der altrömischen Juristen längst in Verfall geraten, ja fast geschwunden gewesen sei. Als einziger unter den neueren italienischen Juristen habe seines Wissens sein Lehrer Ludovicus Bologninus den Irrtum der Legisten erkannt und den Titel Augustus richtig mit sacer übersetzt. Erst in der jüngsten Vergangenheit sei mit Hilfe der durch den deutschen Geist erfundenen Kunst des Buchdrucks und durch die Arbeiten eines Lorenzo Valla die Kenntnis der klassischen Literatur und ihrer Sprache fast ganz wiederhergestellt worden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wendet sich Peutinger der Beantwortung der ihm vorgelegten Frage zu: Der Erzählung des Sueton (lib. II cap. 7) zufolge habe der Kaiser Augustus als Kind den Beinamen Thurinus geführt, später habe er auf Grund einer letztwilligen Bestimmung

[1] Peutingers Zweifel beruhte wahrscheinlich auf seiner Kenntnis jener berühmten Stelle der Concordantia catholica des Nikolaus von Cues (lib. III cap. 2), in der zum ersten Male auf Grund historischer Kritik die Echtheit der „Konstantinischen Schenkung" als eines dictamen apocryphum ausdrücklich bestritten wird. Peutinger hat sich diese Stelle im Cod. 2° Aug. 384 der Augsburger Stadtbibliothek abgeschrieben.

seines Großonkels Gaius Caesar dessen Namen und schließlich auf Antrag des Munacius Plancus den Titel Augustus angenommen; das sei keine neue Bezeichnung gewesen: man habe schon früher loca religiosa et in quibus augurato quid consecratur „augusta" genannt ab auctu vel ab avium gestu gustuve. Im Anschluß daran gibt Peutinger seine Erklärung des Wortes Augustus mit folgenden Sätzen: Sic non proprie ab augendo imperium, ut praescriptum, sed quod loco religioso vel augurato rite a sacerdotibus populoque consecratus et eo modo auctus est, Augustus dictus; non quod ob Augusti nomen augere debeat imperium, sed ut inauguratus, id est augurum numero adscriptus et coaptatus vel etiam in sacerdotium aliud consecratus. Augustus sei also synonym mit auguratus und auctus, welche beiden Worte selbst wieder miteinander verwandt sind; es bedeute den Geweihten, Erhöhten.

Damit hätte Peutinger die ihm vorgelegte Frage eigentlich beantwortet. Aber da er über den Titel Augustus noch viel mehr weiß, schließt er seine Ausführungen noch nicht ab, sondern läßt nun noch weitere Mitteilungen vor allem über die Geschichte des Namens folgen. Er weist auf die bemerkenswerte Tatsache hin, daß, während der Name Caesar sich in dem deutschen „Kaiser" fast unverändert erhalten habe, der Titel Augustus in der Bezeichnung der deutschen Herrscher nur in der falschen Übersetzung Mehrer des Reichs und außerdem in einigen Städtenamen, wie Augst und Augsburg, aber hier in stark verstümmelter Form, noch weiterlebe. Ein solches Weiterleben der römischen Amtsbezeichnungen in der deutschen Sprache sei aber sonst durchaus nichts Seltenes, wie an den meisten kirchlichen Ämtern und Würden zu beobachten sei: die Worte clericus, epistolarius, diaconus, presbiter, pastor, custos, cantor, cellarius, decanus, praepositus, episcopus und ähnliche seien mit geringen Änderungen, mit Umstellungen und Auslassungen weniger Buchstaben oder auch ganz unverändert ins Deutsche übernommen worden[1].

Auf Grund seiner Inschriftenkenntnis stellt er sodann fest, daß die römischen Cäsaren sich nur Augustus, nicht wie die deutschen Kaiser semper Augustus genannt hätten, mit alleiniger Ausnahme Konstantins des Großen, der auf zwei Inschriften gleichfalls den Titel semper Augustus führe. Außerdem habe sich der Kaiser Constantius perpetuus Augustus nennen lassen. Sed iam prisca illa linguae latinae elegantia prope inclinaverat.

---

[1] Hier fügt Peutinger eine Erzählung ein von einem sacerdos quidam pauper et insolens, der auf dem Wormser Reichstage viel Heiterkeit erregt habe, quod ab excellentiore nomine papae non pap nec a parochiis parrer, sed parherre, parochiarum dominus, cognominari volebat (fol. 16).

Es folgen dann nach einer Zwischenbemerkung über Maximilian, den Freund und Förderer der schönen Wissenschaften und Künste, qui politiores illos Romanae vetustatis titulos mirum in modum colit et observat, weitläufige Aneinanderreihungen von Zitaten über das Vorkommen des Titels Augustus, über den Titel Augusta der Kaiserinnen und vor allem über die verschiedenen Städte, die den Namen Augusta tragen; nach Strabo, Ptolemäus, Plinius, Cassius Dio, Ammianus Marcellinus, Horaz u. a. werden sie sämtlich aufgezählt; bei Augusta Vindelicorum, der dulcis patria, hebt er besonders hervor, daß sie ex pluribus marmorum inscriptionibus Romanam vetustatem prae se ferentibus exornatior redditur, und schiebt hier auch einige Lesefrüchte über die Vindeliker ein. Er erwähnt dann die Umnennung des Monats Sextilis in Augustus und verbreitet sich schließlich noch über Ausdrücke wie forma augustior (was so viel bedeute wie forma divinior oder sacratior) und andere ähnliche Anwendungen und Ableitungen der Worte Augustus und augustalis.

Der Schluß der Abhandlung lautet: Haec voluntate tua ex Augusta Vindelicorum Augustanus ego ad te scribo. Cupio tamen, quid illis nostris collectaneis sentias, audire tibi cottidie maiorem habiturus gratiam, ut ab erroribus me, si quos admisi, vel saepe vel etiam libere vindices. Vale. Te et coniugem tuam et filios salvos opto, quibus patrimonium Deus fortunet. XVIII Kal. Decembris anno salutis 1510.

Reisach antwortete am 11. Dezember, daß er an der Abhandlung nicht das geringste auszusetzen finde; sie sei ihm ein neuer Beweis für Peutingers ihm seit Jahren bekannte ingenii dexteritas et immensae memoriae tenacitas[1].

In der Stuttgarter Handschrift sind die beiden Briefe Reisachs in den Originalen vor der Abhandlung eingeklebt, und diese ist außerdem von Versen umrahmt. Voran gehen ihr folgende Distichen:

Ad librum.

I liber, hostiles nunquam vereare sagittas,
Quandoquidem docta missus es ipse manu;
I pete Caesareos (Augusto nomine) vultus,
I liber, Augusto gratus amicus eris;
I pete doctorum turbas, pete limina Phoebi,
Ad dominum laudis munera multa feres,
Sive per Ausoniam transibis sive per agros
Graiorum, tutum semper habebis iter (fol. 11 r).

[1] Lotter-Veith 105.

Am Schlusse folgt zunächst ein Distichon:

Nobile ut Augusto deductum est Caesare nomen
Corradus varia monstrat in historia

und darauf ein längeres Schlußgedicht an den Leser, als dessen Verfasser der bekannte humanistische Wanderlehrer Johannes Rhagius Aesticampianus genannt ist.

Ioannes Aesticampianus lectori:
Vindex historiae gravis vetustae,
Assertor Latii decens nitoris,
Tutor perpetuae latinitatis
Antiquae studiosus ut monetae
Sic quaerit sibi musaeos amicos,
Legum maximus auctor optimusque,
Hospes Lusatii mali poetae.
Tanto hic pessimus inter est poetas
Quanto hic optimus inter est patronos.
Corradus rabulas inelegantes,
Ius qui candidum et elegans verentur
Nil turpare suis ineptiarum glossis,
Glossis et tenebris fugare lucem,
Lapsu liberat, avocat ruina
Et de praecipiti rapit periclo,
Dum nomen venerabile et venerandum
Augusti celebrat, colit, tuetur,
Augusta quoniam est in urbe natus.
Si tantum sibi quispiam laboris
Vellet sumere, mox tuum videres,
Lector, ius liquidum et probe politum.

Aus allen diesen Beigaben geht hervor, daß Peutinger sich mit der Absicht trug, die Abhandlung drucken zu lassen. Vielleicht hat Aesticampian gelegentlich eines Besuches bei Peutinger[1], auf den in den Schlußversen angespielt ist — Peutinger wird als hospes Lusatii mali poetae[2] angeredet —, ihn dazu ermuntert. Die Absicht, die Epistola de nomine „Augustus" zu veröffentlichen, ist, wie die meisten literarischen Pläne ihres Verfassers, nicht zur Ausfüh-

[1] Wann das gewesen ist, läßt sich nicht sicher feststellen; vielleicht auf der Reise nach Rom, die Aesticampian nach seiner Relegierung von der Leipziger Universität (Herbst 1511) unternahm (vgl. über Aesticampian Hutteni opera, ed. Boecking, Suppl. II 293 ff und die Aufsätze von G. Bauch im Archiv für Literaturgeschichte XII 321 ff und XIII 1 ff). Aesticampian stand schon 1502 mit Peutinger in freundschaftlichem Verhältnis (vgl. die bei K. Morneweg [Johann von Dalberg, Heidelberg 1887, 307 A. 176] angeführte Stelle aus einem ungedruckten Briefe Aesticampians an Konrad Celtis d. d. 1502 August 28).

[2] Aesticampian stammte aus Sommerfeld in der Lausitz.

rung gekommen. Immerhin ist aber infolge dieser Absicht die Schrift druckfertig ausgearbeitet worden, was nur bei ganz wenigen Werken Peutingers der Fall ist. Sie gibt eine gute Vorstellung von seiner Art, wissenschaftlich zu arbeiten. Was bei der Lektüre der Abhandlung dem Leser zunächst in die Augen fällt, ist die umfassende Belesenheit des Autors. Peutinger muß in den klassischen Autoren sehr gut Bescheid gewußt haben, um in einem Zeitraum von kaum vier Wochen eine solche Fülle von Zitaten vor allem über die mit Augusta zusammengesetzten Städtenamen zusammentragen zu können. Seine damals wohl einzig dastehende Inschriftenkenntnis ermöglicht ihm die völlig zutreffende Feststellung, daß mit Beginn des 4. Jahrhunderts zuerst die Formeln perpetuus Augustus und semper Augustus auftauchen[1]. Dieses in der Epistola zu Tage tretende Wissen hat denn auch schon die Bewunderung der Zeitgenossen erregt. Reisachs Lob des Werkes hörten wir schon. Auch Pinician, dem Peutinger die Abhandlung zu lesen gegeben hatte, ist erstaunt über die Fülle der für eine so spezielle Frage beigebrachten Belegstellen: Nisi de tuo ingenio prius abunde edoctus fuissem, . . . mirarer tam subito et in tam brevi temporis curriculo tot auctoritates pro unico dumtaxat termino colligere te potuisse[2].

Was die Beantwortung der Peutinger vorgelegten Frage über die Etymologie des Wortes Augustus anlangt, so schließt er sich darin völlig an eine Autorität an, an die Erklärung des Wortes durch Sueton. Er hält sich also an eine der Entstehungszeit des Titels möglichst nahestehende Quelle, was für seine methodischen Grundsätze bemerkenswert ist[3]. Dieses Zurückgehen auf eine gute Quelle hat ihn denn auch im wesentlichen das Richtige treffen lassen[4]. Denn zu einer selbständigen Untersuchung des Problems war er natürlich nicht befähigt, so sehr er auch mit Genugtuung hervorhebt, wie hoch die klassischen Kenntnisse seiner Zeit über denen der Glossatoren und Kommentatoren ständen. Wie sehr er in seinen etymologischen Versuchen von der Zuverlässigkeit seiner Gewährsmänner abhängt, zeigen seine Ableitungen der mit der „Augsburger Varusschlacht“ zusammenhängenden Ortsnamen, die er in den Sermones convivales gibt: Hier folgt er der

---

[1] Vgl. Neumann in Pauly-Wissowa, Realencyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft II (1896) 2371.

[2] Brief an Peutinger vom 2. Januar 1511. Clm. 4029 fol. 244.

[3] Vgl. unten S. 55 f.

[4] Die heute geltende Ansicht über die Etymologie von Augustus geht dahin, daß es von augere herkommt, jedoch nicht den Mehrer, sondern den Gemehrten, den Erhöhten, Erhabenen bedeutet. Die Frage, ob augere und augur zusammenhängen, ist noch kontrovers (vgl. Thesaurus linguae latinae II [1906] 1379; A. Walde, Lateinisches etymologisches Wörterbuch[2], Heidelberg 1910, 73 f).

fabulosen Historia gallica[1] und erklärt mit ihr Perlach als perdita legio, Krieghaber als Graecus Avar usw.[2] Und für seine selbständigen Ableitungsversuche sei als Beispiel angeführt, daß er in einem Briefe an Eck canonicus von canere herkommen läßt[3]. Sicher ist, daß er sich für etymologische und wortgeschichtliche Fragen lebhaft interessiert hat. Das beweist nicht nur die Epistola de nomine „Augustus", auch sonst läßt er keine Gelegenheit, eine solche Untersuchung über Herkunft und Bedeutungswandel eines Wortes anzustellen, unbenützt vorübergehen: Seiner Abhandlung über die Abendmahlsfrage schickt er eine Erörterung über die Bedeutungen der Wörter sacrum und sacramentum voraus[4]; in der Schrift gegen die Wiedertäufer glaubt er zunächst feststellen zu müssen, daß communis — er handelt in der genannten Schrift vor allem über die Gütergemeinschaft — wie unser deutsches „gemein" zwei Bedeutungen haben könne[5]. Vor dem Gutachten über das ius reformandi des Augsburger Rates steht eine umfangreiche Abhandlung über die Begriffe und Wörter fides, religio und superstitio[6]. In einer Interpretation des Antimonopolgesetzes des Kaisers Zeno (Codex IV 59) hält er sich lange mit der philologischen Erklärung der darin vorkommenden griechischen Wörter ergolabi und echinus auf[7], und in einer Denkschrift über das Recht der weltlichen Obrigkeit, auch die Geistlichkeit zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen, kann er sich sichtlich nur schwer enthalten, der juristischen Erörterung eine linguistische über das Wort munus vorausgehen zu lassen[8]. Bei der Behandlung solcher Fragen fühlt er sich recht eigentlich in seinem Element. Sie geben ihm Gelegenheit, seine massenhaften Lesefrüchte auszuschütten, und man ist in der Tat erstaunt, mit welch unverdrossenem Fleiß er einer Kleinigkeit wegen Dutzende von oft sehr umfangreichen Zitaten zusammenschreibt. Allerdings ist bei vielen seiner Schriften diese Belesenheit und der Fleiß, mit dem er sie verwertet, das einzige, was Bewunderung verdient[9]. Das gilt insbesondere von der Schrift De magistratibus Romanis.

---

[1] Vgl. über sie Joachimsen, Sigismund Meisterlin, Bonn 1895, 10 f.

[2] Ausgabe von Zapf 36 f.

[3] Canonicus is est, qui horas in ecclesia dicit et canit. Brief an Eck vom 19. Dezember 1514; E. v. Oefele, Sitzungsberichte der k. Bayer. Akademie der Wissenschaften, hist. Kl. 1898 II 448 ff.

[4] Joachimsen, Peutingeriana 284 f.

[5] Ebd. 287.

[6] Hans, Gutachten und Streitschriften 9 ff.

[7] Augsburg, Stadtbibliothek: Cod. 2° Aug. 402 fol. 160 ff.

[8] Konstanz, Stadtarchiv: Ratschlag über des bischofs und capittels vermainte verträg ꝛc. (vom Jahre 1527) fol. 1r.

[9] Vgl. die oben zitierten Urteile über seine theologischen Schriften.

Konrad Peutinger hat die Beobachtung gemacht, daß die römischen Kaiser auf Inschriften und Münzen, in Gesetzen und Verordnungen außer dem Titel imperator auch andere höhere und niedere Amtsbezeichnungen führen. Das veranlaßt ihn, nomina haec et dignitatum et officiorum titulos explanare, und als Einleitung dazu einiges über die Gründung Roms und die sieben Könige aus der Literatur zusammenzustellen. So ist die eben genannte Abhandlung entstanden. Sie ist in zwei Entwürfen und einer Reinschrift von 36 Blättern im Clm. 4012 erhalten. Ein näheres Eingehen auf den Inhalt erübrigt sich, da sie verschwindend wenig Eigenes enthält, vielmehr weiter nichts ist als eine Aneinanderreihung von Lesefrüchten nicht nur über die römischen magistratus, sondern gleichzeitig über alle möglichen römischen Staats-, Rechts- und Sakralaltertümer sowie über wichtigere Örtlichkeiten in Rom und über die älteste römische Geschichte[1].

Nur auf eine Stelle sei hingewiesen: Bei der Erwähnung von patricii und patriciatus (fol. 18^v) bemerkt er, daß nach dem Beispiel der römischen Kaiser Karl der Große nach der Besiegung der Langobarden, aber noch vor seiner Kaiserkrönung neben dem Titel eines Königs der Franken und Langobarden auch den eines patricius Romanorum angenommen habe, wie aus den Eingangsworten in Karls Epistola ad Albinum sive Alcuinum abbatem de ieiunio quadragesimae[2] zu ersehen sei. Er betont, daß dieser Titel mit der altrömischen Standesbezeichnung nicht verwechselt werden dürfe. Das Wort patricius habe seine Bedeutung in ähnlicher Weise geändert wie das Wort imperator, auf das er weiter unten zu sprechen kommen wolle.

Zur Behandlung des Titels imperator ist er aber in der Schrift De magistratibus Romanis nicht mehr gekommen; sie bricht mit den Zitaten über pontifex maximus unvollendet ab. Dafür hat er der Frage nach dem Bedeutungswandel des Wortes imperator später eine eigene umfangreiche Abhandlung gewidmet. Sie trägt die Überschrift De supremae imperatoriae maiestatis praeeminentia et potestate.

Kollektaneen dazu enthält der Clm. 4026, ein Bruchstück des Konzeptes der Clm. 4020. Die von fremder Hand gefertigte Reinschrift mit zahlreichen

---

[1] Übrigens sieht man aus dieser Schrift deutlich, daß Peutinger kein Griechisch konnte: griechische Worte bringt er nur in lateinischer Transskription, griechische Verse, z. B. die berühmten Homerverse von der πολυκοιρανίη (Ilias II 204 f), in lateinischer Übersetzung. Eine fremde Hand hat dann am Rande, zum Teil auch auf eigens dafür leer gelassenem Raum, die griechischen Worte und Verse nachgetragen. — Peutinger hat aus diesem Mangel seiner humanistischen Bildung übrigens kein Hehl gemacht; er schreibt in einem Briefe an Reuchlin vom 12. Dezember 1512: Ego erubesco quod Graecas literas non didicerim (Reuchlins Briefwechsel, herausg. von L. Geiger, Tübingen 1875, Nr 158).

[2] Mon. Germaniae historica, Epistolae IV 228 ff.

Ergänzungen und Korrekturen von Peutingers Hand ist heute in der Wiener Hofbibliothek: Cod. lat. 12986[1].

Peutinger beginnt seine Erörterungen mit der Erzählung eines Vorfalls aus seiner Studienzeit in Padua. Dort habe man gelegentlich der Wahl Maximilians zum römischen Könige (im Jahre 1486) sich in Gesprächen mit der Goldenen Bulle beschäftigt und vor allem mit den in dem Gesetze häufig vorkommenden Worten rex Romanorum in imperatorem promovendus. Viele Italiener hätten dabei ihrer Verwunderung Ausdruck gegeben, daß bei den Deutschen die Würde des imperator in höherem Ansehen stehe als die Würde des rex, und sie hätten die Anwendung der eben genannten Worte und die ihnen zu Grunde liegende Anschauung darauf zurückgeführt, daß die Deutschen eben „Barbaren" seien. Er habe darauf ut adulescens nichts weiter geantwortet, als dies: Wenn es sich bei jenem Sprachgebrauch um eine barbaries handle, so sei sie nicht von den Deutschen eingeführt worden, sondern von den Italienern und andern Nationen. So spreche der Papst Nikolaus II., natione Allobrogus, in seinem Papstwahlgesetz von Heinrich IV.: qui in praesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, und Innozenz III., origine Anagninus Signensis comes, gebrauche in der Dekretale Venerabilem wiederholt den Ausdruck rex in imperatorem promovendus; das gleiche sei auch in der Klementine Ne Romani der Fall, und ebenso bedienten sich die italienischen Juristen Bartolus, Baldus, Jakobus ab Arena u. a. dieser Worte.

In späteren Jahren habe er einen Brief Lionardo Brunis an Cyriacus von Ancona kennen gelernt[2], in dem Bruni dem Adressaten beistimmt, wenn er den Brauch der deutschen Könige, sich nach der Krönung durch den Papst imperator zu nennen, als ob das eine höhere Würde bezeichne, verwunderlich findet. Ferner spreche Robertus Valturius in seinem Werke De re militari[3] von der nova imperatoris nostri temporis coronandi nominandique consuetudo vel abusio, und äußere an einer andern Stelle die Ansicht, daß

---

[1] Im Wiener Handschriftenkatalog ist sie fälschlich mit der vorhergehenden Handschrift, die Bruchstücke einer Redaktion des Peutingerschen Kaiserbuches enthält (vgl. unten S. 44 f), zusammengefaßt unter dem irreführenden gemeinsamen Titel: Adversaria historiam imperatorum Romanorum concernentia excerpta ex operibus Antonii Sabellici, Ammiani Marcellini aliorumque.

[2] In der Ausgabe der Briefe Brunis von 1472, Buch VI (vgl. Leonardi Aretini Epistolarum libri VIII, Florentiae 1741, II 57 ff). — Ebenso wie Giustiniani und mit ähnlicher Begründung wie dieser hat übrigens auch Poggio Bracciolini die deutsche Sitte, den Titel imperator über den Titel rex zu stellen, verkehrt und barbarisch genannt: vgl. seinen Brief an Niccolo Niccoli über die Kaiserkrönung Sigmunds (1433) im Spicilegium Romanum X 230 ff, insbesondere S. 233.

[3] Erste Ausgabe Verona 1472.

die Höherschätzung des imperator gegenüber dem rex auf die „Barbaren“ zurückzuführen sei, die nicht die erforderlichen Geschichts- und Sprachkenntnisse besessen hätten, um den richtigen Sachverhalt zu erkennen. Und schließlich habe er noch vor wenigen Jahren in dem Kommentar des Marius Salomonius zum 1. Buch der Pandekten[1] eine Stelle gefunden, in der der Verfasser plurimum supremae imperatoriae maiestatis praeeminentiae et potestati detrahere et hanc imminuere est conatus.

Peutinger bemerkt dann, er habe bezüglich des Briefes an Cyriakus immer daran gezweifelt, daß er von Lionardo Aretino herrühre, jenem vir aetate sua tam Graecae quam Latinae linguae eruditissimus et iamdudum collapsi sermonis Latialis prope restitutor[2]. Ihm hätte er so verkehrte Ansichten, wie sie in dem Briefe zu finden seien, nicht gut zutrauen können. Inzwischen sei ihm denn auch bekannt geworden, daß jener Brief auch in einer Ausgabe der Reden und Briefe der Brüder Bernardo und Lionardo Giustiniani als von diesem Lionardo stammend enthalten sei[3], und auch Erasmus habe sich in einem Briefe dahin ausgesprochen, daß der Verfasser jenes Schreibens aus stilistischen Gründen nicht Lionardo Bruni sein könne.

Der eben erwähnte Brief des Erasmus sei abgedruckt in einem Buche des Jacobus Middelburgius, eines deutschen Rechtsgelehrten und Vikars des Bischofs von Cambrai, der darin den Behauptungen eben jenes Briefes des Lionardo Giustiniani entgegentritt[4]. Auf dieses Werk wolle er jedoch hier ebensowenig zurückgreifen wie auf die Apologia, die sein Freund Heinrich Bebel gegen den mehrerwähnten Brief verfaßt habe[5]; er beabsichtige vielmehr

---

[1] Erste Ausgabe Rom 1525.

[2] Wie hoch Peutinger das Verdienst Brunis um die Wiederstellung der klassischen Bildung einschätzte, zeigt folgende auf einem Zettel niedergeschriebene Bemerkung: Bruno Amerbachius Basileensis gratulatur sibi in praefatione Operi D. Hieronymi in Psalmos profixa rem Latinam ab interitu paene superiori saeculo revocatam Laurentii Vallae primum opera, deinde proximis annis mirum in modum studio Politiani et Hermolai Barbari collustratam: sed iure, merito et bene his connumerasset Amerbachius Leonardum quoque Aretinum. Oefeleana s. v. Aretinus.

[3] Der Brief ist nach Agostini (Notizie istorico-critiche intorno la vita e le opere degli scrittori Viniziani I, Venezia 1752, 173 f) tatsächlich L. Giustiniani zuzuschreiben.

[4] Elegans libellus ... de praecellentia potestatis imperatoriae ... conscriptus a Iacobo Middelburgensi, Antwerpiae 1502. — Der Brief des Erasmus (1502 Febr. 13) steht im Opus epistolarum Des. Erasmi Roterodami, ed. P. S. Allen, I, Oxonii 1906, als Nr 173.

[5] Enthalten in den Opera Bebelii, Phorcae 1509, fol. e2—g2; auch im Schardius redivivus I, Iena 1673, 108 ff. — Bei J. Burckhardt (Die Cultur der Renaissance in Italien I[11], Leipzig 1913, 20) ist der Brief Giustinianis irrig als „heftige Streitschrift gegen H. Bebel“ bezeichnet.

den Argumenten der oben genannten drei Italiener in den folgenden Ausführungen mit seinen eigenen Gegengründen zu Leibe zu gehen.

An die Spitze stellt er den folgenden Satz aus dem Briefe des Giustiniani: Tres gradus maiorum dignitatum apud Romanos, de quorum principe loquimur, fuere: rex, dictator et imperator. Ex his suprema omnium potestas rex est, post regem vero secundum tenuit dignitatis locum dictatura, post dictaturam imperium tertio gradu consequitur.

Es sei demgegenüber zuzugeben, daß das Königtum die älteste Regierungsform der Römer war, und daß die Reihenfolge regium imperium, consulare imperium (dictatura), imperium chronologisch zutreffe. Quod vero regium imperium ad dictaturae et imperii, de quo proxime locuti sumus, comparationem supremum, dictatura medium et imperium hoc infimum dumtaxat dignitatis gradum in Romani imperii republica habuerit, consideratione debita et certo modo negamus (fol. 8).

Man dürfe nämlich jene drei Würden überhaupt nicht miteinander vergleichen, da sie nicht zu gleicher Zeit bestanden hätten. Darin hätten Lionardo und Valturius allerdings recht, daß zur Zeit der Konsuln die dictatura eine höhere Amtsgewalt und Würde darstellte, als die damaligen imperatores sie innehatten. Seit Abschaffung der Diktatur und Einführung der Monarchie sei aber imperator die Bezeichnung für den Träger der höchsten Gewalt im Staate. Man müsse eben scharf unterscheiden zwischen dem imperator der republikanischen und dem der Kaiserzeit. Quodsi Leonardus, Valturius, Salomonius et qui alii farinae eorum animadvertissent vel scire voluissent, forsitan non ita in imperatoriae maiestatis supremam praeeminentiam et dignitatem atque potestatem prorupissent atque invecti fuissent (fol. 10r).

Wenn die Bezeichnung imperator im Laufe der Zeit ihre Bedeutung gewechselt habe, so sei das eine nichts weniger als auffällige Erscheinung, da auch sonst im irdischen Leben nichts fest und dauerhaft sei. Für diesen Gedanken führt Peutinger eine Menge Zitate an und belegt dann insbesondere die Behauptung, daß der Titel imperator schon während der Republik eine doppelte Anwendung gefunden habe: einmal habe man ihn für die Tötung einer bestimmten Anzahl von Feinden verliehen, dann aber auch für einen bloßen Sieg über die Feinde.

Viel zutreffender als die drei Gegner habe Donatus Acciajuoli in seiner Vita Caroli Magni[1] die Bedeutung des Imperatortitels auseinandergesetzt. Peutinger läßt dessen Ausführungen darüber in einem umfangreichen Zitat folgen und schließt dann diesen Abschnitt mit den Worten: Sic itaque satis

[1] Mencken, Scriptores rerum Germanicarum I 813 ff.

declaratum est, quid prisci quidque recentiores Romanorum imperatores et Augusti fuerint hodieque sint (fol. 14r).

Sigismund, Friedrich III., Maximilian, Karl V. und Ferdinand[1] seien also ebenso wie ihre Vorgänger bis hinauf zu Karl dem Großen nicht infolge einer barbaries, sondern nach einem trefflichen Brauch rite et de iure zunächst römische Könige, darauf mit einem hervorragenderen und höheren Titel imperatores genannt worden. Die Bezeichnung „römischer König", die seit der Vertreibung des Tarquinius Superbus abgeschafft gewesen sei, habe Karl der Große in anderer Bedeutung wieder eingeführt. Quod principi placuit, legis habet vigorem: der Herrscherwille habe damals und später bestimmt, daß der höchste Lenker des Reichs zunächst rex und später imperator heiße. Karl der Große, von Abstammung ein Deutscher, war nach Erbrecht zunächst König von Ost- und Westfranken; nach Unterwerfung der Langobarden nahm er nach Kriegsrecht die Herrschaft über Italien für sich in Anspruch. Er habe damals, wie aus vielen seiner Urkunden zu ersehen sei, den Titel „König der Langobarden und von Italien" geführt, später auch den eines patricius und Königs der Römer und zuletzt die eines imperator, caesar, augustus[2].

Peutinger bringt sodann Zitate aus klassischen Autoren bei, aus denen hervorgehe, daß das Königtum bei den Römern nur certo tempore, nicht immer suspekt gewesen sei, und weist aus den Pandekten nach, daß die alten römischen Kaiser seit Augustus den Titel imperator als Bezeichnung der höchsten Würde und Macht angenommen hätten.

Dann folgt eine längere Abschweifung über die Frage, warum auf vielen Stein- und Münzinschriften die römischen Kaiser den Titel imperator zweimal führten. Peutinger gesteht, daß er sich darüber lange vergeblich den Kopf zerbrochen habe[3]; er glaube aber jetzt diese Frage dahin beantworten zu können, daß das erste imperator die höchste Herrscherwürde ausdrücke, das zweite den Ehrentitel des siegreichen Feldherrn im älteren Sinne, wie ihn die Kaiser ja auch ihren erfolggekrönten Generalen weiter verliehen hätten. Diese Ansicht belegt er mit einer Menge von Inschriften und Münzen, deren Zitierung nicht weniger als 22 Seiten der Handschrift in Anspruch nimmt.

Er weist weiter darauf hin, daß Augustus zwar nach der Herrschaft gestrebt und sie auch ausgeübt habe, daß er jedoch die Bezeichnung „Herr" verschmäht und ihr das mitissimum nomen imperatoris vorgezogen habe; erst die folgenden Kaiser hätten den Titel dominus und außerdem auch einige ältere Amtsbezeichnungen wie consul, tribunus, pontifex maximus

[1] Ferdinand ist späterer Nachtrag.

[2] Peutinger weist auf die Urkunden Böhmer-Mühlbacher[2] Nr 466 380 hin.

[3] Einige Blätter mit Notizen über diese Frage sind erhalten im Clm. 4009 Fasz. 1.

angenommen. Daran schließen sich ziemlich verworrene, durch zahlreiche Zitate unterbrochene Ausführungen über das gegenseitige Verhältnis von rex, consules, dictator, imperator als sachlich gleichbedeutende Bezeichnungen der höchsten staatlichen Würde und Amtsgewalt.

Gegenüber der Behauptung des Lionardo Giustiniani, daß es wohl öfter im römischen Reiche mehrere imperatores, aber immer nur einen König gegeben habe und daß das bis zum heutigen Tage so geblieben sei, bemerkt Peutinger, daß im alten Frankenreiche, bei den Goten und auch bei andern Germanenstämmen sowie im Karolingerreiche zuweilen mehrere Könige nebeneinander regiert hätten, und auch gegenwärtig käme es noch vor, daß ein Herrscher sich einen consors imperii wähle, wie ja noch kürzlich Karl V. seinen Bruder Ferdinand habe zum römischen König krönen lassen. Ebenso falsch sei die in dem Briefe vertretene Ansicht, daß Gott wohl rex, nicht aber imperator genannt werde; aus einer großen Anzahl von Stellen der Heiligen Schrift, der Werke der Kirchenväter und des Corpus iuris canonici — Peutinger füllt fünf Seiten mit entsprechenden Zitaten — gehe deutlich hervor, daß auch für Gott die Bezeichnungen imperare und imperator gebräuchlich seien.

Nun kommt Peutinger auf das Verhältnis der Päpste zu den Kaisern zu sprechen. Er führt Beispiele dafür an, daß in früheren Zeiten der Papst den Kaiser nicht mit „Sohn", sondern mit „Herr" angeredet habe, und zu dem Briefe Gregors I. an den Kaiser Mauritius[1] bemerkt er: Ecce, ut supra est relatum, obedientia (ut asserit [papa]) praestita est, et similiter pontifex maximus eundem imperatorem dominum et Constantiam Augustam in alia epistola tranquillissimam dominam appellavit[2]. Verum permittente sic Deo deinde aliter usurpatum atque usu est receptum, adeo ut pontifex maximus imperatorem Caesarem Augustum non amplius dominum, sed filium suum scribat (fol. 42), und dann folgt ein langer Exkurs über das grundsätzliche Verhältnis von Kaisertum und Papsttum, von weltlicher und geistlicher Gewalt. Volle 24 Seiten hindurch reiht Peutinger Zitat an Zitat aus dem Corpus iuris canonici und den Werken der Legisten und Kanonisten, ohne sich ausdrücklich für eine der beiden in jenen Zitaten vertretenen Ansichten zu entscheiden; im Herzen steht er auf der Seite derer, die für die Unabhängigkeit des imperium vom sacerdotium eintreten: das kann man aus der Tatsache schließen, daß er seiner Verwunderung Ausdruck verleiht über die Meinung seines Lehrers Ludovicus Bologninus, der aus dem Zusatz Dei gratia ein Abhängigkeitsverhältnis des Kaisertums von der Kirche habe folgern wollen, und daß er die ihm unbequeme Bulle Unam sanctam gewissermaßen beiseite zu schieben sucht,

[1] Registrum Gregorii I lib. III Nr 61 in Mon. Germ. hist. Epistolae I 219 ff.
[2] Ebd. lib. IV Nr 30, a. a. O. 264.

indem er auf den fragwürdigen Charakter Bonifaz' VIII. hinweist: Ceterum qualis hic fuerit Bonifacius et quid in pontificatu suo egerit, in vita eius a Platina conscripta comperitur (fol. 46v). In der Schlußbemerkung des Exkurses geht er ausdrücklich einer Entscheidung der Frage aus dem Wege: Sed revera circa potestates has supremas puto nihil concludendum, sed potius illa (in tanta iurium et doctorum varietate) et controversiam hanc ad eos fore remittendam, qui diffiniendi habent autoritatem (fol. 48).

Nach dieser Abschweifung kommt er wieder auf den Brief des Lionardo zurück und wendet sich gegen dessen Behauptung, daß die alten imperatores niemals goldene Kronen getragen hätten, und daß die Kaiserkrönung eine „barbarische" Neuerung sei. Er bringt eine Menge Quellenbelege bei für das Vorkommen von coronae et diademata im Altertum und dafür, daß die römischen Cäsaren nicht nur Lorbeerkränze, sondern auch goldene Kronen getragen hätten. Der Brauch der Kaiserkrönung durch den Papst bestehe allerdings erst seit Karl dem Großen; er sei eine christliche, aber deshalb noch lange keine barbarische Sitte. Ebensogut wie Augustus verschiedene alte Bräuche wieder eingeführt habe, hätten auch die christlichen Kaiser das Recht gehabt, einen neuen modus coronandi anzuwenden.

Im Anschluß an ein Platinazitat folgt dann abermals eine längere Abschweifung über die angebliche Lepraerkrankung Konstantins des Großen und über den Zeitpunkt seiner Taufe.

Zum Schluß will Peutinger noch die translatio imperii, die Wahl des römischen Königs, dessen dreifache Krönung und die administratio imperii erörtern. Er beginnt damit, daß er die bekannten Worte Innozenz' III. in der Dekretale Venerabilem über die translatio imperii „in Germanos Francos Caroli scil. Magni personam" zitiert. Er betont dann, daß das Frankenreich damals nicht etwa nur Gallien, sondern auch Germanien umfaßt habe, und daß Karl der Große aus Deutschland, genauer aus den Niederlanden, und zwar aus dem Geschlecht der Herzöge von Brabant stamme. Er gibt die Grenzen seines Reichs an und verweist dafür auf das Geschichtswerk des Naukler, aus dem er mehrere Seiten wörtlich zitiert. Darauf folgen noch zwei weitere Zitate und schließlich der Anfang der Divisio imperii Karls des Großen. Bei den Worten excepto pago Turonico et quicquid bricht die Schrift unvollendet ab.

Ihre Entstehung dürfte, da die Wahl Ferdinands zum römischen König[1] als ein Ereignis der jüngsten Vergangenheit erwähnt wird, in das Jahr 1531 zu setzen sein. Bemerkenswert ist an ihr zunächst die patriotische Tendenz.

[1] Sie erfolgte am 5. Januar 1531.

Peutinger will den Vorwurf einiger italienischer Humanisten, daß die Deutschen sich als „Barbaren" erwiesen, wenn sie den Imperatortitel höher stellten als den Titel rex, als unberechtigt dartun und jenen dafür ihre eigene Unkenntnis des wahren Sachverhalts vor Augen führen. Dasselbe hatten, wie Peutinger selbst erwähnt, schon vor ihm einige andere getan, und das Schriftchen, das Heinrich Bebel diesem Gegenstand gewidmet hat, ist jedenfalls als literarische Leistung weit erfreulicher als die ungefüge Abhandlung des Augsburger Stadtschreibers. Dessen Ruf als Schriftsteller zu erhöhen, ist sie gewiß nicht geeignet. Denn sie ist im Grunde genommen nichts weiter als eine schlecht disponierte Zusammenstellung von Zitaten. Diese nehmen räumlich den weitaus größten Teil der Handschrift ein; manche von ihnen sind mehrere Seiten lang, da Peutinger nicht nur die unmittelbar in Betracht kommenden Worte, sondern immer gleich größere Abschnitte der betreffenden Quelle zitiert. Sein umfassendes Wissen, seine ausgedehnte Kenntnis von Inschriften und Urkunden tritt auch in dieser Schrift wieder zu Tage, daneben freilich auch der dadurch veranlaßte Hang zu Abschweifungen, die mit dem Thema in gar keinem oder nur sehr lockerem Zusammenhang stehen, wie es bei den Exkursen über die Lepraerkrankung und den Zeitpunkt der Taufe Konstantins oder bei dem andern über das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum der Fall ist. In letzterem zeigt sich zugleich die auch in seinen theologischen Schriften[1] festgestellte Scheu, in heiklen und umstrittenen Fragen seine Meinung offen zu sagen. —

Von den bisher betrachteten Schriften Peutingers ist keine geeignet, die hohe Meinung zu rechtfertigen, die die Zeitgenossen und die Nachwelt von seiner Bedeutung als Humanist gehegt haben. Noch steht aber die Prüfung seines Hauptwerkes aus, des Werkes, das insbesondere seinen Ruf als Historiker begründet hat, des Kaiserbuches.

Peutingers Kaiserbuch ist in einer Reihe von Handschriften überliefert, die die verschiedenen Entwicklungsstadien des Werkes wiederspiegeln. Sie lassen sich ihrem Inhalte nach in zwei Gruppen scheiden: die erste bringt die Lebensbeschreibungen der Kaiser von Cäsar bis Irene, die zweite die der deutschen Herrscher seit Karl dem Großen. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß zwei Handschriften der ersten Gruppe über die angegebene Grenze etwas hinausgreifen.

Der älteste Entwurf der ersten Hälfte des Kaiserbuches (Cäsar bis Irene) ist nur in einem Bruchstück erhalten. Es sind fünf dünne Hefte, von Peutinger eigenhändig geschrieben, mit den Lebensbeschreibungen der Kaiser von Julius Cäsar bis Septimius Severus. Diese Hefte bilden heute einen

[1] Vgl. Joachimsen, Peutingeriana 273 281 ff.

Bestandteil des Clm. 4020. Eine Bemerkung Peutingers auf dem Umschlag des fünften Heftes: Herwart habet quatuor quinterniones, sagt uns, daß er die anschließenden vier Hefte an seinen Freund und Sodalen Georg Herwart[1] ausgeliehen hatte, vermutlich zur Begutachtung. Auf diese heute verlorene Fortsetzung des ersten Entwurfs beziehen sich nämlich die Verbesserungsvorschläge, die auf einem mit secundum folium bezeichneten, im Clm. 4015 eingelegten Blatte sich erhalten haben, und die möglicherweise von Herwart stammen. Sie beschäftigen sich mit den Abschnitten „Lollianus" bis „Avitus", bringen aber durchweg nicht sachliche, sondern nur stilistische Änderungen in Anregung, z. B. für triumphatus: in triumphum ductus, für tunica ornatus: tunica indutus, für ex Gallia natus: ex Gallia oriundus und ähnliches. Diese Korrekturen hat Peutinger fast sämtlich berücksichtigt, wie der zweite Entwurf dieses ersten Teiles des Kaiserbuches zeigt. Er ist heute in zwei Stücke zerrissen: das erste (Cäsar bis Flavius Claudius Constancius [† 354, von Peutinger Gallus genannt]) ist als Teil von Clm. 4020 erhalten, die Fortsetzung bis zu Karl dem Großen in der Handschrift 12985 der Wiener Hofbibliothek[2]. Für diesen zweiten Entwurf läßt sich der terminus post quem bestimmen: da das im April 1499 erschienene Romanae historiae compendium des Pomponius Laetus im Text benützt ist, kann er nicht vor April—Mai 1499 entstanden sein. Auf diesem Entwurf beruht die erste Reinschrift des Kaiserbuches, der Cod. 2° 26 der Augsburger Stadtbibliothek[3]. Seine Entstehungszeit liegt zwischen den Jahren 1504 und 1511: denn im Texte sind die im Oktober 1504 erschienenen Enneaden des Sabellicus (Teil II) verwertet und (z. B. im Abschnitt über Attilas Gattinnen und Kinder) auch ausdrücklich zitiert, während die Verbesserungen, die Peutinger in der 1511 geschriebenen Epistola Margaritae Velseriae an der Schreibweise einiger Kaisernamen vornimmt, noch nicht oder nur in Nachträgen Berücksichtigung gefunden haben und eine Anzahl von ebenda verzeichneten Münzen in der Handschrift entweder ganz fehlen oder höchstens nachträglich hinzugefügt sind. Dasselbe gilt auch von dem Clm. 4015 (fol. 1

[1] Dr Georg Herwart († 1508) aus der bekannten Augsburger Patrizierfamilie (vgl. über sie und ihre Bedeutung für den Augsburger Großhandel J. Strieder, Zur Genesis des Kapitalismus, Leipzig 1904, 115—128, über Georg Herwart insbesondere S. 126 f) gehörte zum engeren Freundeskreise des Celtis und war auch einer der ersten deutschen Verehrer des Marsilius Ficinus (vgl. K. Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter I, Frankfurt 1868, 153; H. Grauert, Dante in Deutschland, in den Historisch-politischen Blättern CXX [1897] 332).

[2] Die richtige Reihenfolge der in moderner Zeit falsch zusammengebundenen Blätter dieser Handschrift ist: fol. 19—28, 11—16, 3—10, 29—35. Die Blätter 1, 2, 17, 18 und 36 bieten Umarbeitungen einzelner Abschnitte.

[3] Sie reicht bis zu Lothar II.

bis 148), der, wie die Aufnahme der Korrekturen des Cod. 2° 26 in seinen Text erweist, eine Abschrift davon darstellt. Er ist die letzte Redaktion des ersten Teiles des Kaiserbuches.

Auch für den zweiten Teil liegen mehrere Entwürfe vor, die jedoch sämtlich unvollständig sind. Das älteste Stück ist die Vita Karls des Großen im Cod. Vindobonensis Nr 12985 fol. 17ᵛ—18ʳ. Daran schließt sich zeitlich ein aus zwei Heften bestehendes Konzept im Clm. 4020, das die Lebensbilder der Kaiser und Könige von Karl dem Großen bis auf Hermann von Salm in geschlossener Reihe und außerdem noch die Darstellungen Friedrichs I., Heinrich Raspes, Wilhelms von Holland, Richards von Cornwallis, Alfons' von Kastilien, Adolfs von Nassau und Albrechts I. bietet. Der erste Teil davon, Karl den Großen bis Lothar umfassend, liegt der Reinschrift auf fol. 70—88 des Cod. 2° 26 der Augsburger Stadtbibliothek zu Grunde. Die wichtigste Handschrift der zweiten Hälfte des Kaiserbuches aber ist der Cod. 2° 145 der ebengenannten Bibliothek. Er besteht aus zwei Teilen: der erste ist ein eigenhändiges Konzept mit zahlreichen Korrekturen und Nachträgen und enthält die Kaiser von Karl dem Großen bis auf Heinrich VII. mit Ausnahme Adolfs von Nassau und Albrechts I.; der zweite ist eine Reinschrift auf Grund dieses Konzepts, die jedoch mit Konrad II. abbricht. Diese Reinschrift läßt sich einigermaßen genau datieren: Gleich zu Anfang, in der Vita Ludwigs des Frommen, ist als Quelle Annonius scriptor zitiert. Damit ist der unter diesem Namen im Jahre 1514 in Paris bei Jodokus Badius Ascensius im Druck erschienene Aymoinus monachus Floriacensis gemeint. Der terminus ante quem ist festgelegt durch die nachträgliche Verbesserung des Namens von Kaiser Arnulfs natürlichem Sohn Sendebaldus in Zwentebulchus (fol. 50ᵛ). Von dieser Namensform erhielt Peutinger Kenntnis am 3. Januar 1517. An diesem Tage empfing er nämlich einen Brief Kaiser Maximilians vom 22. Dezember 1516 mit der Anfrage, ob der Aussteller einer abschriftlich beigefügten Urkunde vom 4. Januar 896 (Böhmer-Mühlbacher I² Nr 1961), König Zwentebulchus, in die Ahnenreihe des Kaisers gehöre oder nicht[1]. Die Reinschrift des Augsburger Cod. 2° 145 ist demnach in den Jahren 1514—1516 entstanden.

Daß Peutinger auch in späteren Jahren noch am Kaiserbuch weitergearbeitet hat, beweisen einige Randnotizen im Clm. 4015. Sie enthalten

[1] Dresden, Kgl. Bibliothek; Handschr. „L 3" Bd II (Fuggers Ehrenwerk, Buch VII). Ebd. auch Peutingers Antwort vom 4. Januar 1517, in der er des Kaisers Frage verneint, nachdem er sich in breiten Ausführungen (im Anschluß an Regino von Prüm, Hermann von Reichenau, Burkhard von Ursperg u. a.) über die Person jenes Zwentebulchus ergangen hat. Auf diese Briefe hat zuerst H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. Bd II, Stuttgart 1891, 750 A. 3 kurz hingewiesen.

Hinweise auf Stellen bei Jordanis und Prokop und beziehen sich, wie die Seitenzahlen ergeben, auf die Ausgabe, die Beatus Rhenanus im Jahre 1531 von jenen beiden Schriftstellern veranstaltet hatte.

Außer den Handschriften des Werkes bietet auch Peutingers Briefwechsel einige Nachrichten über die Entstehungsgeschichte des Kaiserbuches. Die älteste davon ist ein Brief an Reuchlin vom 22. April 1503. Darin teilt der Stadtschreiber dem Freunde mit, daß er zurzeit mit den Hohenstaufenkaisern beschäftigt sei, deren Lebensbeschreibungen ihm wegen des Mangels an Vorarbeiten besonders viel Mühe machten. Er bittet gleichzeitig um Mitteilung alles dessen, was ihm bei seiner Arbeit förderlich sein könnte[1]. Zwei Jahre später kam Konrad Celtis nach Augsburg. Peutinger stand damals gerade im Begriffe, seine Inschriftensammlung zu veröffentlichen. Celtis sah aber bei ihm auch das Kaiserbuch, von dem die 185 Lebensbeschreibungen der Herrscher von Cäsar bis Irene lückenlos, die weiteren zum großen Teil handschriftlich vorlagen. Celtis, der sich damals mit dem großen Plane einer Germania illustrata trug, suchte Peutinger zu bewegen, sein Kaiserbuch im Rahmen dieses Werkes zu veröffentlichen, aber vergebens. Der Freund erklärte ihm, daß er es noch lange nicht für druckreif, vielmehr der Revision und Überarbeitung gar sehr bedürftig halte[2]. Daß Peutinger auch in den folgenden Jahren eifrig an dem Werke weiterarbeitete, zeigen einige Briefe aus den Jahren 1508, 1509 und 1510, die an Kurfürst Friedrich den Weisen[3], an Nikolaus Ellenbog in Ottobeuern[4] und an Kaiser Maximilian[5] gerichtet sind und sämtlich den Zweck verfolgen, ihm für das Kaiserbuch weiteres Material, vor allem an Münzen und Urkunden, zu verschaffen. Ferner ist der in Arbeit befindliche liber Augustalis erwähnt in der 1511 geschriebenen Epistola Margaritae Velseriae, und auch die Mitteilung Peutingers an Spalatin in einem Schreiben vom 25. Juli 1513, daß er die Lebensbeschreibungen der Sachsenkaiser auf Grund eines weit zerstreuten, zum Teil handschriftlichen Materials ausgearbeitet habe[6], bezieht sich auf das Kaiserbuch.

---

[1] Reuchlins Briefwechsel, herausg. von L. Geiger, Tübingen 1875, Nr 86.

[2] Siehe den Briefwechsel zwischen Celtis und Peutinger im Clm. 4028 fol. 1—2. Betreffs des Kaiserbuches schreibt Peutinger hier: Imperatores a C. Iulio . . . usque ad . . . Maximilianum una cum imaginibus et insignibus prope absolvimus. Sed nec edentur neve publicabuntur nisi tu ceterique eruditi recognoverint castigaverintque (vgl. Joachimsen, Geschichtsauffassung 166).

[3] Busf, Rechnungsauszüge, Urkunden 2c., im Jahrbuch der Kunstsammlungen des Allerh. Kaiserhauses XIII Nr 8560.

[4] Sermones convivales, ed. Zapf, 136 ff 145 f.

[5] Busf Nr 8575.

[6] Hekelius, Manipulus epistolarum, Plaviae Variscorum 1695, 5 ff.

Hat Peutinger nun niemals Anstalten getroffen, sein Werk, wenigstens soweit es druckfertig vorlag, zu veröffentlichen?

Die Handschrift Clm. 4009 enthält drei von Peutinger eigenhändig geschriebene Verzeichnisse der römischen und byzantinischen Kaiser. Das erste und dritte sind chronologisch angelegt, das mittlere aber zeigt eine völlig andere Anordnung der Namen: Die Zahl, die jeder Kaiser hier führt, ist im dritten Verzeichnis hinter seinen Namen gesetzt; in der Überschrift aber lesen wir die Bemerkung: secundus numerus formas designat. Das zweite, nicht chronologische Verzeichnis ist also eine Liste von „Formen". Was das für Formen waren, lehrt eine Randnotiz Peutingers: In stoecklin deficiunt Num. 29 Diadumenos, Nr 37, Nr 54, Nr 60[1]. Es handelte sich also um stoecklin, um Holzformen, d. h. wohl um Formen für die Holzschnitte, mit denen Peutinger sein Kaiserbuch illustrieren wollte. Daß er an eine Beigabe von Bildnissen dachte, läßt auch sein oben erwähnter Brief an Celtis erkennen, wo er von den imagines der Kaiser spricht[2], und in dem Konzept des Clm. 4020 steht über der Vita jedes Kaisers ein Kreis, um die Stelle des Bildnisses anzudeuten. Auch den Namen des Künstlers, den er mit der Ausführung betraut hatte, lernen wir aus jenem Verzeichnis kennen, sowie die Vorlagen, nach denen er zu arbeiten hatte. In jenem zweiten Kaiserverzeichnisse hat nämlich Peutinger zu Nr 43 Focas bemerkt: Burckmair dedi in die Mercurii post Erhardi anno VI^to^. Am 14. Januar 1506 hat er demnach dem bekannten Augsburger Maler Hans Burgkmair den Focas gegeben; damit kann nichts anderes gemeint sein als eine das Bildnis des Kaisers Phokas (602—610) tragende Münze. Das zweite Verzeichnis der Kaisernamen ist also eine Liste von Peutingers Kaisermünzen, nach denen er durch Hans Burgkmair Holzschnittporträts für sein Kaiserbuch herstellen ließ. Auf diese Kaiserbildnisse dürften sich zwei Einträge in dem Nachlaßinventar von 1597 beziehen: Hier (Clm. 4021^d^) lesen wir nämlich auf fol. 10^v^ unter Nr 6: „Etlich vil getruckte alte kaiser von holzschniten an ain puschel zusamen gebunden", und auf fol. 16^v^: „zwei große schubladen von hülzinen patronen in holz geschnitten von allerhand alten kaisern". Leider ist über den Verbleib dieser Holzschnitte und der dazu gehörigen Patronen nichts bekannt.

An den Vorbereitungen für die Illustrierung des Werkes erkennt man, daß Peutinger damals ernstlich an seine baldige Veröffentlichung dachte. Darauf läßt auch die Tatsache schließen, daß er sich im Jahre 1509 von

---

[1] Später hat er dann die letzten drei Nummern gestrichen und zu Nr 29 beigefügt: Solus ille deficit.

[2] S. oben S. 46 A. 2.

Kaiser Maximilian bereits das Druckprivileg dafür erteilen ließ. Das eben erwähnte Inventar verzeichnet nämlich auf fol. 5v: „Ein privilegium von kaiser Maximiliano 1509 auf ain buech von allen kaisern etc. zu trucken."

Dieser beabsichtigte Druck des ganzen Werkes ist nun freilich niemals zu stande gekommen. Ja nicht einmal das Manuskript ist, wie wir schon sahen, vollendet worden. Nur ein ganz kleines Stück des Werkes hat allerdings das Licht der Öffentlichkeit erblickt: Die De inclinatione Romani imperii et praecipue Germanorum commigrationibus epitome, die Peutinger seiner 1515 erschienenen Ausgabe des Jordanis und des Paulus Diaconus als Überleitung von dem einen Schriftsteller zum andern beigegeben hat[1], ist nichts als die Zusammenfassung einiger Abschnitte des Kaiserbuchs mit ganz geringfügigen stilistischen Abänderungen. —

Nun zu dem Werk selbst. Der Verfasser hat ihm folgende Überschrift gegeben: Imperatorum Augustorum et tyrannorum quorundam Romani imperii brevis gestorum annotatio. Also nicht nur die Kaiser will er darin behandeln, sondern auch quidam tyranni sollen ihren Platz finden. In der Tat bietet denn auch das Kaiserbuch nicht nur die Biographien der Kaiser — und Könige —, und zwar der römischen, byzantinischen und deutschen, sondern auch die der Gegenkaiser und -könige und überhaupt aller der Männer, die — rechtmäßig oder unrechtmäßig — jemals über einen größeren Teil des Imperium Romanum die Herrschaft ausgeübt haben: Es begegnen uns also z. B. Alarich, Odoakar, Theoderich der Große, Attila, ferner Lepidus, Marc Anton, Agrippa, Drusus, Germanicus, Narses; auch Mohammed ist — nach Letos Vorbild in dessen Romanae historiae compendium — ein Abschnitt gewidmet, und zwischen Heinrich III. und Heinrich IV. steht als Herrscher des Heiligen Landes „Gotfridus Büllion". Auf die Vita eines jeden folgt ein Kapitel De uxore (uxoribus) et filiis eius, und daran schließen sich bei den römischen Kaisern Inschriften und Münzen; bei den deutschen Herrschern sind Urkundenauszüge der Lebensbeschreibung vorangestellt. Außerdem bieten die späteren Entwürfe auch umfangreiche Stücke aus erzählenden Quellen, Briefe u. a. Schon bei raschem Durchblättern der Handschriften sieht man, daß die Mitteilung der Quellen, die Verzeichnisse der Inschriften und Münzen bei den römischen, der Urkunden bei den deutschen Kaisern, einen bedeutenden Teil des Ganzen ausmachen, ja daß im allgemeinen die Darstellungen dagegen räumlich stark zurücktreten. Es offenbart sich darin die Absicht, die Peutinger mit dem Werke ursprünglich verfolgt hat. Dieses ist nämlich, wie Joachimsen[2]

[1] Sie ist wieder abgedruckt in der Ausgabe des Prokop und Jordanis, die Beatus Rhenanus 1531 veranstaltete, und außerdem auch in Zapfs Ausgabe des Sermones convivales S. 71—74.

[2] Joachimsen, Geschichtsauffassung 205.

treffend bemerkt hat, aus seinen Inschriften- und Urkundensammlungen herausgewachsen.

Peutinger hat eher als irgend ein anderer erkannt[1], daß der Historiker aus der Unsicherheit der Überlieferung, die durch die häufigen Widersprüche der erzählenden Quellen untereinander bedingt ist, nur durch die systematische Heranziehung des urkundlichen Materials herauskommen kann. Daß dieses Material für die römische Geschichte in den Inschriften und Münzen bestand, hatte er in Italien vor allem bei Pomponius Lätus gelernt; für die deutsche Geschichte des Mittelalters kamen aber Inschriften[2] und Münzen kaum in Betracht. Hier mußte ein anderes an deren Stelle treten: die Diplome der Kaiser und Könige. Peutinger ist der erste, der das erkannt und aus dieser Erkenntnis die praktischen Folgerungen gezogen hat durch systematische Sammlung aller mittelalterlichen Urkunden, deren er habhaft werden konnte. Daß Urkunden wichtige Quellen sind, hatte man längst gewußt, und einzelne Stücke finden sich in zahlreichen mittelalterlichen Geschichtsdarstellungen. Aber planmäßig hat Peutinger sie zuerst gesammelt und zu verwerten gesucht. Seine Sammlungen[3] erstrecken sich über ganz Süddeutschland; vor allem sind vertreten die Hochstifte Passau und Eichstätt[4], die Klöster Rebdorf, Kühbach[5], Niederaltaich, Ursberg, St Emmeram in Regensburg, Ellwangen, Ottobeuern, Weißenburg i. E., St Arnulf bei Metz. Einen großen Teil davon hat er selber auf seinen häufigen Dienstreisen gesammelt; anderes sandten seine Freunde und Gönner: So verschaffte ihm Kurfürst Friedrich der Weise Magdeburger Diplome[6],

---

[1] Auch darauf hat Joachimsen a. a. O. 206 bereits hingewiesen.

[2] Abgesehen von Grabinschriften, deren er eine ganze Anzahl verzeichnet: so vor allem die Inschriften der Speierer Kaisergräber (die ja auch Wimpfeling und Naukler in ihren Geschichtswerken berücksichtigt hatten, vgl. Joachimsen, Geschichtsauffassung 30) bei Konrad II., bei dessen Gemahlin Gisela, bei Heinrich III., Heinrich IV. und bei der Kaiserin Berta. Bei Friedrich I. notiert er irrtümlich als Epitaphium eius in Tyro die bekannten Verse: Si probitas sensus, virtutum copia, census etc., die er aber später auch bei Friedrich II. — er war offenbar im Zweifel, auf welchen Friedrich sie sich bezogen — anführt. (Vgl. über die Geschichte dieses angeblichen Epitaphs Kaiser Friedrichs II. in Palermo jetzt H. Grauert, Magister Heinrich der Poet in Würzburg und die römische Kurie, in den Abhandlungen der k. Bayer. Akademie der Wissenschaften, philosoph.-philolog. und histor. Klasse XXVII 370 ff.)

[3] Sie sind enthalten vor allem in den Stuttgarter Histor. Handschriften 2° 243 und 247 und in den Augsburger Codd. 2° Augg. 394 395.

[4] Aus diesen hat E. v. Oefele in der Archivalischen Zeitschrift, N. F., V 276 bis 283, eine Reihe sonst nicht überlieferter Stücke herausgegeben.

[5] Vgl. E. v. Oefele in den Sitzungsberichten der k. Bayer. Akademie der Wissenschaften, histor. Klasse (1894) 269 ff.

[6] Stuttgart, Kgl. öff. Bibliothek, Histor. Handschr. 2° 243 fol. 68—72. Abschriften des Sekretärs Caspar Stemberg.

Nikolaus Ellenbog solche aus Ottobeuern[1], Bischof Wiguleus Fröschl von Passau solche aus seinem Hochstift[2]. Was ihn an den Urkunden interessierte, ist nicht ihr eigentlicher Inhalt, sondern Proto- und Eschatokoll: vor allem der Titel des Ausstellers und das volle Datum mit den Regierungsjahren des Herrschers, daneben auch wohl Siegel und Monogramme. Um Mitteilung dieser Urkundenabschnitte ersucht er z. B. am 24. September 1508 den Kurfürsten Friedrich von Sachsen: die „anfaung und tittel, auch die datum derselben brieve des jars Christi, keisertumbs oder kunigreichs" möge er ihm abschreiben lassen[3]. Mehr als solche Regesten sind denn auch von den Urkunden in der Regel nicht verzeichnet. Nur einige besonders wichtige Stücke finden wir in vollem Wortlaut: Die Divisio imperii von 806, den Konstanzer Frieden von 1183, die österreichischen Freiheitsbriefe und die Gründungsurkunden einiger Klöster. Daß er sich im allgemeinen mit Auszügen der bezeichneten Art begnügte, findet seine Erklärung in dem besondern Zweck, den er mit jenen Urkunden verfolgte: Sie sollten die Grundlage für das chronologische Gerippe des Kaiserbuchs bilden; er führt sie an vor allem als Belege für den Regierungsantritt des betreffenden Kaisers und für die Angaben über das von ihm beherrschte Gebiet. So beginnt er beispielsweise den Abschnitt über Ludwig den Deutschen mit folgendem Satze: Ludovicum . . . . anno humanae salutis 841 primum Baioariorum, mox avitarum paternarumque regionum Franciae orientalis, Sueviae scil., Alamanniae, Turingiae, Saxoniae et ceterarum regem fuisse, monumentorum sequentium comprobatione docemus. Dann folgen die Regesten und dann die Darstellung.

Während Peutinger seine Sammlungen von Inschriften und Münzen im Kaiserbuch vollständig verwertet hat, ist das bei den Urkundensammlungen nur zum Teil der Fall; es hängt das natürlich damit zusammen, daß die das Mittelalter behandelnde zweite Hälfte nur etwa bis zum Beginne des 11. Jahrhunderts einigermaßen druckreif ausgearbeitet ist, während für das folgende lediglich Entwürfe vorliegen. Für die Karolinger sind denn auch die verzeichneten Urkunden ziemlich zahlreich, auch bei den Sachsenkaisern treffen wir noch eine beträchtliche Anzahl. Bei den Saliern bringt er aber nur noch ganz wenige Stücke und von den Staufern ist nur Heinrich VI. mit zwei Urkunden vertreten[4]. Über die Art, wie er die Urkunden in der

[1] Zapfs Ausg. der Sermones convivales 139 ff.

[2] Stuttgart, Kgl. öff. Bibliothek, Histor. Handschr. 2° 243 fol. 61—64.

[3] Buff im Jahrbuch der Kunstsammlungen des Allerh. Kaiserhauses XIII Nr 8560.

[4] Ich lasse, um von dem Umfang von Peutingers Urkundenkenntnis einen Begriff zu geben, hier eine Übersicht über die im Kaiserbuch verzeichneten Stücke folgen:

Ältere Karolinger: Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii[2] Nrn *23 *27 *30. Karl der Große: Ebd. Nrn *161 *261[b] 262 *299 311 321 466.

Darstellung seines Kaiserbuchs verwertete, werden wir später zu sprechen haben.

Was nun den darstellenden Teil des Kaiserbuches anlangt, so hat Peutinger anfänglich offenbar in ihm nicht die Hauptsache seiner Arbeit erblickt. Es sieht vielmehr so aus, als ob die Lebensbeschreibungen mehr als Einleitungen zu den Quellenmitteilungen gedacht waren. In den ältesten Entwürfen sind sie sämtlich ganz kurz gehalten und für die Teile des Werkes, die das Altertum behandeln, ist das im großen und ganzen auch in den späteren Stadien der Arbeit nicht anders geworden. Ich lasse als Beispiel die Vita des Augustus folgen[1]:

C. Octavius Caesar Augustus, Octavii et Actiae filius, a Caesare avunculo suo adoptatus; quo occiso primum cum M. Antonio et M. Lepido triumviris, deinde per duodecim fere annos cum M. Antonio, novissime solus annis XLIV rei publicae praefuit eam in melius redigens. Imperium ampliavit, multos domuit atque cohercuit. Triumphos egit Dalmaticum, Actianum et Alexandrinum. Cum a primo consulatu annos LVII rem publicam tenuisset, anno aetatis suae LXXVI minus diebus XXV princeps bonus morte senili atque praeoptata Nolae obiit. Senatorum humeris delatus est in campum Martium.

Wie man sieht, eine mehr als knappe Behandlung des Gegenstandes. Durch etwaigen Mangel an Vorarbeiten und Quellen ist das gewiß nicht verursacht; denn Peutinger stand ja die Vita divi Augusti des Sueton zur Verfügung, auf die er sich im Abschnitt über die Gattinnen und Kinder des Augustus ausdrücklich beruft. Ebenso kurz sind auch die Lebensbeschreibungen des Cäsar, Drusus und Marc Aurel. Bei dem lebhaften

Ludwig der Fromme: Ebd. Nrn 521 *657 781 850.
Lothar I.: Ebd. Nr 1071.
Ludwig der Deutsche: Ebd. Nrn 1340 1391 1398 1423 1452 1457 1515.
Karl der Dicke: Ebd. Nrn 1643 1654 *1754.
Arnulf: Ebd. Nrn *1771 1778 1783 1811 1813 1819 1823 1840 1845 1846 1856 1869 1871 (od. 1872) 1889 1892 1906 1909 1910 *1939 1948 (?) 1951 1953 1954 1955.
Heinrich I.: Mon. Germ. hist., Diplomata I Nr 28.
Otto I.: Ebd. I Nrn 30 45 104 121 287.
Otto II.: Ebd. II Nrn 15 43.
Otto III.: Ebd. II Nrn 10 82 125 157 181 191 197 355 424.
Heinrich II.: Ebd. III Nrn 35 79 198 229 404 505.
Konrad II.: Stumpf, Reichskanzler II Nrn 1986 (?) 2003.
Heinrich III.: Ebd. Nrn 2150 2191 2429.
Heinrich V.: Ebd. Nr 3146.
Heinrich VI.: Ebd. Nrn 4794 5075.

[1] Nach Clm. 4015 fol. 4v.

Interesse Peutingers am deutschen Altertum, wie es sich in den Sermones convivales offenbart, erwartet man in diesen Kapiteln ein näheres Eingehen auf die Kämpfe der Genannten mit den Germanen; diese sind aber kaum erwähnt. Erst im weiteren Verlaufe des Werkes werden die Darstellungen breiter. Konstantins des Großen Lebensbild ist schon über dreimal so umfangreich wie das des Augustus, und das Attilas beansprucht den fünffachen Raum. Vollends bei den deutschen Herrschern seit Karl dem Großen wachsen die Biographien von Entwurf zu Entwurf immer mehr ins Breite.

Dieses allmähliche Entstehen des Textes soll an einem Beispiel eingehend dargelegt werden. Die Arbeitsweise Peutingers und der wissenschaftliche und künstlerische Wert seines Werkes werden dabei klar hervortreten. Ich wähle als den dazu geeignetsten Abschnitt die Lebensbeschreibung Karls des Großen[1].

Der älteste Entwurf dazu steht im Cod. Vindobonensis 12985 auf fol. 17v. Die Darstellung ist hier noch ganz knapp gehalten, im wesentlichen ein freier Auszug aus dem, was das Chronicon Urspergense (im Anschluß an Frutolf-Ekkehard) über Karl bietet. Peutinger berichtet kurz über dessen deutsche Abkunft, gibt eine Charakteristik seiner Persönlichkeit und nennt sodann die Grenzen seines Reiches beim Antritt der Regierung und die Gebiete, die er während ihres Verlaufs auf kriegerischem und friedlichem Wege hinzugewonnen hat. Daran schließen sich Bemerkungen über die deutsche Benennung der Winde und Monate, über Karls Gesetzgebung, über seine Bauten, über die Gründung der Pariser Gelehrtenschule, über seine Verdienste um Kirche und Papsttum und über seine Kaiserkrönung. Den Schluß bilden Angaben über des Kaisers letztwillige Verfügungen, über seine Krankheit, seinen Tod, Lebens- und Regierungsdauer und über die Begräbnisstätte.

Diesen ersten Text hat Peutinger dann alsbald durch eine Anzahl von Randzusätzen nicht unbedeutend erweitert. Die Quelle für diese Zusätze, die sich sämtlich auf Karls Verhältnis zur Kirche beziehen, ist Lupolds von Bebenburg Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum, ein von Peutinger auch sonst (z. B. in dem Briefe an den Kardinal Carvajal) fleißig ausgeschriebenes Werkchen, das Jakob Wimpfeling im Jahre 1497 in Basel hatte drucken lassen.

Auf ihm beruhen auch die Erweiterungen des Textes der Karlsvita, die dessen nächste Stufe, Clm. 4020, bietet. Der umfangreichste Zusatz betrifft die Christianisierung der Sachsen und Friesen. Karls Todesjahr ist aus 815 in 814 verbessert. Die Darstellung des Clm. 4020 ist schon fast doppelt so umfangreich wie die im Cod. Vindob. 12985.

[1] Zum folgenden vgl. Quellenanhang I.

Sehr viel bedeutender ist aber der Zuwachs, den der Text unserer Biographie in der letzten Redaktion, der Reinschrift im Cod. 2° 145 der Augsburger Stadtbibliothek, aufweist. Peutinger hat inzwischen einige neue Quellen zur Geschichte Karls kennen gelernt, vor allem die sogenannten Einhardschen Reichsannalen. Ihnen entnimmt er nun eine Anzahl von Einzelheiten und flickt sie in seine bisherige Darstellung hinein. Da diese Darstellung, wie wir sahen, nicht chronologisch, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebaut war, kümmert er sich auch jetzt nicht um die zeitliche Folge der von „Einhard" überlieferten Ereignisse; er nennt in dem Karl selbst betreffenden Hauptabschnitt — mit alleiniger Ausnahme der Kaiserkrönung — die Jahre überhaupt nicht, sondern fügt die einzelnen Exzerpte da ein, wo sie ihm sachlich hinzupassen scheinen. Das geht, da er den alten Text unverändert stehen läßt, nicht ohne stilistische Gewaltsamkeiten ab. Auch die Art, wie er die aus den Annalen entnommenen Stellen — er gibt sie nicht wörtlich wieder — kürzt und zusammenfaßt, ist nicht durchweg einwandfrei. So hat er beispielsweise die Erzählung von der Überbringung des von Harun al-Raschid geschenkten Elefanten durch den Juden Isaak (ad a. 801 und 802) mit der von der Gesandtschaft des afrikanischen Emirs Abraham (ad a. 801) zusammengeworfen und den Elefanten zu einem Geschenk des Emirs gemacht.

Die sogenannten Einhardschen Annalen muß Peutinger, da sie im Druck erst 1521 erschienen, in einer Handschrift benutzt haben. Ob es eine von den noch vorhandenen[1] war, ist nicht festzustellen. Es scheint in ihr, wie in der von Kurze mit E 8 bezeichneten, die Überschrift für den das Jahr 781 behandelnden Teil gefehlt zu haben[2], da Peutinger in dem Absatz über Karls Gattinnen und Kinder die Taufe Pippins in das Jahr 780 setzt.

Außer den Annales qui dicuntur Einhardi hat er aber in der letzten Redaktion der Karlsbiographie noch einige weitere Quellen neu herangezogen. So hat er, geleitet von Bebenburgs Libellus, aus dem Speculum historiale des Vinzenz von Beauvais einige umfangreiche Zusätze in seine Ausführungen über des Kaisers Verhältnis zur Kirche eingefügt: er erzählt nach Vinzenz eingehend von den zahlreichen Reliquien, die Karl von überallher zusammengebracht hat, und von seinen Huldbeweisen für Santiago de Compostella und St-Denis.

Besonderes Interesse beansprucht sodann eine längere Einschiebung über die von Karl gegründeten Klöster. Sie ist nämlich der Aachener Karlslegende entnommen, die auf Anregung Kaiser Friedrichs I. bald nach der Kanonisation

[1] Vgl. Kurzes Ausgabe der Annales regni Francorum in den Scriptores rerum Germanicarum S. IX ff.

[2] Vgl. ebd. S. 57.

Karls (29. Dezember 1165) verfaßt worden ist[1]. Peutinger war sie jedenfalls in dem heutigen Clm. 14279 zugänglich, der sich damals in St Emmeram in Regensburg befand[2]. — Ein weiterer Zusatz der letzten Redaktion — die Reichung der Wegzehrung an den sterbenden Kaiser durch Bischof Hiltebald — stammt aus Thegans „Leben Ludwigs des Frommen", das er nach seiner eigenen Angabe in einer Handschrift des Klosters Petershausen bei Konstanz benutzt hat, die bei dem Brand dieses Klosters am 6. August 1548 zu Grunde gegangen sein dürfte[3]. Nicht mit voller Sicherheit läßt sich dagegen feststellen, auf welche Quellen seine Mitteilungen über die sächsische Diözesaneinteilung zurückgehen. Es scheint, daß er für diesen Abschnitt neben Lupolds von Bebenburg Libellus die in Mainz 1492 erschienene Cronecken der Sassen, die er an andern Stellen seines Werkes als scriptor Saxonicus ausdrücklich zitiert, zu Grunde gelegt hat[4].

Die Untersuchung der Karlsbiographie in ihrem allmählichen Entstehen zeigt Peutingers Arbeitsweise in wenig günstigem Lichte: Er läßt den ersten Entwurf der Darstellung im wesentlichen unverändert stehen und schachtelt das, was ihm im Laufe der Zeit an neuem Quellenstoff zufließt, schlecht und recht hinein. Und als Quellen zieht er wahllos alte und neue Darstellungen heran; neben Einhard und Thegan steht Vinzenz von Beauvais und Lupold von Bebenburg.

In derselben Weise sind auch die übrigen Teile des Werkes gearbeitet. Ich begnüge mich bei ihnen mit einer summarischen Analyse. Diese ist nicht nur dadurch erschwert, daß Peutinger nur ausnahmsweise die Quelle seiner Darstellung nennt, sondern vor allem dadurch, daß er ursprüngliche Quellen und späte Ableitungen nebeneinander benutzt und außerdem die entlehnten Stellen nicht, wie etwa Hartmann Schedel, wörtlich übernimmt, sondern in der Form abändert. So ist in vielen Fällen überhaupt nicht mit Sicherheit festzustellen, aus welchem Schriftsteller ein bestimmter Absatz stammt.

[1] Vgl. die Ausgabe von G. Rauschen, Die Legende Karls des Großen im 11. und 12. Jahrhundert, Leipzig 1890, 37 f. Die Namen der Klöster stammen aus dem sog. Astronomus, in dem sie als Gründungen Ludwigs des Frommen erscheinen.

[2] Aus der Karlslegende stammt wohl auch Peutingers Kenntnis der Kanonisationsurkunde Karls, die er bereits in den Sermones convivales (ed. Zapf 59 f) zitiert und im Kaiserbuch (Augsburger Cod. 2° 145 fol. 7—13) im Wortlaut gibt.

[3] An diesem Tage wurde Konstanz durch Karls V. Truppen erstürmt (vgl. Vierordt, Geschichte der Reformation im Großherzogtum Baden I 375 f).

[4] Von den zehn Diözesen, die Peutinger nennt, lassen sich neun in dieser niederdeutschen Chronik nachweisen. Bebenburg nennt nur acht. — Einhards Vita Caroli Magni hat Peutinger nur in dem Kapitel über Karls Gattinnen und Kinder benutzt. Er nennt ihn hier ausdrücklich, und zwar in der Form Ginhartus. Karls erste Gemahlin nennt er nach irgend einer nicht näher feststellbaren Überlieferung der Karlssage Galliana (vgl. dazu Maßmann, Kaiserchronik III 978).

Für die älteste Zeit kennt er neben den gebräuchlichen Weltchroniken des Orosius, Eutropius u. a. die Kaisergeschichten des Justinus, des Florus, des Stella, ferner Tacitus, Sueton, Valerius Maximus, Ammianus Marcellinus. Für die Völkerwanderung hat er vor allem seines Lehrers Pomponius Lätus' Compendium Romanae historiae und die Enneaden des Sabellicus verwertet. Daneben finden sich Spuren davon, daß er auch Biondos Dekaden, die Eutropfortsetzung des Paulus Diaconus und Regino von Prüm benutzt hat[1]. Auch an das Chronicon Urspergense (Frutolf-Ekkehard) finden sich Anklänge. Für das Kapitel „Attila" hat er neuere ungarische Historiker herangezogen, in erster Linie des Callimachus Attilabiographie, daneben die ungarische Chronik des Johannes Thurocz und das Werk des Michael Ritius, De regibus Ungariae. Die Geschichte der Langobarden erzählt er sehr eingehend im Anschluß an Paulus Diaconus.

Für die deutsche Kaiserzeit steht ihm eine stattliche Reihe gleichzeitiger Quellen zu Gebote: Einhard, Aymoinus, Thegan, Regino von Prüm, Liutprand, Hermannus Contractus, Otto von Freising, Gottfried von Viterbo, Burkard von Ursberg. Von neueren Darstellungen benutzt er hauptsächlich die Weltchronik des Antoninus von Florenz und Platinas Papstgeschichte, daneben Werner Rolewincks Fasciculus temporum, Felix Fabris Beschreibung von Schwaben, Gaguins Frankengeschichte. Die Kölhoffsche Chronik zitiert er wiederholt als scriptor Coloniensis, die Cronecken der Sassen als scriptor Saxonicus.

Man sieht, das Quellenmaterial, über das er verfügte, war groß genug, um auch ein so umfassendes Werk, wie das Kaiserbuch es werden sollte, darauf aufzubauen. Wie steht es nun aber mit der Benutzung dieses Materials?

Wenn man die sehr verständigen, in ihrer Zeit ziemlich vereinzelt dastehenden Ausführungen über die Kriterien der Wertschätzung eines Geschichtschreibers liest, die in der Vorrede zu Peutingers Ausgabe des Jordanis und Paulus Diaconus (von 1515) zu finden sind, so erwartet man viel von Peutingers Forschungspraxis. Hier stehen die Worte: . . . neque aliud quicquam ab hominibus illius temporis desiderandum fuit praeter verae historiae narrationem. Quodsi quisquam alius, Iornandes et Paulus potissimum facere potuerunt; qui non modo eo tempore fuerunt, quo ea, de quibus scribunt, gesta sunt, verum etiam ipsis rebus interfuerunt, ut verisimile sit hominis nullius id rogatu facere aggressos, sed tamen, ut res gestas et hi qui in posterum futuri essent cognoscere possent, nihil occultasse de industria, nihil addidisse

[1] Vgl. seine De inclinatione Romani imperii et praecipue de Germanorum commigrationibus epitome in Zapfs Ausgabe der Sermones convivales 71—74, die, wie oben bemerkt, aus dem Kaiserbuch entnommen sind.

non gestum. Aber den hier ausgesprochenen Grundsatz, daß man die Wahrheit über ein historisches Ereignis am besten von einem Zeitgenossen und Augenzeugen erfährt, hat Peutinger in seinem Kaiserbuch nicht konsequent befolgt. Sonst hätte er z. B. dem Libellus des Lupold von Bebenburg, den er nicht nur bei Karl dem Großen, sondern auch bei den folgenden Kaisern häufig benutzt, nicht denselben Rang als Gewährsmann einräumen dürfen wie etwa den sogenannten Einhardschen Annalen.

Nun sind freilich an der Lösung der Aufgabe, die Praxis mit der methodischen Theorie immer in Einklang zu bringen, auch andere und größere Historiker als Peutinger gescheitert[1]. Wenn er nur wenigstens im stande gewesen wäre, die von ihm herangezogenen Quellen und späteren Darstellungen immer richtig zu verwerten! Das ist ihm aber an zahlreichen Stellen nicht gelungen. Joachimsen hat als besonders bezeichnendes Beispiel für diese Unfähigkeit die völlig verworrene Darstellung der Regierung Heinrichs IV. angeführt, für die er in Platinas Papstgeschichte doch eine immerhin brauchbare Vorlage hatte[2]. Aus diesem Abschnitt des Kaiserbuchs möge hier als Probe folgen, was über den Kampf Gregors VII. mit Heinrich erzählt wird:

[Heinricus] in conventu publico Wormaciensi contra Gregorium VII Etruscum Soanensem, quod sine eius adsensu pontifex maximus declaratus esset, commotus delectum eius improbavit. Sed tandem legatis utriusque hinc inde missis in eum consensit. Hic postea Caesarem, quod eius admonitionibus non acquievisset vel, ut plerique scribunt, non confessum nec etiam convictum ecclesiastica censura condemnavit, abrogata etiam potestate imperatoria. Quare Caesar Romam contendens et fretus auxilio cardinalis Hugonis Candidi, Giberti Ravennatensis et Theobaldi Mediolanensis archiepiscoporum Cinciique Stephani, urbis Romae praefecti, filii, Gregorium cepit et custodiae causa eundem turri inclusit; qui postea a populo Romano liberatus fuit. Interea [3]⟨conspirantibus plerisque in eum crudescente ira excanduit; ad eam insolentiam devenit, ut Venere et voluptatibus obrutus omnes quasi principes contra se exasperaverat. Tum archiepiscopis Sigifrido Moguntino et Gebhardo Salisburgensi, episcopis etiam Adelberto Wormatiensi et Herbipolensi Alberone, item⟩ Saxo-

---

[1] Um nur einen seiner Zeitgenossen zu nennen: auch Aventin hat die von ihm gewonnene Erkenntnis, daß nur den gleichzeitigen Aufzeichnungen voller Quellenwert zukomme, doch nur in sehr geringem Maße praktisch verwertet (vgl. dazu Riezler, Nachwort zur Ausgabe der Annales in J. Turmairs Sämtlichen Werken III 601).

[2] Joachimsen, Geschichtsauffassung 207.

[3] Das in ⟨ ⟩ Stehende ist späterer Zusatz, im wesentlichen aus Ekkehards Weltchronik stammend.

nicis principibus atque populo in Oppenheym Rhenano oppido, ubi publicum conventum agebant, praestitae fidelitati renunciantibus Caesar praeter eorum opinionem Canossam agri Regiensis ad Gregorium venit et delictum confessus pontifici maximo reconciliatus paceque hinc inde data atque accepta iterum in disceptationem ventum est. Jetzt erst erwähnt Peutinger die Investiturfrage! Pontifex enim maximus nolebat ut hactenus erat observatum, quod praelato ecclesiastico defuncto anulus et pastoralis baculus Caesari deferri deberet et quod potestas subrogandi successorem apud eum esset.

Die Probe dürfte wohl genügen, um zu zeigen, daß Peutinger kein großer Historiograph war. Ärger kann man den kausalen Zusammenhang und die zeitliche Folge der Ereignisse nicht gut in Verwirrung bringen, als es in dieser Darstellung des Kampfes zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. geschehen ist. Ähnliche Beobachtungen aber kann man im Kaiserbuch allenthalben machen. Auf die Chronologie[1] innerhalb der einzelnen Regierungen scheint es Peutinger überhaupt nicht angekommen zu sein. Wir sahen schon, wie er in seinem Lebensbild Karls des Großen die aus den Einhardannalen entlehnten Stücke seiner ursprünglich sachlich angeordneten Darstellung ohne Rücksicht auf die zeitliche Folge einflickt. Fast nie nennt er Jahreszahlen. Man beachte in der eben vorgeführten Probe die postea und interea, mit denen er die Erzählung weiterführt. Die Jahreszahlen interessieren ihn nur beim Regierungsantritt der Herrscher; hier bemüht er sich, durch Verwertung seiner Urkundenschätze möglichst gesicherte Angaben zu bieten. Große Aufmerksamkeit schenkt er auch genealogischen Fragen. Den Gattinnen und Kindern jedes Kaisers ist, wie schon bemerkt, jeweils ein eigener Abschnitt gewidmet. Wenn er über einen Namen in seinen Quellen einander widersprechende Angaben findet, unterläßt er es nie, dies ausdrücklich zu bemerken, und in solchen Fällen zitiert er meistens auch seine Gewährsmänner. Das ist sonst nicht seine Gewohnheit: in der Regel gibt er nämlich, wenn er auf eine doppelte Überlieferung stößt, die eine davon wieder und schließt daran die andere mit einem vel ut alii dicunt an. Bei genealogischen Fragen aber ist er genauer in seinen Angaben. Er hat beispielsweise im Text des Clm. 4020 den zweiten Sohn Heinrichs I. zunächst nach Bebenburgs Libellus Guilelmus genannt; dann findet er in den Gesta Ottonis der Hrotsuit und in der Cronecken der Sassen für ihn den Namen Bruno. Er verbessert seinen Text danach und schreibt an den Rand: Nota hic varietatem: Bebenburg dicit, quod Guilelmus illius filius. Vide Cronica Saxonum et Rosuitham.

[1] Vgl. dazu auch Joachimsen a. a. O.

Selten kommt es vor, daß Peutinger eine Nachricht, die er in seinen Quellen findet, entschieden zurückweist, es sei denn, daß es sich um eine handgreifliche chronologische Unmöglichkeit handelt, wie z. B. bei der Angabe des Thurocz und des Ritius, daß Caba, der Sohn Attilas und einer Tochter des Kaisers Honorius, nach dem Tode seines Vaters zum Kaiser Honorius geflohen sei. Dazu bemerkt er: Verum post Attilae mortem nullus Honorius imperio praefuit.

Seine historische Kritik versagt völlig gegenüber den mittelalterlichen Fabeln und Historchen. Deren finden sich im Kaiserbuch eine ganze Anzahl: Bei Karl dem Großen der Zug ins heilige Land, den er in Lupolds von Bebenburg Libellus gelesen hat[1], bei Otto III. die Sage von seiner unkeuschen Gemahlin und von seiner Ermordung durch die Witwe des Crescentius[2], die Erzählung über die Abstammung Heinrichs III. von einem Grafen Diepold von Calw[3] u. a.

Die letztgenannte Sage, die er nach Felix Fabri[4] sehr ausführlich gibt, hat er allerdings später gestrichen, als er die Urkunde Konrads II. für Weißenburg vom 5. April 1030[5] kennen lernte. In ihr fand er Heinrich III. ausdrücklich als legitimen Sohn Konrads und seiner Gattin Gisela erwähnt, und damit war jene Überlieferung allerdings für ihn erledigt: Licet aliqui Heinricum hunc non Conradi sed Calwensium comitis filium Conradique ex filia generum credant: sed aliter ex monumentis publicis comperimus[6]. Die Urkunden besitzen für ihn unbedingte Glaubwürdigkeit. Ein bezeichnendes Beispiel dafür findet sich in den Lebensbeschreibungen Heinrichs I. und Ottos I. Er hat in einer Urkunde Ottos[7] das Jahresdatum 941 (statt richtig 942) gelesen und berechnet danach auf Grund der anni regni den Regierungsantritt Ottos auf 935. Das stimmt aber mit dem Todesjahr Heinrichs I. nicht überein. Da jedoch die Urkunde unbedingt recht haben muß, nimmt er einfach an, daß Heinrich seinen Sohn schon im Jahre vor seinem Tode zum Mitregenten ernannt habe[8].

Noch weniger als die Kritik der Quellen vermag die künstlerische Ge-

---

[1] Diesem Buch sind auch die sagenhaften Mitteilungen über die Frömmigkeit und die Reliquienverehrung vieler Kaiser entnommen; vgl. zum folgenden auch Joachimsen, Geschichtsauffassung 208.

[2] Vgl. Wilmanns, Jahrbücher des deutschen Reichs unter dem sächsischen Hause II 2, 243 ff.

[3] Vgl. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III. I 512.

[4] Rerum Suevicarum scriptores, ed. Goldast, 28.

[5] Stumpf, Reichskanzler II Nr 2003.

[6] Augsburg, Stadtbibliothek: Cod. 2° 145, Konzept.

[7] Mon. Germ. histor., Diplomata I Nr 45.

[8] Augsburg, Stadtbibliothek: Cod. 2° 145, Reinschrift fol. 57r.

staltung und die sprachliche Darstellung des Stoffes im Kaiserbuch zu befriedigen. Am besten gelungen sind in dieser Hinsicht die ersten, noch ganz knappen Entwürfe und die Teile, bei denen er sich, wie z. B. bei der Darstellung der Zeit der Völkerwanderung, eng an eine geschickte neuere Bearbeitung, wie die Enneaden des Sabellicus, oder an eine einzige Quelle, wie Paulus Diaconus, anschließt. Je breiter aber infolge des Zuströmens neuen Quellenstoffes die Biographien von Entwurf zu Entwurf werden, desto weniger gelingt es ihm, seines Gegenstandes Herr zu werden. Man hat den Eindruck, daß er in der Fülle des Materials versinkt. Bei der Betrachtung der Vita Karls des Großen sahen wir, wie er die Einzelheiten, die er im Verlaufe der Arbeit findet, ganz einfach in den bisherigen Wortlaut hineinzwängt, ohne Rücksicht auf die Ökonomie des Ganzen. Die Darstellung ist im übrigen völlig farblos gehalten. Von Peutingers anderweitig bekannten Anschauungen und Interessen hört man kaum etwas durchklingen. Zum mindesten muß man sie schon kennen, um hie und da eine versteckte Spur davon zu finden[1]. Eine Bemerkung wie die von der perfidia Innozenz' III., qua erga Suevorum duces afficiebatur, die uns seine Vorliebe für die Staufer erkennen läßt, steht ganz vereinzelt da. Während in den Geschichtswerken anderer Humanisten — man denke an Aventin — das Interesse am Leben der Gegenwart manchmal mehr als nötig hervortritt, ist bei Peutinger ein Bezugnehmen auf Zustände und Ereignisse seiner Zeit eine Seltenheit. Ich weiß dafür nur zwei Beispiele anzuführen: Bei der Erläuterung der Reichsteilung von Verdun bemerkt er, daß von dem damals gebildeten regnum Lotharii gegenwärtig ein großer Teil nicht mehr zu Lothringen gehöre, sondern unter die Herrschaft der drei rheinischen Erzbischöfe, der Herzoge von Berg, Jülich, Kleve, Geldern und mehrerer Grafen geteilt sei[2]; und bei Konrad III. fügt er der Erzählung von dem Aufkommen des Gegensatzes zwischen Guelfen und Ghibellinen die Worte bei: cuius vestigia (profecto amentia subridenda) aetate etiam nostra cernimus[3].

Was schließlich die sprachliche Form des Werkes anlangt, so läßt sich ihr humanistische Eleganz jedenfalls nicht nachrühmen. Sie ist im Gegenteil meist unbeholfen und nicht einmal frei von Verstößen gegen elementare Regeln der Grammatik.

Nach alledem muß man sagen, daß das Kaiserbuch die Erwartungen, mit denen man an ein Werk herantritt, an dem ein so gefeierter Humanist wie Peutinger sein Leben lang gearbeitet hat, nicht erfüllt. Der Augsburger

[1] Ich verweise auf die treffenden Bemerkungen bei Joachimsen, Geschichtsauffassung 208 f.

[2] Augsburg, Stadtbibliothek: Cod. 2° 145, Reinschrift fol. 35r.

[3] Ebd. Cod. 2° 145, Konzept.

Stadtschreiber erweist sich darin weder als großer Forscher noch als großer Schriftsteller. Was an dem Werke bedeutsam ist, sind die darin enthaltenen Verzeichnisse von Inscriptiones und Diplomata. Durch sie wird es zu einem bemerkenswerten Vorläufer unserer modernen Inschriften- und Regestenwerke. Darauf allein beruht seine Bedeutung in der Geschichte der Geschichtswissenschaft. —

Was Peutinger sonst noch — abgesehen von seinen zahlreichen in anderem Zusammenhange zu würdigenden Rechtsgutachten — geschrieben hat, ist für die Beurteilung seiner Bedeutung als Humanist nur insofern von Belang, als es erkennen läßt, daß sein wissenschaftlicher Interessenkreis nicht auf Linguistik, römische Altertumskunde und Geschichte beschränkt war, sondern sich auch auf Geographie, Naturwissenschaften und Medizin erstreckte.

Mit geographischen Fragen, vor allem mit solchen aus der historischen Geographie, hat er sich viel beschäftigt. Das beweisen die Sermones convivales, in denen es sich ja vorwiegend um dergleichen Probleme handelt: um die alten Grenzen zwischen Gallien und Germanien, um die Sitze der deutschen Stämme vor der Völkerwanderung usw.[1] Eine historisch-geographische Frage bildet auch den Gegenstand einer unvollendet gebliebenen Abhandlung, die unter dem Titel Epistola de Morinis in der Historischen Handschrift 2° 248 (auf fol. 62 und 63) der Königl. öffentl. Bibliothek in Stuttgart erhalten ist.

Adressat ist der kaiserliche Schatzmeister Jakob Villinger. Dieser hatte Peutinger offenbar von der Einnahme der Stadt Terouanne durch Heinrich VIII. von England und Maximilian berichtet und dabei für die genannte Stadt die Bezeichnung Morinum gebraucht. Peutinger weist ihm nun in seinem Briefe nach, daß der Ort bei Ptolemäus, Strabo und andern klassischen Geographen, ferner auch im Itinerarium Antonini und in dem Itinerario manuscripto venerandaeque vetustatis exemplo, quod nobis Chuonradus Celtis poeta testamento suo legavit[2] den Namen Taruenna oder Teruanna führe; Morini sei ein Völkername. Daran schließen sich eine große Anzahl von Zitaten aus antiken und mittelalterlichen Geographen und Historikern über

[1] Näheres hierüber siehe bei Weyrauther, Konrad Peutinger und Wilibald Pirckheimer in ihren Beziehungen zur Geographie, München 1907, 8 ff. — Peutingers geographische Interessen dokumentieren sich auch in den Sammlungen von Entdeckungsberichten aus Afrika, Ost- und Westindien, die er sich im heutigen Cod. 2° Aug. 382a der Augsburger Stadtbibliothek, in der Stuttgarter Histor. Handschrift 2° 248 und im Cod. Hisp. (Lusit.) Monac. 27 angelegt hat. Sie sind herausgegeben von Greiff im 26. Jahresber. des Histor. Vereins für Schwaben und Neuburg und von Kunstmann in den Abhandl. der k. Bayer. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. VIII (1856) 221—285 781—825.

[2] Das ist die berühmte Tabula Peutingeriana.

andere Orts- und Völkernamen jener Gegend. Mit der — unrichtigen — Feststellung, daß Gessoriacum das heutige Calais sei[1], bricht der Text ab. Die Abfassung der Abhandlung dürfte, da die Einnahme von Terouanne Ende August 1513 erfolgte[2], in den September dieses Jahres zu verlegen sein.

Das im Cod. 2° Aug. 382 der Augsburger Stadtbibliothek enthaltene Manuskript mit der Überschrift De herbis ist ebenso wie ein anderes, De vita sana conservanda überschriebenes im Cod. 2° Aug. 385 derselben Bibliothek, eine Sammlung von Exzerpten. Dagegen ist druckfertig ausgearbeitet eine Abhandlung, die im Clm. 4011 in einer mit eigenhändigen Korrekturen und Nachträgen versehenen Reinschrift vorliegt: In vertiginem scotomiamque morbos ac etiam in caeteros hos plerumque consequentes collectiones. In der Einleitung dieser während der zweiten Hälfte des Jahres 1526 entstandenen Schrift erzählt Peutinger sehr eingehend, wie ihn am Abend des 25. Juli 1526, als er beim Schließen eines Fensters zu Falle kam, ein plötzlicher heftiger Schwindel befallen habe, der drei Tage später, als er um die Mittagsstunde auf dem Heimwege vom Rathause einigen am Perlachturme mit Ausbesserungen beschäftigten Arbeitern zugesehen habe, wieder aufgetreten sei und einen wochenlang dauernden heftigen Kopfschmerz im Gefolge gehabt habe. Diese Krankheit hat ihn veranlaßt, aus den boni autores physici et medici alles herauszusuchen, was darin über vertigo, soda, scotomia und andere Kopfkrankheiten zu finden sei. Er gibt auf über achtzig Folioseiten eine Zusammenstellung von einschlägigen Stellen aus der medizinischen Literatur von Hippokrates und Galen bis auf Marsilius Ficinus und Trithemius. Außerdem enthält die Handschrift Rezepte gegen die Pest, Vorbeugungsmittel gegen den 1529 in Augsburg herrschenden morbus sudorius (den sogenannten „Englischen Schweiß")[3] und einen Briefwechsel Peutingers mit dem Grafen Eberhard von Königstein über ein Mittel gegen Kopfschmerz, das ihm dieser von einem jüdischen Arzt in Frankfurt verschafft hat (aus den Jahren 1534 und 1535). —

Drei der von Lotter-Veith verzeichneten nachgelassenen Werke Konrad Peutingers: eine historische Abhandlung De matrimonio[4], das Opus philologicum de vocibus vespertilio et vespillo[5], sowie den (von Andreas

---

[1] Gessoriacum ist vielmehr Boulogne (vgl. Kieperts Karte von Gallia in Mommsens Römischer Geschichte V).

[2] Vgl. W. Busch, Englands Kriege im Jahre 1513, in der Historischen Vierteljahrsschrift 1910, 30: die Kapitulation erfolgte am 22. August, der Einzug der Sieger am 24. August.

[3] Vgl. Chroniken der deutschen Städte XXIII 247 ff.

[4] Lotter-Veith S. 113 Nr XXIII.

[5] Ebd. S. 99 Nr IV.

Felix v. Oefele in seinen Peutingeriana exzerpierten) Tractatus de iureconsultis seu de claris legum interpretibus[1], habe ich nicht auffinden können. —

Ludwig Geiger spricht in seinem Werke über Renaissance und Humanismus in Italien und Deutschland am Schlusse seiner Charakteristik Konrad Peutingers die Vermutung aus: „Vielleicht war er mehr Sammler als Kritiker und Darsteller."[2] Die Prüfung des Peutingerschen Nachlasses erweist diese Vermutung als zutreffend. Der Augsburger Stadtschreiber gehört weder als Forscher noch als Schriftsteller zu den großen Männern des deutschen Humanismus. Wenn er darauf Anspruch hat, daß sein Name in der Geschichte der Wissenschaft, der Altertumskunde insbesondere und der Geschichte, weiterlebt, so gründet sich dieser Anspruch einzig auf seine wissenschaftlichen Sammlungen, auf die daraus hervorgegangenen Editionen und auf die Anregungen, die er durch beides andern gegeben hat. Peutinger war einer der eifrigsten und erfolgreichsten Sammler von Handschriften deutscher Geschichtsquellen[3]. Zwei davon, den Jordanis und den Paulus Diaconus, hat er in einer für die damalige Zeit trefflichen Ausgabe der Öffentlichkeit zugänglich gemacht[4]; auch an der Editio princeps des von Celtis entdeckten „Ligurinus" dürfte er den Hauptanteil der Arbeit getragen haben[5]. Seine Romanae vetu-

---

[1] Lotter-Veith S. 108 Nr XVII.

[2] L. Geiger, Renaissance und Humanismus in Italien und Deutschland, Berlin 1882, 372.

[3] Näheres hierüber in dem Kapitel über Peutingers Bibliothek.

[4] Vgl. Mommsen vor seiner Ausgabe des Jordanis in den Auctores antiquissimi V LIX f. — Waitz in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Paulus Diaconus in den Scriptores rerum Germanicarum 25. — Die Editio princeps der Chronik von Ursperg hat nicht Peutinger, sondern Johannes Maber (Foeniseca) veranstaltet; Peutinger hat nur die Handschrift dazu hergeliehen. Vgl. Giesebrecht, Kritische Bemerkungen zur Ursperger Chronik, in den Sitzungsberichten der k. Bayer. Akademie der Wissenschaften, hist. Kl. 1881 I 209 ff.

[5] Vgl. über die Ausgabe und ihre Geschichte G. Paris, Dissertation critique sur le poème latin du Ligurinus, Paris 1872, 3 ff; Pannenborg in den Forschungen zur deutschen Geschichte XI 170 ff; XIII 321; XIV 186 f; Joachimsen, Geschichtsauffassung 113; J. Sturm, Der Ligurinus. Ein deutsches Heldengedicht zum Lobe Kaiser Friedrich Rotbarts, Freiburg 1911, 5 ff. — Peutinger erwähnt die (damals offenbar noch nicht ganz vollendete) Ausgabe des „Ligurinus" in einem Briefe an Sebastian Brant vom 22. April 1507, der in der einschlägigen Literatur bisher nicht verwertet wurde: Ligurinus, qui accuratissime res Friderici I conscripsit, formis apud nos excuditur, quem absolutum tibi transmittam. Videbis aetatis illius et poetam et oratorem consumatissimum; diu latuit, sed per Celtem postliminio restitutus in publicum prodibit. Diese Stelle wurde veröffentlicht von Varrentrapp in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XI 290 A. 1, der ganze Brief ist abschriftlich erhalten in

statis fragmenta von 1505 sind die erste Inschriftenedition, die in Deutschland erschienen ist, das Vorbild für die Sammlungen eines Huttich, Apian, Amantius, Marx Welser[1]. Peutinger war aber vor allem der erste Historiker. der planmäßig nach Kaiserurkunden gesucht hat. In der darin zum Ausdruck kommenden wichtigen methodischen Erkenntnis, daß dem urkundlichen Material ein höherer Wert als Geschichtsquelle zuzuschreiben sei als den Chroniken, geht er allen seinen Zeitgenossen voran. Es ist sehr wohl möglich, daß Aventin, bei dem wir die gleiche Hochschätzung der Urkunden feststellen können[2], darin von dem Vorbilde Peutingers, mit dem er nachweislich in freundschaftlichem Verkehr stand[3], direkt beeinflußt ist. So unbefriedigend auch die historiographischen Leistungen des Augsburger Stadtschreibers sowohl nach der Seite der Kritik wie der Darstellung sein mögen, in der Geschichte der historischen Methode wird er in gewissem Sinne als ein Bahnbrecher genannt werden müssen: Seine Sammlungen und Editionen stehen am Anfange der Entwicklungsreihe, die zu den Monumenta Germaniae historica, zum Corpus inscriptionum Latinarum und zu den Regesta imperii heraufführt.

Straßburg, Stadtarchiv: St Thomas, Univ. 1 fol. 600v. — Die Münchener Universitätsbibliothek verwahrt ein Exemplar der ersten Sigurinus-Ausgabe mit eigenhändiger Widmung Peutingers an Abt und Konvent des Klosters Altomünster (Signatur: P. lat. rec. 2 in 2°). Herr Geheimrat Dr Grauert, mein hochverehrter Lehrer, hatte die Güte, mich auf dieses Exemplar hinzuweisen.

[1] Eine eingehende Würdigung Peutingers als Epigraphiker bei Joachimsen, Geschichtsauffassung 116 ff.

[2] Vgl. Riezlers Nachwort zur Ausgabe der Annales in J. Turmairs Sämtlichen Werken III 601 f.

[3] Vgl. die Briefe Peutingers an Aventin, ebd. VI 83 ff.

III.

Peutinger und die kirchlichen Fragen seiner Zeit. — Seine Stellung zur zeitgenössischen Theologie. — Streit mit Wigand Wirt. — Die römische Gesandtschaft von 1491. — Klerus und Laien. — Die Gravamina gegen die Bettelorden. — Die beiden Gutachten zur Königswahl von 1519. — Peutingers Stellung zur Reformation. — Seine Gutachten für Memmingen (1524) und Konstanz (1527).

Man hat neuerdings den deutschen Humanismus erklären wollen als eine in ihren Anfängen von den Ideen der italienischen Renaissance unabhängige Geistesbewegung von wesentlich religiös-theologischem Charakter, als eine einheimische „Reformbewegung für selbständige Laienkultur auf kirchlichem Boden", bei der die Wiederbelebung der Antike nach italienischem Muster nur eine untergeordnete Bedeutung beanspruchen dürfe[1]. Daran ist so viel richtig, daß der deutsche Humanismus einen überraschend starken religiös-theologischen Einschlag aufweist; es ist ferner zuzugeben, daß die in weiten Kreisen der deutschen Laienwelt herrschende kirchliche Oppositionsstimmung der kritischen Stellung des Humanismus gegenüber der Kirche vorgearbeitet hat und daß sich eine Reihe deutscher Humanisten unter ihren Wortführern befindet. Anderseits ist aber zu berücksichtigen, daß diese kirchenpolitische Seite der humanistischen Reformbestrebungen mit dem Humanismus als solchem eigentlich nichts zu tun hat; in denjenigen Reformbestrebungen aber, die eine Erneuerung der Theologie als Ziel verfolgen, sind die deutschen Humanisten sehr stark von Italien beeinflußt, vor allem von der Florentiner Akademie des Marsilius Ficinus.

Ein Beispiel dafür ist Konrad Peutinger. Auf seine kirchenpolitischen Anschauungen hat der Humanismus nicht eingewirkt; in ihnen kommt nur der Stadtschreiber, der Vertreter städtischer Interessen zu Wort. Was dagegen seine Ideen über die Reform der Theologie anlangt, so ist er hier der gelehrige Schüler italienischer Humanisten, des Ficinus und des Picus von Mirandula. In ihnen sieht er seine Vorbilder auf theologischem Gebiet, so

[1] H. Hermelink, Die religiösen Reformbestrebungen des deutschen Humanismus, Tübingen 1907, 4 ff 13. Vgl. dagegen E. Tröltsch in den Göttinger gelehrten Anzeigen 171 (1909) 515 ff.

gut wie in Lätus auf antiquarischem. Wo er von ihnen spricht, geschieht es immer in Worten hoher Verehrung. Einen vir maximae et remotioris eruditionis ac in christianam religionem admodum pius nennt er den Ficinus[1] und den aufgeblasenen Theologen der herrschenden Schulrichtung hält er Picus als Muster vor: Picus, quantus vir, in Apologia sua dicit se docti nomen sibi nec vindicare nec arrogare, et hodie theologi scribunt se plerumque profundissimos[2]. Die für die Florentiner Akademie und ihre Schüler bezeichnende Vorliebe für Plato können wir auch bei Peutinger feststellen, und zwar nicht erst im Alter, wo er einmal in einem längeren Brief an Rhenanus die Übereinstimmung des Plato mit Moses erörtert[3], sondern schon in viel früherer Zeit. Der gelehrte Benediktiner Nikolaus Ellenbog in Ottobeuren legt ihm im Sommer 1509 eine von ihm verfaßte Blütenlese aus Platos Werken zur Prüfung und Verbesserung vor. Dafür glaubt Peutinger nicht zuständig zu sein. Dem Unternehmen an sich aber spendet er hohes Lob. Ellenbog möge sein Studium der Werke Platos ja fortsetzen: Est equidem urbanitate, disputandi subtilitate et sententiarum ubertate mirifice refertus, quem etiam sanctissimi religionis nostrae viri ad divinum collaudavere, cum eruditio eius et mores, tum opiniones cum fide nostra similitudinem quandam prae se ferant[4].

Neben Plato sind die Kirchenväter, vor allem Augustinus, Hieronymus und Johannes Chrysostomus[5], der Gegenstand seiner ständigen Lektüre. Reichliche Zitate aus ihren Schriften begegnen uns in fast allen Werken Peutingers. Die Kirchenväter sind ihm die Muster wahrhaft gebildeter Theologen; als solche stellt er sie wiederholt in Briefen an seine Freunde den barbarischen Theologen seiner Zeit gegenüber[6]. Sie hätten den Beweis

---

[1] Clm. 24074 fol. 9r.

[2] Oefeleana s. v. I. Picus Mirandulanus. Mit seinem Neffen Joh. Franciscus war Peutinger persönlich befreundet: 1502 verkehrte er in Augsburg mit ihm, im April 1505 traf er ihn bei Thomas Wolf in Straßburg (vgl. Ch. Schmidt, Histoire litéraire de l'Alsace à la fin du XV. et au commencement du XVI. siècle II, Paris 1879, 76). 1513 widmete Joh. Franciscus Picus ihm sein Carmen heroicum de expellendis Venere et Cupidine.

[3] Briefwechsel des Beatus Rhenanus, herausg. von Horawitz und Hartfelder, Nr 303. Die Lücken dieses Abdrucks (nach dem beschädigten Original) sind zu ergänzen aus einer Abschrift im Clm. 4029 fol. 211 ff (vgl. Histor. Jahrbuch XXXIII [1912] 364 f).

[4] Brief an Ellenbog vom 17. Juni 1509, in Zapfs Ausgabe der Sermones convivales 145 f.

[5] Legimus Chrysostomum nocte potissimum utinam ad salutem nostram, schreibt er am 18. Februar 1528 in eine Ausgabe seiner Werke, Basel 1525. Oefeleana s. v. Chrysostomus.

[6] Eine Aufzählung der theologi eruditi gibt er im Briefe an Mutian vom 25. Juli 1513: Illustrium virorum epistolae, Hagenoae 1519, fol. A1 ff. Von modernen

erbracht, daß wahre Eloquenz und christliche Lebensanschauung keine unvereinbaren Gegensätze seien[1]. Man sieht, es ist in erster Linie die sprachliche Form, das bessere Latein, das ihm die Literaturerzeugnisse des christlichen Altertums wert macht, und das er bei den modernen Theologen vermißt. Denn ein ernstes sachliches Interesse an theologischen Fragen hat er eigentlich nirgends bekundet. Seine eigenen theologischen Schriften sind nichts als Zitatensammlungen. Außer den von Joachimsen gewürdigten[2] kommt hier noch eine weitere in Betracht, die im Clm. 24074 unter theologischen Streitschriften des 17. Jahrhunderts erhalten ist. Wer nach der Überschrift Super Matheum capite XVI etwa eine Meinungsäußerung Peutingers über die in jenem Kapitel enthaltenen viel umstrittenen auf den Primat Petri bezogenen Worte erwartet, erlebt eine Enttäuschung. Die Blätter enthalten nichts als den Text von Mt 16, 15—19 nach der Vulgata und nach der Übersetzung des Erasmus, ferner den Text der Parallelstellen Mk 8, 29, Lk 9, 20 und Jo 6, 67—69, sodann umfangreiche Exzerpte aus einer pseudoorigenistischen Homilie über Mt Kap. 16[3], eine Stelle aus Hilarius von Poitiers[4] und eine exegetische Bemerkung des Ambrosius zu Lk Kap. 9[5].

Diese Art, theologische Fragen durch Zusammenstellung von Lesefrüchten zu behandeln, geht einmal zurück auf seine Scheu, seine eigene Meinung zu sagen; sie läßt anderseits aber auch darauf schließen, daß er ein tiefergehendes Interesse an solchen Problemen nicht gehabt hat. Sie beschäftigten ihn hauptsächlich vom philologisch-literarhistorischen Standpunkt aus. Er wollte wissen, wie die verschiedenen theologischen Schriftsteller über einen bestimmten Punkt sich geäußert haben; diese Äußerungen reiht er dann in seinen Collectanea aneinander.

Von den Theologen seiner Zeit hat Peutinger keine hohe Meinung. Ihre mangelhafte Bildung, ihren trotzdem zur Schau getragenen Stolz und ihre Händelsucht hat er wiederholt in scharfen Worten getadelt. In einem Brief an Reuchlin vom 12. Dezember 1512 meint er zwar, daß Erasmus in seinem Moriae encomium die Geistlichen im allgemeinen etwas zu schlecht behandelt habe und daß er so weit nicht gehen wolle. Denn es gebe doch auch Theologen, die den Laien in Wort und Tat ein gutes Beispiel vor

---

nennt er dabei außer Ficinus und Picus noch Laurentius Valla, Jakob Faber von Étaples und Reuchlin.

[1] Vgl. seinen Brief an Rhenanus vom 19. Juni 1513; Briefwechsel des B. Rh., herausg. von Horawitz und Hartfelder, Nr 33.

[2] Peutingeriana 272 ff.

[3] Sie steht z. B. in der Ausgabe von Homiliae des Origenes, Venetiis 1516, fol. I—III.

[4] Migne, Patr. lat. IX 1009 f.

[5] Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum XXXII[d] 272—274.

Augen stellten, und die seien der höchsten Achtung wert. Aber, fährt er fort, lividos, invidentes ac garrulitatis congestores taediosos admodum abominari et detestari soleo[1]. Vor allem wünscht er, daß Theologen und Philosophen sich in ihren polemischen Schriften der vocabula sordida plebei sermonis und aller unnötigen Sophistik enthielten, daß sie den unumgänglichen Tadel fide debita et summo iure vorbrächten und in erster Linie die Unkenntnis der bonae litterae bekämpften. Das sei aber in der Regel nicht der Fall. Sie haßten vielmehr die wahre Bildung, der Name poeta erscheine ihnen unwürdig und schimpflich, die Beschäftigung mit den klassischen Autoren wollten sie aus dem Jugendunterricht und dem geistigen Leben überhaupt gänzlich verbannen. Insolentia tumentes, ignorantiae squalore obtriti, ignavi, perditi sophistae sind ihm solche Theologen, die das Beispiel der Kirchenväter so schlecht befolgten[2]. Als fatui erscheinen ihm jene, die sich um den griechischen Text des Neuen Testaments nicht kümmerten[3]. Das Bildungsstreben eines Nikolaus Ellenbog schätzt er um so höher, weil es unter deutschen Benediktinern so selten zu finden sei[4].

Die Hauptvertreter dieses ungebildeten und dabei aufgeblasenen Klerus sind für ihn wie für alle Humanisten die Bettelmönche, vor allem die Dominikaner. Im Reuchlinschen Streite steht er natürlich auf seiten des Humanisten, mit dem ihn seit langem ein engeres Freundschaftsverhältnis verband[5]. Capnio et pecuniis et iniuria a fratribus praedicatoriis et Coloniensibus theologis hactenus vexatus fuit, schreibt er in seinen Occam[6]. Er bietet seine persönlichen Beziehungen auf, um dem Freunde beim Kaiser und in Rom zu nützen[7]. In den Epistolae obscurorum virorum ist er denn auch unter den Reuchlinisten nicht vergessen[8].

Peutinger hatte jedoch auch persönlich Grund, sich über die pseudomonachi und ihre Zanksucht zu beklagen. Auch er war, wie so viele Humanisten, mit einem Dominikaner in Streit geraten. Den Anlaß bildete der zweite Abschnitt seiner Sermones convivales: De coniugio Pauli apostoli ex Ignatio Antiochiae episcopo.

---

[1] Brief an Mutian vom 25. Juli 1513, an dem S. 65 A. 6 angegebenen Orte.
[2] Brief an Rhenanus vom 19. Juni 1513, an dem S. 66 A. 1 angegebenen Orte.
[3] Fatui theologi, qui evangelia et epistolas lingua graeca scriptas spernere volunt. Oefeleana s. v. Biblia.
[4] Brief an Ellenbog vom 18. März 1509 in Zapfs Ausgabe der Sermones convivales 136 ff.
[5] Vgl. den Brief an Reuchlin vom 29. Januar 1499 in Reuchlins Briefwechsel, herausg. von L. Geiger, Nr 66.
[6] Oefeleana s. v. Capnio.
[7] Vgl. L. Geiger, Johann Reuchlin, sein Leben und seine Werke, Berlin 1871, 247.
[8] Opera Hutteni ed. Boecking, Supplementum I 201.

Während des Tischgesprächs bei Matthäus Lang, an das die Sermones anknüpfen, war von einem der Gäste bemerkt worden, daß der Apostel Paulus nach dem Bericht des Ignatius von Antiochien verheiratet gewesen sei. Peutinger war der Sache nachgegangen und hatte tatsächlich in den Briefen des genannten Bischofs eine Stelle gefunden, wo unter den verehelichten Patriarchen, Propheten und Aposteln auch Paulus angeführt wird. Diese Stelle gibt er in dem oben genannten Abschnitt der Sermones convivales im Wortlaut wieder. Er beschränkt sich auf die Mitteilung der Quelle und unterläßt jegliche Andeutung über etwaige Schlußfolgerungen, die sich daraus über die Berechtigung des Zölibats ergeben könnten. Gleichwohl erfuhr er von theologischer Seite einen Angriff. Bisher wußte man über diese Angelegenheit nichts Näheres[1]. Nur so viel ging aus zwei Briefen Reuchlins und Hummelbergs an Peutinger hervor, daß der Angreifer ein Bettelmönch (fraterculus) war und daß der Angriff auf der Kanzel erfolgt war (pro concione), ferner daß Peutinger den Vorschlag einiger Freunde, in einer Verteidigungsschrift zu antworten, abgelehnt und es vorgezogen hatte, den Gegner durch andere Waffen zum Schweigen zu bringen[2].

Ein noch ungedruckter Brief Peutingers an Sebastian Brant[3] bringt jedoch Licht in die bisher dunkle Angelegenheit. Am 22. April 1507 schreibt Peutinger seinem Straßburger Freunde und Kollegen: Vigandus monachus, ut caeteris solet, propter divi Pauli assertum coniugium mihi graviter inviciatus est; modo omnia negat. Nihil ego de Pauli coniugio asserui, sed quod audivi et legi retuli. Homines isti sunt cacodaemones, quia omnia maledicentia sua polluunt atque corrumpunt.

Dieser Vigandus kann kein anderer sein als der durch seine heftigen Fehden gegen die Anhänger der Lehre von der unbefleckten Empfängnis bekannte Dominikaner **Wigand Wirt**, zur Zeit, als Peutingers Sermones convivales erschienen (1506), Prior des Dominikanerklosters in Stuttgart[4]. Auf diesen Mann, der mit Trithemius, Wimpfeling, Brant, Thomas Wolf dem Älteren in erbitterte literarische Kämpfe verwickelt gewesen war, passen Hummelbergs Worte in seinem oben erwähnten Briefe: literarum literatorumque osor infelix. Vermutlich haben Wigand Wirt nicht zuletzt die in den Sermones hervortretenden freundschaftlichen Beziehungen des Ver-

---

[1] Vgl. **Joachimsen**, Peutingeriana 270.

[2] Vgl. die Briefe bei **Lotter-Veith** 153 ff und Reuchlins Briefwechsel, herausg. von **Geiger**, Nr 159.

[3] Straßburg, Stadtarchiv: St Thomas, Univ. 1 fol. 600v f.

[4] Vgl. über ihn **Fr. Lauchert**, Der Dominikaner Wigand Wirt und seine Streitigkeiten, im Histor. Jahrbuch XVIII (1897) 759 ff und die Ergänzungen von **N. Paulus** zu diesem Aufsatze ebd. XIX (1898) 101 ff.

fassers zum Elsässer Humanistenkreise zum Angriff auf Peutinger bewogen. Denn sachlich war eigentlich kein genügender Anlaß dazu gegeben. Peutinger hatte, wie bemerkt, zu der theologischen Seite der Frage mit keinem Worte Stellung genommen, er hatte in der Tat, wie er im Briefe an Brant sagt, nur berichtet, was er gehört und gelesen hatte. Durch die Feststellung, daß der Stuttgarter Prior Wigand Wirt jener fraterculus war, der Peutinger öffentlich auf der Kanzel angegriffen hatte, werden die auf die Angelegenheit bezüglichen Worte in dem oben genannten Briefe Reuchlins erst recht verständlich, und gleichzeitig wird es möglich, diesen undatierten Brief auf April 1507 zu datieren. Reuchlin schreibt nämlich: Iniuriis a quodam monacho affectum te suspicaris et id tecum ceteri quoque putant. Ego vero huiuscemodi contumeliis tunc haud interfui. Peutinger hatte sich also, nachdem er von dem auf ihn erfolgten Angriff durch einen Stuttgarter Mönch gerüchtweise gehört hatte, offenbar an Reuchlin um nähere Auskunft gewandt, und zwar an ihn, weil er damals in Stuttgart seinen Wohnsitz hatte[1]. Am 7. April 1507 scheint er von dem Vorfall noch nichts gewußt zu haben, da der Brief, den er an diesem Tage an Sebastian Brant schrieb[2], darüber kein Wort enthält. Am 22. des Monats kannte er aber, wie wir sahen, bereits den Namen seines Gegners. Die Anfrage bei Reuchlin und dessen Antwort, die jedenfalls umgehend erfolgte, wäre demnach Mitte April 1507 anzusetzen[3].

Welches waren aber die von Hummelberg in seinem Schreiben an Peutinger vom 1. Juni 1512 erwähnten Waffen[4], mit denen der Stadtschreiber seinen Gegner zum Schweigen gebracht hat? Darüber läßt sich nur eine Vermutung aufstellen. Wigand Wirt hatte im Jahre 1506, weil seine gegen Brant, Wimpfeling und andere „Immakulisten“ gerichtete Streitschrift Dialogus apologeticus auf Betreiben der immakulistisch gesinnten Franziskaner vom Erzbischof von Mainz verboten worden war[5], die Stuttgarter Franziskaner in Predigten und durch öffentliche Anschläge scharf angegriffen. Diese strengten daraufhin in Rom einen Prozeß gegen ihn an, und als Wirt, von seinem Orden unterstützt, gleichwohl in seinen Angriffen nicht nachließ, wandten sie sich an den seit Mitte September 1507 am kaiser-

---

[1] L. Geiger, Johann Reuchlin 47 f.

[2] Straßburg, Stadtarchiv: St Thomas, Univ. 1 fol. 601.

[3] Geiger setzt sie in seiner Ausgabe von Reuchlins Briefwechsel (Nr 159) zum Jahre 1512, wohl deshalb, weil das einschlägige Schreiben Hummelbergs das Datum 1. Juni 1512 trägt.

[4] Aliis armis (scio quibus) virulentas vires suppressisti et adeo homuncionem μισάνθρωπον contudisti, ut ne hiscere quidem possit amplius. Lotter-Veith 155.

[5] Vgl. N. Paulus a. a. O. 106 f.

lichen Hoflager weilenden Kardinallegaten Bernardino Carvajal[1], der daraufhin unter Androhung strenger Strafen beiden Parteien bis zum Austrag des Prozesses Stillschweigen gebot[2]. Der Legat hat während der letzten Monate des Jahres 1507 zweimal in Augsburg geweilt, um Mitte Oktober und um Weihnachten[3]. Als einer der ersten Vertrauten Maximilians ist Peutinger mit ihm sicherlich persönlich bekannt geworden; am 18. Dezember widmet er ihm den schon mehrfach erwähnten Brief über die Verdienste der deutschen Könige und Kaiser um die römische Kirche[4]. Ich meine, die Annahme liegt nicht fern, daß er diese Beziehungen zu dem Kirchenfürsten benutzt hat, um sich — ebenso wie die Franziskaner — gegen Wirt seiner Hilfe zu bedienen und sich diesem gegenüber auf irgend eine Weise Genugtuung zu verschaffen. —

Wenn Peutinger an der herrschenden Richtung der kirchlichen Wissenschaft seiner Zeit Kritik übt, wenn er eine Reform der Theologie für notwendig hält, so tut er das aus seinen humanistischen Anschauungen heraus. Er hat jedoch auch als Jurist und als praktischer Politiker öfters Gelegenheit gehabt, sich mit kirchlichen Fragen zu beschäftigen und zu ihnen Stellung zu nehmen.

Als er am 11. Dezember 1490 in die Dienste seiner Vaterstadt trat, war diese gerade in einen Rechtsstreit mit Bischof und Domkapitel verwickelt. Bischof Johann von Werdenberg hatte am 25. Februar 1474 ein älteres Statut des Domkapitels, demzufolge Augsburger Bürger von dieser Körperschaft ausgeschlossen sein sollten, dahin verschärft, daß seine Bestimmungen künftig auch auf die Söhne von Bürgern und Bürgerinnen ausgedehnt werden sollten. Am 8. Juli des folgenden Jahres hatte diese Verfügung die päpstliche Bestätigung erhalten. Die Stadt hatte sofort Einspruch erhoben, und die Folge war, nachdem die Unterhandlungen zwischen beiden Parteien erfolglos geblieben waren, ein jahrelanger, wechselvoller Prozeß an der römischen Kurie[5]. Am 25. Januar 1491 entschied Innozenz VIII. den

---

[1] Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste III 3 u. 4, Freiburg 1899, 626.

[2] Vgl. N. Paulus a. a. O. Der Prozeß endigte erst am 22. Oktober 1512 damit, daß Wirt zum Widerruf aller seiner Angriffe verurteilt wurde.

[3] Vgl. Roßbach, Das Leben und die politisch-kirchliche Wirksamkeit des Bernardino de Carvajal 1 (Diss.), Breslau 1892, 94 f. Chroniken der deutschen Städte XXIII 115 f.

[4] Vgl. oben S. 25.

[5] Vgl. darüber Chroniken der deutschen Städte XXII 249. Archivalien über den Prozeß im Stadtarchiv Augsburg und im Kgl. Allg. Reichsarchiv in München (hier besonders „Augsburg, Domkapitel, Literalien Nr 119“: eine notarielle Abschrift der römischen Verhandlungsprotokolle, 987 foll. umfassend). Die Kosten der Stadt für den Prozeß für die Jahre 1484/85 und 1487—1489 bei M. Jansen, Die Anfänge der Fugger, Leipzig 1907, 38 52 101 ff.

Streit zu Gunsten des Kapitels. Die Stadt gab jedoch ihre Bemühungen, in der Angelegenheit noch nachträglich eine für sie vorteilhaftere Entscheidung zu erwirken, nicht auf. Sie wurde dabei von Kaiser Friedrich unterstützt, der im März 1491 auf einem Tage zu Gmünd eine Vermittlung zwischen den streitenden Parteien versuchte. Die Teilnahme an diesen Verhandlungen war eine der ersten dienstlichen Obliegenheiten Peutingers[1]. Sie hatte wenige Monate später einen weiteren wichtigen Auftrag für ihn im Gefolge: Am 1. Juli fertigte der Rat ihn als Gesandten nach Rom ab; er sollte dem ständigen römischen Vertreter Augsburgs in der Prozeßsache, Dr Paul Koler, das Ergebnis jener Gmünder Verhandlungen mitteilen und dann gemeinsam mit ihm „an allen orten solicitiern und handeln", um dem Rechtsstreit noch jetzt eine günstigere Wendung zu geben[2]. Am 25. Juli 1491 traf Peutinger in Rom ein. Über seinen dortigen Aufenthalt, über seine Tätigkeit und über die Eindrücke, die das Treiben an der Kurie in ihm hervorrief, sind wir unterrichtet durch drei Schreiben, die er am 31. Juli, am 5. und am 13. August an seinen unmittelbaren Vorgesetzten, den Stadtschreiber Valentin Eber, gerichtet hat[3]. Es sind ziemlich umfangreiche Schriftstücke, diese ersten erhaltenen Briefe aus Peutingers Feder, teilweise in Eile hingeworfen und daher stilistisch mangelhaft; um so unmittelbarer geben sie seine Eindrücke wieder. Er hat gleich gemerkt, daß seine Sendung nicht den geringsten Erfolg haben werde, daß die Unterstützung des Kaisers der Stadt ebensowenig helfen werde wie der eifrige Beistand, den der soeben aus Deutschland von einer Legationsreise zurückgekehrte Raimund Peraudi, der spätere Kardinal, den Augsburger Gesandten angedeihen ließ. Dieser habe nämlich zur Zeit nicht den geringsten Einfluß beim Papste, weil er von seiner Legation, während der er den Türkenablaß gepredigt hatte, zu wenig Geld mitgebracht habe[4]. Aura papalis sibi contraria, schreibt Peutinger am 13. August, venit Romam diu noctuque expectatus, ut magnam secum portaret pecuniam; is nullam, sicque a papa spretus culpatusque minimeque acceptus. In der Tat blieb denn auch alles „solicitiern" Peutingers und Kolers ohne Ergebnis. Selbst eine Abschrift der Prozeß-

---

[1] Vgl. oben S. 9.

[2] Abschrift des Beglaubigungsschreibens im Stadtarchiv Augsburg: Literaliensammlung 1491.

[3] Sie sind in den Originalen erhalten im Augsburger Stadtarchiv: Peutinger Fasz. I.

[4] Diese von J. Schneider (Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Legaten Raimund Peraudi, Halle 1882, 13 ff) behauptete, von A. Gottlob (im Histor. Jahrbuch VI [1885] 456) bestrittene Tatsache erhält durch Peutingers Mitteilung eine weitere Beglaubigung.

akten wurde Peutinger zunächst verweigert; erst gegen ein namhaftes Trinkgeld wurde sie ihm von einem Notar zugesichert.

Es waren die denkbar ungünstigsten Eindrücke, die Peutinger während seines nur kurzen Aufenthaltes in der Ewigen Stadt — er reiste schon bald nach Mitte August wieder ab, da er seine Anwesenheit für überflüssig hielt — von dem Rom Innozenz' VIII. gewann und in die Heimat mitnahm. In dem zweiten seiner Briefe an Eber hat er ihnen ungeschminkten Ausdruck verliehen: „Ich sehe hier alles käuflich", schreibt er, „vom obersten bis zum untersten. Ränke, Heucheleien, Liebedienereien stehen in Ehren, die Religion ist verfälscht und unendlich die Zahl der Gemeinheiten. Jede Gerechtigkeit schläft. So oft ich die zerfallenen und zerbrochenen Reste des Altertums betrachte, beklage ich es, daß diese hochberühmte Stadt von jenem fremden Geschlecht beherrscht wird, das unter dem Vorwande der Religion jede Gewalttat und andere unerhörte Frevel verübt, und noch dafür gelobt sein will und nicht etwa getadelt. Es sei vom Schicksal so bestimmt, sagt man, wenn ich widerspreche. Wenn Gott es anders wollte, würden sie anders handeln; aber nach der Fügung des Schicksals müsse das patrimonium Petri also regiert werden."

Peutinger hat jene römischen Erlebnisse nie vergessen. Als auf dem Nürnberger Reichstage im Dezember 1522 der Nuntius Chieregati ihm Vorstellungen machte über das unkirchliche Verhalten seiner Landsleute, entgegnete er, jene Vorwürfe beruhten, soweit sie sich auf die Gesamtheit der Augsburger Bevölkerung bezögen, auf Verleumdung; einzelne nichtsnutzige Menschen aber gäbe es allerorten, sogar in Rom und dort ganz besonders[1]. —

Was er den Geistlichen besonders zum Vorwurf machte, das sind ihre die Laien in ihren Rechten beeinträchtigenden Übergriffe in das weltliche, nicht zuletzt auch das wirtschaftliche Gebiet. Als einen solchen unbefugten Eingriff in die Interessen der Laien betrachtet er die Anwendung des kanonischen Zinsverbotes auf die verzinslichen Kapitalsanlagen einzelner bei den Handelsgesellschaften. Die Habgier der Geistlichen, die den Laien nichts gönnten, sei das Motiv für ihre Stellungnahme in dieser Frage. Atrati homines nennt er die Theologen, Unterdrücker der Wahrheit; nicht bloß wie Kaiser und Könige spielten sie sich auf, sondern wie Tyrannen. Den Witwen und Waisen mißgönnten sie die rechtmäßige Nutznießung ihrer Habe zum notwendigen Lebensunterhalt. „Ihr Priester", heißt es in dem Briefe an Eck vom 19. Dezember 1514, „bekleidet zwei und mehr Kanonikate. Canonicus is est, qui horas in ecclesia sua dicit et canit(!). Wenn er nun aber zwei und noch mehr solche Stellen innehat, so weiß ich nicht, was er betet

[1] Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, III 887.

und singt, da die Gebete in den einzelnen Diözesen verschieden sind. Ich wünschte, daß die christlichen Priester sich zunächst der Lehre des Evangeliums gemäß selber reinigten und erst dann die etwa wirklich vorhandenen Fehler der Laien nach Christi Beispiel beurteilten, nicht gottlos, nicht neidisch, nicht so, daß dadurch Unruhen entstehen, auch nicht aus Geiz und aus Habsucht nach weltlichen Gütern, die oft die Religion in ihr Gegenteil verkehren. Torquemur nos a vobis laici; inquirimus veritatem; quo modo inquirendo eam vel offendimur vel laedimur?[1]

In den Randbemerkungen seiner Bücher finden sich zahlreiche Ergüsse über die Habsucht der Geistlichen. Joachimsen hat einige davon angeführt[2]. Sie lassen sich noch vermehren: So lesen wir z. B. in einer Augustinusausgabe die Worte: Carthusiani plerique implent frumentis horrea nec vendunt nisi pretio excrescente[3], und zu der Stelle der Ursperger Chronik, die über die Gründung des Dominikanerordens handelt, schreibt er an den Rand: Forte tunc non inducebant fatuos ad sibi legandum quemadmodum nunc[4].

Diese Vorwürfe des Kornwuchers und der Erbschleicherei[5] finden wir wieder in einem interessanten Schriftstück, das unter den Peutingerbriefen im Augsburger Stadtarchiv erhalten ist[6]: Es sind Vorschläge des Stadtschreibers für ein reichsgesetzliches Vorgehen gegen gewisse Mißbräuche bei den Bettelorden. Er gibt darin einem „furgenomen reichstag“, auf dem „etlich reformation der teutschen nacion nottirftig furgenomen werden sollen“, folgendes zu bedenken:

1. Gegen die häufigen Eingriffe der Bettelorden in die Gerechtsame der Pfarreien, der Stifter und der Klöster anderer Orden ist unter Zugrundelegung des kanonischen Rechts und der Stiftungsurkunden der Bettelorden eine Satzung zu erlassen, damit die immerwährenden Streitereien auf der Kanzel „umb quaestus willen“, die bei dem gemeinen Manne Ärgernis erregen müßten, künftig aufhörten.

2. Es ist den Bettelorden zu untersagen, als Seelsorger die Kranken bei der Abfassung des Testaments durch Ratschläge zu beeinflussen; sie wüßten sich auf diese Weise viel Geld zu verschaffen, wodurch nicht allein

[1] v. Oefele, Sitzungsberichte der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, Histor. Klasse 1898 II 448 ff.

[2] Joachimsen, Peutingeriana 274.

[3] Oefeleana s. v. Carthusiani.

[4] Oefeleana s. v. Dominicani.

[5] Diesen letzteren erhebt er auch einmal gegen Hochstraten: Hochstratus expiscavit viduam Antwerpiensem, ut heredes eius egerent. Oefeleana s. v. Hochstratus.

[6] Augsburg, Stadtarchiv: Peutinger Fasz. Ih, Produkt Nr 64. Eigenhändiges Konzept. Wortlaut und sachliche Erläuterungen siehe im Quellenanhang II.

die Obrigkeiten in ihren Steuereinnahmen geschädigt, sondern oft auch die rechtmäßigen Erben um ihr Gut gebracht würden.

3. Die Ernennung der Generale dreier Bettelorden zu Kardinälen hat vermutlich viel Geld gekostet. Um nun für die Zukunft zu verhüten, daß der deutschen Nation auf solche Art unnötigerweise Geld entzogen wird, sind für jedes Kloster eines Bettelordens von seiner Obrigkeit, sie sei geistlich oder weltlich, Kuratoren, Pfleger und Prokuratoren zu bestellen; diese haben die sämtlichen Einnahmen des Klosters zu verwalten und der Obrigkeit oder einem von ihr Bevollmächtigten Jahr für Jahr Rechenschaft abzulegen; der jeweilige Überschuß ist zum Besten der Gotteshäuser zu verwenden, aber nicht zur Erwerbung unnützer Dinge und hoher Titel, auch nicht nach Rom zu schicken oder etwa gar zu verprassen.

4. Es ist den Bettelorden nicht zu gestatten, daß sie in Frauenklöster „gewaltsam" eindringen, deren Verwaltung und Leitung ausüben und deren Gut verprassen. Zuwiderhandlungen sind auf das strengste mit Kerker und andern harten Strafen zu ahnden.

5. Die Predigerobservanten haben eine besondere Bestimmung, nach der es jedem männlichen oder weiblichen Angehörigen des Ordens bei strengen Strafen untersagt ist, etwa vorgekommene Mißbräuche einem außerhalb des Ordens stehenden zu offenbaren; es kommt nun oft vor, daß die Frauenklöster durch ihre Vorsteher an liegendem Gut, Getreide, Geld usw. schwer geschädigt werden. Um dies zu verhüten, sind jenen Klöstern von der Obrigkeit Pfleger zu bestellen (soweit sie die nicht schon haben), die sich, so viel als nötig, um alles kümmern müssen, was im Kloster vorgeht, und die für die Erhaltung und richtige Verwendung des Klosterguts Sorge zu tragen haben.

6. Die Predigerobservanten in deutschen Landen wollen sich für gewöhnlich obrigkeitliche Pfleger nur dann gefallen lassen, wenn das Kloster verwahrlost und wirtschaftlich heruntergekommen ist, und nur so lange, bis es wieder zu Reichtum gelangt ist. Gleichwohl soll man ebenso wie bei andern Klöstern auch bei ihnen überall Pfleger aufstellen, damit die Obrigkeit von der guten oder schlechten Leitung und Verwaltung der Klöster durch ihre Äbte und Pröpste jederzeit unterrichtet ist.

7. Kartäuser und Bettelmönche bringen tagtäglich durch Kauf und auf andere Weise liegende Güter in ihren Besitz und speichern außerdem große Mengen Getreide auf, das sie nur in teuren Zeiten wieder verkaufen. Demgegenüber ist eine Bestimmung zu treffen, daß jene Güter dem gemeinen Nutzen nicht entzogen werden dürfen und daß die betreffenden Klöster, die bisher an den bürgerlichen Lasten nicht teilgenommen haben, „in des heiligen reichs gemeinen und irer oberkeiten sonderen hilf" mit einer entsprechenden

Steuer veranlagt werden, damit nicht Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Städte und alle übrigen Reichsstände Lasten tragen müssen und jene Klöster allein nicht.

Dieser Entwurf Peutingers trägt keinerlei Datum. Er kann jedoch, da er auf die Erhebung der Generale der Dominikaner, Franziskaner und Augustinereremiten zu Kardinälen anspielt — sie erfolgte am 1. Juli 1517[1] —, ehestens in der zweiten Hälfte dieses Jahres entstanden sein. Der eingangs erwähnte Reichstag, für den er bestimmt war, könnte demnach der Augsburger von 1518 oder der Wormser von 1521 sein; wahrscheinlicher ist das letztere. Auf dem Reichstage von Worms sollten die Beschwerden der deutschen Nation durch einen besondern Ausschuß auf Grund eingereichter Entwürfe zusammengestellt werden. Zwei derartige Entwürfe, der des Herzogs Georg von Sachsen und einer von einer Vereinigung kleinerer weltlicher Fürsten, sind bereits ans Licht gezogen und veröffentlicht worden[2]. Ein Vergleich der beiden Aktenstücke mit der offiziellen Formulierung der gravamina durch den Reichstag[3] hat ergeben, daß in diese aus jenen eine Anzahl von Artikeln herübergenommen worden sind[4]. Nun weist aber auch der Peutingersche Entwurf weitgehende Übereinstimmung mit einigen Artikeln der Wormser gravamina auf. Es sind dies vor allem Artikel 71 („Wie sie die kranken bewegen, irn rechten erben die gueter zu entziehen") und 72 („Wie die bettelorden vil golds gein Rom bringen, auch die jungfrauenkloster beschwaren"). In ihnen wird ebenso wie bei Peutinger die kostspielige Erhebung der Ordensgenerale zu Kardinälen, die Ausbeutung der Frauenklöster und das für deren Insassen geltende Verbot, außenstehenden von etwaigen Mißbräuchen Mitteilung zu machen, erwähnt und als Gegenmaßregel die Aufstellung je zweier Pfleger durch die weltliche Obrigkeit zur Verwaltung der Güter und Einkünfte der Klöster in Vorschlag gebracht. Es ist also nicht unwahrscheinlich, daß das Peutingersche Schriftstück ein weiterer dem Wormser Reichstage, an dem Peutinger ja als Vertreter Augsburgs teilgenommen hat, für seine Denkschrift über die gravamina eingereichter Entwurf gewesen ist[5].

---

[1] Vgl. Van Gulik u. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi III, Monasterii 1910, 16 ff und Pastor, Geschichte der Päpste IV 1, Freiburg 1906, 140 f.

[2] Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, II Nr 94 und 95.

[3] Ebd. Nr 96. [4] Vgl. ebd. S. 661 f.

[5] Im Jahre 1523 schreibt Peutinger in einem Briefe an den in Spanien weilenden Simon Seitz, daß er „etlich tapfer ratschleg Kais. Mt. gemacht, die auch in Hispanien geschickt und fürter gen Worms auf den reichstag gebracht worden sein" (Augsburg, Stadtarchiv: Peutinger Fasz. II). Diese bereits oben S. 16 angeführten Worte beziehen sich möglicherweise nicht bloß auf die gleich zu besprechenden Gutachten zur Kaiserwahl von 1519, sondern auch auf die Gravamina gegen die Bettelorden.

Leise, aber immerhin deutlich vernehmbar, erklingt in den Sätzen Peutingers der Ton der nationalen Opposition gegen Rom: das deutsche Geld soll im Lande bleiben und nicht an die Kurie verschleppt werden. Vor allem aber sind sie ein scharfer Protest des Vertreters der städtischen Interessen gegen die kirchlichen Steuerprivilegien. Die weltliche Obrigkeit soll die Befugnis haben, die Güter der Kirche zu den bürgerlichen Lasten heranzuziehen. Diese Ansicht hat Peutinger einige Jahre später in eingehender Weise vertreten und zu begründen versucht. Wir werden auf die betreffende Denkschrift zurückkommen, wenn wir sein Verhältnis zur Reformation betrachten. Hier sollen vorher noch zwei andere aus seiner Feder stammende Gutachten gewürdigt werden, in denen er die Selbständigkeit der deutschen Krone gegenüber den Ansprüchen der Kurie auf Bestätigung des gewählten Königs verteidigt hat.

Das erste dieser Gutachten stammt aus der Zeit, da der Kampf um die Nachfolge Maximilians noch nicht entschieden war, das zweite ist unmittelbar nach Karls Wahl abgefaßt worden. Beide Denkschriften verdanken ihre Entstehung der Anregung zweier damals in Augsburg weilender habsburgischer Diplomaten. Der eine war Jakob Villinger, der Schatzmeister des verstorbenen Kaisers, der andere der Niederländer Maximilian von Zevenberghen. Mit ihnen mag Peutinger als einer der nächsten Vertrauten Kaiser Maximilians die wechselnden Aussichten seines Enkels häufig besprochen und über die zu treffenden Maßnahmen Rats gepflogen haben. Bei solchen Unterredungen[1] werden die Fragen aufgeworfen worden sein, die er in den beiden Schriftstücken beantwortet. Das erste der beiden Gutachten ist in einem Entwurf im Cod. 2° Aug. 403 der Augsburger Stadtbibliothek auf fol. 78—96 und in einer Reinschrift im Cod. Ms. 29 des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs erhalten[2]. Es behandelt die Frage: Kann und darf der von den Kurfürsten zum römischen Könige gewählte Herrscher unter besondern Umständen vor der Krönung und Eidesleistung in Aachen vom Papste in Rom zum Kaiser gekrönt werden?[3] Peutinger meint, daß

[1] Peutinger deutet das mit den Worten an: cum de rebus et factis statuum sacri Romani imperii loqueremur.

[2] Einen knappen Auszug bieten die Deutschen Reichstagsakten, jüngere Reihe, I 629 f.

[3] Daß Villinger und Zevenberghen diese Frage aufwarfen, war nicht unbegründet: Bei der — zumal im Falle der Wahl Karls von Spanien zum deutschen König — unvermeidlich erscheinenden kriegerischen Auseinandersetzung mit Franz I. von Frankreich über den Besitz Italiens war Karl möglicherweise genötigt sich dorthin zu begeben, noch ehe er zur Krönung nach Deutschland kommen konnte; und dann hätte es allerdings nahe gelegen, daß er sich zunächst in Rom zum Kaiser krönen ließ, vorausgesetzt, daß das rechtlich zulässig war. — Übrigens war der Fall, daß ein zum deutschen König erwählter

dies zweifelhaft und daher der Erörterung wert sei. Seit Menschengedenken bestehe nämlich die Gewohnheit, daß der in Frankfurt Gewählte zunächst nach Aachen geht und dort vom Erzbischof von Köln gekrönt wird und dann erst, sobald es möglich ist, aus den Händen des Papstes die Kaiserkrone empfängt. Ehe er aber der Beantwortung der ihm vorgelegten Frage nähertritt, glaubt er noch einige andere wichtige Punkte besprechen zu müssen.

Nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle wählen die Kurfürsten in Frankfurt den deutschen König non ut singuli, sed per modum collegii; deshalb hat nicht nur der einhellig, sondern auch der nur von ihrer Majorität Erwählte die Anwartschaft auf die Kaiserkrone. Wäre die Einsetzung der Kurfürsten nicht erfolgt, so stünde das Recht der Königswahl allen Fürsten und den übrigen Vertretern des zum römischen Imperium gehörigen Volkes zu. Dementsprechend seien die Wahlen Konrads I. und Heinrichs I., die vor der Einsetzung des Kurkollegs stattgefunden hätten, durch alle ostfränkischen Fürsten vorgenommen worden. Das Kurfürstenkolleg ist unter Otto III. oder auch gleich danach (vel etiam paulo post) eingesetzt worden. Das Recht der Kurfürsten, den deutschen König zu wählen, haben die Päpste Innozenz III. in der Dekretale Venerabilem und Johann XXII. in seinem Prozeß gegen Ludwig den Baier ausdrücklich anerkannt. Die Kurfürsten vertreten bei ihrer Wahl omnes principes et populum Germaniae et aliarum provinciarum Romani imperii ex translatione eius in Germaniam facta.

Peutinger reiht darauf eine große Menge von Zitaten aus dem Corpus iuris canonici und den Werken der Juristen und Kanonisten aneinander, die alle dafür eintreten, daß den Kurfürsten das Recht der Königswahl zustehe und daß sie diese per modum collegii vornehmen. Er bekennt jedoch schließlich, daß dies alles eigentlich überflüssig sei, da der Wortlaut der

auswärtiger Herrscher vom Papste zum Kaiser gekrönt werden wollte, noch ehe er die deutsche Königskrone empfangen hatte, tatsächlich schon einmal vorgekommen, und zwar war es — wie diesmal — ein spanischer König gewesen, der am Besitz Italiens ein höheres Interesse hatte als an der Ordnung der schwierigen deutschen Verhältnisse, und dem darum die Romfahrt näher lag als die Reise nach Aachen: der bei der Doppelwahl von 1257 von der Trierischen Partei des Kurkollegs erwählte Alfons X. von Kastilien. Von den Päpsten, an die er, ohne je zum deutschen König gekrönt worden zu sein, seine wiederholten Gesuche um Zulassung zur Kaiserkrönung richtete, hat einer, Klemens IV., ihn auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Fehlen der Königskrönung anstößig erscheine und daß sein Rivale Richard von Cornwallis, weil er in Aachen vorschriftsmäßig gekrönt worden sei, als Bewerber um die Kaiserwürde vor ihm einen wesentlichen Vorsprung habe. Vgl. die Briefe Klemens' IV. an Alfons vom 5. und 17. Juni 1267: Raynaldus, Annales ecclesiastici ad a. 1267 nr 26 27 (Boehmer-Ficker-Winkelmann, Regesta imperii V 3 nr 9788 9792).

Goldenen Bulle für die Begründung des Satzes vollauf ausreiche. Zu diesem Satz gibt er dann folgende Erläuterungen:

1. Zur Wahl einzuberufen sind alle Kurfürsten; ein etwa Übergangener kann Einspruch erheben; die Berufung obliegt dem Erzbischof von Mainz.

2. Der von ihnen allen oder von der Majorität Gewählte ist römischer König.

3. Die Kurfürsten sind als Wähler des Königs Rechtsnachfolger des römischen Heeres[1] oder des römischen Volkes, denen einst die Wahl zustand.

Die Behauptung der Dekretale Venerabilem und einiger Kanonisten, daß den Kurfürsten das Wahlrecht vom römischen Stuhle verliehen worden sei, stimme mit der Geschichte nicht überein. Peutinger bekennt, daß er über den Ursprung des Kurkollegs bisher nur wenig in den historischen Quellen habe finden können. Immerhin habe er in einem handschriftlich im Kloster Tegernsee vorhandenen anonymen Traktate De translatione imperii[2] im 11. Kapitel gelesen, daß das Kurfürstenkolleg nach dem Tode Ottos III. zur Zeit Papst Gregors V. im Jahre 1004 eingesetzt worden sei. Lupold von Bebenburg verlege jedoch den Vorgang noch in die Regierungszeit Ottos III. An beiden Stellen sei aber von einer Einsetzung der Kurfürsten durch den Papst Gregor V. oder durch den päpstlichen Stuhl mit keinem Worte die Rede. In der Chronik des Hermann von Reichenau werde der Vorgang überhaupt nicht erwähnt. Aus der translatio imperii durch den Papst auf Karl den Großen könne die Abhängigkeit des kurfürstlichen Wahlrechts vom römischen Stuhle nicht abgeleitet werden: Karls des Großen Nachfolger und die sächsischen Könige seit Otto I. hätten die Krone durch Erbrecht erlangt, Konrad I. und Heinrich I. aber seien durch die deutschen Fürsten gewählt worden, von deren Bevollmächtigung durch Rom nichts bekannt sei. Die translatio habe also einen Rechtsanspruch der Päpste auf Beeinflussung der deutschen Königswahl nicht im Gefolge gehabt.

4. Dem zum römischen König Gewählten steht schon vor der Krönung die volle Verwaltung des Reiches zu.

Diesen Satz begründet Peutinger in sehr ausführlicher Weise. Wie durch den die Ehe begründenden consensus mutuus der Gatte der recht-

[1] Über Entstehung und Geschichte des hieronymianischen, ins Decretum Gratiani übergegangenen Satzes exercitus imperatorem facit, auf den Peutinger hier anspielt, vgl. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer, in den Historischen Aufsätzen, Karl Zeumer zum 60. Geburtstag als Festgabe dargebracht, Weimar 1910, 247—310 (auch in einer etwas erweiterten Sonderausgabe erschienen).

[2] Heute Clm. 18100 fol. 126—129. Daß der Verfasser dieses Traktates Marsilius von Padua sei, erfuhr Peutinger erst später, als der Defensor pacis, auf den im Traktat als auf ein Werk des gleichen Verfassers angespielt ist, 1522 im Druck erschien; vgl. den Brief Michael Hummelbergs an Peutinger Lotter-Veith 198.

mäßige Beschützer der Frau werde, so werde der Gewählte durch die Annahme der Wahl der rechtmäßige Beschützer des Reiches und seiner einzelnen Gebiete. Die deutschen Könige zählten nach uralter Gewohnheit in ihren Urkunden die Königsjahre vom Tage ihrer Wahl. Auch der Papst und die Kirchenfürsten träten ja schon durch die Wahl sofort in den Genuß ihrer Rechte. Eine Bestätigung der Königswahl stehe dem Papste nicht zu. Es sei ein abusus, wenn manche Kanonisten den deutschen König vor der Weihe nicht Kaiser nennten. Es gebe eine Reihe von Urkunden, in denen die römischen Könige schon vor der Weihe den Kaisertitel führten. Maximilian, obwohl nie von einem Papste geweiht, sei trotzdem Kaiser genannt worden, und alle römischen Herrscher erschienen, ohne daß irgend einer die päpstliche Krönung erhalten habe, auf Inschriften, Münzen, Gemälden und in Geschichtsdarstellungen als imperatores. Es gebe kein Gesetz, wonach dem Gewählten die kaiserlichen Rechte nicht sofort zuständen. In der Dekretale Venerabilem sei nur von Prüfung, Salbung, Weihe und Krönung die Rede, nicht aber von Bestätigung. Der wertvollste Beweis aber bestehe in der Tatsache, daß seit Einführung des Kurkollegs bis auf den heutigen Tag alle gewählten römischen Könige sofort iurisdictio, potestas et imperium in vollem Umfange ausgeübt hätten, gleich als ob sie bereits vom Papste geprüft, gesalbt und gekrönt worden wären. Peutinger zitiert darauf das Gesetz Licet iuris vom 6. August 1338 und die einschlägigen Worte der Goldenen Bulle und faßt seine Ausführungen zusammen in dem Satze: Ecce quomodo pontificis maximi inunctio, consecratio et coronatio nihili plus iuris regi Romanorum tribuit, quam ex sola principum electione consecutus fuit et prius non habebat. Er wisse wohl, daß manche doctores, und namentlich die, qui pontificum maximorum favorem et gratiam expectarunt, anderer Ansicht seien[1]. Die Abhängigkeit des Kaisertums vom Papsttum sei jedoch eine absurditas; es habe ein Kaisertum und einen Kaiser schon vor dem Papsttum und den Päpsten und sogar schon vor der Ankunft Christi gegeben. Die Kaiser seien in den ersten Jahrhunderten weder vom Papste bestätigt noch auch gekrönt worden, und manche deutsche Kaiser, wie z. B. Otto I., hätten Päpste ab- und eingesetzt. Die päpstliche Krönung gebe also dem rechtmäßig Gewählten auf keinen Fall eine höhere Amtsgewalt, und die drei Krönungen in Aachen, Monza und Rom fänden mehr honoris et solemnitatis causa quam necessitate administrationis statt. Albericus Rosatus habe recht, wenn er sage, daß die päpst-

---

[1] Er zitiert einige von ihnen und sodann als Hauptvertreter der imperialistischen Ansicht den Albericus Rosatus, wobei er erwähnt, daß dieser sich auf Dantes Florentinus de necessitate monarchiae berufe (fol. 92r); siehe diese Stelle oben S. 20 A. 4.

liche Salbung und Weihe nur bona spiritualia, ut Sancti Spiritus gratia conferatur et interius augeatur, vermittle.

Von den Kaisern Karl dem Großen und Otto I. stehe es historisch fest, daß sie schon vor der Kaiserkrönung reges Romanorum et Langobardorum waren. Das Imperium sei von den Griechen auf die Deutschen in der Person Karls des Großen schon eine Reihe von Jahren vor der Kaiserkrönung übertragen worden. Denn Karl führe schon in der Constitutio de expeditione Romana vom Jahre 790[1] den Titel rex Francorum et Romanorum, und auch die Angabe der Regierungsjahre im Datum der Divisio imperii von 811: in Italia XXXVI, beweise, daß er vor der Krönung längst dieselben administrativen Rechte im Gebiete des Imperium ausgeübt habe, wie nachher. So sei jemand, der erst einmal zum römischen Könige gewählt ist, tatsächlich sogleich auch Kaiser, wenn er auch — licet per quendam abusum — erst nach der päpstlichen Krönung so genannt werde.

Nach diesen umfangreichen, mit Zitaten aus den Rechtsquellen und Rechtskommentaren überladenen Vorbemerkungen wendet sich Peutinger endlich zur Beantwortung der ihm vorgelegten Frage: Die Goldene Bulle bestimme, daß die Wahl in Frankfurt stattzufinden habe, die Krönung in Aachen, der erste Reichstag in Nürnberg. Nach einem angeblich in Aachen befindlichen liber pontificalis habe jedoch der Papst das Recht, aus triftigen Gründen und im Einverständnis mit dem Kurfürstenkolleg den Ort der Krönung zu ändern. Falls daher Karl von Spanien zum römischen König gewählt werde und zwingende Gründe ihn daran hinderten, sogleich nach Deutschland zu kommen, wenn er z. B. wegen des Türkenzugs nicht nur im Interesse seiner Länder, sondern der ganzen Christenheit gezwungen sei, sich sofort nach Neapel oder Sizilien zu begeben, so möge er mit den Kurfürsten in Unterhandlungen treten, damit diese insgesamt oder ihre Majorität den Päpst ersuchten, den von ihnen gesetzmäßig Gewählten zu prüfen, zu salben, zu weihen und zu krönen, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dadurch an den Bestimmungen der Goldenen Bulle nichts geändert werden solle.

---

[1] Den Wortlaut dieser interessanten Fälschung gibt Peutinger im Kaiserbuch unter den Quellentexten, die er auf die Lebensbeschreibung Karls des Großen folgen läßt, mit dem Zusatz: Bulla illa habetur, ut credo, in monasterio Augiae maioris [= Reichenau]; fuit tunc Galdo abbas VIII (Augsburg, Stadtbibliothek: Cod. 2° 145 fol. 15r—17r). Paul Scheffer-Boichorst hat für seinen scharfsinnigen Nachweis, daß die Fälschung im Kloster Reichenau entstanden ist (vgl. seinen Aufsatz „Die Heimat der constitutio de expeditione Romana" in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XLII [1888] 173 ff), unter anderem auch die Tatsache herangezogen, daß in Reichenau das angebliche Original der Urkunde zu finden war, und sich dafür auf ein Verzeichnis der Reichenauer Urkunden aus dem Jahre 1593 berufen (a. a. O. 187); Peutingers Bemerkung bietet dafür eine weitere Stütze.

Schließlich kommt Peutinger noch auf die von den päpstlichen Gesandten am 31. März 1519 in Wesel erhobene Einsprache gegen die Wahl Karls als eines Königs von Neapel[1] zu sprechen. Die angebliche Konstitution Klemens' IV., nach der ein König von Neapel zum römischen Könige nicht wählbar sei[2], sei rechtlich belanglos. Karl möge wissen, daß schon mehrere Könige von Neapel zugleich deutsche Kaiser gewesen seien: Friedrich I., Heinrich VI., Friedrich II., Konrad IV.; auch Heinrich VII. hätte Neapel erobert, wenn er nicht vorher in Pisa durch Gift beseitigt worden wäre. Die von Blondus berichtete feierliche Verpflichtung Karls von Anjou, daß keinem seiner Nachfolger erlaubt sein solle, eine etwaige Wahl zum römischen Könige anzunehmen, beziehe sich nur auf seine französischen Nachfolger, von denen ja auch keiner Kaiser geworden sei.

Peutinger läßt sich die Gelegenheit nicht entgehen, hier auf die deutsche Herkunft Karls des Großen hinzuweisen; in ihm sei das Kaisertum an die Deutschen gekommen.

Er bemerkt dann noch, daß nach den Abbreviationes Blondi, die Papst Pius II. (qui ita non fovebat Gallos) verfaßt habe, Karl von Anjou jene Verpflichtung nur für seine Person eingegangen sei. Und schließlich sei jene Konstitution, wenn sie jemals erlassen worden sei, edita in damnum sacri Romani imperii et maximum praeiudicium principum electorum und daher ungültig; auch hätte sie, wenn sie allgemeine Geltung haben sollte, in das Corpus iuris canonici aufgenommen werden müssen. Pius II. habe überdies bei der Investitur Ferrantes von Neapel-Aragonien mit Neapel jene Bedingung nicht erneuert. Schon aus diesem Grunde habe sie für Karl keine Bedeutung mehr.

Dies ist der Inhalt des ersten Gutachtens. Charakteristisch erscheint mir daran vor allem die Tatsache, daß Peutinger die ihm vorgelegte Frage sehr kurz abtut, während er sich in weitschweifigen Erörterungen über eine andere ergeht, die, wie er ja selbst ausdrücklich gesteht, seit der Goldenen Bulle reichsgesetzlich erledigt ist und daher einer Untersuchung eigentlich nicht mehr bedarf. Man sieht daran einmal das lebhafte Interesse, das er als Jurist und als Patriot für die Frage nach dem Verhältnis der beiden höchsten Gewalten auf Erden hegte, dann aber doch auch seine Sucht, mit seiner juristischen und historischen Gelehrsamkeit zu glänzen. Im großen und ganzen schließt er sich in seinen Ausführungen an Lupolds von Bebenburg Traktat De iuribus regni et imperii an; auch von den historischen Exkursen ist vieles aus ihm entlehnt. An einer Stelle kommt das besonders deutlich

[1] Vgl. Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, I Nr 197. Pastor, Geschichte der Päpste IV 1, 192.

[2] Mon. Germ. hist., Epistolae saec. XIII, ed. C. Rodenberg III Nr 646 S. 645.

zum Ausdruck, nämlich in dem Satze: ut ab historiis Eusebii, Francorum et Gotfridi plane cognoscimus (fol. 93v), den er aus Lupold herübernimmt, sicherlich ohne zu wissen, was mit Eusebius und der historia Francorum gemeint ist[1]. In seinen eigenen historischen Erörterungen zeigt sich wieder seine bedeutende Quellenkenntnis, anderseits aber auch seine geringe kritische Befähigung. Daß er die Constitutio de expeditione Romana für echt hält, wird man ihm kaum schwer verübeln können, wohl aber die gläubige Übernahme der Kurfürstenfabel[2]. Theoretisch hat er den Satz vertreten, daß sich der Historiker möglichst an die gleichzeitigen Quellen halten müsse[3]. Hier findet er nun, daß die den Ereignissen am nächsten stehende der drei von ihm angeführten Quellen, Hermann von Reichenau, von jener Erzählung über die Einsetzung der Kurfürsten zur Zeit Gregors V. kein Wort hat. Gleichwohl lehnt er sie weder ab, noch läßt er auch nur einen Zweifel laut werden.

Dieses erste Gutachten Peutingers, dessen Abfassung nach seinen Schlußausführungen etwa um Mitte April 1519 oder bald danach erfolgt sein dürfte, wurde an Karl nach Spanien gesandt[4]. Am 28. Juni erfolgte in Frankfurt dessen einstimmige Wahl zum römischen Könige. Jetzt legten Villinger und Zevenberghen dem Stadtschreiber eine zweite Frage vor: Muß das Wahldekret der Kurfürsten dem Apostolischen Stuhle präsentiert und der Papst ersucht werden, den Erwählten zum römischen König zu ernennen und als solchen zu approbieren? Peutingers Antwort ist im Entwurf erhalten im Cod. 2° Aug. 403 der Augsburger Stadtbibliothek auf fol. 65—77.

Die negative Entscheidung des zweiten Teiles der Frage ergab sich eigentlich schon aus dem, was er im ersten Gutachten über die Bedeutung der päpstlichen Salbung, Weihe und Krönung gesagt hatte. Er wiederholt denn auch das Ergebnis dieser Erörterungen in Kürze und geht dann näher ein auf die Begriffe nominatio und approbatio. Im engsten Anschluß an das 8. Kapitel in Lupolds von Bebenburg Tractatus de iuribus regni et imperii[5] führt er dann aus, daß der Gewählte nicht verpflichtet sei, vom Papste die Ernennung zum König und die Bestätigung seiner Person zu erbitten. Dieser Umstand, daß der weitaus größte Teil des umfangreichen

---

[1] „Eusebius" ist Frutolf-Eckehard, die Historia Francorum der Annalista Saxo; vgl. Hermann Meyer, Lupold von Bebenburg, Freiburg 1909, 222 f.

[2] Über deren Entstehung und Ausbildung vgl. den Aufsatz von M. Buchner im Histor. Jahrbuch XXXIII (1912), auch als Sonderausgabe (Freiburg 1912) erschienen.

[3] Vgl. oben S. 55 f.

[4] Im zweiten Gutachten ist dies fol. 65r ausdrücklich erwähnt. Es wird das heute im Wiener Archiv befindliche Exemplar gewesen sein.

[5] Vgl. Hermann Meyer, Lupold von Bebenburg 182 ff.

Schriftstücks nichts ist als ein Referat über die einschlägigen Erörterungen Lupolds von Bebenburg, macht es überflüssig, auf seinen Gedankengang hier näher einzugehen. Peutingers Rat geht dahin: Karl möge die in Betracht kommenden Stücke des Corpus iuris canonici, nämlich die Dekretale Venerabilem und die Klementine Romani, durch erfahrene Räte nochmals sorgfältig prüfen lassen und beim römischen Stuhle nur um das nachsuchen, was dem Reiche vorteilhaft, notwendig und ehrenvoll sei. Nach seiner Ansicht könne man aus der genannten Klementine höchstens folgern, quod ... decretum principum electorum de sua maiestate et eiusdem concordi et legitima electione factum et publicatum die XXVIII mensis Iunii pr. a. 1519 ... sedi apostolicae cum solemnitate qua decet per suae maiestatis nuntios praesentetur, qui suae sanctitati supplicando exponant de suae regiae maiestatis devotione et reverentia filiali, quam ad pontificem maximum et Romanam ecclesiam sincero affectu gerat, petendo a sua sanctitate favorem et gratiam consuetos, se quoque ad praestandum offerentes pro sua regia maiestate et in animam eius debitum fidelitatis iuramentum, petendo etiam per pontificias suas manus suae maiestati impendi unctionem, consecrationem et Romani imperii diadema (fol. 68). Außer den erforderlichen Vollmachten möge man den Gesandten auch ausreichende Informationen mitgeben, daß sie nur ja keine Unvorsichtigkeit in Rom begehen.

Ob auch dieses zweite Gutachten an König Karl gesandt worden ist, steht dahin.

In beiden Gutachten erscheint Peutinger als eifriger Verfechter der Selbständigkeit des deutschen Kaisertums gegenüber der Ansicht extremer Kurialisten, daß das Papsttum die höchste Gewalt auf Erden sei und das Kaisertum von ihm abhänge. Schon bei der Betrachtung seiner Schrift De imperatoriae maiestatis praeeminentia et potestate konnten wir feststellen, daß er durchaus imperialistisch gesinnt war[1], und auch sonst gibt es dafür noch eine Reihe von Zeugnissen. Im Cod. 2° Aug. 384 der Augsburger Stadtbibliothek hat er sich ex quodam libro vetusto et qui vix legi poterat eigenhändig eine Denkschrift abgeschrieben, die aus dem Kreise der Minoriten am Hofe Ludwigs des Baiern stammt und in der der Kaiser gewarnt wird, mit Johann XXII. Frieden zu schließen, solange dieser nicht seine rechtswidrigen Ansprüche auf die weltliche Oberhoheit über das imperium ausdrücklich aufgegeben habe[2]. Von diesem Aktenstück nahm Aventin im

[1] Siehe oben S. 41.

[2] Nach Clm. 17833 abgedruckt von W. Preger in den Abhandlungen der k. Bayer. Akademie der Wissenschaften, histor. Klasse XV 2, 76—82; vgl. dazu Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V 1, Leipzig 1911, 534.

Frühjahr 1527 bei Peutinger Einsicht[1] und im Juli desselben Jahres ließ er es sich nach München schicken, um es den Sekretären des Herzogs Ludwig vorzulegen[2]. Peutinger aber forderte es bald wieder zurück; die Schrift sei selten und sehr beachtenswert, weil sie den Standpunkt des Rechts vertrete[3].

Auch in kritischen Randbemerkungen in seinen Büchern hat Peutinger die Unabhängigkeit der deutschen Königswahl vom römischen Stuhle und das Wahlrecht der deutschen Kurfürsten betont und verteidigt. Er findet z. B., daß Heinrich Institoris in seiner Gegenschrift gegen Rosellis Monarchia sich für die Notwendigkeit der Bestätigung der deutschen Königswahl durch den Papst auf die Dekretale Venerabilem beruft. Dazu bemerkt er: Item monachus ad argumentum IX Roselli perverse allegat c. Venerabilem de elect., cum papa ibi agnoscat ius et antiquam consuetudinem eligendi esse apud principes electores. Oder er liest bei Raphael Volaterranus, daß Rudolf von Habsburg von den Deutschen auf dem von Gregor X. abgehaltenen Konzil von Lyon zum Kaiser gewählt worden sei; er bemerkt dazu am Rande: Somniat homo, electus est, ut de iure fieri solet, per principes electores . . .[4]

In dem einträchtigen Nebeneinanderwirken der beiden höchsten irdischen Gewalten, die beide unmittelbar auf Gott zurückgehen, sieht Peutinger das Heil der Christenheit am besten gewahrt. Christus Iesus duos gladios esse voluit; quos coniunge, ruft er dem am Hofe Kaiser Maximilians weilenden Legaten Carvajal zu, ut rebellibus devictis missisque sub iugum fides christiana defendatur facilius propageturque vehementius. Sic pacati et tuti erunt pontifex maximus, Caesar, Romana ecclesia Romanumque imperium[5].

* * *

Peutingers Stellung zur Reformation ist zuletzt von Joachimsen näher erörtert worden[6]. Danach hat der Augsburger Stadtschreiber Luthers Auftreten zunächst freudig begrüßt; er hat, von Erasmus dazu angeregt[7],

[1] Siehe die Bemerkung Aventins in der Bayerischen Chronik; Joh. Turmairs Sämtl. Werke V 472.

[2] Brief Peutingers an Aventin vom 19. Juli 1527, ebd. VI 86 f.

[3] Ebd. S. 87.

[4] Oefeleana s. v. Rosellus und s. v. Volaterranus.

[5] Brief an Carvajal, vgl. oben S. 25 f.

[6] Joachimsen, Peutingeriana. Vgl. auch Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte I² 91 ff, II 196 f.

[7] Zu dem Briefe des Erasmus an Peutinger vom 9. November 1520 ist außer Joachimsen (a. a. O. 278) auch P. Kalkoff (Die Vermittlungspolitik des Erasmus und sein Anteil an den Flugschriften der ersten Reformationszeit, im Archiv für Reformationsgeschichte I [1903] 11 ff) zu vergleichen.

auf dem Reichstage in Worms den vergeblichen Versuch gemacht, den Reformator zu einer nachgiebigeren, vermittelnden Haltung zu bewegen[1]. Als er jedoch im Laufe der folgenden Jahre merkte, daß die von Luther ausgehende Bewegung nicht eine sich in ruhigen, gesetzlichen Bahnen und im Rahmen der alten Kirche vollziehende Reform, sondern eine revolutionäre Umgestaltung aller kirchlichen Verhältnisse im Gefolge hatte, die auch auf politischem und sozialem Gebiet ihre stürmischen Wirkungen äußerte, hat er, dem aller „Tumult" ebenso zuwider war wie Erasmus, sich geflissentlich von der Reformation zurückgezogen. So oft er auch während der nächsten Jahre sich als Vertreter Augsburgs mit kirchlichen Fragen zu befassen hatte, er hat es stets ängstlich vermieden, seiner inneren Meinung über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der neuen Lehre öffentlich Ausdruck zu verleihen. Seine Schriften über das Abendmahl und die Wiedertäufer, umfangreiche, aber inhaltsarme Zitatensammlungen, lassen nicht erkennen, daß sie in einer Zeit entstanden sind, da die in ihnen behandelten Fragen die Gemüter von Tausenden in die leidenschaftlichste Erregung versetzt hatten. Peutinger hat schließlich in den Jahren 1533 und 1534 den Augsburger Rat in zwei Gutachten unter nachdrücklichem Hinweis auf die unvermeidlichen politischen und wirtschaftlichen Folgen vor der Durchführung der Reformation auf das dringlichste gewarnt und, als das vergebens war, sich aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen.

Peutinger erscheint nach alledem als ein Mann, dessen äußere Stellungnahme zur Reformation viel mehr durch politische Rücksichten bestimmt war als durch seine persönliche religiöse Überzeugung. Er war überhaupt keine eigentlich religiöse Natur, sondern ein kühler Verstandesmensch. Für dogmatische Fragen hatte er — das erweisen seine theologischen Schriften — kein tiefer gehendes Interesse. Wohl hat auch er, wie so viele Zeitgenossen, die sich gleich ihm äußerlich von der alten Kirche nicht trennten, gegenüber gewissen Lehren und Einrichtungen der Kirche Zweifel gehegt. Wir lesen

[1] Für Peutingers Verhältnis zu Luther vor und auf dem Wormser Reichstage ist ein Brief von Interesse, den seine Tochter Konstanze am 20. April 1521 an ihn nach Worms gerichtet hat. Es heißt da, daß die Bücher in Peutingers Bibliothek die Abwesenheit ihres Herrn und Patrons nicht länger ertragen wollten. Sunt inter eos, qui nuper abire volentes alas sumpserant; dicebant enim se velle Wormatiam volare ad dominum et autorem suum, cui pro veritate tuenda adstare vellent. Nos vero vix eos retinuimus, affirmantes ipsum dominum non indigere opera eorum, sed Deum, summam veritatem, habiturum defensorem. Quibus placati pedem retulerunt. Collectanea van Gerardus Geldenhauer Noviomagus, ed. J. Prinsen, Amsterdam 1901, 125 f. — Die veritas tuenda ist ohne Zweifel die Sache Luthers, so wie Peutinger sie verstand. Man sieht, daß in seinem Hause der Gang der Angelegenheit mit lebhaftem Interesse verfolgt wurde.

in seinem Exemplar der Monarchia des Antonius Rosellus (Venet. 1487) die Worte: Cur ergo Papa inferior a Christo Deo disposuit, quod laici non communicent nisi sub una specie, cum Deus maior disposuit laicos etiam communicandos sub utraque specie et ad veritatem copulativae utramque partem veram esse, requiritur. Ita olim quidam Moravus, quando eram Bononiae, in praesentia Angeli Politiani et mea obiciebat Ioanni Pico Mirandulae domino, sed responsio nulla data fuit[1]. Man hat den Eindruck, daß er die Frage des Mähren für berechtigt gehalten hat. Und wenn wir einer Mitteilung seines Freundes Michael Hummelberg Glauben schenken dürfen, hätte auch die Aufhebung des Zölibates der Priester seinen Beifall gefunden. Hummelberg schreibt am 26. August 1522 an Zwingli: Supplicationem ad reverendiss. episcopum Constantiensem super re uxoria sacerdotum abs te mihi dono missam confestim, ut acceperam, Augustam cl. viro Chuonrado Peutingero transmisi. Qui cum legisset adprobassetque impressoribus excudendam demandavit, quod displicere tibi non arbitror[2]. Es handelt sich hier um eine Bittschrift, die Zwingli und zehn seiner Freunde im Juli 1522 an den Bischof von Konstanz und an die eidgenössische Regierung gesandt hatten und in der sie für die Gestattung der Priesterehe eintraten[3]. Von dieser Schrift erschien eine erste Druckausgabe in Zürich, eine zweite in Augsburg[4]. Die letztere wäre demnach auf Peutingers Betreiben zu stande gekommen.

Allein solche Hinneigungen zu gewissen Punkten der neuen Lehre waren für Peutingers Stellungnahme zur reformatorischen Bewegung nicht das Ausschlaggebende. Bestimmend waren für ihn in letzter Linie praktische Erwägungen, die Rücksicht auf die politischen und wirtschaftlichen Interessen Augsburgs.

Daß er der Reformation durchaus als Staatsmann gegenüberstand, erweisen besonders deutlich einige Rechtsgutachten, die er in den Jahren 1524 und 1527 für die Städte Memmingen und Konstanz verfaßt hat. Sie haben bisher noch nirgends Beachtung gefunden und sollen daher im folgenden eingehend gewürdigt werden.

Der Bischof von Augsburg, Christoph von Stadion, hatte Ende 1523 den zwinglisch gesinnten Memminger Hauptpfarrprediger Christoph Schappeler wegen der scharfen Kritik, die er in seinen Predigten seit langem nicht nur am Wandel der Geistlichkeit, sondern auch an den jüngsten päpstlichen und kaiserlichen Erlassen geübt hatte, vor sein Gericht nach dem Schlosse Dillingen

[1] Augsburg, Stadtbibliothek: Incun. 284 fol. 47v.
[2] H. Zwinglis Sämtliche Werke VII, Leipzig 1911, 572.
[3] Vgl. Stähelin, Huldreich Zwingli I, Basel 1895, 226. Die Supplicatio ad Constantiensem episcopum ist abgedruckt in H. Zwinglis Sämtliche Werke I, Berlin 1905, 189 ff.
[4] Panzer, Annalen der älteren deutschen Literatur II 3, Nr 1502.

geladen. Da Schappeler zu erscheinen sich weigerte und der Rat der Stadt ihm gleichwohl seinen Schutz nicht entzog, belegte der Bischof den Prediger mit dem Banne (27. Februar 1524) und verklagte Memmingen beim Schwäbischen Bunde[1]. Der Rat von Memmingen fürchtete, daß dieses Vorgehen des Bischofs bei der großen Beliebtheit Schappelers Unruhen in der Bürgerschaft erregen könnte, und wandte sich sofort an Peutinger mit der Bitte, ihm Verhaltungsmaßregeln vorzuschlagen. Peutinger antwortete am 2. März: Die Mitteilungen über das Vorgefallene erfüllten ihn und den Augsburger Rat mit schwerer Sorge. Er halte es für das beste, sich an die Städtegesandtschaft auf dem gegenwärtig versammelten Nürnberger Reichstage zu wenden, „damit gemain freie und reichsstett sollicher unpillicher belestigung vor bischoven und ordinarien entledigt und den vor ausgangen kaiserlichen mandaten und gepotbrieven gelebt" oder wenigstens die Angelegenheit vorläufig vertagt werde. Der Schritt des Bischofs sei anfechtbar. Ob ein gebannter Priester nach kanonischem Recht verpflichtet sei, auch das Predigen einzustellen, könne er im Augenblick nicht sagen, da er zum Studium dieser Frage keine Zeit gehabt habe. Er hoffe, daß sich die befürchteten Unruhen verhüten lassen würden[2].

Am 11. März hat Peutinger dann ein längeres Gutachten über die Berechtigung des bischöflichen Vorgehens dem Rate von Memmingen eingeschickt[3]. Seine Entscheidung fällt durchaus negativ aus. Gegen die Klagen des Bischofs über das sträfliche Verhalten Schappelers auf der Kanzel werde vom Rate eingewendet, daß ihm von einem solchen ungebührlichen Benehmen des Predigers nichts bekannt sei. Schappeler habe sich immer nur bemüht, seine Predigten mit der Heiligen Schrift zu „beweren"; diese mache es ihm aber zur Pflicht, die Sünden und Mängel der Menschen aufzudecken und zu geißeln[4]. „Sollten aber an der cantzel allain die laien und nit die geweichten angezogen werden, und die geweichten in irem tun und lassen, ja gleichwol in iren gelüsten und begirden frei sein, so wäre das gotswort nit gleich und den laien allain beschwerlich, das doch nit ist noch sein soll." Auf dem Nürnberger Reichstage von 1523 sei festgesetzt worden, daß bis zum Konzil die Prädikanten „nichts anderes dann das heilig evangelium nach auslegung der schriften von der heiligen cristenlichen kirchen approbiert

---

[1] Vgl. dazu F. Dobel, Memmingen im Reformationszeitalter I, Memmingen und Augsburg 1877, 60 ff und den Artikel „Schappeler" in der Realencyklopädie für protestant. Theologie und Kirche XVII[3] 523 ff (von W. Vogt).

[2] Memmingen, Stadtarchiv: Originalbrief.

[3] Memmingen, Stadtarchiv 341, 4: „doctor Beutingers ratschlag wider den bischoff."

[4] Hinweis auf Js Kap. 58, Ez Kap. 3 u. 13 und auf Paulus, 2. Brief an Timotheus 4, 2 ff.

und angenommen" predigen sollen. Wenn nun wirklich Schappeler durch Predigen gegen päpstliche Bullen und gegen das Wormser Edikt wider diese Bestimmung verstoßen habe, so stehe trotzdem dem Bischofe als einem einzelnen Reichsstand nicht das Recht zu selbständigem Einschreiten gegen ihn zu, sondern der Bischof habe nur die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß mit dem Prediger „fuglicher und zimlicher weis geredt und gehandelt werde", auf daß er in den Predigten alles vermeide, was zu „bewegung, ungehorsam, unainigkait und aufrur" führen könne, sowie bis zum Konzil alles unnütze Disputieren sein lasse. Eine solche Zurechtweisung solle aber „gütlich und bescheidenlich" erfolgen, „das daraus nit verstanden werde, als wollt man die evangelischen warheit verhindern oder vertrucken". Daraus folge, daß der Bischof kein Recht hatte, Schappeler vorzuladen, weil dies dem Reichstagsabschied zuwiderlaufe, und zumal in Dillingen habe Schappeler keinesfalls zu erscheinen brauchen, da der Sitz des bischöflichen Gerichts Augsburg und nicht das Dillinger Schloß sei. Mit der Verhängung des Bannes habe der Bischof gleichfalls seine Befugnis überschritten. Die Ansicht des Bischofs, daß die Obrigkeit verpflichtet gewesen sei, einen gebannten Priester aus ihren Mauern zu weisen, sei „fremd zu hören". Davon, daß Schappeler das Altarssakrament ohne vorherige Beichte gespendet habe, daß er in einem Anschlag an der Kirchentür behauptet habe, es gebe keine geistliche Obrigkeit, daß er den Bischof in den Bann getan habe, daß er „verfürisch leeren" verbreite, von dem allen hätten die Memminger keine Kunde. Sie hätten sich stets streng an das kaiserliche Mandat gehalten und verdienten daher keinerlei Vorwurf. Hätte man dem Prediger auf Grund der Heiligen Schrift „verfürisch" und dem Mandat zuwiderlaufende Predigten nachgewiesen und ihn brüderlich und in Güte darauf aufmerksam gemacht, so wäre es dem Rate niemals beigekommen, ihn gegen den Bischof in Schutz zu nehmen. Ein Landfriedensbrecher sei Schappeler nicht. Die Klage des Bischofs gegen die Stadt beim Schwäbischen Bunde sei demnach widerrechtlich und unbillig. Den Verpflichtungen gegen den Bund sei Memmingen immer nachgekommen. Daher müsse die Stadt gegen das Vorgehen des Bischofs den Schutz des Bundes anrufen, zumal es sich um eine Angelegenheit handle, die nicht den Bischof allein, sondern das ganze Reich angehe, und aus diesem Grunde nur auf dem in Aussicht genommenen Reichstage in Speier oder auf dem künftigen Konzil entschieden werden könne.

Auf Wunsch des Memminger Rates hat Peutinger im Sommer des Jahres eine Eingabe der Stadt an den Bund entworfen, die sachlich mit dem eben betrachteten Gutachten übereinstimmt[1].

---

[1] Memmingen, Stadtarchiv.

Wir sehen also, wie Peutinger einer bereits im Abfall von der alten Kirche begriffenen Stadt und ihrem mit der kirchlichen Behörde in Konflikt geratenen, bereits offen der neuen Lehre anhängenden Prediger seinen juristischen Beistand angedeihen läßt. Daraus darf man nun aber nicht etwa ohne weiteres folgern, daß er selber damals ein Anhänger der reformatorischen Bewegung gewesen ist. Das Gutachten ist in seinen wesentlichen Ausführungen rein juristisch gehalten; es untersucht die Frage, ob der Bischof zu seinem Vorgehen formell berechtigt gewesen ist oder nicht. Wenn Peutinger unter Berufung auf den Nürnberger Abschied von 1523 diese Frage verneint, so sind nach meiner Ansicht für ihn zwei Gründe maßgebend gewesen. Einmal war er als ein „guter stettmann"[1] immer geneigt, in einem Konflikt zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit auf die Seite der ersteren zu treten. Ausschlaggebend war aber wohl eine andere Erwägung. In Augsburg war damals der größte Teil der Bevölkerung bereits der neuen Lehre zugetan. Wenn nun der Bischof wie in Memmingen so auch in Augsburg gegen die reformatorisch gesinnten Prediger energisch vorging, so waren Unruhen in der Bürgerschaft ernstlich zu besorgen[2]. Das aber war es gerade, was er um jeden Preis verhüten wollte, und darum war er gegen jedes gewaltsame Vorgehen in Sachen des Glaubens. Nur der friedliche Weg einer Entscheidung durch den Reichstag oder durch ein Konzil schien ihm gangbar. Diesen Gedanken hat er noch in seinem Gutachten von 1533 mit allem Nachdruck vertreten. Den Interessen Augsburgs war seiner Meinung nach nichts schädlicher und abträglicher als Unruhen und Krieg, unter denen vor allem sein Handel schwer zu leiden haben würde. Und so dürfte für seine Stellungnahme in dem Streite Memmingens mit dem Bischof die Rücksicht auf das politische und wirtschaftliche Interesse Augsburgs in letzter Linie maßgebend gewesen sein.

Noch wichtiger aber und für Peutingers Verhältnis zur Reformation bedeutsamer als die eben betrachteten Meinungsäußerungen zu dem Memminger Streitfall zwischen Stadt und Bischof sind die Gutachten, die Peutinger dem Rate von Konstanz wenige Jahre später erstattet hat. Zu ihrem Verständnis muß folgendes vorausgeschickt werden[3]:

---

[1] So nennt ihn der Wormser Gesandte auf dem Augsburger Reichstage von 1518. Vgl. Boos, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms III: Monumenta Wormatiensia, Berlin 1893, 631.

[2] Vgl. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte I² 122 ff.

[3] Vgl. zum folgenden Issel, Die Reformation in Konstanz, Freiburg 1898, und K. Beyerle, Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St Johann zu Konstanz, Freiburg 1908, 237 ff. — Die wichtigsten Quellen für den Konflikt der Stadt Konstanz mit ihrer Geistlichkeit sind enthalten in den Rechtfertigungsschriften der beiden Parteien:

Der Rat der Reichsstadt Konstanz, schon zu Beginn der 20er Jahre in seiner Mehrheit der neuen Lehre zugetan, war im Frühjahr 1525 zum offenen Angriff auf die Gerichts- und Steuerprivilegien der Geistlichkeit übergegangen. Er ließ sich im Februar des Jahres vom städtischen Klerus, mit Ausnahme des Bischofs und des Domkapitels, den Eid der Beisassen leisten, kündigte ihm bald darauf die Immunität vom weltlichen Gericht auf und verlangte im Hinblick auf den Bauernkrieg, daß die gesamte Geistlichkeit ihren Teil an den öffentlichen Steuerlasten mittrage und insbesondere zu den Schanzarbeiten eine finanzielle Beihilfe leiste. Ende August 1526 verlegte der Bischof Hugo von Hohenlandenberg seinen Sitz nach Meersburg und von den Domherren begab sich ein Teil nach Überlingen. Der Rat besorgte, daß auch die zunächst noch zurückgebliebenen Kapitulare die Stadt verlassen und gleichzeitig den kostbaren Münsterschatz („das hailtumb"), dessen Edelmetall und sonstige Kostbarkeiten die finanziell wenig leistungsfähige Stadt nötigenfalls zu Gelde machen wollte, wegführen könnten. Um das zu verhüten, bestellte er im Dezember 1526 zwei Bürger und den Mesner des Münsters zu vereidigten Hütern des Schatzes, ließ davon ein Inventar anfertigen und — alles natürlich unter dem Protest des Kapitels — zwei neue Schlösser an die Schatzkammer anbringen. Einen Schlüssel erhielt der Dekan des Kapitels, den andern aber behielt der Rat in Verwahrung[1].

Daß diese und die früheren Maßnahmen gegen die Geistlichkeit mit dem geltenden geistlichen und weltlichen Recht nicht in Einklang standen, konnte dem Rat nicht verborgen sein. Jedenfalls hatte er allen Grund, sich für einen in sicherer Aussicht stehenden Prozeß mit Material zu versehen. Schon am 26. Oktober 1526 war ihm durch eine Abordnung der auf dem Speierer Reichstage versammelt gewesenen Grafen, Herren und Ritter mitgeteilt worden, daß diese auf ihre Anfrage beim Bischof und Domkapitel von deren Beschwerden gegen die Stadt Kenntnis erlangt hätten und gegen das Vorgehen des Rates bei der kaiserlichen Regierung in Eßlingen supplizieren würden. Am 7. Januar 1527 erhielt der Rat zwei Schreiben dieser Regierung vom 19. Dezember 1526 mit der Aufforderung, sich über sein

1. Ain Schrift der Kaiserlichen Regierung im Hailigen Rich zugeschickt, darinn sich Burgermaister und Radt der Statt Costantz ettlicher Handel, deren sy verunglimpfft sind entschuldigent ꝛc. 1528. (Dat.: 10. März 1528.) 2. Des Hochw. Fürsten und Herrn Herrn Hugen Bischoven zu Costantz warhaft und grundlveste Verantwurttung ettwelcher Schmachschriften ꝛc. 1528 (Oktober 24). — Peutingers Exemplare beider Schriften (zusammengebunden) befinden sich in der Münchener Staatsbibliothek: 2° Ded. 363. Die bischöfliche Schrift ist eigenhändig unterzeichnet und gesiegelt.

[1] Vgl. Ph. Ruppert, Was aus dem alten Münsterschatz zu Konstanz geworden ist, im Freiburger Diözesanarchiv XXV 231 ff. Der Schatz ist später wirklich zu Geld gemacht worden. A. a. O. 247 ff.

ungesetzliches Vorgehen gegen Bischof und Kapitel zu verantworten und für die Zukunft von weiteren ähnlichen Schritten abzustehen [1].

In diesem Zeitpunkte dürfte es gewesen sein, daß der Rat sich an Konrad Peutinger wandte und ihn um ein Gutachten über die Berechtigung seines Vorgehens ersuchte. Am 23. Februar 1527 sandte der Augsburger Stadtschreiber seine Arbeit ab. In dem Begleitschreiben entschuldigt er sich, daß sich seine Antwort so lange verzögert habe; aber die ihm vorgelegten Aktenstücke seien so umfangreich gewesen und ihre Begutachtung habe soviel „bedenknus und nachsöhens" bedurft, daß er seine Denkschrift nicht eher habe vollenden können, zumal er auch durch Krankheit zeitweilig an der Arbeit gehindert gewesen sei [2]. Gleichzeitig schrieb er auch an den Konstanzer Ratsherrn Konrad Zwick, er wolle von dem Anerbieten des Rates, sich durch seinen Schwager Bartolome Welser auf Rechnung der Stadt Konstanz eine Belohnung auszahlen zu lassen, keinen Gebrauch machen; er sei überzeugt, die Herren „werden solchs gegen mir selbs woll wissen zu vergleichen" [3].

Nun zum Inhalt seines Gutachtens [4].

Peutinger eröffnet es mit einer allgemein gehaltenen Erörterung über Begriff und Einteilung der unter dem Worte munera [5] zusammengefaßten öffentlichen Ämter, Dienstbarkeiten und Lasten. Man unterscheide z. B. Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen, die nur Lasten auferlegen, wie Steuer, Tribut, Hand- und Leibarbeiten — letztere munera sordida et vilia genannt — von andern, die zugleich den Charakter des Amtes tragen,

---

[1] Vgl. die oben angeführte „Schrift" des Rates.

[2] Augsburg, Stadtarchiv: Peutinger Fasz. II.

[3] Ebenda. Konrad Zwick war einer der einflußreichsten Konstanzer Ratsherren und einer der Führer der reformatorischen Bewegung in der Stadt.

[4] Konstanz, Stadtarchiv: „Ratschlag über des bischofs und capitels vermainte verträg, ouch des aids der gaistlichen, darzu irer straff und stüren und verwarung halb des hailtumbs, zu vil andern sachen ouch dienstlich." 46 Blätter in Folio. Reinschrift mit eigenhändigen Überschriften, Korrekturen und Nachträgen Peutingers. Am Schluß seine Unterschrift: Prout suprascriptum est dico et consulo ego Chuonradus Peutinger Augustanus iuris utriusque doctor etc., in cuius rei fidem me manu propria subscripsi sigillumque meum consuetum apposui. Consilio saniori semper salvo. Daneben sein Siegel. Das eigenhändige Konzept ist erhalten im Cod. 2° Aug. 401 der Augsburger Stadtbibliothek fol. 1—45, ein unvollendeter Vorentwurf ebenda fol. 52—59. Dieses und das folgende Gutachten sind zuerst erwähnt bei Zapf (Reisen in einige Klöster Schwabens, durch den Schwarzwald und die Schweiz im Jahre 1781, Erlangen 1786, 177) nach den Konzepten Peutingers, die sich damals im Besitze des Augsburger Ratskonsulenten Dr Prieser befanden.

[5] Er macht hier die Zwischenbemerkung: „Wiewol das wort munera sonst mehr auslegung hat und gehaben mag, aber zu nachvolgenden sachen nit für dienstlich; darumb ich diese zeit dieselb ferrer auslegung zu melden um kurz willen unterlasse" (fol. 1r).

unter den Ämtern aber wiederum solche, die, wie die Vormundschaft, dem privaten Nutzen dienen, von den öffentlichen Ämtern, wie Bürgermeisteramt, Richteramt usw., die als dem allgemeinen Wohle dienend, ihren Inhabern eine besondere Ehre und Würde verleihen. Von diesen persönlichen Lasten seien zu unterscheiden die „häblichen" (munera realia), die auf liegenden Gütern ruhen, und die „gemischten" (munera mixta), d. h. persönliche Leistungen, namentlich leibliche Arbeiten, zu denen der Besitzer einer bestimmten Sache verpflichtet ist. Schließlich würden die Lasten noch eingeteilt in ordentliche und außerordentliche.

Die rechtliche Stellung der Kirchen und Kirchenpersonen sei nun diesen munera gegenüber je nach deren besondern Art verschieden. Während beispielsweise Kirchenpersonen zur Übernahme von Magistrats- und Richterämtern gleich Frauen und Minderjährigen nicht fähig seien, seien sie zu den munera sordida nicht verpflichtet. Wohl aber sei die Kirche grundsätzlich verpflichtet, von ihrem im Gebiete einer weltlichen Obrigkeit gelegenen Grundbesitz die darauf ruhenden ordentlichen Abgaben zu entrichten. Nun hätten freilich im Laufe der Zeit die kirchlichen Anstalten und Personen von Päpsten und Kaisern immer größere Privilegien erlangt, und daher sei die Frage: „Zu welchen Lasten können Kirchen und Kirchenpersonen herangezogen werden?" allerdings der näheren Erörterung bedürftig.

Es sei Rechtsgrundsatz, daß, wenn eine belastete Sache veräußert wird, die Last der Sache nachfolgt. Demnach übernehme der Käufer einer solchen Sache, und sei es auch die Kirche oder der Kaiser, mit der Sache auch die Last; und wenn er sich dessen weigere, könne ihm die Sache wieder genommen werden. Die Durchführung jenes Grundsatzes hätten leider in früheren Zeiten manche Städte zu ihrem schweren Schaden versäumt, so daß ihnen die Steuern und sonstigen Leistungen von den durch ihre Bürger an Kirchen und Klöster geschenkten und verkauften steuerpflichtigen Grundstücken verloren gegangen seien[1]. Die Kirchen weigerten sich nämlich, von solchen ehemals steuerpflichtigen Laiengütern die Abgaben zu entrichten, obwohl das

[1] Hier sei bemerkt, daß gerade in Konstanz, um jene Verluste zu verhüten, zu Anfang des 13. Jahrhunderts das Rechtsinstitut der Salmannen eingeführt worden ist: geistliche Anstalten konnten städtischen Grund und Boden nur durch Vermittlung eines oder mehrerer Konstanzer Bürger erwerben. Diese Salmannen hatten als Treuhänder der Stadt dafür zu haften, daß von dem veräußerten Grundstück der Gemeinde auch ferner mit Steuer und Wacht gedient werde. Dieses Salmannenrecht hat sich aber nur bis Ende des 14. Jahrhunderts erhalten, nachdem es schon lange vorher zu Gunsten gerade der größten Kirchen und Stifter der Stadt durchbrochen worden war. Vgl. K. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz I 1, Heidelberg 1900, 28 30 50 70.

kanonische Recht nur ganz bestimmte der Kirche zugewendete Laiengüter von der Steuer befreie, vor allem die zur Errichtung von Kirchen bestimmten, von den übrigen müsse die Kirche streng genommen die ordentlichen Lasten gegenüber der weltlichen Obrigkeit weiter tragen. Nun berufe sich die Geistlichkeit demgegenüber bisweilen auf den allgemeinen kanonischen Grundsatz, daß sich die weltliche Obrigkeit „in kirchensachen und derselben gütter weiter nit einmischen" solle. Von dieser Regel gebe es aber auch sonst Ausnahmen. So verliere z. B. ein Kleriker, der, was ihm verboten sei, Handel treibe, dadurch die Immunität und müsse sich vor dem weltlichen Gericht verantworten; auch habe der Kaiser das Recht, freie Laien, die der Kirche bauen und dienen, zu munera sordida heranzuziehen, obwohl die Kirche und ihre Personen davon befreit sei. Die Frage, ob freie Laien, die der Kirche nur auf bestimmte Zeit und um bestimmten Lohn dienen, die kirchlichen Privilegien genießen, verneint Peutinger in längeren juristischen Ausführungen, um sich dann der eingehenden Begründung des folgenden, von ihm vertretenen Satzes zuzuwenden: Die Geistlichen sind billigerweise schuldig, in Städten und andern Gemeinden Lasten und Leiden mit den Laien gemeinsam zu tragen.

Das strikte päpstliche Recht — gegen das er für seine Person „nit streben" wolle — spreche zwar gegen diese Auffassung und teilweise auch das kaiserliche. Wenn man sich aber streng daran halte, so würde es dahin kommen, daß manche Stadt „ee in sterben und verderben gesetzt, eemalen ir dergestalt zu hilf komen". Man dürfe eben doch geltend machen, daß auch Papst und Kaiser der Heiligen Schrift und dem göttlichen Recht unterworfen seien, und daß auch der Standpunkt der natürlichen Billigkeit Berücksichtigung beanspruchen dürfe. Dem entspreche es aber nicht, wenn der eine mehr belastet sei als der andere; vielmehr müßten nach ihm alle, die in demselben Gemeinwesen leben, gleiches Recht haben. Nach der Heiligen Schrift habe auch Christus dem Kaiser Tribut gezahlt. Billigerweise könne man erwarten, daß die Kirche, die jederzeit die Unterstützung der Laien in reichstem Maße genossen habe, nun diesen wiederum mit ihrem Vermögen zu Hilfe komme. Sie sei übrigens nach kanonischem Recht gehalten, am Wachtdienst sowie an der Erbauung und Instandhaltung der Stadtmauern, Gräben und Tore ihren Anteil zu tragen. Die von der Kirche dagegen ins Feld geführten kaiserlichen und päpstlichen Privilegien erklärten — richtig verstanden — nur willkürliche, die Kirche zu Unrecht treffende Belastungen für nichtig. Jedenfalls dürfe man das päpstliche Recht doch nicht so auslegen, daß der Papst die Macht habe, irgend etwas anzuordnen, was wider Billigkeit, Ehrbarkeit und Gerechtigkeit verstoße. Dagegen verstoße aber die kirchliche Gepflogenheit, von ihren Gütern die darauf ruhenden Lasten nicht

zu entrichten. „Darumb so soll in den und ander fällen die hailig geschrift dem decretal oder bapstlichen rechten vorgeen und fürgesetzt werden" (fol. 22r). Man verlange von den Geistlichen keine munera sordida, wie Mauerbauen und Steintragen, sondern nur finanzielle Beihilfe und die Beteiligung an der durch das Gemeinwohl erforderten Abwehr von Gefahren, wie Wassersnot, Feuer, Räuberei u. dgl. „Aus dem allen wirt mit offenbaren ursachen beschlueßlich erfunden, das die kirchen und derselben personen, wiewol si zu sollichen purdin durch den weltlichen richter nit sollen benöttet noch bezwungen werden, sich nit mit wenig sunden beflecken, wa si sich in sollicher contribucion, wie gemelt, sperren, gleich wie die auch sunden, die dem kaiser sein gepurendt tribut nit bezalen, geleicher weis auch wie die, so wider ain erbere und gute gewonhait handeln; als auch ain laien sundet, der seinen nechsten porgschaft verzeicht, wiewol er weder von babstlichen noch kaiserlichen rechten darzu getrungen werden mag" (fol. 27r). Die Geistlichen, die sich dieser moralischen Verpflichtung entzögen, verdienten eigentlich Strafe. „Sie sollen, dasjenig geben dem kaiser, das ime, und got, das got zugehört, wem tribut tribut und wem zoll zoll, wie oben angezaigt" (fol. 28r). Da die Kirchen und ihre Personen in den Gemeinden von den Laien auf deren Kosten beschützt werden und an den gemeinnützigen Veranstaltungen, wie Märkten und ähnlichem, den Mitgenuß haben, so sei es nicht mehr als billig, daß sie auch „mit den laien mitleiden tragen und haben sollen. Daraus sich auch etwann zutregt, das von wegen reichtumbs der kirchenpersonen der gmain arm laie, der sein prot in und mit seinem pittern schwais gewinnet, ime und seinen kinden zu notturft, etwan die leibnarung teurer mus bezallen und irenthalben schaden leiden, das sie schuldig sein, in ander weg zu verhüten oder zu erstatten" (fol. 28r).

Es handle sich nur um die Anteilnahme des Geistlichen an wirklich notwendigen und gerechten Lasten. Was aber sei „größer not, dann so die feind vor augen sein, als sich im nechsten paurenkrieg auch hat zutragen? Was ist auch ain höchere gerechtigkait, dann das: unser vatterland zu bevestnen und zu retten, die schwachen und kranken vor den feinden zu beschermen?" (fol. 28v 29r). Wenn das Kirchengut dazu bestimmt sei, Bedrückte und Gefangene zu erlösen, so doch auch dazu, der Einnahme und Zerstörung der Vaterstadt durch die Feinde vorzubeugen. Im Falle der Not, z. B. im Kriege, müßten nicht nur die weltlichen Kirchendiener den übrigen Laien beim Befestigungs- und Wachtdienst helfen, sondern auch die Geistlichen, allerdings in der Regel nur insoweit, als sie dadurch ihren „gotlichen ämptern" nicht entzogen würden; im Augenblicke der äußersten Gefahr könne aber auch diese Rücksicht außer acht gelassen werden, wie einige Erzählungen des Alten Testaments beweisen. —

Da jedoch zu befürchten sei, daß die Konstanzer Geistlichkeit — Peutinger kommt nunmehr auf den vorliegenden Einzelfall zu sprechen — versuchen werde, sich allen diesen Verpflichtungen unter Berufung auf ihr formales Recht zu entziehen, schlägt Peutinger dem Rate vor, durch Gesandtschaften bei Statthalter und Regiment in Eßlingen, bei König Ferdinand von Böhmen als Erzherzog von Österreich und bei den österreichischen Hofräten in Innsbruck und Ensisheim folgenden Antrag zu stellen:

Die Stadt Konstanz, seit unvordenklichen Zeiten dem Reiche unmittelbar zugehörig, habe im Dienste der Kaiser, insbesondere derer aus dem Hause Österreich, schon viele Beschwernis, Heimsuchungen und Kosten tragen müssen. Die Kaiser und die österreichischen Erzherzoge hätten sie auch bisher immer gnädiglich bedacht, und auch andere Fürsten hätten ihr Gunst erwiesen. Aber die Mittel der Stadt seien gering, eigenes Einkommen habe sie nicht[1]; sie sei auf die Leistungen ihrer Bürger angewiesen, und die seien auch nicht reich und könnten nur wenig geben. In dieser Erkenntnis habe Kaiser Maximilian der Stadt aus seinem eigenen Kammergut einige Jahre lang einen Zuschuß gewährt. Nun befänden sich aber in Konstanz eine Anzahl von Stiftern, Klöstern und Kirchen, die viele Personen und „haushäbig leut“ in ihren Dienst gezogen hätten. Sie hätten an allen gemeinnützigen Einrichtungen der Stadt den Mitgenuß, weigerten sich aber, an den öffentlichen Lasten teilzunehmen, obwohl sie dazu von wegen göttlichen Rechts und natürlicher Billigkeit verpflichtet seien.

In Erwägung alles dessen möge man dem Orte, an dessen Erhaltung Kaiser und Reich viel gelegen sein müsse, dadurch zu Hilfe kommen, daß man eine Verfügung treffe folgenden Inhalts: Auch die kirchlichen Personen der Stadt sind verpflichtet, an den notwendigen öffentlichen Lasten, vor allem im Falle eines Krieges, teilzunehmen. —

Was die Beschlagnahme des Domschatzes anlange, so habe er „sonst in rechten noch nit befunden, das die laien in thumbstiften das hailigtumb sollen und mogen verwaren“ (fol. 36r). Immerhin könne sich auch hier der Rat auf die Billigkeit berufen. Er habe besorgen müssen, daß die Kleinodien und das Gold und Silber aus der Stadt geführt werden und möglicherweise zu ihrer Bekämpfung verwandt werden könnten.

Peutinger bespricht dann (nach einer hier nicht weiter interessierenden Erörterung über die Gültigkeit eines zwischen Stadt und Kapitel im Jahre 1511 geschlossenen Vertrages) die Frage nach der städtischen Gerichtsgewalt

[1] Konstanz war zur Zeit des Konzils noch eine reiche Stadt gewesen; nicht lange danach hatte der Niedergang begonnen. Der Ausgang des Schweizerkriegs im Jahre 1499 raubte ihr den Thurgau und damit das Hinterland und die Einnahmen aus dem Landgericht des Bezirks.

über Kirchenpersonen. Eine solche Gerichtsgewalt stehe der weltlichen Obrigkeit an sich nicht zu. Der weltliche Richter dürfe sich selbst dann noch nicht einmischen, wenn das geistliche Gericht des Bischofs nach seiner Meinung zu milde vorgehe. Anderseits sei allerdings die kirchliche Immunität auch kein Freibrief für rechtswidrige Handlungen. Die Stadt könne sich daher gegebenenfalls über den Bischof beim Erzbischofe beschweren. Erst wenn auch dieser seine Pflicht versäume, habe das weltliche Gericht die Befugnis zum Einschreiten.

Am Schlusse seiner Denkschrift gibt Peutinger dem Konstanzer Rat folgendes zu erwägen: Es sei ihm bekannt, daß die umliegenden Reichsstädte und Adligen an der Erhaltung von Konstanz ein gemeinsames Interesse hätten. Er halte es daher für empfehlenswert, daß der Rat sich durch geeignete Personen mit jenen insgeheim wegen des Konflikts mit Bischof und Kapitel ins Benehmen setze und sie darüber unterrichte, daß es sich bei dem Vorgehen der Stadt gar nicht darum gehandelt habe, die geistliche Immunität, soweit sie zu Recht bestehe, zu schmälern, sondern allein darum, daß die Geistlichkeit „damit die statt dest stattlicher in wesen beleiben und nottürfstiglich versorgt werden möcht", zur Sicherung und Befestigung des Ortes, an dessen Wohl dem Kaiser, dem Reich und insonderheit den Nachbarn viel gelegen sein müsse, ihren Teil an den notwendigen Kontributionen jetzt und in Zukunft beitragen solle. Man möge auf diese Weise „durch gütlich unterrede" ein gemeinsames Vorgehen mit den in Betracht kommenden benachbarten Reichsständen vereinbaren, „damit solcher span hingelegt und die sach zu frieden gepracht" werde (fol. 46). —

Man sieht, Peutinger hat die ihm vorgelegte Frage äußerst gründlich behandelt. Seine ganze juristische Gelehrsamkeit führt er in dem Gutachten ins Feld. Gar zu gern hätte er ja auch noch eine philologische Abhandlung über die verschiedenen Bedeutungen des Wortes munus seinen Ausführungen vorangestellt. Jedenfalls hat das Thema sein ganzes Interesse erregt. Die kirchlichen Steuerprivilegien waren den weltlichen Obrigkeiten seit Jahrhunderten ein Dorn im Auge, und vor allem die Städte hatten immer wieder versucht, dem Anwachsen des Grundbesitzes der „toten Hand" und der dadurch bedingten Schmälerung ihrer Einnahmen zu wehren[1]. Auch in Augsburg hatte es an solchen Versuchen nicht gefehlt[2]. Daß Peutinger selbst bestrebt war, den Einfluß der weltlichen Obrigkeit auf die in ihrem Bereich gelegenen Grundstücke im Interesse des allgemeinen Besten zu stärken, sahen wir schon bei der Betrachtung seiner Vorschläge für ein reichsgesetzliches Vorgehen gegenüber gewissen Gepflogenheiten der Bettelorden. Diesen

[1] Vgl. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I, Hannover 1905, 278 ff.

[2] Chroniken der deutschen Städte XXII 348.

Wünschen des städtischen Verwaltungsbeamten nach Einschränkung der kirchlichen Immunität kam nun aber das geltende geistliche und weltliche Recht gar nicht entgegen; das stellt Peutinger in seiner Denkschrift mit sichtlichem Bedauern fest. Aber, und das ist das Bezeichnende, er begnügt sich in dieser Denkschrift nicht mit dieser Feststellung der positiven Rechtslage; er macht vielmehr gegen sie einen andern Gesichtspunkt mit allem Nachdruck geltend, den der Billigkeit und des göttlichen Rechts, dem es nicht entspreche, daß der eine schwerer belastet sei als der andere. Erstaunlich ist es, wie der sonst so ängstliche, streng konservative Peutinger, der in allen heiklen Fällen seine Meinung nach Möglichkeit zurückhält, sich bis zu dem Satze versteigt, daß in dem vorliegenden und in andern Fällen die Heilige Schrift „dem Dekretal oder bapstlichen Rechten“ vorgehen müsse. An sich ist dieser Satz, daß das göttliche Recht über dem päpstlichen stehe, ja unanfechtbar, auch vom Standpunkte des kanonischen Rechtes aus. Aber es kommt hier auf den Zusammenhang an, in dem er gebraucht ist; die ausgesprochen antiklerikale Tendenz, der er in Peutingers Ausführungen dienen muß, gibt ihm allein schon einen gewissen revolutionären Charakter. Und dann darf man vor allem nicht vergessen, daß gerade damals und seit einem Jahrhundert schon „das göttliche Recht“ das beliebteste Schlagwort war für alle religiösen und sozialen Umsturzbewegungen. Das „göttliche Recht“ hatten die Hussiten einst auf ihre Fahne geschrieben und noch jüngst die aufrührerischen Bauern.

Noch ehe dieses Gutachten des Augsburger Stadtschreibers eingelaufen war, hatte der Rat von Konstanz weitere Schritte zur völligen Durchführung der Reformation getan, und zwar im Sinne der radikaleren zwinglischen Richtung; diese hatte, seitdem die Stadt nach dem offenen Bruche mit dem Bischof gegenüber dem drohenden Einschreiten der Reichsregierung bei Zürich Schutz gesucht hatte, rasch an Einfluß gewonnen. Im Januar 1527 hatte man auf Zwinglis Aufforderung begonnen, die Messe abzuschaffen, und im Sommer des Jahres war der altkirchliche Gottesdienst in allen nicht klösterlichen Kirchen beseitigt. Alles Kirchengut wurde von der Stadt mit Beschlag belegt, nachdem schon vorher der Geistlichkeit endgültig verkündigt worden war, daß sie fortan Steuer, Wachtgeld und alle bürgerlichen Lasten mittragen müsse. Um alle diese Maßnahmen vor Kaiser und Reich gegen die Klagen von Bischof und Kapitel zu verteidigen, ließ der Rat eine Rechtfertigungsschrift verfassen. Ehe er sie in Druck gab, sandte er sie an Peutinger und ersuchte ihn um Äußerung seiner Meinung darüber. Peutinger antwortete am 7. Juli 1527 mit folgenden Ausführungen[1]:

[1] Konstanz, Stadtarchiv; Original, aber nur die Unterschrift eigenhändig. Das eigenhändige Konzept im Cod. 2° Aug. 401 der Augsburger Stadtbibliothek fol. 65—67. Siehe den Wortlaut im Quellenanhang III.

Die ihm zugeschickte Verantwortung habe er sorgfältig geprüft und gefunden, daß sie „der notdürft nach wol gestelt seie“. Immerhin möchte er dem Rat folgendes zu bedenken geben: Es sei bei vielen Reichsständen noch immer die Erinnerung lebendig an die „mißgebreuche und aufrurisch sachen und getaten, darein der arm unverstendig posel an vil orten teutscher nacion under dem schein des gotsworts und der heiligen evangelien kurz verruckter jar wider die oberkaiten zu streben, ... land und leut zu verwieschten, zu verderben und also dem gotswort und evangelien zugegen zu handlen eingefuert, beslich verfuert worden ist“. Für die alleinige Ursache aller dieser „mißgebreuche“ hielten viele „die neuen leren“. Es sei daher zu befürchten, daß die „verhörer der spennischen sachen, desgleichen die oberkaiten, so darüber zu richten haben“, an der Erwähnung der neuen Lehren, „ob die gleichwol in der heiligen schrift gegronnt sein“, Anstoß nehmen und der beklagten Partei die Absicht unterschieben könnten, sie wolle eigenmächtig die Reformation einführen. Das werde der Stadt Konstanz nicht wenig Ungunst, Neid und Haß eintragen. Ihr Streben müsse aber doch notwendig darauf gerichtet sein, einen „günstigen verhörer und richter zu haben und zu machen“. Deshalb halte er es für empfehlenswert, in der Verantwortungsschrift alles zu streichen, was über „Christi unsers herren gewalt und die bischeflichen und priesterlichen schuldig cristenlich dienst und verwaltung in der gemein“ aus der Heiligen Schrift darin angeführt ist, und sich nur auf das kaiserliche und päpstliche Recht zu stützen. Das Evangelium möge man höchstens dann zitieren, wenn jene Gesetze selbst sich ausdrücklich darauf bezögen. Daneben aber solle der Rat „ain gemaine ordenliche verzaichnus durch diejenigen, so der heiligen geschrift bericht und verstendig sind und die getreulich gebrauchen, fürnemen“ und aus dem Neuen Testament alles zusammenstellen lassen, was den Bischöfen und Priestern „Christus der herr durch sich selbs und seine heilig apostl auferlegt hat zu thon und zu lassen, auch wie sie sein söllen, desgleichen was im Alten Testament dazu furtreglich were“. Alles dies solle der Rat im geheimen, ja nicht unter seinem Namen, in Druck geben und aufbewahren. Sobald dann in seiner Angelegenheit die ersten Verhöre und Verhandlungen begännen, solle er „solche büechle“ durch Landfahrer öffentlich verkaufen und unter die Leute bringen lassen. „Darmit so würde dannocht nichts, das Euer fursichtigkeit erschießlich were, underlassen; auch der nit aufgelegt, das sie allein und für sich selb die bischof und priesterschaft straufen und reformieren oder ander angemaßter weis das gotswort underrichten wöllten.“ Dies stelle er anheim, ersuche jedoch, seinen Vorschlag geheim zu halten. Es wäre ihm erwünscht, wenn der Rat ihn seine endgültigen Entschlüsse wissen lasse. Auch möchte er gern „des gemelten büechlins, ob das furgenomen, abgeschrift oder abtruck davon haben. Dat. Augs-

burg auf den sibenten tag Julii anno ꝛc. XXVII. Chonrat Peutinger beider recht doctor ꝛc. manu propria subscripsit".

Ein sehr merkwürdiges Schriftstück, dieses zweite Gutachten Konrad Peutingers für den Konstanzer Rat, merkwürdiger noch als das erste. Der Stadtschreiber erscheint darin als entschiedener Förderer der reformatorischen Bewegung. Die Verhaltungsmaßregeln, die er den Konstanzern in Vorschlag bringt, sind sehr bezeichnend für sein Wesen. Die erste, in der Verantwortungsschrift alles zu vermeiden, was an die neue Lehre erinnere, um sich die Gunst der Richter nicht zu verscherzen[1], paßt ganz zu seiner uns auch sonst bekannten vorsichtigen, jedes gefährliche Farbebekennen ängstlich vermeidenden Art; die zweite vollends, durch eine anonyme Schrift zur gegebenen Zeit gegen die andere Partei hinter deren Rücken Stimmung zu machen, läßt seinen Charakter in wenig vorteilhaftem Licht erscheinen. Es sieht so aus, als ob er in der Tat nicht ganz candidus gewesen sei, wie Bernhard Adelmann einmal von ihm gesagt hat[2]. Was jedoch an dem Schriftstück vor allem interessant ist: Peutinger spricht darin die Ansicht aus, daß die neue Lehre in der Heiligen Schrift begründet sei. Es ist dies die einzige Stelle in seinen sämtlichen Schriften und Briefen, aus der man ein entschiedenes Bekenntnis des Stadtschreibers zur neuen Lehre herauslesen kann. Man wird jedoch sofort bedenklich, dies zu tun, wenn man jene Äußerung mit andern aus derselben Zeit zusammenhält.

Die neue Lehre, wie sie in Konstanz zur Einführung gelangte, war — das hat Peutinger sicherlich genau gewußt — die Zwinglische. Mit dieser aber war er in einem grundlegenden Punkte bestimmt nicht einverstanden, nämlich in der gerade damals im Vordergrunde des Interesses stehenden Abendmahlsfrage. Ihr hat Peutinger zwei Schriften gewidmet. Die erste, De Eucharistia betitelt, ist allem Anschein nach nicht mehr vorhanden. Wir hören aber einiges über sie in einem Briefe des mit Peutinger befreundeten Benediktiners Veit Bild aus dem Sommer 1527, also gerade aus der Zeit des zweiten Konstanzer Gutachtens. Der Stadtschreiber hatte Bild kurz vorher sein Werk zum Lesen gegeben, und dieser sendet es mit dem genannten Schreiben zurück. Er lobt darin die Schrift und rät dringend, sie zu veröffentlichen. Sententiae tuae, quibus capitulum Ioannis VI.

---

[1] Der Konstanzer Rat hat diesen Vorschlag Peutingers übrigens nicht befolgt. Die am 10. März des Jahres 1528 im Druck erschienene Rechtfertigungsschrift (s. oben S. 89 A. 3) ist ganz in reformatorischem Geiste gehalten. Die Ausführungen, in denen das Vorgehen der Stadt gegen Bischof und Kapitel verteidigt wird, berufen sich, entgegen dem Rate Peutingers, vor allem auf die Heilige Schrift.

[2] Vgl. Thurnhofer, Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden, Freiburg 1900, S. 113.

non tantum de spirituali manducatione verbi Dei (ut quidem plerique et quidem diserti faciunt), sed et de sacramentali, qua verum Christi corpus manducatur sanguisque eius verus bibitur, adseris intelligi, gratulanter subscribo, quum verba capituli quam plurima clarissimam de vero corpore et sanguine Christi mentionem faciant, ut et tu accuratissime adducis[1]. Demnach ist Peutinger in besagter Schrift dafür eingetreten, daß im Abendmahl der wahre Leib und das wahre Blut Christi genossen wird. Er stand also in dieser wichtigen Frage jedenfalls nicht auf seiten der in Konstanz eingeführten neuen Lehre. Er hat denselben Standpunkt in einer zweiten, dem Abendmahlsstreit gewidmeten Schrift vertreten[2]; in dieser spricht er sich außerdem entschieden gegen einen andern wichtigen Bestandteil der neuen Lehre aus, gegen das Prinzip der freien persönlichen Schriftauslegung: Quae enim maiores et plures erunt scissurae, si quisque suo sensu dicere, scribere vel observare velit! Und am Ende der Abhandlung lesen wir die Worte: Haec itaque congessimus, tamen contra ecclesiam catholicam impie aut irreligiose asserere volumus nihil. Man kann nach alledem Peutinger gewiß nicht schlechtweg einen Anhänger der Reformation nennen, trotz jenes Bekenntnisses, daß die neue Lehre in der Schrift begründet sei. Wie aber soll man sich dieses Bekenntnis erklären? Für eine bloße Phrase, mit der er etwa den Konstanzern hätte ein Kompliment machen wollen, möchte ich es nicht halten. Noch weniger aber möchte ich, wie gesagt, herauslesen, daß Peutinger sich damit zu der Gesamtheit des dogmatischen Inhalts der in Konstanz eingeführten neuen Lehre bekennt. Sollte er nicht vielmehr mit jenen Worten nur einen ganz bestimmten Teil der neuen Lehre gemeint haben? In dem Konflikt des Rates mit Bischof und Kapitel handelte es sich in erster Linie um das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Obrigkeit, und darauf bezieht sich auch Peutingers große Denkschrift. Danach möchte ich annehmen, daß der Stadtschreiber mit der „neuen lere" nichts weiter gemeint hat, als die sich auf das „göttliche Recht" gründende neue Lehre vom Verhältnis der Laien zum Klerus, der weltlichen Gewalt zur geistlichen. Die Interessen der Laien gegenüber der Geistlichkeit hat Peutinger allezeit energisch vertreten, und eine gründliche Reform des Verhältnisses von weltlicher und geistlicher Obrigkeit wäre ihm äußerst erwünscht gewesen. Das erweisen alle in diesem Abschnitt betrachteten Schriftstücke, die Gutachten zur Kaiserwahl von 1519, die Gravamina über die Bettelorden und die Denkschriften für Memmingen und Konstanz. Von

[1] Braun, Notitia de codicibus mscr. in bibliotheca monasterii ord. S. Ben. ad SS. Udalricum et Afram Augustae exstantibus IV 179 f. Die Datierung nach A. Schröder, Zeitschr. des Histor. Vereins f. Schwaben 1893, Regest Nr 290.

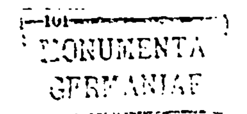
[2] Joachimsen, Peutingeriana 283.

diesem Standpunkte aus ist er in erster Linie am Gange der reformatorischen Bewegung interessiert. Gewiß hätte er eine Reform der Kirche und der theologischen Wissenschaft etwa im Sinne des Erasmus, auf einem Konzil in gesetzlichen Formen durchgeführt, gern gesehen. Wichtiger aber war ihm die politische Seite der Angelegenheit. Gerade an seinem Eintreten für die Konstanzer in ihrem Konflikt mit Bischof und Kapitel ist das meines Erachtens deutlich zu erkennen. Wenn der Rat in dem Prozesse Recht bekam, wenn die von ihm in Anspruch genommenen Befugnisse gegen den Klerus vom Reiche anerkannt wurden und auf Grund dieses Präzedenzfalles überall hätten geltend gemacht werden können, so hätte das niemand lieber gesehen als Peutinger. Die Gutachten zeigen jedenfalls, daß er an dem Ausgange des Handels lebhaft interessiert war; er begnügt sich nicht mit der juristischen Beurteilung des Falles, sondern er spricht darin auch als Politiker, er gibt genaue Verhaltungsmaßregeln, wie man am ehesten und sichersten auf friedlichem Wege — denn nur ein solcher scheint ihm hier wie überall der einzig gangbare — durch vorsichtig vereinbartes gemeinsames Vorgehen mit den umliegenden Reichsständen zum Ziele gelangen könne. Er betrachtete die Konstanzer Angelegenheit sozusagen als ein Experiment, dessen Gelingen er nach Kräften unterstützte, weil es den Augsburgern Vorteil gebracht hätte.

In Augsburg selbst war er entschieden gegen jedes gefährliche Experimentieren. Die Bevölkerung war hier längst zum größten Teil neugläubig. Wenn gleichwohl das Stadtregiment mit dem offenen Anschluß an die Reformation zögerte, wenn Augsburg auch „in politischer Beziehung überaus vorsichtig zurückhielt, niemals führend hervortrat, alle Bündnisverhandlungen nur zum Schein führte und sich mit allerlei Winkelzügen selbständig durchzuhelfen suchte“[1], so war das nicht zuletzt dem Einflusse Peutingers zuzuschreiben. Allerdings konnte auch er die Entwicklung der Dinge auf die Dauer nicht aufhalten. Sein letzter Versuch, die Durchführung der Reformation zu hindern, sind die beiden Gutachten aus den Jahren 1533 und 1534[2]. Sie zeigen nochmals, von welchem Standpunkte aus Peutinger die Reformation betrachtete; sie sind der getreue Ausdruck seiner kühlen, verstandesmäßigen, ganz auf das Praktische gerichteten Sinnesart. Die dem ersten vorangestellten breiten philosophisch-philologischen Erörterungen über die Begriffe religio, superstitio und fides lassen erkennen, wie ruhig er über die Glaubensfragen, die damals die Gemüter erhitzten, im Grunde dachte. Irgendwelche Hinneigung zur neuen Lehre verraten sie nicht. Auch für den Vorrang der Heiligen Schrift vor den „Dekretalen“ tritt er hier nicht mehr ein. „Des-

[1] Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte I² 273.

[2] Über das erste vgl. die ausführliche Inhaltsangabe in der oben S. 27 A. 4 angeführten Schrift von W. Hans 8—14, über das zweite Roth a. a. O. II 196.



selben cristenlichen glaubens stuck und articul, so von der gemainen cristenlichen kirchen ist angenommen, werden auch nit allain in der hailigen schrift, sondern auch in beden geistlichen und weltlichen rechtbüchern begriffen", liest man auf fol. 30[r]. Das Recht, in Glaubensfragen, die die ganze Christenheit angehen, zu entscheiden, hat nur das Konzil, nicht irgend eine weltliche Obrigkeit, nicht einmal der Kaiser, also erst recht nicht eine „mindere" Obrigkeit, wie es Augsburg ist. Die Stadt kann also, zumal sie noch dazu durch die Annahme des Reichstagsabschiedes von Speier (1529), durch ihre Erklärung auf dem Augsburger Reichstage und durch den Regensburger Landfrieden von 1532 ganz besonders gebunden sei, nur auf dem Wege eines Rechtsbruches die Reformation durchführen. Ein solcher Rechtsbruch muß für sie mit den schlimmsten Folgen verknüpft sein, mit der Feindschaft des Kaisers und der übrigen katholischen Reichsstände, von deren Gebieten sie rings umschlossen ist, mit Unruhen im Innern, mit Auswanderung vieler Bürger. Ein Krieg aber, zu dem der bekannte Reichtum Augsburgs die Feinde ganz besonders anreizen müsse, würde mit dem Untergange seiner wirtschaftlichen Blüte gleichbedeutend sein.

Die praktischen Gesichtspunkte, die politischen und wirtschaftlichen Interessen Augsburgs, sind für den Stadtschreiber ausschlaggebend. Die Reformation ist für ihn in erster Linie eine politische Angelegenheit. Wenn Kaiser und Reich auf seiten der Neuerer getreten wären, wer weiß, wie seine Entscheidung dann gelautet haben würde.

IV.

Peutingers verwandtschaftliche Beziehungen zur Augsburger Handelswelt. — Seine Stellung zur Zinsfrage. — Sein Eintreten für die Augsburger Kaufleute bei Kaiser Maximilian. — Das Consilium in causa societatis cupri. — Peutinger als Verteidiger der Interessen des deutschen Großhandels: Sein Entwurf zu einem Reichshandelsgesetz (1525); sein Gutachten zu Gunsten der großen Handelsgesellschaften (1530).

Die Amtstätigkeit Konrad Peutingers als Stadtschreiber fällt in die Jahrzehnte, in denen Handel und Gewerbe Augsburgs die Zeit ihres höchsten Glanzes erlebten und der Stadt eine geradezu einzigartige Bedeutung verschafften, eine Bedeutung, die sich nicht auf das wirtschaftliche Gebiet beschränkte. Daß Häuser wie die Fugger, die Welser, die Höchstetter, die Baumgartner, die Herwart — um nur einige der größten zu nennen — in den Mauern der Stadt ihren Sitz hatten, das verlieh ihr auch einen nicht zu unterschätzenden politischen Einfluß im Reiche und in der Welt. Was Wunder, daß die Rücksicht auf den Vorteil der großen heimischen Firmen in Politik und Verwaltung Augsburgs eine wichtige, oft genug geradezu ausschlaggebende Rolle spielte. So würden denn auch die intimen Beziehungen Peutingers zur Augsburger Handelswelt, die Entschiedenheit, mit der er allen die wirtschaftliche Blüte der Stadt gefährdenden politischen Maßnahmen — wie etwa dem offenen Anschluß an die Sache der kirchlichen Neuerer — entgegentrat, der Eifer, mit dem er allezeit die Interessen der großen Handelsgesellschaften verfochten hat, schon in seiner amtlichen Stellung eine ausreichende Erklärung finden. Immerhin war es doch auch nicht ganz ohne Bedeutung, daß er mit zweien der großen Handelshäuser seiner Vaterstadt durch nahe verwandtschaftliche Beziehungen verbunden war. Er selbst stammte aus einer Kaufmannsfamilie: Nicht nur sein Vater, auch dessen Brüder und Vettern waren Mitglieder der Kaufleutezunft[1]; eine Schwester

[1] Augsburg, Stadtarchiv: Zunftbuch der Kaufleute zum Jahre 1463. Hans und Ulrich, die Brüder von Konrad Peutinger d. Ä., waren 1469 Mitglieder des Fondaco dei Tedeschi in Venedig; vgl. Chroniken der deutschen Städte V 394; Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen II, Stuttgart 1887, 60.

des Vaters, Barbara, hatte 1460 den Gewandschneider Ulrich Höchstetter geheiratet[1], der durch den Übergang vom Tuchverkauf im kleinen zum Großhandel die allerdings nur kurze Blütezeit seines Hauses begründete. Wir hörten schon, wie dieser Ulrich Höchstetter nach dem frühen Tode des Vaters und der zweiten Heirat der Mutter der Vormund des jungen Konrad wurde[2]. Wichtiger noch als diese Verwandtschaft mit den Höchstettern waren jedoch die Familienbeziehungen zu dem zweitgrößten der Augsburger Handelshäuser, die Konrad Peutinger im Jahre 1498 durch seine Vermählung mit Margareta Welser begründete[3]. Er wurde dadurch der Schwiegersohn des älteren Anton Welser, der bis zu seinem im Jahre 1518 erfolgten Tode an der Spitze der Welsergesellschaft stand, und der Schwager Bartolomes, unter dem die Handlung ihre höchste Blüte erreichte[4]. Mit dieser Heirat gewann Peutinger nicht bloß eine treffliche Lebensgefährtin; die Verschwägerung mit dem nächst den Fuggern berühmtesten deutschen Handelshause, das zugleich eine der ältesten Augsburger Geschlechterfamilien war, bedeutete gleichzeitig eine erhebliche Verbesserung seiner an sich nicht schlechten wirtschaftlichen und sozialen Stellung[5]. Peutinger war ganz der Mann, um das gebührend zu schätzen. In einem Briefe an seinen Freund Reuchlin vom 29. Januar 1499 setzt der junge Ehemann nicht nur die Geistes- und Charaktereigenschaften und die Anmut seiner Gattin in das hellste Licht, er vergißt auch nicht beizufügen: Ex bonis parentibus urbis nostrae orta, dotem dedit 2000 flor., nihilominus heres futura, si vixerit superstes[6].

---

[1] Vgl. die Stammtafel bei Lotter-Veith und die oben S. 1 A. 3 angeführte Urkunde vom 24. März 1505.

[2] Vgl. oben S. 2.

[3] Wenn wir den Angaben bei Lotter-Veith (Stammtafel) Glauben schenken dürfen, war das übrigens nicht die erste eheliche Verbindung zwischen den Familien Peutinger und Welser: Im Jahre 1458 schon hatte Anna Peutinger, eine Base von Konrad Peutinger d. Ä., Hans Welser, einen Oheim von Dr Konrad Peutingers Schwiegervater Anton Welser, geheiratet.

[4] Vgl. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger I, Jena 1896, 194 ff; Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus 132 ff.

[5] Er gehörte durch diese Heirat zu den „Mehrern der Gesellschaft"; das sind Leute zünftischer Herkunft, die durch Verschwägerung mit einer Geschlechterfamilie Zutritt zur Herrenstube erlangten, politisch zu den Zünften zählten, sozial aber ein Mittelglied zwischen Geschlechtern und Zünften darstellten. Das Patriziat erlangte Peutinger durch den „Pairsschub" von 1538. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte II 432.

[6] Reuchlins Briefwechsel, herausg. von L. Geiger, Nr 66. — Wieviel Margarete Peutinger beim Tode ihres Vaters 1518 geerbt hat, läßt sich aus den Augsburger Steuerbüchern nicht ermitteln. Zum Jahre 1519 (fol. 39a) ist darin nur ein kleines Legat von 21 fl. verzeichnet; 1520 finden wir bei K. Peutinger (fol. 39d) den Vermerk „seins schwehers erb", aber ohne Summe; jedenfalls ist das Erbteil im Welserschen Geschäft

Ob sich Peutinger mit seinem Vermögen als „Einleger" an den geschäftlichen Unternehmungen der Welserkompanie beteiligt hat, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Es liegt jedoch nahe, dies anzunehmen, und man ist dazu um so eher versucht, wenn man sieht, mit welcher Leidenschaftlichkeit er jene Art der Kapitalanlage gegen die herrschende Anschauung, die sie auf Grund des kanonischen Zinsverbots als unerlaubten „Wucher" betrachtete, verteidigt hat. Wir besitzen darüber einen interessanten Brief Peutingers an Johann Eck vom 19. Dezember 1514[1]. Eck war einer der wenigen Theologen, die die Einlage einer Geldsumme in ein kaufmännisches Geschäft gegen einen festen Gewinnanteil von 5 Prozent der Summe für erlaubt erklärten[2]. Diese Ansicht hatte er im Oktober des genannten Jahres an der Universität Ingolstadt in öffentlicher Disputation verfechten wollen, war aber daran durch das Verbot des Universitätskanzlers, des Bischofs von Eichstätt, gehindert worden. Er hatte sich infolgedessen an Jakob Fugger gewandt als einen an jener Frage besonders Interessierten und ihn um Unterstützung seines Vorhabens bei der römischen Kurie ersucht. Fugger hatte daraufhin den Doktor der Rechte Sebastian Ilsung und Konrad Peutinger mit der Vorbereitung einer entsprechenden nach Rom zu richtenden Eingabe beauftragt, und der Stadtschreiber hatte, von Ilsung unterstützt, gleich zwei päpstliche Breven entworfen, eines an die Universität Ingolstadt, ein zweites an Eck selbst; in dem ersten war Eck die Erlaubnis erteilt, in Ingolstadt, im zweiten überhaupt an jeder vom Papste privilegierten Hochschule über die Zinsfrage zu disputieren. In dem oben genannten Briefe setzt Peutinger den streitbaren Theologen in Kenntnis von den beabsichtigten Schritten[3] und macht gleichzeitig seinem

---

geblieben und dort versteuert worden. Im Inventar von 1597 (Clm. 4021d fol. 6v) ist „die Anthoni Welserische Erbschaftsteilung" unter den Familienpapieren verzeichnet. — Über die Vermögensverhältnisse Peutingers seien auf Grund der Augsburger Steuerlisten folgende Angaben gemacht: 1504 und ebenso noch 1512 versteuert er nur 2500 fl., 1517—1522 dagegen die stattliche Summe von 15000 fl. und seit 1528 19000 fl. Sein Gehalt als Stadtschreiber (240 fl. jährlich) war steuerfrei.

[1] Veröffentlicht von E. v. Oefele in den Sitzungsberichten der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften, Histor. Klasse, 1898, II 444 f.

[2] Vgl. für das Folgende die Aufsätze von J. Schneid (Eck und das kirchliche Zinsverbot) in den Historisch-politischen Blättern CVIII (1891), namentlich S. 587 ff und 659 ff. — Auch der Augsburger Dominikanerprior Johannes Faber, der gleich Eck in Beziehungen zu den Fuggern stand und auch mit Peutinger befreundet war, trat für die Erlaubtheit des Zinsennehmens ein; vgl. N. Paulus, Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther, Freiburg 1903, 296 f und A. Schulte, Die Fugger in Rom I, Leipzig 1904, 162. Über sein freundschaftliches Verhältnis zu Peutinger siehe z. B. seinen Brief vom 12. August 1519 an W. Pirkheimer, bei Heumann, Documenta literaria 87 ff.

[3] Diese Schritte scheinen entweder ganz unterblieben oder ohne Erfolg gewesen zu

Herzen Luft über die habgierigen Geistlichen, die den Laien ihren bescheidenen Gewinn nicht gönnten[1]: Der Kaufmann, der 5 Prozent Gewinnanteil zahle, sei ebensowenig ein Wucherer wie die Empfänger, Witwen, Waisen und Mündel, die oft genug Renten oder Grundbesitz nicht erwerben könnten, weil diese ihnen von der unersättlichen Geistlichkeit weggeschnappt würden, und die doch für die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ihr Kapital nicht angreifen dürften. Christus habe den belohnt, der mit fünf Talenten fünf andere erworben habe. Jedenfalls könne er nicht einsehen, wie man bei jenem Gesellschaftsvertrage von Wucher reden könne.

Peutinger war im allgemeinen kein Freund von scharfen Worten; wenn er sie gleichwohl in diesem Briefe nicht zurückzuhalten vermag, so scheint mir das dafür zu sprechen, daß jene Angelegenheit für ihn persönlich ein mehr als theoretisches Interesse besaß, und daß er selbst zu den von der herrschenden kirchlichen Anschauung als Wucherer verurteilten „Einlegern" gehörte[2]. Auch in seinem großen Gutachten über die Monopolien und Handelsgesellschaften vom Jahre 1530 ist er mit Nachdruck gegen das Verbot jener Gesellschaftsverträge aufgetreten[3], die ja auch tatsächlich nicht als wucherisch bezeichnet werden können. —

Sehr förderlich waren Peutinger die verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Welsern für seine verschiedenen wissenschaftlichen Bestrebungen, vor allem für seine Sammlungen. Wir sehen z. B., wie ihn der Leipziger Vertreter des Hauses, Hieronymus Walther, mit der neuesten theologischen Literatur der sächsischen Lande versorgt[4], und ohne die ständigen Handelsbeziehungen der Firma zu Portugal und Spanien hätte er von den zahlreichen Inschriften der Pyrenäenhalbinsel, die sich in seinen Sammlungen vorfinden, wohl kaum Kenntnis erhalten; dasselbe gilt von vielen der im Kaiserbuche verzeichneten Münzen sowie von den portugiesischen Handschriften und Drucken, die seine Bibliothek enthielt[5].

sein. Eck hat in Deutschland über die Frage nicht disputieren dürfen. Über seine erfolgreiche Disputation in Bologna vgl. Schneid a. a. O. 666 ff.

[1] Vgl. oben S. 72 f.

[2] Das Ecksche Gutachten (nach gütiger Mitteilung von Herrn Lyzealrektor Prof. Dr J. Schlecht Autograph des Verfassers) und noch fünf andere Schriften über die Frage hat Peutinger seiner Aktensammlung einverleibt: s. Cod. 2° Aug. 391 der Augsburger Stadtbibliothek. Vgl. auch seine Beanstandung einer Stelle über den usurarius contractus in Oecolampads Schrift Canonici indocti Lutherani bei Thurnhofer, Bernh. Adelmann v. Adelmannsfelden, Freiburg 1900, 113 A. 2.

[3] Vgl. weiter unten die Ausführungen über dieses Gutachten.

[4] Vgl. den unten im Kap. V besprochenen Brief Peutingers an Walther vom 13. November 1523.

[5] Über die spanischen und portugiesischen Inschriften in Peutingers Sammlungen vgl. Corpus inscriptionum latinarum II vi. — Von portugiesischen Handschriften seien

Aber die Vorteile der Familienverbindung zwischen dem Stadtschreiber und dem Handelshause waren nicht einseitig verteilt: der geschäftsgewandte Jurist und vertraute Freund Kaiser Maximilians konnte seinen Verwandten äußerst wertvolle Dienste leisten. So schreibt am 11. Dezember 1504 Anton Welser an seinen damals bei Maximilian weilenden Schwiegersohn, er habe soeben aus Antwerpen die Nachricht erhalten, daß die Welserkompanie auf Grund eines Verbots des Erzherzogs Philipp an der Silberausfuhr aus den Niederlanden gehindert werde. Peutinger möge daher vom König einen „furdernusbrief" an den Erzherzog zu erlangen suchen, damit die Welser das nach Antwerpen eingeführte Silber auch frei wieder ausführen dürften; er solle Maximilian darauf hinweisen, daß durch Aufrechterhaltung jenes Ausfuhrverbotes nicht nur dem niederländischen Handel und Gewerbe, sondern auch ihm selber infolge des Sinkens des Silberpreises schwerer Schaden erwachsen werde. Auch um die königlichen Empfehlungsschreiben an Frankreich und Portugal möge er sich neuerdings bemühen[1]. Ob Peutinger den ersten Teil dieses Auftrags ausrichten konnte, ist nicht bekannt; die Wahrscheinlichkeit spricht durchaus dafür. Über die Empfehlungsschreiben an Frankreich und Portugal aber sind wir besser unterrichtet. Sie waren bestimmt für die berühmte Indienfahrt, die einige Augsburger Handelshäuser, voran die Welser, damals vorbereiteten, und die sie am 25. März des folgenden Jahres 1505 von Lissabon aus antraten[2]. Den Text der Schreiben hatte Peutinger entworfen; die Ausfertigung durch Maximilian verzögerte sich zunächst aus unbekannten Gründen, und Peutinger war genötigt, bei seiner Abreise vom Hofe die weitere Verfolgung der Angelegenheit seinem Freunde, dem königlichen Sekretär Blasius Hölzl, zu überlassen. Dieser berichtet am 28. Dezember, daß er soeben mit der Ausfertigung beschäftigt sei und die Schriftstücke sogleich nach ihrer Vollendung schicken werde[3]. Aber die Sache erlitt nochmals einen Aufschub, so daß Peutinger am 13. Januar 1505 Hölzl zur Eile antrieb: die Schiffe lägen schon bereit zur Ausfahrt, die schleunige Ausfertigung jener Schreiben tue daher dringend not. Hölzl soll den König auf eine Stelle des Empfehlungsschreibens noch ganz besonders hinweisen, in der er betont habe, daß Maximilian der erste deutsche König

hier genannt die oben S. 60 A. 1 erwähnten Entdeckungs- und Reiseberichte; von Drucken die Ausgabe des Traktates Da Spera do mundo, die H. Grauert und O. Hartig im Histor. Jahrbuch XXIX (1908) 304 ff gewürdigt haben (über ihre Herkunft aus Peutingers Bibliothek vgl. unten Kap. V), sowie der bei Joachimsen (Geschichtsauffassung 254 A. 70) erwähnte Druck der Augsburger Stadtbibliothek.

[1] Greiff, 26. Jahresbericht des Histor. Vereins f. Schwaben und Neuburg 163 ff.

[2] Vgl. darüber Häbler, Die überseeischen Unternehmungen der Welser, Leipzig 1903, 15 ff.

[3] Augsburg, Stadtarchiv: Peutinger Fasz. I.

sei, der deutsche Kaufleute nach Indien schicke[1]. Wir sehen, wie geschickt Peutinger seine Vertrautheit mit Maximilians Persönlichkeit, die für solche Huldigungen sehr empfänglich war, praktisch zu verwerten wußte.

Seinen Einfluß bei Max hat er auch in den folgenden Jahren in zahlreichen Fällen zu Gunsten der Augsburger Kaufleute geltend gemacht. Seiner Vermittlung hatten sie es zu verdanken, wenn sie, als Maximilian im Sommer 1507 von ihnen unter Strafandrohung die Gewährung einer Anleihe für seinen Romzug forderte und sie sich vergeblich dagegen zu sträuben suchten, wenigstens die ausdrückliche Zusicherung erhielten, daß sie künftig mit ähnlichen Forderungen nicht mehr behelligt werden sollten[2]. Und als nicht lange danach infolge der auf Antrag der Herren „von der Leiter" durch das Reichskammergericht über Venedig verhängten Reichsacht die dort lagernden und von da auszuführenden Waren der Augsburger Handelsherren in schwere Gefahr gerieten, war es vor allem Peutingers wiederholten Bemühungen zuzuschreiben, daß der Kaiser durch eine Reihe von Erlassen jene Güter von der Reichsacht eximierte und unter seinen und des Reiches besondern Schutz stellte[3].

In einem andern Falle freilich war selbst Peutingers Einfluß nicht im stande, den Wünschen seiner Verwandten beim Kaiser Gehör zu verschaffen: Als die Welsergesellschaft im Jahre 1510 auf Betreiben Julius' II. 40000 Dukaten in Wechseln nach der Schweiz schicken wollte, damit die Schweizer für den gegen Frankreich gerichteten Bund des Papstes mit Venedig gewonnen würden, versagte der damals mit Frankreich verbündete Kaiser trotz Peutingers Verwenden die Genehmigung zu diesem gewinnverheißenden Geschäft[4]. —

Die größten Verdienste um den Großhandel seiner Vaterstadt aber erwarb sich Peutinger durch die juristischen und wirtschaftspolitischen Gutachten und Denkschriften, in denen er während der Jahre 1522 bis 1530 die Existenzberechtigung, ja die im nationalen Interesse geforderte Notwendigkeit der großen Handelsgesellschaften zu erweisen und diese gegen die mannigfachen von den Gegnern erhobenen Anklagen zu verteidigen unternahm. Es handelte sich dabei vor allem um die Zurückweisung des Vorwurfs, daß die großen

---

[1] Der Brief ist teilweise gedruckt bei Herberger 36 A. 18 mit falschem Jahresdatum (1501) und bei Greiff a. a. O. 171 mit falscher Tagesangabe (3. Jan.).

[2] Herberger 43.

[3] Herberger 43 ff. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen II 121 f. Die ebd. I Nr 675 veröffentlichte Denkschrift der Augsburger Kaufleute, in der sie dem Kaiser die ihnen infolge der über Venedig verhängten Reichsacht drohenden Nachteile auseinandersetzten, hat möglicherweise Peutinger zum Verfasser.

[4] M. Jansen, Jakob Fugger der Reiche I, Leipzig 1910, 211.

Gesellschaften gemeinschädliche, die Waren willkürlich verteuernde Monopole ausübten.

Mit diesem Begriff des Monopols und seiner rechtlichen Zulässigkeit hat sich Peutinger aber schon in einer früheren Schrift beschäftigt, und diese muß daher hier mit einigen Worten erwähnt werden. Es ist das Consilium in causa societatis cupri, das Gutachten über das Kupfersyndikat der Augsburger Firmen Sigmund Gossembrot, Ulrich Fugger und Georg Herwart und der Kufsteiner Baumgartner vom Jahre 1498/99 und seinen Bruch durch die Fugger[1]. Es ist erhalten im Cod. 2° Aug. 398 der Augsburger Stadtbibliothek auf fol. 189—198[2]. Der ihm zu Grunde liegende Tatbestand ist kurz folgender:

Die genannten vier Handelsgesellschaften hatten am 12. Mai 1498 untereinander das Abkommen getroffen, eine genau bestimmte Menge Kupfer zu einem festgesetzten Preise durch die Fugger in Venedig verkaufen zu lassen, und sich verpflichtet, bis zum vollständigen Verkauf dieses Kupfers anderes weder selbst in Venedig auf den Markt zu bringen, noch durch andere bringen zu lassen. In einem zweiten Vertrage vom 2. September 1499 war den Fuggern der Auftrag, jene Kupfermenge namens des Syndikats zu verkaufen, entzogen und ihr Anteil an dem noch unverkauften Rest von den drei andern Gesellschaften übernommen worden mit der Verpflichtung, diesen Rest möglichst schnell abzusetzen, damit die Fugger für ihren eigenen Kupferhandel wieder freie Hand bekämen[3], da sie im übrigen an die Bestimmungen des ersten Vertrages gebunden blieben. Nun hatten aber vor Ablauf dieses Vertrages, d. h. bevor jenes Syndikatskupfer völlig verkauft war, die ungarischen Verwandten und Kompagnons der Fugger, die Thurzo, eine beträchtliche Menge Kupfer in Venedig zum Verkauf gestellt; es war offenkundig, daß ihnen dieses Kupfer von den Fuggern geliefert worden war. Gegen deren Behauptung, daß sie dazu berechtigt gewesen seien, protestierten die drei andern Gesellschaften und ersuchten Peutinger um ein Gutachten über den

[1] Vgl. darüber Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger I 396 ff und M. Jansen a. a. O. I 52 f. Es ist das älteste bisher in der Literatur bekannte Syndikat. Forschungen über noch ältere derartige Unternehmerverbände sind demnächst von J. Strieder zu erwarten; vgl. dessen Ankündigung im Histor. Jahrb. XXXII (1911) 49 f und in der Festschrift der Görres-Gesellschaft für G. v. Hertling, Kempten 1913, 527. Eine Übersicht über die bisher bekannt gewordenen älteren Fälle von Syndikatsbildung gibt W. Stieda in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XXXVII (1913) 725 ff.

[2] Ein Konzept dazu im Cod. 2° Aug. 404 fol. 190—197.

[3] Die beiden Verträge sind abgedruckt bei Ehrenberg a. a. O. 417 ff. Abschriften von Peutingers Hand im Cod. 2° Aug. 402 der Augsburger Stadtbibliothek fol. 262 bis 264.

Streitfall. Auf die juristischen Darlegungen dieses Schriftstücks braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Die Entscheidung Peutingers mußte notwendig gegen die Fugger erfolgen, da deren Handlungsweise nicht bloß eine Umgehung des ersten Vertrags war, sondern in offenem Widerstreit stand mit dessen ausdrücklicher Bestimmung, daß jeder der Vertragschließenden nach Kräften dafür sorgen solle, daß auch durch ihre „mitverwandten" vor Ablauf der festgesetzten Frist kein Kupfer nach Venedig in den Handel gebracht werde[1].

Beachtenswert ist jedoch, daß Peutinger, bevor er sein eigentliches Gutachten abgibt, die Beantwortung einer Vorfrage für notwendig hält, nämlich ob Kaufleute „sich dermaßen zu verainigen und zu ainander in gesellschaft zu tun nach vermugen der recht macht haben"[2], also die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit des Syndikats.

Peutinger bejaht diese Frage[3]. Das Gesetz des Kaisers Zeno De monopoliis (Kodex IV 59) erkläre zwar vertragsmäßige Abmachungen mehrerer Kaufleute über den gemeinsamen Verkauf einer Ware für „unzimlich" und „dem gemainen nutz widerwärtig" und verbiete sie bei hoher Strafe. Aber dieses Verbot treffe seiner Ansicht nach nur solche Abmachungen, die ihrem Inhalt nach „unzimlich" seien. Das sei nun bei dem vorliegenden Vertrage nicht der Fall. Er verfolge nämlich gar nicht den Zweck, den Preis der Ware möglichst in die Höhe zu treiben und ihren Verkauf auf eine bestimmte Zeit hinaus zu verhindern, sondern der Preis sei im Gegenteil gerade nach oben fest begrenzt und so angesetzt, „das sollich satzung wider den gemain nutzen und die billicheit ze sein nit geacht werden soll"; ferner sei vereinbart worden, den Absatz des Kupfers nach Möglichkeit zu beschleunigen. Da also der gemeine Nutzen durch das Syndikat in keiner Weise geschmälert werde und der Vertrag auch im einzelnen nichts enthalte, was dem gemeinen Recht zuwiderliefe, müsse man ihn für zulässig erachten. Wenn Peutinger

[1] Ehrenberg (a. a. O. 397) hat die Ansicht vertreten, daß das Kupfersyndikat von 1498 in einer Periode fallender Preise abgeschlossen worden sei, lediglich um im gemeinsamen Interesse der Vertragschließenden ein weiteres Sinken des Preises zu verhindern. Nach den Darlegungen Jansens (a. a. O.) ist jedoch der Zweck jenes Vertrages, wenigstens soweit die Fugger in Betracht kommen, ein weniger harmloser gewesen. Diese waren nämlich die eigentlichen Anreger des Syndikats; sie verfolgten seit langem planmäßig das Ziel, den gesamten Tiroler Kupfermarkt in ihre Gewalt zu bekommen; das Syndikat sollte nun dazu dienen, den drei andern Firmen — insbesondere den Kufsteiner Baumgartnern, die damals im Tiroler Kupferhandel noch die beherrschende Stellung innehatten — für einige Zeit die Hände zu binden und ihre Konkurrenz so lange auszuschalten, bis die damals gepflogenen Verhandlungen der Fugger mit Maximilian über die alleinige Übernahme des Schwazer Kupfers ihren Zweck erreicht haben würden. Sie selber glaubten, mit Hilfe der Thurzos die Verträge umgehen zu können, und haben das sicher von Anfang an beabsichtigt.

[2] fol. 192v. [3] fol. 193r—194v.

weiter sagt, daß es sich in dem Vertrage um kein Monopol handle, weil die Parteien den Kupferverkauf in Venedig durch andere hätten weder hindern können noch hindern wollen, so ist dagegen allerdings einzuwenden, daß jene vier Gesellschaften in der Tat den gesamten Venezianer Kupfermarkt beherrschten[1].

Die große deutsche Antimonopolbewegung des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts[2], die Reaktion des kaufenden Publikums gegen den unerhörten Aufschwung des oberdeutschen Großhandels und dessen immer fühlbarer werdenden Einfluß auf alle Gebiete des deutschen Wirtschaftslebens hat nicht nur in der theologischen und humanistischen Literatur und in der politischen Publizistik der Zeit lauten Widerhall gefunden, sie hat auch in der inneren Politik und in der Gesetzgebung des Reiches jahrzehntelang eine wichtige Rolle gespielt. Nachdem die während der Regierung Maximilians wiederholt unternommenen Versuche, die großen Gesellschaften durch hohe Besteuerungen in besonderem Maße zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen und dadurch wenigstens einen Teil ihres Gewinnes wieder den Interessen der Allgemeinheit dienstbar zu machen, ohne Erfolg geblieben waren, ging man daran, die Reichsgesetzgebung gegen sie mobil zu machen unter Berufung darauf, daß ihre monopolistische, die Waren willkürlich verteuernde Geschäftsgebarung dem gemeinen Nutzen abträglich sei und daher ein Einschreiten der öffentlichen Organe des Reichs und der Territorien nötig mache. Die heftigen, oft jedes Maß übersteigenden Angriffe gegen die Vertreter des deutschen Großhandels fanden fortan nicht nur in Büchern, Flugschriften und Predigten, sondern auch in den Reden und Aktenstücken der Reichs- und Landtage eine Stätte. Auf dem Kölner Reichstage von 1512 wurde auf Grund der Bestimmungen des gemeinen Rechts (Kodex IV 59) die erste ausführliche Verfügung gegen gemeinschädliche Monopole und Fürkäufe erlassen[3] und auf der drei Jahre später in derselben Stadt tagenden Reichsversammlung wiederholt. Karl V. mußte sich in seiner Wahlkapitulation ausdrücklich verpflichten, gegen den Mißbrauch der Monopole einzuschreiten[4]. Auf dem Reichstage von Worms 1521 kommt dann in den Beratungen der Ausschüsse über die Reichspolizeiordnung der Standpunkt der Gegner des Großhandels im wesentlichen schon

[1] Vgl. Ehrenberg a. a. O. — Marino Sanuto berichtet in seinen Diarii (II 1071), daß „Johann" Fugger im Jahre 1499 (also gerade zur Zeit des Syndikats) für 60000 Dukaten Kupfer in Venedig gehabt habe.

[2] Vgl. darüber Ehrenberg a. a. O. I 403 ff. und die hier angegebene ältere Literatur; ferner Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I, Leipzig 1900, 668 ff.; Kaser, Deutsche Geschichte zur Zeit Maximilians I, Stuttgart und Berlin 1912, 439 ff.

[3] Neue Sammlung der Reichstagsabschiede II 144 §§ 16—18.

[4] Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, I Nr 387 Art. 19.

in der Weise zu Wort, wie wir ihn weiterhin auf allen folgenden Reichstagen bis zum Augsburger von 1530 in Wort und Schrift vertreten finden. Der Entwurf des Kleinen Ausschusses in Worms[1] geht aus von dem einschlägigen Abschnitt des Kölner Abschieds von 1512 und knüpft daran eine scharfe Kritik. Er fügt den dort genannten Waren, mit denen Monopole ausgeübt werden könnten — Gewürze, Erz, Tuche —, eine lange Reihe weiterer hinzu: Silber, Kupfer, Zinn und andere Metalle, Alaun, Wachs, Leder, Wein, Getreide usw. Da der Kölner Abschied die Gesellschaften nicht verbiete, sei zu besorgen, daß durch sie, sei es durch eine einzige oder durch mehrere, eine Ware monopolisiert werde oder doch der größte Teil einer Ware, wodurch auch schon verbotene Teuerung entstehen könne. Auch das sei am Kölner Abschied zu bemängeln, daß das gerichtliche Vorgehen gegen Monopolisten deren Obrigkeit zustehe. Diese seien aber in den meisten Fällen Reichsstädte, in deren Regiment die Freunde der Kaufleute so viel Einfluß hätten, daß man auf eine wirklich unparteiische Handhabung des Rechts nicht zählen könne. Für jene Übertretung müsse daher eine andere Gerichtsbehörde eingesetzt werden. Es werden sodann die Schädigungen aufgezählt, die aus dem Treiben der großen Gesellschaften dem deutschen Volke erwachsen: Ausfuhr von Geld gegen Einfuhr von Waren, Schmälerung des kleinen Kaufmannshandels, Preistreibereien durch besondere Verträge mit den Verkäufern über Warenlieferung an andere zu höherem Preise, Anwachsen des Reichtums in den Händen einzelner, Ausfuhr von Kupfer und Waffenmetall an die Ungläubigen. Der Vorschlag einiger, die Gesellschaften überhaupt reichsgesetzlich zu verbieten, gehe vielleicht zu weit und würde dem Gemeinwohl schaden; dieser Punkt bedürfe jedenfalls noch reiflicher Erwägung. Soviel sei jedoch sicher, daß die Bestimmungen des Kölner Abschiedes nicht genügten.

Der Große Ausschuß schloß sich im wesentlichen dem Gutachten des Kleinen an[2]; beide beantragten die Überweisung des Gegenstandes an das Reichsregiment zu weiterer Beratung[3].

Peutinger war auf dem Wormser Reichstage Mitglied des Großen Ausschusses. Er hatte also Gelegenheit, die Stimmung der meisten Reichsstände gegen den Großhandel gründlich kennen zu lernen. Am 7. April berichtet er darüber nach Augsburg: In den Verhandlungen des Großen Ausschusses vom 3. und 4. April sei der Kölner Abschied von 1512 betreffs der Kaufleute und ihrer Gesellschaften verlesen worden. „Darauf vill geredt, der firkauf und monopolien mit vill beschwerden in scrift angetascht, gleichwoll mit etwas hitzigen Worten, wie ich, so mir got anheim hilft, auch anzaigen

[1] Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, II Nr 30 I Art. 23.
[2] Ebd. II Nr 30 II.
[3] Demgemäß lautet der § 26 des Abschieds: ebd. II Nr 101 S. 737.

will. In summa, da sitzen der stedt und kaufleut misgonner, und wir von stedten sagen und schreien, was wir wollen; will das bei dem hausen nit firtragen; doch so ist die sach jetzo dahin gericht, das man sich der monopolien, firkauf, auch anderen schedlichen käufen in leibnarung und kaufmannswaren soll bas erkonden und nachmalen im reichsrat des neuen regiments, so das firgenomen wirt, endlich beschließen. In summa, wan es were wider straßrauber, wurd nit so vill fleis gebraucht." [1]

In den folgenden Jahren wurde dann die Stimmung gegen die Großkaufleute immer feindseliger. Das zeigen die Akten und Verhandlungen des Nürnberger Reichstages von 1522/23. Peutinger hat als Gesandter des Schwäbischen Bundes [2] an einigen Sitzungen dieses Reichstages im November und Dezember 1522 teilgenommen [3]. Am 9. Dezember schreibt er nach Augsburg, es sei ihm heute im Vertrauen gesagt worden, daß die Gesellschaften 200000 fl. darleihen sollten; andernfalls würde man sie der Monopolien halber rechtlich belangen; es werde von etlichen Leuten den Städten überhaupt hart zugesetzt [4]. An den erregten Auseinandersetzungen des Reichstages über die Monopolienangelegenheit hat er nicht teilgenommen; auch das umfangreiche Gutachten, das der Augsburger Rat schon Ende November zu Gunsten der Kaufleute dem Reichstage vorlegte [5], hat nicht ihn, sondern jedenfalls den Vertreter der Stadt auf den Nürnberger Reichstagen von 1522/23 und 1523/24, Dr Johannes Rehlinger, zum Verfasser [6].

Immerhin hat er sich damals schon im Auftrage des Rates mit der Monopolienfrage beschäftigt. Wir sehen das aus zwei Schriftstücken im Cod. 2° Aug. 402 der Augsburger Stadtbibliothek, die jedenfalls Ende 1522 oder Anfang 1523 entstanden sind: Das erste (fol. 159—167) beginnt mit den Worten: „Jesus Salvator. Ich bin gefragt und ist an mich begert worden, was monopolium sei und das ich auch die recht von monopolien sagend vertäutschen solle." Peutinger gibt darin zunächst eine Erklärung des Wortes monopolium sowie eine Definition des damit bezeichneten Rechts-

[1] Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, II Nr 182 S. 841 f.

[2] Ebd. III S. 846 A. 3.

[3] Vgl. seine Berichte vom 14., 19. November, 6., 9. Dezember ebd. III S. 846 870 887. Ein weiterer, vom 7. Dezember, war im April 1911 im Besitz des Antiquariats C. E. Börner in Leipzig; vgl. dessen Auktionskatalog CIV Nr 143.

[4] Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, III S. 870.

[5] Ebd. III Nr 103.

[6] Rehlinger war auch der Verfasser der großen Denkschrift über Monopolien und Handelsgesellschaften, die der Städtegesandtschaft vom Sommer 1523 an den Kaiser mitgegeben wurde. Vgl. Kluckhohn, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften und Monopole im Zeitalter der Reformation, in den Historischen Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, S. 695.

begriffs[1] und erwähnt dann, daß nach Sueton[2] schon unter Kaiser Tiberius Klagen über monopolistischen Kaufmannshandel laut geworden seien. Dieser habe die Angelegenheit dem Senat überwiesen, „der dann ain merklich anzall tapfer, bescheidner manner gewesen sein", an deren Gewissenhaftigkeit sich die Herren im Reichsregiment ein Beispiel nehmen könnten. Er gibt auch zu, daß noch heutigentags mit gewissen Handelsartikeln Monopole geübt würden, allerdings nur im Ausland, wie z. B. mit Korallen in Hippo und an andern Orten Afrikas, mit Alaun in Sizilien und Toskana, mit Rosinen in Achaja, mit Asphalt in Palästina[3]. Dann folgt eine Inhaltsangabe und Erläuterung des mehrerwähnten Gesetzes Kaiser Zenos De monopoliis[4].

Das zweite jener Schriftstücke (fol. 187—195) ist ein Entwurf zu einer kurzen Widerlegung einiger Artikel aus dem Gutachten des Kleinen Ausschusses auf dem Nürnberger Reichstage von 1522/23. Ein näheres Eingehen darauf kann hier unterbleiben, da Peutinger dieselben Anklagepunkte sehr viel eingehender in seinem Gutachten vom Jahre 1530 behandelt hat[5].

[1] „... das monopolium seie ain kriechisch wort, wo ainer oder mer ain war von kaufmansguetern oder andere der gleichen, durchaus die in gmainem gebrauche verschlissen werden als in stetten oder auf dem lande, allein zu iren handen bringen, der monung und willen, die wie gemelt allein und irs gefallens zu verkaufen, das kaufgelt zu setzen und nit nehner (= wohlfeiler) zu geben. Solchs alsdann also gehandelt die gmaine und sonder kaufer und handtierer hoch beschwert und im grunde der gmain nutz damit verhindert wirdet, wie ain jeder verstendiger und so sich gebürender vernunft und erberkeit gebraucht selbs woll waißt zu ermessen" (fol. 159 r).

[2] De vita Caesarum l. 3 (Tiberius) cap. 30.

[3] „Nun sein die fürnemen der monopolien nit allein vor alten zeiten, wie gemelt, geubt worden, sonder auch heutigen tag an etlichen orten zu uben nit underlassen worden, als mit corallen in Africa zu Hippone und an andern orten daselbs, mit alaun in Sicilia und in Etruria oder Tuscana, item mit den clein weinberlin in Achaia, item mit leim im Jüdenlandt, zu den moerscheffen gehorig, den die Kriechen aspalton von dem see, darin der wachset, benennen; davon auch vor langest herkomen ist, das man monopolium ‚apalto' in Italien heißt" (fol. 160 v f).

[4] Vgl. über dieses Gesetz Ad. Menzel, Die wirtschaftlichen Kartelle und die Rechtsordnung, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXI (1895) 33.

[5] Bei der Würdigung des großen Gutachtens von 1530 wird einiges aus obiger Widerlegung verwertet werden. — Nur ein Punkt sei schon hier erwähnt: Peutinger weist beiläufig die von den Handelsgegnern aufgestellte Behauptung als unwahr zurück, daß Jakob Fugger mit dem Könige von Dänemark einen monopolistischen Vertrag geschlossen habe, nach dem die aus dessen Reichen auszuführenden, bisher von den Hansestädten übernommenen Waren künftig sämtlich ihm zu überliefern seien: Suggestum eciam est ab istis, quod cum rege Danorum dominus Iacobus Fugger super omnibus mercibus ex regno Sueciae vel ex aliis suis regnis, quae alias ad civitates et oppida „de Hanstedt" portari solent, contraxerit, ut ad manus suas pervenirent: Is qui hoc dictavit, nullo fundamento, saltem vero, usus

Die Wünsche eines Teiles der Handelsgegner, die auf völlige Beseitigung jeglichen Großhandels hinausliefen, wurden in den endgültigen Beschlüssen des Nürnberger Reichstages von 1523/24 (4. und 5. April 1524)[1], die dann auch in den Abschied vom 18. April[2] übergingen, zwar nicht erfüllt; aber jene Beschlüsse waren doch nur zum Teil nach dem Herzen der Augsburger. Die endgültige Regelung der Angelegenheit der Monopolien war nämlich dem Kaiser übertragen worden, jedoch mit der Einschränkung, daß, falls er bis zur Frankfurter Fastenmesse des nächsten Jahres keine Entscheidung treffe, der Kölner Abschied in Geltung bleiben solle. Machte nun Karl von dieser Ermächtigung zur endgültigen Entscheidung der Frage rechtzeitig Gebrauch, dann war alles gut: bei den nahen Beziehungen, die ihn mit der Augsburger Hochfinanz verknüpften, war es für jeden Sachkenner von vornherein nicht zweifelhaft, daß eine von ihm ausgehende Neuregelung der Monopolienangelegenheit den Wünschen der Großhändler in jeder möglichen Weise Rechnung tragen würde. Weit weniger günstig aber stand die Sache, wenn der Kaiser auf jene Neuregelung verzichtete und der Kölner Abschied von 1512 in Kraft blieb. Diese Kölner Bestimmungen bedeuteten an sich ja auch keine Gefahr für den Augsburger Großhandel, wenn Reichsregiment und Kammergericht sich gewissenhaft an sie gehalten hätten; nun hatte aber der Fiskal erst im Jahre vorher im Widerspruch mit ihnen die Fugger, Welser und Höchstetter wegen Ausübung von Monopolien unter Umgehung der zuständigen Obrigkeit, des Augsburger Rates, ohne weiteres vor das Regiment geladen[3], und die Kaufleute hatten allen Grund zu der Befürchtung, daß unter dem Drucke der öffentlichen Meinung die ihnen an sich feindlich gesinnten Reichsbehörden[4] auch weiterhin bei jeder Gelegenheit rücksichtslos gegen sie einschreiten würden, falls ihnen kein stärkerer

---

est, cum dominus Iacobus Fugger non solum cum predicto rege nec per se nec per suos ullo unquam tempore non negociatus est, sed, ut id perficeret, nunquam cogitavit (fol. 193v). Daß die Behauptung, der Fugger wolle seiner Firma den gesamten Warenexport der nordischen Reiche verschaffen, unzutreffend sei, darin dürfte Peutinger recht haben. Aber das seit 1518 wiederholt auftauchende Gerücht, daß der Beherrscher der Tiroler und der ungarischen Silber- und Kupferproduktion darauf ausgehe, mit Hilfe des Dänenkönigs auch noch den nordischen Metallhandel in seine Hand zu bekommen und die Konkurrenz der Hanse auf diesem Gebiete auszuschalten, war kaum ganz unbegründet. Vgl. M. Jansen, Jakob Fugger der Reiche I 58 260.

[1] Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, IV Nr 110 Art. 4.

[2] Ebd. IV Nr 149 § 27 IV.

[3] Des kursächsischen Rates Hans von der Planitz Berichte aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1521—1523, herausg. von E. Wülcker und H. Virck, Leipzig 1899, 548; Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, IV 543 f.

[4] Über das von Anfang an gespannte Verhältnis zwischen Städten und Reichskammergericht vgl. R. Smend, Das Reichskammergericht I, Weimar 1911, 110 ff.

gesetzlicher Schutz zur Seite stand, als die Kölner Bestimmung, in der die gerichtliche Zuständigkeit der ordentlichen Obrigkeit zwar gewahrt, aber nicht entschieden genug betont und gegen Übergriffe anderer Behörden geschützt war. Das Interesse Augsburgs forderte eine gesetzliche Neuregelung der Angelegenheit durch den Kaiser, in der vor allem die Zuständigkeit des Rates nochmals entschieden auszusprechen sei. Es kam also darauf an, den Kaiser in diesem Sinne zu beeinflussen.

Ist dies nun wirklich geschehen und hat Karl V. damals auf Grund des Nürnberger Abschiedes vom 18. April 1524 für den deutschen Handel neue gesetzliche Bestimmungen erlassen? Bisher war von solchen Bestimmungen nichts bekannt. Der Wortlaut des nächsten Reichstagsabschiedes (Speier, 27. August 1526 [1]) verpflichtet im § 26 den kaiserlichen Fiskal, gegen die gemeinschädlichen Monopole und großen Gesellschaften ernstlich vorzugehen, und beruft sich dafür lediglich auf das gemeine Recht. Er erweckt damit also eher den Anschein, daß eine neue kaiserliche Verfügung in der Angelegenheit nicht ergangen sei. Und doch ist dem so.

In einem der Bände des Peutingerschen Nachlasses, im Cod. 2° Aug. 386 der Augsburger Stadtbibliothek, steht auf fol. 231r—239r ein Entwurf zu einer „Kais. Maj. ordnung, satzung und fursehung der kaufmannshendel halben zu abwendung der monopolien und anderer im recht verpottner hanttürungen etc." mit dem Datum „geschehen und geben in unser stat N. des tags N. im 1500 und 24. iare etc." [2]

Der Kaiser erinnert in der Einleitung des an alle Reichsstände, die Untertanen der Erblande, an Statthalter, Reichsregiment und Kammergericht sich wendenden Erlasses an sein Schreiben an das Regiment vom Herbst 1522 [3], an seinen der Städtegesandtschaft des folgenden Jahres gegebenen Bescheid [4], an die durch seinen Kommissar Hannart dem Nürnberger Reichstage von 1523/24 vorgebrachte Proposition [5] und schließlich an die einschlägigen Sätze des Abschiedes vom 18. April 1524, die im Wortlaut inseriert sind. Er habe die vom letzten Reichstage ihm zur Prüfung überwiesenen Artikel wider die Monopolien nach reiflicher Untersuchung durch seine Räte zum Teil „wider gemaine recht und denselben ungemes, auch aus irtumb und sunst in ander weg dermaßen so ganz unleidenlich und beschwerlich gestelt befunden", daß durch ihre Anwendung nicht nur der ehrbare mittlere und kleine Handel, sondern die ganze deutsche Nation schwer ge-

[1] Neue Sammlung der Reichstagsabschiede II 278.
[2] Siehe den Wortlaut im Quellenanhang IV.
[3] Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, III Nr 41.
[4] Kluckhohn a. a. O. 697 ff.
[5] Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, IV Nr 34 S. 295 f.

schädigt werden könnte und insonderheit auch dem gemeinen Manne bei der Beschaffung seiner Nahrung unersetzlicher Schaden erwachsen müßte. Er sei der Ansicht, daß es sich zur Zeit nicht empfehle, viele ins einzelne gehende Bestimmungen über den Handelsbetrieb zu erlassen, und daß überhaupt keine derartige Ordnung für alle Zeiten gleich gut sein könne, da sich Zeitläufe, Personen der Käufer und Verkäufer ebenso wie Wege und Waren des Handels ständig änderten. Eine noch so treffliche Verfügung könne binnen kurzer Zeit schon schädlich wirken und müßte dann, wenn nicht einzelne Personen oder die ganze Nation schweren Nachteil davon haben sollten, sofort wieder abgeändert werden. Er beschränke sich daher auf eine allgemein gehaltene Verordnung und erlasse folgendes „zu ainem creftigen, bestendigen und unwiderruflichen unsern und des Hailigen Reichs gemainem gesetz". Es solle zunächst bei seinen eingangs erwähnten Bescheiden bleiben, auch jetzt und künftig dem ehrbaren Kaufmannshandel und -wandel — dem großen, dem mittleren und dem kleinen — durch irgendwelche einengende, gesetzlich nicht begründete Verfügung keinerlei Behinderung und Schmälerung widerfahren; vielmehr solle es einem jeden erlaubt sein, ganz frei und uneingeschränkt Kaufmannschaft zu treiben, wie, wann, an welchen und an wieviel Orten innerhalb und außerhalb des heiligen Reichs, durch welche Personen, in welcher Art und mit welchen Gütern und Waren er wolle, sei es allein oder in Gesellschaft mit andern, und mit jedem beliebigen Kapital, gleichviel ob dies sein eigen oder seiner Gesellschafter oder anderer Leute Geld sei, da alles dieses ja durch kein gesetzliches Verbot getroffen werde. Strafbar sollen nur sein Fälschungen, Betrug und Monopolien, soweit das gemeine Recht der letzteren Erwähnung tut, sowie sonstige gesetzlich verbotene Verträge und Abmachungen. Es folgt die Definition des Begriffs monopolium im Sinne des gemeinen Rechts unter Berufung auf das Verbot des Kölner Abschieds von 1512, ferner das Verbot aller Syndikate, die den Zweck der Preissteigerung verfolgen. Die Strafbestimmungen des Kölner Abschieds werden dahin gemildert, daß nicht mehr das ganze Vermögen des Monopolisten der Obrigkeit verfällt, sondern nur der Teil, mit dem das Monopol ausgeübt worden ist. Der Käufer monopolisierter Waren soll unbestraft bleiben, gleichviel ob er von dem Monopol gewußt hat oder nicht; der Verkäufer wird mit der Konfiskation des erzielten Kaufpreises bestraft. Für Fälschungen und unerlaubte Abmachungen sollen die betreffenden Bestimmungen des gemeinen Rechts gelten. Zuständig für die gerichtliche Verfolgung aller genannten Vergehen ist nur die Obrigkeit des Ortes, in dem der Prinzipal des zu belangenden Geschäftes seinen Wohnsitz hat (nicht etwa die Obrigkeit des Ortes, nach dem die monopolisierten Waren verbracht worden sind oder die Obrigkeit der das Geschäft vermittelnden Faktoren). Nur wenn die

zuständige Obrigkeit bei offenkundigen Übertretungen der obigen Verbote nicht einschreitet, oder wenn sie verdächtige Fälle nicht untersucht oder in einem eröffneten Verfahren willkürlich Stillstand eintreten läßt, nur dann hat der kaiserliche Kammergerichtsfiskal ein Recht, seinerseits vorzugehen; er hat aber zunächst die Obrigkeit zu mahnen und erst, wenn sie daraufhin einen Monat untätig verstreichen läßt, hat er die Befugnis, den Fall vor das Kammergericht zu ziehen und ihn nach den obigen Bestimmungen abzuurteilen. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese wird mit einer Strafe von 100 Mark Gold bedroht. —

Dies der Inhalt des Gesetzentwurfs. Seine Tendenz geht dahin, dem Handel völlige Freiheit zu sichern; was nicht im gemeinen Recht verboten ist, soll erlaubt sein; vor allem aber wird die Gerichtshoheit der Obrigkeit über Handelsvergehen gegen die Eingriffe des Kammergerichts sichergestellt.

Daß dieser Entwurf nicht Entwurf geblieben, sondern von Kaiser Karl tatsächlich auch zum Gesetz erhoben worden ist, dafür haben wir ausreichende Beweise[1]: Einmal hat Peutinger in der Niederschrift des Aktenstückes im Cod. 2° Aug. 386 die zunächst natürlich unbestimmt gelassenen Angaben von Ort und Monatstag des Erlasses eigenhändig durch die bestimmte Angabe „Madrid, des 10. tags Marzen“ ersetzt und die vorläufige Jahresangabe 1524 in 1525 verbessert; außerdem aber hat er in einer Reihe von späteren Aktenstücken, die er in der Monopolienfrage verfaßte, sich ausdrücklich auf das die deutschen Handelsangelegenheiten neu ordnende kaiserliche Mandat vom 10. März 1525 berufen. Aus diesen wiederholten Zitierungen des Gesetzes[2] erfährt man gleichzeitig, warum der Speirer Abschied

---

[1] Das Original hat sich unter den (trümmerhaften) Beständen der Registratur des Reichsregiments im Wiener k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv nicht vorgefunden.

[2] Sie seien hier zusammengestellt: 1. Cod. 2° Aug. 402 fol. 197v (Beschwerde beim Kaiser vom Herbst 1526, s. unten S. 125) wird erwähnt, daß Karl die handelsfeindlichen Vorschläge des Ausschusses des Nürnberger Reichstages nicht bestätigt habe, sed unam novam declarationem fecit, quae etiam praesentata est regimento imperii. 2. In der Eingabe des Augsburger Rates an Karl vom 21. Februar 1530 (s. unten S. 127) wird Bezug genommen auf sacrae maiestatis decretum ac nova ordinatio, constitutio et declaratio, quae iuxta recessum conventus imperii de anno 1523 Nurnbergae celebrati et etiam ex plenitudine maiestatis vestrae potestatis super mercatorum negociationibus, monopoliis et aliis inhibitis contractibus, item de hisdem poenis sub sigillo vestrae maiestatis caesareae die X mensis Marcii anno 1525 emanavit, und weiterhin erwähnt, daß eadem vestrae maiestatis decretum, ordinatio, constitutio et declaratio apud praedictum eiusdem imperii regimentum sub custodia observantur; s. Cod. 2° Aug. 386 fol. 157f. 3. Die mit Peutingers großem Gutachten über die Monopolienangelegenheit von 1530 dem Kaiser eingereichte Supplication des Rates erwähnt gleichfalls das Gesetz vom 10. März 1525: „Nun haben aber uf solchs E. Kai. Mt. derhalb in Hispania ein schriftliche ordnung und declaration, wie gehantiert

von 1526 seiner keine Erwähnung tut: das Reichsregiment hatte den Erlaß als den Wünschen des Großhandels allzu sehr entgegenkommend nicht publiziert, sondern zu den Akten gelegt. Wir werden noch sehen, wie diese Nichtachtung des kaiserlichen Willens dem Stadtschreiber zu einer eigenen Beschwerdeschrift an Karl Veranlassung gab.

Aber nicht nur über den Wortlaut des Mandats vom 10. März 1525 und über seine Aufnahme durch die Reichsbehörden sind wir unterrichtet, auch über seine Entstehungsgeschichte stehen uns eingehende Nachrichten zu Gebote, und zwar in einer Denkschrift Peutingers, die jenen Gesetzentwurf verteidigt und nachzuweisen sucht, daß sein Erlaß und Vollzug ebensowohl im Interesse des Kaisers wie in dem des Handels und damit der deutschen Nation überhaupt erforderlich sei.

Das eigenhändige Konzept dazu ist zu finden im Cod. 2° Aug. 403 der Augsburger Stadtbibliothek auf fol. 336—358. Das Schriftstück ist nicht datiert, muß aber in der zweiten Hälfte des Jahres 1524 oder spätestens Anfang 1525 entstanden sein. Es ist aus ihm vor allem zu entnehmen, daß der Entwurf zu einer gesetzlichen Neuregelung der Monopolienfrage bald nach Bekanntwerden des Nürnberger Abschiedes in Augsburg ausgearbeitet worden ist — wohl von niemand anders als von Peutinger —, und daß eine eigene Gesandtschaft sich an das kaiserliche Hoflager nach Spanien begeben hatte, um Karl zum Vollzug jenes Gesetzes zu bewegen. Die dahin zielenden Bemühungen der Augsburger Gesandten hatten aber zunächst gar keinen Erfolg gehabt. Sie mußten vielmehr nach Hause berichten, daß der Kaiser allem Anscheine nach eher geneigt sei, von der ihm vom Reichstage zugesprochenen Ermächtigung, die Monopolienfrage seinerseits endgültig zu regeln, keinen Gebrauch zu machen, sondern es bei den Bestimmungen des Kölner Abschieds von 1512 bewenden zu lassen. Eben diese Nachricht hatte Peutinger bestimmt, der Verteidigung des Gesetzentwurfs eine eingehende Denkschrift zu widmen. Sie sollte den Augsburger Gesandten für ihr weiteres Vorgehen als Instruktion dienen. Ihr Gedankengang ist folgender:

Auf dem letzten Nürnberger Reichstage habe man es unter großen Mühen und Kosten durchgesetzt, daß die endgültige Regelung der Monopolienangelegenheit dem Kaiser übertragen wurde. Lasse dieser nun die dafür angesetzte Frist verstreichen, so falle die Entscheidung wieder an die Reichs-

werden und, wa darwider gehandelt wurde, welcher gestalt und an welchen orten daselb gestraft werden solt, ausgericht, und die K. Mt. regiment im Hailigen Reich mit dem bevelh zugeschickt, das die publiziert und derselbenmaßen volnzogen werden soll"; Augsburg, Stadtarchiv: Handel ad Nr 24²⁰. Auch in dem Gutachten selber ist am Schluß das Gesetz von 1525 kurz erwähnt.

stände zurück, und das werde seinem Ansehen schweren Eintrag tun. Alle seine früheren Äußerungen in der Handelsangelegenheit[1] würden hinfällig werden, wenn er bis zur nächsten Frankfurter Fastenmesse keine entsprechende Verfügung ergehen lasse. Und wenn künftig die Reichsstände oder, falls in nächster Zeit etwa ein Reichstag nicht zusammentreten sollte, das Reichsregiment seine malae prius cogitatae ordinationes gegen die Kaufleute wiederholen oder gar noch verschärfen würde, so würde es sich an einen etwaigen Versuch des Kaisers, jene zu verhindern, nicht kehren mit der Berufung darauf, daß er die für seine Entscheidung angesetzte Frist nicht benutzt habe. Eine eigenmächtige Verlängerung dieser Frist durch den Kaiser aber würde man vermutlich anfechten. Dann aber könnten Reichsstände und Regiment ihre feindlichen Absichten gegen die Kaufleute ungehindert ins Werk setzen.

In beweglichen Worten malt der Stadtschreiber die Folgen aus, die das Vorgehen des Regiments gegen die Handelsgesellschaften nach sich ziehen würde: Der Kaiser, die Fürsten und die gesamte deutsche Nation würden schwere Verluste erleiden. Mit der Lahmlegung des Großhandels, dessen ungeahntes Aufblühen neben den Schätzen der Berge ein ganz besonderes Geschenk des Himmels an die Deutschen sei, würden auch die Zölle und andere Einnahmen, die die deutschen Obrigkeiten aus dem Handelsverkehr gewännen, so geschmälert werden, daß die deutsche Nation bald nicht mehr im stande sein werde, die nötigen Geldmittel aufzubringen, um sich ihrer feindlichen Nachbarn und insbesondere der Ungläubigen zu erwehren.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sei mit größter Gewissenhaftigkeit und unter sorgfältiger Berücksichtigung der gegnerischen Einwände abgefaßt; er enthalte weder etwas Rechtswidriges noch etwas eigentlich Neues, sondern schärfe nur die Bestimmungen der Kölner Abschiede von 1512 und 1515 neuerdings ein und erkläre und erläutere in ausführlicher Weise einige der Erklärung bedürftige Ausdrücke jener Gesetze. Das sei notwendig, weil der Kammergerichtsfiskal sich bisher an die ausdrücklichen Festsetzungen der beiden Kölner Abschiede nicht gekehrt habe. —

Diese Erwägungen sollen die Augsburger Gesandten dem Kaiser vortragen und ihn neuerdings dringend ersuchen, das Gesetz innerhalb der bestimmten Frist zu erlassen. Falls es dazu bereits zu spät sei, möge der Kaiser nach ausdrücklicher Verlängerung dieser Frist es gleichwohl vollziehen. Er könne das gegen den zu erwartenden Einspruch des Regiments damit rechtfertigen, daß ihm die zur sorgfältigen Erledigung der Angelegenheit notwendigen Aktenstücke erst sehr spät zu Gesicht gekommen seien. Das Gesetz

[1] Sie sind in der Einleitung des Gesetzentwurfes aufgezählt, vgl. oben S. 116.

sollten die Gesandten dann so schnell als möglich nach Augsburg senden, damit es die Stadt sodann dem Regiment präsentieren könne.

Übrigens sei es, so fügt Peutinger noch bei, einigermaßen auffallend, daß der Kaiser, der in seinen bisherigen Äußerungen sich durchaus nicht als ein Gegner des Handels gezeigt habe, gerade jetzt, nachdem der Reichstag die Entscheidung in seine Hand gelegt habe, es bei den ganz unzureichenden Kölner Bestimmungen bewenden lassen wolle. Es erscheine daher der Argwohn begründet, daß die deutschen Feinde der Kaufleute ihn brieflich aufgehetzt hätten. Die Gesandten sollten in Erfahrung zu bringen suchen, ob und von welcher Seite derartige Machenschaften versucht worden seien; den kaiserlichen Räten aber sollten sie eindringlich vorstellen, daß jene böswilligen Treibereien gegen Recht und Billigkeit verstießen. Zum Beweise dessen sollten sie den Räten die beiliegende Informatio zu lesen geben.

Schließlich sollten die Gesandten Karl noch besonders darauf hinweisen, daß die im Gesetzentwurf enthaltene Bestimmung, nach der die Konfiskation des Vermögens der Monopolisten der betreffenden Obrigkeit zustehe, gegenüber dem Kölner Abschied nichts Neues darstelle. Der Kaiser habe von solchen Konfiskationen in keinem Falle irgend einen Nutzen zu erwarten, ob er nun den Gesetzentwurf vollziehe oder nicht. Ja selbst wenn jene Konfiskationen dem Regiment und Kammerrichter zustünden, was nicht der Fall sei, so würde er davon gleichwohl keinen Vorteil haben, da er sich ja auf dem Wormser Reichstag ausdrücklich habe verpflichten müssen, den Ertrag solcher Konfiskationen nicht für sich zu beanspruchen, sondern dem Regiment und dem Kammergericht zur Deckung der Kosten ihres Unterhalts zu überlassen.

Daran schließt sich die für die kaiserlichen Räte bestimmte Informatio (fol. 352—358).

Sie sucht die Gründe darzulegen, warum auf dem letzten Nürnberger Reichstage die Augsburger Kaufleute nicht nur vom Regiment, sondern auch von den Vertretern der übrigen Städte[1] so heftig angefeindet worden seien. In Augsburg gebe es mehr Großkaufleute und Handelsgesellschaften als in den übrigen oberdeutschen Städten. Daß Augsburg dadurch in den Stand gesetzt werde, ausländischen und überseeischen Handel in großem Stile zu betreiben, errege den Neid der Nürnberger, Ulmer, Frankfurter, die dazu nicht in demselben Maße die Möglichkeit besäßen; nach deren Ansicht dürfe es daher überhaupt keine Großkaufleute geben, sondern nur Kleinhändler

[1] Vgl. Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, IV 257 260 641 673. Die übrigen Städte waren auf dem Nürnberger Reichstage vor allem deswegen auf die Seite der Gegner Augsburgs getreten, weil dieses jene oben erwähnte Städtegesandtschaft zum Kaiser im Sommer 1523 einseitig in seinem Interesse ausgenutzt hatte.

und Krämer. Die Meinung aber, daß die Vernichtung des Augsburger Großhandels ihnen Nutzen bringen werde, sei völlig irrig; denn der Kleinhandel sei finanziell gar nicht leistungsfähig genug, um größere Warenmengen in entfernten Ländern kaufen und von dort einführen zu können; der Kleinhandel sei also vielmehr auf die Unterstützung durch den Großhandel angewiesen, und es liege daher in seinem eigensten Interesse, mit ihm gute Beziehungen zu pflegen. Das Reichsregiment aber habe die großen Gesellschaften vor allem deshalb angefeindet, um von ihnen pecunias et salaria zu erpressen [1].

Die Unwahrheit der gegen sie erhobenen Anklagen zu erweisen, sei den Augsburger Kaufleuten auf dem letzten Reichstage verwehrt worden. Sie hätten sich erboten, ihre Unschuld nicht nur vor dem ordentlichen Richter, sondern öffentlich vor den Ständen des Reichs zu erweisen, um die Meinung zu zerstören, als sei der Augsburger Rat parteiisch und in jedem Falle geneigt, sie straflos ausgehen zu lassen. Ihre Bemühungen um eine solche Untersuchung vor dem Reichstag seien aber von den Gegnern vereitelt worden; freilich hätten diese ihre Absicht, die Angelegenheit an das Regiment zu verweisen, wo sie ihre handelsfeindlichen Bestrebungen leichter durchzusetzen hofften, gleichfalls nicht erreicht, sondern die Regelung der Frage sei einer Kommission überwiesen worden.

Die Denkschrift schließt mit der erneuten Mahnung, der Kaiser möge doch ja die vorgeschlagene Verfügung erlassen, damit die deutsche Nation und ihr blühender Handel vor schwerem Schaden bewahrt blieben.

Die abermaligen Bemühungen der Augsburger Gesandten waren von Erfolg begleitet. Jener Peutingersche Entwurf ist, wie wir bereits wissen, tatsächlich Gesetz geworden. Am 10. März 1525 hat Karl ihn in Madrid vollzogen.

Dieser Erfolg war aber für die Stadt mit ziemlich bedeutenden Kosten verknüpft. Die Stadtrechnungen verzeichnen schon unter dem 4. Juni 1524 eine Summe von 1000 fl., die Bartolme Welser für seine Auslagen „auf den Kaufmannshandel in Hispanien“ vergütet worden ist [2]; und von den „Verehrungen“, die Augsburg einem der einflußreichsten Räte Karls, dem

[1] Diese Behauptung Peutingers wird bestätigt durch die Instruktion Hannarts für den an den Kaiser abzufertigenden Sekretär Gillis vom 26. April 1524. Darin teilt Hannart dem Kaiser mit, daß der Reichstag nur die Hälfte der Kosten für Regiment und Kammergericht übernommen habe; die andere Hälfte müßten der Kaiser und Ferdinand tragen. Ferdinand und er hofften, das nötige Geld von den Augsburger Kaufleuten zu erhalten, gegen die Ferdinand sonst den Fiskal wegen der Monopolien vorgehen lassen werde. Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, IV Nr 266 S. 781.

[2] Augsburg, Stadtarchiv: Baumeisterbuch 1524 fol. 71r.

Propste Balthasar Merklin von Waldkirch, zukommen ließ, gibt ein Eintrag in den Rechnungen des nächsten Jahres Auskunft: „4. Februar 100 fl. gold herrn probst von Wallirch zu ainer vererung durch B. Welser, und ime wider bezalt.“ [1] Jedenfalls war auch der anfängliche Widerstand der kaiserlichen Regierung gegen den Antrag der Augsburger nicht ernst gemeint, sondern mehr ein Mittel der Räte gewesen, um weitere Geschenke herauszuschlagen. Denn daß Karl, der bei den Augsburger Handelsfürsten tief in Schulden steckte und ihre finanzielle Unterstützung immer wieder aufs neue in Anspruch nehmen mußte, deren Wünschen sein Ohr verschließen würde, war von vornherein ausgeschlossen.

Das Verhältnis Karls und seiner Räte zu den Augsburgern tritt in helles Licht in einem Schreiben des genannten Merklin an Peutinger [2]. Am 10. November 1527 berichtet er dem Stadtschreiber aus Burgos über seine Tätigkeit in Sachen des Münzstreites der Augsburger mit ihrem Bischof und über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit. Dann fährt er fort: „Ferrer so dan die Kai. Mt. ein sunder groß vertrauen zu ainem ersamen rat der stat Augspurg hat und vor allem andern in große zuversicht setzet, so schreibt ir Mt. gemelten burgermeister und rat, das si die costliche klainoter, so her Jacob Villinger schatzmeister versetzt sein um 67000 guldin, das si diselben klainoter losen und zu ir handen nemen, bis das ir Kai. Mt. zu gelt kome und solchs wider losen moge. Dan ir Mt. wirt also unbillich wider got, er und recht mit so großen ausgaben beladen und kriegen angefochten, das es zu erbarmen ist. . . . Tu mich hiemit Euch als meinem lieben herrn und vertrauten freund bevelhen, und was Ir von Kai. Mt. haben wellet, das last mich wissen, es sei privilegien, ratsbrieve oder palatinat, gabbrieve, was ir wellet, wiewol zu diser zeit kain gelt heraußer zu bringen ist, wie ir oft vernomen. . . . Dan wir am hoff vast ubel mit gelt versehen. So mich mein gnedig herrn von Augspurg nit also gnadig bedechten, wist ich nit, wo aus. Vale.“

Man sieht, vom Kaiser und seinen Räten hatten Augsburg und seine Kaufleute nichts zu fürchten. Karl und seine Regierung waren viel eher auf die kapitalmächtige Reichsstadt angewiesen als umgekehrt diese auf die Gnade des Herrschers und seiner Umgebung. Und so waren die namhaften Trinkgelder, die der Rat der Stadt an die kaiserlichen Räte zu zahlen für gut fand, für den schließlichen Erfolg in der Angelegenheit unseres Handelsgesetzes letzten Endes ebensowenig ausschlaggebend wie die sachliche Begründung, die Peutinger dem Entwurf mit auf den Weg gegeben hatte. Auch wenn die darin sehr geschickt in den Vordergrund gerückten

[1] Augsburg, Stadtarchiv: Baumeisterbuch 1525 fol. 64 r.
[2] Original im Augsburger Stadtarchiv: Literaliensammlung ad a. 1527.

fiskalischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte ihren Eindruck auf den Kaiser verfehlt hätten, er wäre doch nicht in der Lage gewesen, das vorgeschlagene Gesetz abzulehnen. Denn hinter diesem Gesetz standen die Augsburger Geldfürsten. Ihre finanzielle Unterstützung konnte er für seine kriegerische Politik nach wie vor nimmermehr entbehren, und so war er in seinem eigenen Interesse notwendig darauf angewiesen, sie bei guter Laune zu erhalten und ihren Wünschen ein geneigtes Ohr zu leihen.

Hat er ihnen doch in jenen Frühjahrsmonaten des Jahres 1525 noch ganz andere Zugeständnisse gemacht als das eben besprochene Handelsgesetz![1] In diesem ist der Standpunkt, daß alle monopolistischen Verträge, alle Abmachungen, die darauf hinauslaufen, eine beliebige Ware in eine Hand zu bringen und daraufhin nach Gutdünken ihren Preis zu bestimmen, dem Gesetz zuwiderlaufen und als gemeinschädliche Handlungen streng zu bestrafen sind, grundsätzlich im vollen Umfang festgehalten. Nur zwei Monate später, am 13. Mai 1525, erließ Karl von Toledo aus eine Verordnung, nach der die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Monopole und Fürkäufe auf eine bestimmte Warengattung weiterhin keine Anwendung finden durften, und diese Warengattung war gerade die für monopolistische Bestrebungen wichtigste: die Erze und Metalle. Jakob Strieder nennt diese zu Gunsten weniger Augsburger Firmen — der Fugger[2], Welser, Höchstetter usw. — getroffene Bestimmung mit Recht eines der interessantesten Dokumente der Wirtschaftsgeschichte: In ihr werde zum ersten Male von der höchsten weltlichen Gewalt der die mittelalterliche Wirtschaftsethik beherrschende Grundsatz des „gerechten Preises" — wenn auch nur für ein begrenztes Produktionsgebiet — fallen gelassen und den Händlern mit Bergbauerzeugnissen ausdrücklich das Recht zugestanden, ihre Erze und Metalle zum höchsten Preise zu verkaufen, den sie erhalten können, „zum höchsten Preise nach ihrem Gefallen", wie es in dem Erlasse heiße; und nicht minder beachtenswert als diese Bestimmung selber sei ihre Begründung mit den Lebensnotwendigkeiten der deutschen Volkswirtschaft, die einen blühenden, rentablen Bergbau — und ein solcher sei nur durch Monopole aufrecht zu erhalten[3] — nicht entbehren könne.

---

[1] Vgl. zum Folgenden J. Strieder, Kirche, Staat und Frühkapitalismus, in der Festschrift, Georg v. Hertling zum 70. Geburtstage dargebracht von der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Kempten 1913, 522 ff, insbesondere 530.

[2] Das für die Fugger bestimmte Exemplar des Mandats vom 13. Mai 1525 ist zum größten Teil im Wortlaut veröffentlicht bei M. Jansen, Jakob Fugger der Reiche I 400 ff.

[3] Die Ansicht, daß ein wirklich rentabler Betrieb von Bergwerksunternehmungen nur dann aufrecht erhalten werden könne, wenn man sie möglichst in eine Hand brächte,

Uns interessiert hier natürlich die Frage: Ist etwa Peutinger am Zustandekommen auch dieses Erlasses beteiligt gewesen? Hat er ihn vielleicht gar entworfen? Leider läßt sich darauf keine auch nur einigermaßen gesicherte Antwort geben. In seinen Aktensammlungen ist das Mandat vom 13. Mai 1525 nirgends zu finden und in den zahlreichen von ihm in den folgenden Jahren entworfenen Eingaben und Denkschriften über die Monopolienangelegenheit niemals auch nur mit einem Worte erwähnt. Danach scheint es mir doch mehr als zweifelhaft, daß er bei der Abfassung jenes interessanten Toletaner Erlasses irgendwie mitgewirkt hat.

Daß dem Stadtschreiber aber dessen Gedankengänge und Ziele durchaus nicht fremd waren, ja daß er in der Freigabe der Monopole sogar noch weiter gehen wollte, als es dort geschehen war, das zeigt eine von ihm im folgenden Jahre unmittelbar nach Schluß des Speierer Reichstages entworfene Eingabe Augsburgs an den Kaiser, die im Cod. 2° Aug. 402 der Augsburger Stadtbibliothek auf fol. 197—200 erhalten ist. Es wird darin zunächst Beschwerde geführt darüber, daß jene kaiserliche Verfügung vom 10. März 1525 vom Eßlinger Reichsregiment nicht publiziert worden sei. Man habe vielmehr auf dem Reichstage in Speier, als schon viele Fürsten abgereist gewesen wären, ohne Anhörung der interessierten Stände in den Abschied abermals eine Bestimmung aufgenommen, derzufolge der Kammergerichtsfiskal nicht nur gegen die verbotenen Monopolien, sondern gegen die großen Handelsgesellschaften überhaupt vorzugehen und ihre völlige Beseitigung anzustreben habe[1]. Peutinger betont aufs neue die Notwendigkeit des Großhandels für das nationale Wohl und nimmt die Gesellschaften gegen den Vorwurf monopolistischen Handelsbetriebes in Schutz, indem er zu beweisen sucht, daß Monopole überhaupt nicht in der Macht der deutschen Kaufleute lägen. Daneben nimmt es sich dann freilich sonderbar genug aus, wenn er gleich darauf dem Kaiser nahelegt, das den Reichsgesetzen zu Grunde liegende Antimonopolgesetz des Kaisers Zeno in ganz anderer Weise als bisher zu interpretieren. Sein Wortlaut lasse nämlich, so meint Peutinger, klar erkennen, daß darin nur solche Monopole verboten seien, die res viles zum Gegenstand hätten, also Waren, die der gemeine Mann notwendig zu seinem Lebensunterhalt brauche, nicht aber Edelmetalle, feine Gewürze und kostbare Kleiderstoffe. Der Kaiser möge also in einer eigenen Verfügung die strafbaren Monopole einschränken ad species grossas, ad frumenta et ad ea, quibus operarii et artifices carere non possunt, dagegen ausnehmen

war übrigens schon in dem Gutachten des Großen Ausschusses des Wormser Reichstags über die Monopolienfrage geltend gemacht worden, und zwar unter Berufung auf Herzog Georg von Sachsen. Vgl. Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, II Nr 30 II S. 360.

[1] Vgl. Neue Sammlung der Reichstagsabschiede II 278.

aurum, argentum, aes, pannos sericos et species subtiles aromaticas, d. h. gerade jene Waren, die im Großhandel der Augsburger die Hauptrolle spielten.

Ob das Aktenstück dem Kaiser wirklich eingereicht worden ist, steht dahin. Die darin angeregte Verordnung, die hinsichtlich der Zulassung der Monopole das Toletaner Mandat ja noch erheblich übertroffen hätte, ist jedenfalls nicht erlassen worden, da sie sonst wohl unter Peutingers Aktensammlungen zu finden sein würde. —

Die von dem Stadtschreiber bekämpfte Bestimmung des Speierer Abschiedes von 1526 wurde von der nächsten in derselben Stadt tagenden Reichsversammlung von 1529 wiederholt[1]. Im Einklang mit ihr erhob gegen Ende des Jahres der kaiserliche Fiskal Dr Caspar Mart gegen drei Augsburger Firmen, Bartolome Welser und Gesellschaft, die Brüder Andreas und Lukas Rem und die Witwe Christoph Herwarts, Anklage wegen monopolistischer Verträge mit dem König von Portugal[2] und ließ die Beklagten am 7. Februar 1530 nicht bloß privatim, sondern durch öffentlichen Anschlag am Augsburger Rathause auf den 7. März vor das Kammergericht laden[3]. Die drei Gesellschaften beauftragten die Kammergerichtsadvokaten

[1] Harpprecht, Geschichte des Kayserlichen und des H. Röm. Reichs Cammergerichts, Frankfurt 1767 (V. Teil des „Staatsarchivs des K. und des H. R. R. C."), § 81 S. 71.

[2] In einer Petitio summaria des Fiskals an den Kammerrichter ist die Anklage damit begründet, daß „Bartholme Welser mit seinen geselschaftern ein merklich groß hauptgut und gelt allenthalben und mit großem vleis aufgenomen und zuhandt bracht von etwievil jaren her yedes jar besonder und bis uf dis gegenwurtig 29. jar und monat november [das in der Vorlage hier stehende ‚Dezember' ist ein Schreibfehler] negstverschinen im Konigreich Portugal in der stat Lissbona mit dem Konig von Portugal allerhandt kauf umb pfeffer und andere specerei angenomen und beslossen, solh groß aufgenomen und zusamenbracht hauptgut und gelt angelegt, den centner umb ein genante suma kauft mit den geding und vorworten, das der Konig zu Portugal in einen oder zweien ungeverlichen negstkomenden jaren nach beschehnem kauf keinem andern kaufman pfeffer und ander specerei neher (= wohlfeiler) sonder vil teurer zu kaufen geben soll, und obgleich darnach ander gesellschafter umb den Konig auch kauft haben, si doch vil teurer kaufen mussen dann Welser und sein gesellschafter, und darnach in reichsteutscher nation vil ander ansetz und gevarlich, auch ganz schedlich pact und monopolia geübt und gepraucht. Das hat so lang gewert, bis alle specerei in disen hohen werdt komen ist, wie E. Gn. vor augen stehen, und der pfeffer, imber, negell, muscatnuß, zimetrörlin, muscatplut und anders durch solh ferlich vorgeding Welsers und seiner geselschafter in zwifachen werdt ungeverlich ersteigt und verteirt worden seind." München, K. Allg. Reichsarchiv: Reichskammergerichtsakten Fasz. 201a.

[3] Die Ladung war datiert vom 13. Dezember 1529, wurde den Beklagten jedoch erst am 7. Februar zugestellt. Auf einer unter den Reichskammergerichtsakten des Münchener Reichsarchivs (Fasz. 201a) erhaltenen Kopie des Aktenstückes findet sich darüber folgender Vermerk: „Ich Jacob Stainmüller, romischer kaiserlicher majestat camergerichts-

Dr Jakob Krell und Dr Bernhard Rehlinger mit der Führung ihrer Sache[1], wandten sich gleichzeitig aber auch an den Rat um Unterstützung. Dieser, der in dem Vorgehen des Fiskals einen abermaligen Eingriff in seine Gerichtshoheit erblickte, machte die Angelegenheit zu der seinen[2] und betraute Peutinger mit der Abfassung zweier Eingaben an den Kaiser und an das Kammergericht, in denen unter Berufung auf das gemeine Recht, den Kölner Abschied von 1512 und das Mandat Karls vom 10. März 1525 gegen die rechtswidrige Handlungsweise des Fiskals Einspruch erhoben und die Kassierung der Anklage beantragt wird[3]. Dem Schreiben an Karl wurde auch gleich ein ebenfalls von Peutinger ausgearbeiteter Entwurf zu einem entsprechenden kaiserlichen Erlaß[4] beigegeben, in dem insbesondere die Verdienste, die sich die Welsergesellschaft um den Kaiser, um seine Vorfahren und seine Untertanen durch ihre „ehrlichen und rechtlichen“ Handelsunternehmungen erworben habe, nachdrücklich hervorgehoben werden und ihr darum der besondere kaiserliche Schutz zugesichert wird.

Der Stadtschreiber aber tat noch ein übriges: Die vom Fiskal gegen die drei Augsburger Handelshäuser erhobene Anklage, daß sie mit dem Könige von Portugal rechtswidrige Verträge abgeschlossen hätten, richtete sich mittelbar auch gegen den König, der sich ja dadurch, daß er auf die gemeinschädlichen Absichten der Kaufleute eingegangen war, zu deren Mitschuldigen gemacht hatte. Auf das Frivole einer derartigen Behauptung wird schon in der Eingabe an den Kaiser und in dem ihr beigegebenen Erlaßentwurf beiläufig hingewiesen. Peutinger hat aber dieser Seite der Angelegenheit auch ein besonderes Schriftstück gewidmet. Es ist überschrieben: Nomine regis Portugalliae ad iudicem et assessores iudicii camerae imperialis[5], und stellt den Entwurf

bot beten bi getanem aidt und mit disser meiner handtschrift, das ich den erbarn und achtparn hern Bartholomesen Welsern, burger zu Augspurg, in seiner gewonlichen hauß-haltung gesucht und gefunden; hab im das recht original disser copeien verkundt und lesen lassen. Nach dem hab ich im ain gleichlautendt copei desselbigen originals überantwort in seinem hauß in der schreibstuben. Act. am 7. tag des monats februarii anno etc. XXX. Item uf den obgemelten tag und jar hab ich durch die erlaubnuß deren burgermeistern und radts zu Augspurg das recht original disser copeien an die porten des radthauß zu Augspurg per edictum angeschlagen. Act. ut in literis.“

[1] Vollmacht für die Genannten vom 28. Februar 1530 im Original erhalten im Münchener Reichsarchiv, Kammergerichtsakten Fasz. 201a.

[2] Auch der Rat ernannte Krell und Rehlinger zu seinen Sachwaltern am Kammergericht: Vollmacht vom 28. Februar 1530 im Original ebenda.

[3] Eigenhändige Entwürfe der beiden Aktenstücke (datiert: 21. und 28. Februar 1530) im Cod. 2° Aug. 386 der Augsburger Stadtbibliothek auf fol. 155—162 und fol. 222 bis 229.

[4] Eigenhändiges Konzept ebd. fol. 205—210.

[5] Ebd. fol. 241—244.

dar zu einem geharnischten Protest des portugiesischen Königs gegen die Insinuation des Fiskals, er habe sich zu unerlaubten Verträgen mit Augsburger Kaufleuten hergegeben. Der König gibt in den ihm von Peutinger in den Mund gelegten Ausführungen zugleich nähere Mitteilungen über die Art und Weise, wie sich der Pfeffer- und Gewürzhandel in Lissabon abspielt; sie mache ein Monopol der deutschen Kaufleute ganz unmöglich, weil die Pfefferladungen jeweils an mehrere Kaufleute verschiedener Nationen verkauft würden[1]. Der König betont die bedeutenden Opfer an Geld und Menschenleben, die die Eroberung und Behauptung der indischen Gebiete seinen verstorbenen Vater und ihn selbst gekostet hätten und noch kosteten; er erinnert an den Gewinn, den die Ausbreitung des christlichen Glaubens von seinen überseeischen Unternehmungen habe, und spricht schließlich die Erwartung aus, das Kammergericht werde die verleumderischen, frivolen Behauptungen des Fiskals zurücknehmen und für die Zukunft verhindern, widrigenfalls er genötigt sein werde, nicht nur bei den deutschen Reichsständen, sondern auch bei allen christlichen Herrschern Klage zu erheben.

Ob dieses merkwürdige Schriftstück wirklich dem Könige vorgelegt und von ihm dem Kammergericht zugestellt worden ist, erscheint mir einigermaßen zweifelhaft.

Die von den beklagten Augsburger Firmen unternommenen Schritte hatten den gewünschten Erfolg: dem Antrage des Rates entsprechend ließ der Kaiser von Bologna aus im März 1530 das vom Fiskal eingeleitete Verfahren einstellen[2] und bekundete damit aufs neue seine feste Absicht, die Interessen des deutschen Großhandels, auf dessen finanzielle Unterstützung er ja nach wie vor immer wieder angewiesen war, gegen die Anfeindungen seiner zahlreichen Gegner im Reiche nach Kräften zu schützen. Aber auch diese Gegner waren nicht müßig, und als im Juni 1530 in Augsburg in Gegenwart des Kaisers der Reichstag zusammentrat, da erschien wie auf allen Reichsversammlungen der letzten Jahre wiederum die Frage der Monopolien auf der Tagesordnung. Mitte August gelangte ein „Ratschlag“ an Kaiser und Stände, der die alten, oft gehörten Klagen über das gemeinschädliche Treiben der großen Gesellschaften nochmals zusammenfaßte und die

[1] Da diese sachlich interessanten Ausführungen in erweiterter Form in den gleich zu besprechenden Gutachten Peutingers vom September 1530 wiederkehren, gehe ich hier nicht näher auf sie ein.

[2] Harpprecht a. a. O.: „es ist aber dieses fiscalische Verfahren durch ein bewürktes und von Bononien datiertes kaiserliches Rescript zeitlich unterbrochen worden.“ Die Abreise Karls von Bologna nach Deutschland erfolgte am 22. März 1530; vgl. Pastor, Geschichte der Päpste IV 2, S. 389. Nachforschungen nach dem Original der Urkunde im Wiener k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv sind ohne Ergebnis geblieben.

schon in Nürnberg abgelehnten radikalen gesetzlichen Gegenmaßregeln wiederum vorschlug, wie z. B. Beschränkung des Handelskapitals auf höchstens 50000 Gulden und der auswärtigen Faktoreien auf höchstens drei, Verbot der Einlage von Kapitalien bei den Gesellschaften u. ä.[1] Diese Streitschrift gab Peutinger den Anlaß, in einem umfangreichen Gutachten die Angriffe der Handelsgegner Punkt für Punkt zurückzuweisen und gleichzeitig die ganze Streitfrage der Monopole und Handelsgesellschaften vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nach verschiedenen Richtungen hin ausführlich zu würdigen. Der lateinisch abgefaßte Entwurf ist in eigenhändiger Niederschrift erhalten im Cod. 2° Aug. 386 fol. 176^{r}—203^{v}. Zusammen mit einer vom 17. September 1530 datierten, gleichfalls von Peutinger verfaßten „Supplication der stat Augspurg“, die auf die Entwicklung der Streitfrage und die dem Handel günstigen kaiserlichen Meinungsäußerungen und Erlasse der letzten Jahre kurz Bezug nimmt und die Hauptergebnisse der Denkschrift knapp zusammenfaßt[2], wurde sie in deutscher Übersetzung[3] dem Kaiser überreicht.

Auszüge aus diesem Gutachten sind schon vor beinahe vier Jahrzehnten durch Hecker veröffentlicht worden[4], jedoch in einer Weise, die, wie schon Kluckhohn mit Recht bemerkt hat[5], eine entsprechende Benutzung des für die Handelsgeschichte wichtigen Schriftstückes sehr erschwert. Hecker verlegt es nämlich unbegreiflicherweise in das Jahr 1522[6]; er erblickt in ihm eine Entgegnung auf das oben erwähnte Gutachten des Kleinen Ausschusses auf dem Nürnberger Reichstage von 1522/23 und druckt daher seine — übrigens auch nicht durchweg korrekten — Auszüge aus den Darlegungen Peutingers stückweise zwischen die vermeintlich entsprechenden jenes Nürnberger Aktenstückes.

Eine zusammenhängende eingehende Wiedergabe des Gedankenganges

[1] „Ratslag der monopolien halb anno 30“, im K. Geh. Staatsarchiv in München, baierische Reichstagsakten, Kasten schwarz 157/3 fol. 684—692. Das Schriftstück ist datiert vom 12. August (Scriptum freitags post Laurencii zu Augspurg anno etc. XXX).

[2] Peutingers lateinischer Entwurf zu dieser „Supplication“ steht im Cod. 2° Aug. 386 der Augsburger Stadtbibliothek fol. 164^{r}—174^{v}; eine Abschrift der deutschen Ausfertigung findet sich im Stadtarchiv Augsburg: Handel ad Nr 24 (^{20}).

[3] Eine Abschrift dieser deutschen Übersetzung im Stadtarchiv Augsburg: Handel ad Nr 24 (^{20}).

[4] Zeitschrift des Histor. Vereins für Schwaben und Neuburg II (1875) 188—216.

[5] Kluckhohn, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften und Monopole im Zeitalter der Reformation, in den Histor. Aufsätzen, dem Andenken an G. Waitz gewidmet, 680 A. 1.

[6] Obwohl beispielsweise der bekannte Höchstettersche Bankrott vom Jahre 1529 darin ausdrücklich erwähnt wird! Außerdem hatte bereits Greiff, der es in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe des Tagebuches des Lukas Rem kurz erwähnt (26. Jahresbericht des Histor. Vereins für Schwaben und Neuburg [1861] 98 A. 158), es richtig auf 1530 datiert.

der Peutingerschen Denkschrift dürfte nach alledem an dieser Stelle nicht überflüssig erscheinen.

Peutinger bemerkt zunächst, daß er auf einige Punkte des „Ratschlags“, wie Begriff, Verbot und Strafe des Monopols, nicht eingehen wolle, weil alles dies im gemeinen Recht und durch Reichsgesetze längst geregelt sei; auch das kürzliche Vorgehen des Fiskals gegen einige deutsche Kaufleute sei bereits zur Genüge als ungesetzlich erwiesen. Er wendet sich darum sofort gegen die eigentliche Hauptthese des Ratschlags: daß die Monopole und Kapitalsanhäufungen der großen Handelsgesellschaften und die Fürkäufe bestimmter Waren (wie Gewürze, Silber, Kupfer u. dgl.) der Allgemeinheit großen Schaden und Nachteil bringen müßten. Diesen Satz will er in seinen Ausführungen im einzelnen widerlegen.

Was zunächst den Gewürzhandel anlange, so behaupteten die Gegner: Wenn eine Handelsgesellschaft in Portugal einen Kaufvertrag abschließen wolle, so berücksichtige sie gar nicht, um wieviel zu hoch der König den Preis ansetze; ja sie biete ihm sogar noch mehr, wenn er sich nur verpflichte, jedem späteren Käufer einen noch höheren Preis abzuverlangen. Dadurch würden die Gewürze ungebührlich verteuert.

Diese Behauptung sei gänzlich unzutreffend; der wirkliche Sachverhalt sei vielmehr folgender: Der König von Portugal pflegt den Pfeffer, den er für einen ganz besondern Schatz hält, schon seit vielen Jahren bis auf den heutigen Tag jeweils in größeren Mengen aufzuspeichern, und wenn er ihn dann zu einer ihm genehmen Zeit verkauft, einen festen Preis für den Weiterverkauf anzusetzen[1] — seit etwa zehn Jahren beträgt dieser 34¼ Dukaten für ein Quintal[2] — und durch Ausruf und Anschlag öffentlich zu verkündigen. Wird beim Weiterverkauf ein anderer Preis ausgemacht, so wird der Verkäufer mit Einziehung der Ware, der Käufer mit Einziehung des gebotenen Kaufpreises bestraft, wovon der dritte Teil den delatores seu denunciatores zufließt. Auf diese Weise sind die Kaufleute gezwungen, zu dem vom König festgesetzten Preise zu verkaufen. Daß der König sich dazu herbeigelassen habe und noch dazu herbeilasse, mit den deutschen und andern Kaufleuten irgendwelche ungesetzliche Abmachungen zu treffen, wird man niemals nachweisen können. Er hat nun einmal als einziger Verkäufer des

---

[1] Nach Häbler (Die überseeischen Unternehmungen der Welser S. 26 f) betrug dieser Minimalverkaufspreis gewöhnlich zwei bis drei Dukaten mehr als der an den König gezahlte Preis.

[2] Das stimmt überein mit den Angaben der Pfefferpreise in Wilhelm Rems Augsburger Chronik: 1505 = 20 Duk.; 1506—1517 Oktober = 22 Duk.; 1517 Oktober = 26¼ Duk.; 1518 = 28¼ Duk.; 1519 = 32¼ Duk.; 1520 = 34¼ Duk.; vgl. Chroniken der deutschen Städte XXV 181.

Pfeffers die Bestimmung des Preises in seiner Gewalt, und wenn die deutschen Kaufleute überhaupt Pfeffer kaufen wollen, müssen sie sich wohl oder übel danach richten. Die deutschen Kaufleute seien demnach gar nicht im stande, monopolistische und andere unerlaubte Verträge zu schließen cum hoc totum in eius regia potestate versetur et versari soleat (fol. 178v). Und wenn man zugeben müsse, daß der portugiesische König ein Monopol ausübe, so müsse man anderseits auch berücksichtigen, daß er seit dreißig Jahren die besten Männer seines Landes unter Aufbietung seiner gesamten Einkünfte gegen die Ungläubigen nach Indien schicke; als Entgelt dafür betrachte er das Recht, allein von dort Pfeffer und Gewürze zu exportieren. Es sei nicht schwer einzusehen, daß selbst dadurch seine Ausgaben nicht immer gedeckt würden.

Von dem Pfeffer, den die deutschen und andere Kaufleute in Lissabon kauften, werde übrigens kaum der zehnte Teil in Deutschland verzehrt.

Die übrigen Gewürze würden je nach dem Ausfall der Ernte bald in größerer bald in geringerer Menge jährlich nur einmal, und zwar im Herbst, aus Indien in Lissabon eingeführt. Diese Gewürze verkaufe der König nicht pfundweise wie die Krämer, sondern jeweils die gesamte Jahreseinfuhr auf einmal, und zwar nur bei gleichzeitiger Abnahme einer bestimmten Menge Pfeffers, an irgendwelche Kaufleute, die ihm genehm seien, nicht bloß an die deutschen. Auch hier bestimme er den Verkaufspreis. Daß dabei die deutschen Handelsgesellschaften mit dem Könige unerlaubte Abmachungen träfen, des Inhaltes, daß er jene Gewürze andern, später kommenden Käufern zu einem höheren Preise verkaufen müsse, sei ganz unmöglich, weil ja immer der ganze Jahresimport auf einmal an mehrere Kaufleute abgegeben werde, so daß davon für spätere Käufer gar nichts mehr übrig bleibe. Ein Monopol aber könnten die deutschen Kaufleute schon deshalb nicht ausüben, weil der König jene Gewürze immer gleichzeitig an eine Mehrzahl von Firmen verkaufe, die Ware somit gar nicht in eine Hand komme. Außerdem könne auch eine noch so große Handelsgesellschaft durch ihre Kaufverträge in Lissabon den gesamten Gewürzhandel unmöglich monopolisieren, da ja auch in Venedig und an andern Handelsplätzen große Mengen Gewürze eingeführt würden.

Wenn die Kaufleute die Gewürze teurer verkauften, als sie sie einkauften, so sei das doch weder ein Monopol noch sonst etwas Unerlaubtes; jeder Kaufmann suche seine Ware so teuer als möglich abzusetzen und damit verstoße er gegen kein Gesetz; sei er doch anderseits unter Umständen auch gezwungen, sie unter dem Einkaufspreise zu verkaufen.

An den Preissteigerungen des Pfeffers, des Zuckers und der übrigen Spezereien sowie an den jährlichen Preisschwankungen trügen die Handels-

gesellschaften und Großkaufleute und ihre angeblichen Monopole und gesetzwidrigen Verträge keine Schuld, sondern dafür seien andere Gründe vorhanden: Erstens habe der König von Portugal als alleiniger Verkäufer die Festsetzung des Preises in seiner Hand, und zwar von Rechts wegen. Zweitens sei der Ernteertrag bei den Gewürzen ebenso wie bei Wein und Getreide nicht alle Jahre der gleiche, und daher komme, ganz abgesehen von den Verlusten auf dem Schiffstransport, nicht immer die gleiche Menge nach Lissabon. Drittens seien während der letzten Jahre in der ganzen Christenheit nicht nur die der Nahrung dienenden Rohstoffe, sondern auch die Erzeugnisse des Handwerks allgemein teurer geworden, und dafür müßten, wenn der „Ratschlag" recht habe, folgerichtig auch die Handelsgesellschaften die Verantwortung tragen, obwohl es sonnenklar sei, daß sie sich mit den betreffenden Erzeugnissen gar nicht abgeben.

Für die Preisschwankungen habe man ein gutes Beispiel am Safran, der je nach dem Ausfall der Ernte im Königreich Neapel und in den übrigen Landstrichen, wo er gebaut wird, bald teurer bald billiger sei. Was den Zucker anlange, so sei bekannt, daß seit einer Reihe von Jahren die Zuckerrohrplantagen auf Madeira infolge von Wurmfraß nur noch den vierten Teil des früheren Ertrages brächten, weswegen seit zwanzig Jahren keine deutsche Gesellschaft mehr von dort Zucker einführen könne[1]. Ebenso seien einmal fünf oder sechs Jahre lang keine Muskatnüsse nach Lissabon gekommen und das gleiche könne sich auch bei andern Gewürzen ereignen. Im übrigen gebe es auch Gewürzarten, die vor dreißig Jahren teurer gewesen seien als jetzt. Jedenfalls aber seien die Handelsgesellschaften an alledem nicht schuld.

Peutinger erwähnt dann noch, daß infolge der rechtswidrigen Anklagen und Prozesse des kaiserlichen Fiskals gegen einige Kaufleute vor sieben oder acht Jahren viele Gesellschaften ihre Geschäfte und Faktoreien in Lissabon aufgelöst hätten und daß ihnen zwei oder drei Jahre später auch die noch übrigen darin gefolgt seien, mit Ausnahme einer einzigen[2], die aber auch in Zukunft ihren dortigen Handel einschränken wolle (non plurimum negotiari praetendit). —

[1] Häbler (S. 32) bezieht diese Angabe Peutingers (er spricht irrtümlich von einem „Briefe" Peutingers aus dem Jahre 1530) auf die seit etwa 1509 bestehende Zuckerplantage der Welser bei Tazacorte auf der Kanarieninsel Palma. Sie war 1530 nicht mehr im Besitze der Welser, sondern, jedenfalls schon vor dem Jahre 1520, an die Kölner Kaufleute Johann Bies und Jakob Groenenberg verkauft worden. — Die Angabe, daß der Zuckerpreis vor allem deswegen gestiegen sei, weil die Zuckerrohrplantagen auf Madeira durch Wurmfraß schwer gelitten hätten, findet sich schon in der kurzen Denkschrift, die Peutinger gegen die Artikel des Kleinen Ausschusses auf dem Nürnberger Reichstage von 1522/23 verfaßt hat; Cod. 2° Aug. 402 der Augsburger Stadtbibliothek fol. 190r.

[2] Damit sind wohl die Welser gemeint.

Er wendet sich darauf gegen den zweiten Artikel des „Ratschlags", in dem den Gesellschaften der Vorwurf gemacht wird, daß sie altes, verdorbenes mit frischem Gewürz vermengten und so verkauften.

Das sei unwahr und habe außerdem mit den „Monopolien" nichts zu tun. Im übrigen würden manche Gewürze, wie beispielsweise Pfeffer und Gewürznelken, mit der Zeit besser. Auch würde eine solche Mischung alter und neuer Ware durchaus nichts Unerhörtes sein, da man sie ja auch bei Wein und Getreide in Anwendung bringe. Man könne doch niemand zwingen, seine alten Warenbestände wegzuwerfen oder auf Lager zu behalten und an ihrer Stelle neue zu kaufen; jeder Käufer könne sich durch Kosten oder Riechen von der Beschaffenheit des Gewürzes überzeugen. Etwaige Betrügereien müßten natürlich bestraft werden, könnten aber doch niemals die Veranlassung sein, deshalb alle Handelsgesellschaften abzuschaffen. Denn dann müßte man folgerichtig überhaupt jede Tätigkeit verbieten, bei der Ungesetzlichkeiten und Betrügereien vorkommen können, und das würde doch aller Vernunft und jeglichem Recht Hohn sprechen. —

Der dritte Artikel wirft den Gesellschaften vor, daß sie in einem Jahre nicht für alle Gewürze den Preis steigerten, sondern in dem einen Jahre für diese, im andern für jene.

Darauf entgegnet Peutinger, daß solche Ungleichheiten des Preises erfahrungsgemäß auch sonst bei Kaufleuten üblich seien, die eine Ware bald teurer bald billiger verkauften, je nachdem sie auf Kredit oder gegen Barzahlung geliefert würde oder je nachdem mehr oder weniger Nachfrage nach ihr bestehe. Die Angaben desselben Artikels über die Menge des aus Lissabon in Deutschland eingeführten Gewürzes und die darauf fußende Berechnung, wieviel schon ein ganz geringfügiger Preisaufschlag infolge der großen Masse der Ware ausmache, seien ganz und gar falsch, und gerade aus ihnen könne man ersehen, daß die Leute, die solches den Reichsständen einzureden suchten, notorie errarunt et inique hoc proposuerunt (fol. 183r). So würden z. B. nicht nur keine 1000 Ballen Safran in einem Jahre aus Lissabon nach Deutschland eingeführt, sondern in tausend Jahren noch nicht ein Pfund, da ja im Gegenteil Safran aus Deutschland nach Lissabon ausgeführt werde. Ebensowenig treffe die Behauptung zu, daß allein aus Lissabon jährlich mehr als 30000 Zentner Pfeffer nach Deutschland kämen; der gesamte Pfeffer, den der portugiesische König jährlich an die ganze Christenheit verkaufe, betrage noch nicht die Hälfte der angegebenen Menge, und nach Deutschland gelangten davon noch nicht ganz 3000 Zentner. Und wenn gar die Menge des in Deutschland eingeführten Ingwers auf jährlich 124 Zentner[1]

[1] Peutinger schreibt XXIV et centum centenaria zinziberis; der „Ratschlag" (fol. 687v) spricht sogar von 2400 Zentnern!

angegeben werde, so sei das eine noch viel größere Übertreibung: in Wirklichkeit seien während der letzten sechs oder noch mehr Jahre nach genauer Berechnung kaum 6 Zentner Ingwer, d. h. jährlich etwa ein Zentner nach Deutschland gekommen. Ähnlich übertrieben seien die Angaben für die übrigen Gewürzarten. —

Der vierte und fünfte Artikel des „Ratschlags" erheben gegen die Gesellschaften den Vorwurf, daß sie mit den Erzeugnissen des Bergbaus nicht nur verbotene Monopole und Fürkäufe trieben, sondern daß sie Kupfer und andere zu militärischen Zwecken verwendbare Metalle an die Ungläubigen lieferten.

Darauf sei zu erwidern, daß Gruben und Bergwerke so zahlreich und über so viele, weit auseinanderliegende Länder zerstreut seien, daß es selbst einer Vereinigung mehrerer großen Gesellschaften nicht möglich sein würde, sie alle in eine Hand zu bringen. Unter diesen Umständen könne hier von einem Monopol überhaupt keine Rede sein. Außerdem wüßten alle in diesen Dingen Erfahrenen, daß die Gewinnung der Bergwerkserzeugnisse und der Handel mit ihnen an ganz besondere, vom übrigen Handel verschiedene Bedingungen gebunden seien, so daß, selbst wenn wirklich alle vorhandenen Bergwerke und Gruben in eine Hand kämen, ein solches Monopol dem Staatswohl und dem gemeinen Nutzen nicht schädlich sein würde. Wenn nämlich ihre Erzeugnisse möglichst hoch im Preise stünden, so könnten Gruben und Bergwerke, jenes große und einzigartige Geschenk Gottes, um so besser unterhalten und betrieben werden[1]. Allerdings sei es ja bekannt, daß die Gegner des Handels den Bergbau mit Vergnügen gänzlich zu Grunde richten würden — wie sie das ja schon mit andern, zwar weniger wichtigen, aber gleichwohl dem Wohle der deutschen Nation förderlichen Handelszweigen getan hätten —, wenn sie daran nicht gehindert würden. Der Nachweis dafür, daß deutsche Handelsgesellschaften Kupfer oder anderes Metall an die Ungläubigen zu verkaufen pflegten, werde nicht erbracht werden können. Das stünde gar nicht in ihrer Macht, da der König von Portugal in Indien und die Venezianer in den türkischen Landen den Deutschen gar nicht gestatteten, irgendwelchen direkten Handel mit den Ungläubigen zu treiben. Überdies hätten diese selbst Bergwerke und Gruben genug, um sich das zur Waffenfabrikation nötige Metall zu verschaffen. —

Der in dem vierten Artikel enthaltene Vorwurf der Münzverschlechterung gehöre gar nicht in diesen Zusammenhang; dagegen könne nur eine gute, streng durchgeführte Münzordnung Abhilfe schaffen. Wenn weiter behauptet werde, daß sehr viel ungemünztes Gold und Silber aus Deutschland aus-

[1] Hinsichtlich der Monopolisierung des Bergbaus und Metallhandels vertritt Peutinger hier, wie man sieht, durchaus den Standpunkt des oben besprochenen kaiserlichen Mandats vom 13. Mai 1525. Auffallend ist, daß er es nicht ausdrücklich erwähnt.

geführt werde und dafür andere, für arm und reich schädliche Waren ins Land kämen, so sei dem entgegenzuhalten, daß Gold, abgesehen von dem in der Salzburger Diözese gewonnenen, in Deutschland überhaupt nicht in nennenswerter Menge vorkomme, daß daher das weitaus meiste Gold aus dem Auslande eingeführt werden müsse. Wenn man aber die Ausfuhr ungemünzten Silbers untersagen wolle, so würde das zur Verödung der deutschen Silbergruben führen, und das wäre gegen den gemeinen Nutzen. Über die angebliche Schädlichkeit der eingeführten Waren brauche man kein Wort zu verlieren, da die betreffenden Waren wenigstens näher bezeichnet werden müßten. Denn man werde doch wohl nicht behaupten wollen, daß alles, was nicht in Deutschland erzeugt wird, unnütz und schädlich sei, und daß der sonst überall auf der Welt bei Christen und Heiden übliche und naturgemäße Austausch der Produkte unter den einzelnen Ländern den Deutschen allein verwehrt werden solle. —

Auf das, was im sechsten Artikel über Tuche, Leder u. dgl., ferner über Vieh, Wein, Getreide und über die notwendigen Lebensmittel des armen Mannes gesagt werde, sollten die antworten, die damit Handel treiben. Gegen etwaige Ungehörigkeiten müsse natürlich im Interesse namentlich der ärmeren Bevölkerung mit strengen Verordnungen vorgegangen werden. —

Von dem, was der siebte Artikel behaupte, daß nämlich die kleinen Kaufleute durch die Großhändler und namentlich durch die Gesellschaften schwer geschädigt würden, sei gerade das Gegenteil richtig: viele arme Kaufleute seien durch den ihnen von den Gesellschaften gewährten Kredit zu Reichtum und Ehren gelangt, natürlich besonders die tüchtigen und fleißigen unter ihnen; daß es manchem auch schlecht gegangen sei, weil er kein Glück hatte oder vielleicht sein Geschäft nicht verstand, sei allgemeines Menschenschicksal. —

Ebenso unrichtig sei das, was der achte Artikel enthalte. Dadurch, daß die Handelsgesellschaften überall im Ausland ihre Faktoreien hätten und ihre Geschäfte brieflich abschlössen, würden weder die Zoll- und Geleiteinnahmen der Obrigkeiten geschmälert, noch auch Gastwirte und andere Gewerbetreibende in ihrem Verdienst geschädigt. Die großen Gesellschaften, deren Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrhandel sich über das ganze heilige römische Reich und dazu über Ungarn, Polen, Italien, Frankreich, Spanien, England und die Niederlande erstrecke, müßten für ihre ständigen großen und wertvollen Warentransporte hohe Summen an Zoll- und Geleitgeld zahlen, wie sie von Kleinkaufleuten niemals aufgebracht werden könnten, und gäben auch Privatleuten viel zu verdienen. Wenn man hingegen den Großhandel in Deutschland unmöglich mache, so würde er sich in andere Länder ziehen, er würde sich andere Wasser- und Landwege suchen und Deutschland umgehen, und das wäre, wie sich jedermann leicht überzeugen könne, für die deutsche Nation

ein schwerer Schaden. Würde man jedoch dem von den Verfassern des „Ratschlags“ eingebrachten Antrag folgen und die Gesellschaften dadurch zu ersetzen suchen, daß man den Fernhandel jeweils durch eine Mehrzahl von nicht assoziierten Kaufleuten ausführen ließe, dann würden die Warenpreise noch mehr ansteigen als bisher; denn wenn man jedesmal wegen ein, zwei oder drei Säcken Pfeffer bis nach Antwerpen oder noch weiter handeln müßte, würden die Kosten unverhältnismäßig höher werden, der Preis eines Pfundes müßte um so und soviel Kreuzer steigen und außerdem würden dann allerdings Zoll- und Geleiteinnahmen und der Verdienst der Fuhrleute schwere Einbuße erfahren. —

Für ganz unverständlich erklärt Peutinger die Behauptung des neunten Artikels, daß nämlich die großen Gesellschaften zu den Aufständen und Empörungen der letzten Jahre Veranlassung gegeben hätten. Daß die aus ganz andern Ursachen entstanden seien, läge klar zu Tage[1]. —

Nach dem zehnten Artikel sollte die deutsche Nation innerhalb weniger Jahre infolge der Gefahren des Schiffstransportes zwischen Portugal und den Niederlanden mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden verloren haben. Das sei völlig unrichtig. Es sei vielmehr bekannt, daß der König von Portugal gegenüber allen mit ihm in Geschäftsverbindung stehenden Kaufleuten ohne Unterschied der Nation das Risiko des Seetransportes nach den Niederlanden auf sich nehme; während des Krieges zwischen dem Kaiser und Frankreich habe er sich dafür eine Abgabe von 6% zahlen lassen, sonst eine noch geringere. Die deutschen Handelshäuser hätten also zur See mit Gottes Hilfe nie einen nennenswerten Verlust gehabt[2]. —

Im elften Artikel werde davon gesprochen, daß viele Gesellschaften falliert und dadurch andere geschädigt hätten. Mit der Angelegenheit der Monopole habe das jedenfalls nichts zu tun. Gemeint sei wohl der Zusammenbruch der Höchstetter. Der Schaden, den dabei diese selbst und ihre Teilhaber und Einleger erlitten hätten, sei allerdings grave audire gewesen, und Gott wolle einen jeden vor ähnlichem Unglück bewahren. Aber er sei doch eigentlich nichts Neues gewesen. Es sei schon immer im Geschäftsleben vorgekommen, daß der eine reich und der andere arm wird, daß der eine Glück

[1] Jene von Peutinger zurückgewiesene Behauptung des „Ratschlags“ war doch nicht so ganz unbegründet. Es ist bekannt, daß z. B. bei den Bauernaufständen in Tirol von 1525 die Erbitterung über die „Monopole“ eine erhebliche Rolle gespielt hat.

[2] In seiner kurzen Widerlegung der Artikel des Ausschusses auf dem Nürnberger Reichstage von 1523 weist Peutinger gegen die schon dort sich findende Angabe, die deutschen Kaufleute hätten gegen $1\frac{1}{2}$ Millionen Verluste durch den Seetransport von Portugal nach den Niederlanden erlitten, darauf hin, daß der gesamte Besitz der in Lissabon Handel treibenden Deutschen noch nicht die Hälfte der Summe wert sei, die sie verloren haben sollten. Cod. 2° Aug. 402 der Augsburger Stadtbibliothek fol. 193r.

hat und der andere Pech. Rotat omne fatum. Jedenfalls sei das kein Grund, allen Großhandel und die Handelsgesellschaften zu verbieten. Es sei doch kein Mensch gezwungen, sein Geld in solchen Unternehmungen anzulegen; das könne jeder nach Belieben halten, unde volenti nil fit iniuria. Der in demselben Artikel angegebene Geschäftsgewinn des Bartholomäus Rem[1] tue nichts zur Sache. Rem sei übrigens, was die Gegner gar nicht wüßten, zusammen mit seinen drei Brüdern mit den Höchstettern assoziiert gewesen; über das von ihm eingelegte Kapital seien sie ebensowenig unterrichtet wie über seinen Gewinn und Verlust, da sie doch kaum bei den Abrechnungen zugegen gewesen seien. Über solche Dinge würden viele Unwahrheiten verbreitet. Wenn aber Rem in der Tat mit einem geringen Anlagekapital soviel verdient hätte, um wieviel mehr müßten dann die mit viel höheren Summen arbeitenden Höchstetter selbst erst verdient haben, unde fuisset impossibile tantam pecuniam in tam brevi tempore decoquere.

Befremdlich sei schließlich die Art, wie im „Ratschlag" an mehreren Stellen den Kaufleuten „aigennutzig handtierungen" zum Vorwurf gemacht würden. Das Streben nach dem eigenen Nutzen sei doch kein Unrecht, sondern stehe jedem Menschen frei und also auch den Kaufleuten und ihren Gesellschaften (vorausgesetzt natürlich, daß sie sich dabei keiner ungesetzlichen Mittel bedienten), und ihnen, die nicht nur Geld und Gut, sondern oft auch Leib und Leben aufs Spiel setzten, doch mindestens ebenso wie denen qui otiosi acquirunt. Und dann sei zu berücksichtigen, daß der Handelsgewinn der Gesellschaften nicht nur ihnen selbst, sondern, wie bereits gezeigt worden sei, auch vielen andern zugute komme, vor allem den Kurfürsten, Fürsten und den übrigen Ständen des Reiches, die aus dem Großhandel vielleicht noch mehr Nutzen zögen als die Kaufleute selbst, die bisweilen auch Verluste zu beklagen hätten. —

Bis hierher hat sich Peutinger mit den tatsächlichen Angaben des „Ratschlags" beschäftigt und sie als unrichtig zu erweisen versucht; nunmehr wendet er sich gegen die vorgeschlagenen Maßregeln quibus monopolia et nocivae praeemptiones et per haec nominatissimae societates fundamentaliter ammoveantur, praecustodiantur et aboliantur.

Was zunächst über den Begriff des Monopols und anderer rechtswidriger Kauf- und Verkaufsverträge gesagt werde, sei zuzugeben. Solche Handlungen müßten allerdings verhütet und vorkommendenfalls bestraft werden. Daß aber die von den Gegnern angeführten Gewürze, wie Pfeffer, Ingwer u. dgl., jemals in Deutschland zum Zwecke ihrer Monopolisierung

[1] Der „Ratschlag" gibt an, daß Rem in 13 Jahren mit 1200 fl. 33000 fl. verdient habe (fol. 689v). Clemens Sender gibt als Anlagekapital Rems sogar nur 900 fl. an: Chroniken der deutschen Städte XXIII 147 ff.

in eine Hand gebracht worden seien, das sei unwahr und dafür werde sich nie der Beweis erbringen lassen. Wenn anders nur in dem Falle von einem Monopol die Rede sein könne, daß eine Ware in eine Hand komme und dann ungesetzliche Abmachungen darüber getroffen würden, so hätten die deutschen Gesellschaften überhaupt gar nicht die Möglichkeit, im Gewürzhandel oder gar im Metallhandel ein solches auszuüben. Es bestehe also eigentlich keine Veranlassung, über die Mittel zur Abstellung und Verhütung solcher Monopole zu streiten. Aber wenn es auch nicht notwendig, sondern eher überflüssig sei, so könne und müsse doch einmal dargelegt werden, daß die vorgeschlagenen Maßregeln gegen Billigkeit und Recht verstießen, daß sie die deutsche Nation mit schwerer Schädigung bedrohten und dem gemeinen Nutzen nicht förderlich seien.

Der erste Antrag der Gegner gehe dahin, daß keine Gesellschaft und kein einzelner Kaufmann mehr als 20000, 30000, 40000 oder allerhöchstens 50000 Gulden Kapital in seinem Geschäfte anlegen und an mehr als drei Orten Faktoreien unterhalten dürfe, daß er seiner Obrigkeit alljährlich Rechnung legen müsse und sein Kapital auf keinen Fall vergrößern dürfe.

Mit der Annahme dieses Vorschlags käme man auf dem geradesten Wege dahin, daß nicht nur alle deutschen Handelsgesellschaften aus dem Auslandshandel verdrängt würden, sondern daß auch der Reichtum und der Wohlstand, dessen sich viele Deutsche hohen und niederen Standes erfreuten, vernichtet werden würde. Jedermann wisse, daß der Gewinn mit der Höhe des Anlagekapitals steigt. An diesem Gewinn des Kaufmanns seien aber auch andere Leute beteiligt, der Kaiser, Könige, Fürsten, andere Obrigkeiten und auch Privatleute; durch Beschränkung des Handels würde also auch ihr Einkommen notwendig geschmälert werden. Für jeden Sachkundigen und gerecht Urteilenden stehe es fest, daß der Handel der großen Gesellschaften, der sich ja nicht auf Oberdeutschland beschränke, sondern zwischen Italien, Spanien, Frankreich, Portugal, Ungarn, Polen und den Niederlanden hin- und hergehe, unter solchen Einschränkungen und mit kleinen Kapitalien gar nicht aufrecht erhalten werden könne. Eine derartige Begrenzung des Anlagekapitals verstoße auch gegen Recht, Billigkeit, Vernunft und ehrbaren Brauch; es wäre doch unerhört, wenn man jemand, der Gelegenheit habe, cum Deo et honore et de iure sein Vermögen zu mehren und durch Vergrößerung des Betriebskapitals seinen Gewinn in rechtmäßiger Weise zu steigern, daran hindern wollte. Eine solche Fesselung des Handels würde eine schlimmere Gefahr für den Nutzen des einzelnen und der Allgemeinheit sein als irgend ein Monopol. Jedermann, sei er nun geistlichen oder weltlichen Standes, sei er Fürst, Herr, Adliger oder Bürger, Kaufmann oder Krämer, Bauer oder sonst irgend etwas, habe das Recht, sich auf anständige Weise zu be-

reichern, sein Vermögen gewinnbringend anzulegen und dem eigenen Nutzen in ehrenhafter Weise nachzugehen, zumal es ja allenthalben auch dem gemeinen Wohl wieder zugute kommen müsse, wenn ein Land reiche Bewohner habe. Mit welchem Recht wolle man also die Handelsgesellschaften daran hindern, mit mehr als 50000 Gulden in gesetzmäßiger Weise ihr Geschäft zu betreiben?

Daß aber die Verfasser des „Ratschlags“ non ex bono et aequo fundamento, sed ex invidia et odio potius vel etiam ad inferendum communi utilitati nationis Germanicae damnum gehandelt hätten, zeige der Vorschlag, die Anzahl der auswärtigen Faktoreien einer Handlung gesetzlich auf drei zu beschränken. Denn wenn man schon meine, daß die Gesellschaften Monopole ausübten, und wenn die eben erörterte Begrenzung des Betriebskapitals den Zweck haben solle, diese Monopole zu verhüten, so wäre es doch von diesem Standpunkte aus richtiger, die Unterhaltung von Faktoreien lieber an hundert als an drei Orten zu gestatten; denn dann würden nicht so leicht große Kapitalien zu Handelszwecken an einem Orte angehäuft werden.

Der weitere Vorschlag, die Gesellschaften zur jährlichen Rechnungslegung vor ihrer Obrigkeit zu verpflichten — insbesondere zum Zwecke des Nachweises, daß ihr Betriebskapital 50000 Gulden nicht übersteige —, sei eigentlich so wenig überlegt (male praecogitatus), daß man über ihn keine Worte zu verlieren brauchte, wenn nicht gerade in ihm die Absicht der Gegner klar zu Tage treten würde, Handelsgesellschaften und Großhandel in Deutschland völlig unmöglich zu machen. Denn seine Durchführung würde nicht nur den Obrigkeiten, sondern mehr noch den Gesellschaften unmöglich sein: Abgesehen davon, daß er allen Handelsgewohnheiten und den für den Handel geltenden Gesetzen zuwiderlaufe — nach ihnen sei niemand verpflichtet, irgend einem Fremden über seinen Gewinn oder Verlust Mitteilungen zu machen —, habe kein Großkaufmann Zeit genug übrig, um alle Jahre oder auch nur in jedem zweiten Jahre einen solchen Rechenschaftsbericht zu erstatten, es sei denn, er ließe sein Geschäft eine Zeitlang ruhen.

Ebenso verstoße es gegen das gemeine Recht, wenn die Verfasser des „Ratschlags“ den Kaufleuten verbieten wollten, Kapitalseinlagen gegen einen jährlichen Zins vel mutuo vel alio debito modo in ihr Geschäft aufzunehmen. Es sei vielen Kapitalisten in schweren Zeiten angenehmer, ihr Geld in einer Handelsunternehmung anzulegen, und zwar gegen einen festen Zins ohne weitere Gewinnbeteiligung, als im Kauf von Grundstücken. Sie könnten es in jenem Falle jederzeit nach Belieben zurückziehen, wenn sie es beispielsweise zur Heiratsausstattung eines Sohnes oder einer Tochter brauchten. Es gebe viele achtbare Leute aus adligem und bürgerlichem Stande, die weder ein Gewerbe ausüben noch irgendwelche Dienste tun könnten, und die ihren Lebensunterhalt und ihre Erziehung — es sei hier vor allem an

Waisen zu denken — nur aus ihrem Kapitalvermögen oder dessen Renten bestreiten könnten. Wenn solche ihr bares Geld nutzbringend anlegen wollten und keine Gelegenheit fänden, liegende Güter zu erwerben, weil ihnen diese immer von andern vor der Nase weggeschnappt würden und auf alle Fälle zurzeit sehr teuer seien, so wären sie, die Durchführung des obigen Antrags vorausgesetzt, gezwungen, irgendwelche ewige Renten zu kaufen, wobei sie unter Umständen nicht nur ihre Zinsen, sondern auch das Kapital riskieren müßten und in jedem Falle des Kündigungsrechtes verlustig gingen. Eine solche Schädigung ehrenwerter Leute, die dann gezwungen wären, ihr Kapital zu verzehren, würde gegen das gemeine Wohl verstoßen.

Übrigens würde ein solches Verbot von Kapitalanlagen gegen Zins die Kapitalanlagen in Form von Wechseln nicht verhindern können, die in Übung waren, ehe die Zinsen gebräuchlich wurden[1]. —

Es werde weiterhin in dem „Ratschlag" angeregt, für alle Waren Maximalpreise festzusetzen. Auch das verstoße gegen das gemeine Recht und müßte überdies zur völligen Vernichtung des deutschen Handels führen. Zum mindesten müßten in diesem Falle vorher Vereinbarungen mit den fremden Staaten getroffen werden, daß die deutschen Kaufleute dort die Waren immer zu einem bestimmten Preise bekämen. Das Ausland würde aber wohl kaum bereit sein, sich in dieser Hinsicht von Deutschland Vorschriften machen zu lassen. Wenn man billigere Gewürze haben wolle, so brauche man nur den König von Portugal bestimmen, daß er den deutschen Kaufleuten die Erlaubnis gebe, selbst nach Indien zu fahren und die Gewürze von dort direkt einzuführen. Dann würde man sich auch den hohen Zoll ersparen, den der Türke bei Mekka erhebt. Der König werde sich freilich kaum zu jenem Zugeständnis herbeilassen, das ihn selbst schwer schädigen würde. Außerdem sei die Festsetzung eines Preistarifs deshalb undurchführbar, weil Gewürze und ähnliche Waren ebenso wie Wein und Getreide je nach dem Ausfall der Ernte und je nach der Größe der eingeführten Menge auf dem Lissaboner Markt im Preise schwankten. Einem Kaufmann aber, der, vom Glück begünstigt, eine Ware billig eingekauft habe, verbieten zu wollen, diese zu dem inzwischen angestiegenen Tagespreise zu verkaufen, sei ungerecht, da er ein

[1] Das kaufmännische Institut des Wechsels wurde zur Umgehung des kanonischen Zinsverbots benutzt, indem man die Zinsen gleich auf die Wechselsumme schlug oder — wenn es sich um wirklichen Wechsel verschiedener Geldsorten handelte — in den Gewinn aus der Kursdifferenz einkleidete. Vgl. K. Adler, Die geschichtliche Entwicklung des Wechselrechts, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VIII³, Jena 1911, 641 ff, insbesondere S. 645. Daß stillen Teilhabern einer Handelsunternehmung — Verwandten, Freunden, Bediensteten — über ihren Anteil ein Wechsel ausgestellt wurde, war z. B. im Fuggerschen Geschäft üblich; vgl. R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger I 124; J. Strieder, Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527, Tübingen 1905, 8.

andermal, wenn die Preise in absteigender Bewegung begriffen seien, ja auch unter dem Preise des Einkaufs die Ware hergeben müsse. Unter solchen Umständen sei an einen Preistarif nicht zu denken; denn niemand würde es sich dann noch beikommen lassen, Handel zu treiben, da er ja auf keinen Gewinn, sondern vielmehr auf Verluste gefaßt sein müßte. Daß ein solcher Preistarif notwendig zur Vernichtung des Handels führe, habe sich vor wenigen Jahren in Polen gezeigt, wo man feste Kaufs- und Verkaufspreise angesetzt habe. Die Folge sei gewesen, daß die Waren nur um den dreifach höheren Preis als vorher zu haben waren und aller Geschäftsverkehr so ins Stocken geriet, daß man notgedrungen, um ihn wiederherzustellen, die Ansetzung der Preise wieder freigeben mußte. —

Ferner solle den deutschen Kaufleuten verboten werden, selbst nach Portugal und nach der Levante zu fahren und dort Handel zu treiben, weil die Fremden dann gezwungen sein würden, ihre Waren auf eigene Gefahr nach Deutschland zu bringen, und den deutschen Kaufleuten auf diese Weise große Verluste erspart bleiben könnten.

Dieser Vorschlag sei ohne die geringste Sachkenntnis erfolgt und müßte dem deutschen Handel nur Schaden bringen. Daß die deutschen Kaufleute bei ihren überseeischen Warentransporten von Portugal nach Deutschland infolge der Versicherung durch den portugiesischen König gar keinen Verlusten ausgesetzt seien, sei ja bereits oben nachgewiesen. Wollte man den Deutschen allein von allen Kaufleuten den Warentransport zur See verbieten, so würde die unmittelbare Folge sein, daß sich alle andern Nationen und dazu die Juden und Türken und die übrigen Ungläubigen sofort auf den Zwischenhandel stürzen und den daraus zu erzielenden Gewinn, der bisher den deutschen Handelshäusern zugeflossen sei, an sich bringen würden. Die Welthandelswege würden das deutsche Gebiet nicht mehr berühren, und infolgedessen würden die auf dem Durchgangsverkehr ruhenden Zölle und Abgaben den Reichsständen zum größten Teil oder gänzlich verloren gehen und die Deutschen schließlich gezwungen sein, ihre notwendigen Gewürze um einen viel höheren Preis als bisher bei den Fremden zu kaufen. Es würden also nicht nur die Kaufleute und die Obrigkeiten, sondern letzten Endes auch das kaufende deutsche Publikum die Kosten für die Durchführung jenes Vorschlags zu tragen haben. Auch der Kaiser, der den direkten Handelsverkehr nach den von ihm neu eroberten Reichen und Ländern freigegeben habe, müßte durch jenes Verbot geschädigt werden und mit ihm die ganze Christenheit.

Über den Antrag der Gegner, den deutschen Kaufleuten die Fahrt nach Indien zu untersagen, brauche man nicht zu reden, da ihnen das schon seit 35 Jahren verboten sei, und zwar durch den König von Portugal, der eifer-

süchtig darüber wache, daß auf dem Seewege niemand anders als er selber die indischen Gewürze in Europa einführe.

Die in Anregung gebrachte Maßregel, den König von Portugal durch Sperrung der deutschen Metallieferungen zu billigeren Gewürzpreisen zu zwingen, habe gar keine Aussicht auf Erfolg, da er sich das nötige Metall ebensogut anderswoher verschaffen könne. Den Schaden hätten dann nur der Kaiser und die übrigen deutschen Bergwerksbesitzer. Übrigens sei es dem portugiesischen Könige bekannt, daß in Deutschland nicht viel Gewürze verzehrt würden; es sei ihm daher an den deutschen Kaufleuten nicht so sehr viel gelegen, als man gewöhnlich annehme. —

Mit dem fünften und letzten Antrage des „Ratschlags": eine umfassende, dauernde gesetzliche Regelung der fraglichen Angelegenheiten im Interesse des deutschen Volkes in die Wege zu leiten, könne man einverstanden sein. Nur dürfe diese Regelung sich nicht auf den „Ratschlag" stützen, da dieser auf gänzlich irrigen Voraussetzungen beruhe und für Vorschläge eintrete, deren Verwirklichung die deutschen Kaufleute gegenüber den ausländischen, die sich an die beantragten Beschränkungen natürlich nicht zu kehren brauchten, aufs schwerste benachteiligen würden. —

Alles dies und noch manches andere sei der den Ständen eingereichten gegnerischen Denkschrift gegenüber zu bedenken und zu erwägen. Denn deren gesetzliche Durchführung würde zur sichern Folge haben, quod penitus extirparentur omnes utiles et honestae mercatorum Germanorum negotiationes; peregrinationes et aliae ex his commoditates ad nihilum reducerentur et deperderentur. Dem Kaiser aber würden dadurch die Herzen seiner Untertanen entfremdet werden, vor allem die der Bürger in den Städten, wo der Handel vorzugsweise seinen Sitz habe. Diese Städte seien wie bisher bereit, in schuldigem Gehorsam nach ihrem Vermögen dem Kaiser, der Christenheit und der deutschen Nation zu des heiligen Reiches Rettung und Ehre ihre Hilfe zu leihen; sie hätten aber auch das feste Vertrauen, daß der Kaiser die Beschwerden und Anträge des „Ratschlags" zurückweisen und es bei seiner letzten Verordnung über die Angelegenheit der Monopole und Handelsgesellschaften[1] bewenden lassen werde, die mit Recht und Billigkeit im Einklang stehe und die berechtigten Interessen der deutschen Kaufleute und ihrer Obrigkeiten erhalte und schütze. —

Peutingers Denkschriften zu Gunsten der großen Handelsgesellschaften, vor allem das eben betrachtete große Gutachten von 1530, berühren sich naturgemäß in vielen Punkten mit den andern aus Augsburg hervorgegangenen Gutachten über dieselbe Angelegenheit aus den Jahren 1522 und 1523[2].

[1] Das Madrider Mandat vom 10. März 1525; s. oben S. 116 ff.
[2] S. oben S. 113.

Sie nehmen aber wegen der in ihnen gebotenen scharfen Herausarbeitung der wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte und noch mehr wegen ihres Reichtums an sachlichen Mitteilungen neben und vor jenen unter den Quellen zur Handelsgeschichte der Zeit eine wichtige Stelle ein.

Peutinger erscheint in ihnen zuvörderst als Verteidiger der Sonderinteressen des Großhandels seiner Vaterstadt; aber er versicht schließlich doch auch ein allgemeineres nationales Interesse, wenn er den Großhandel gegen die Anfeindungen seiner radikalen Gegner in Schutz nimmt. Denn wären deren Vorschläge durchgeführt worden, so wäre nicht der Großhandel überhaupt — mit allen seinen unleugbar vorhandenen Schattenseiten —, sondern nur der deutsche Großhandel lahmgelegt worden. Die großkapitalistische Form des Warenverkehrs war bei den Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen, wie sie sich damals herausgebildet hatten, nicht mehr zu entbehren. Es war ein schwerer Irrtum, wenn man auf seiten der Handelsgegner glaubte, die kleinen Kaufleute würden im stande sein, die großen zu ersetzen und das deutsche Volk mit den Einfuhrartikeln der Fremde billiger zu versehen als jene. Wären die einheimischen Gesellschaften verschwunden, so wären vielmehr ausländische an ihre Stelle getreten. Damit wäre Deutschland von der unmittelbaren Teilnahme am Welthandel abgeschnitten und von der Gnade des Auslands abhängig geworden. Darauf und auf den unberechenbaren Schaden, der der deutschen Volkswirtschaft daraus erwachsen mußte, nachdrücklich hingewiesen zu haben, ist ein Verdienst der handelspolitischen Schriften des Augsburger Stadtschreibers.

Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, daß sich gegen eine Reihe von einzelnen Punkten in ihnen manches einwenden ließe. Die Art und Weise z. B., wie die Handelsgesellschaften ihr wirtschaftliches Übergewicht gegenüber den deutschen Käufern zuweilen ausnützten, war für diese mit schweren Nachteilen verknüpft, und die von den Gegnern beklagten Mißbräuche kamen tatsächlich oft genug vor. Zu allgemein sind die Klagen der Zeitgenossen, die wir darüber vernehmen. So ist die Behauptung Peutingers — um nur das Wichtigste herauszugreifen —, daß Monopole von den deutschen Kaufleuten überhaupt nicht ausgeübt würden, ja nicht einmal ausgeübt werden könnten, doch nur dann zutreffend, wenn man den Begriff „Monopol“, wie Peutinger das tut, in dem ganz engen Sinne des gemeinen Rechts faßt. In diesem Sinne hatte allerdings nur der König von Portugal ein Gewürzmonopol, nicht die Kaufleute, von denen sich in der Tat, wie Peutinger angibt, immer mehrere, und darunter auch ausländische, zur Abnahme des jährlich in Lissabon eingeführten Gewürzquantums zusammentun mußten[1].

[1] Häbler, Die überseeischen Unternehmungen der Welser 26 f.

Aber diese Konsortien von Gesellschaften standen doch den Abnehmern als eine Einheit gegenüber und übten ihnen gegenüber ein Monopol zweiter Hand aus; sie hatten auf die Gestaltung des Preises an der Antwerpener Warenbörse[1] einen weitgehenden Einfluß. Freilich hing anderseits die Preisbildung nicht, wie die Gegner glauben machen wollten, allein von ihrer Willkür ab. Einmal waren sie dem König von Portugal gegenüber vertraglich an einen Minimalpreis gebunden, und dann war doch auch die Regelung der Preise hier wie auf andern Gebieten des Warenumsatzes von ganz allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen bedingt, deren Beeinflussung einem einzelnen, noch so großen und kapitalkräftigen Handelshause entzogen war. Der Haß, den die Wortführer der öffentlichen Meinung — unter ihnen Männer wie Geiler von Kaysersberg und Kilian Leib, Wimpfeling und Erasmus, Luther und Zwingli — den großen Gesellschaften entgegenbrachten, entsprang den ehrenwertesten sittlichen Motiven, aber er beruhte doch zum guten Teil auf irrigen Voraussetzungen, auf Mangel an Sachkunde. Es ist menschlich begreiflich, wenn die alten, naturalwirtschaftlich fundierten Stände der neu auftauchenden Macht des Geldes, von der sie zunächst nur die Schattenseiten zu spüren bekamen, leidenschaftlichen Widerstand entgegensetzten. Und vollends kann man es ihnen nicht verübeln, wenn sie die Gründe der allgemeinen Teuerung nicht richtig erkannten und dafür ausschließlich die rücksichtslose Habgier einzelner Großkaufleute verantwortlich machten. Über die Ursachen der großen Preisrevolution jener Jahrzehnte ist die Forschung im einzelnen ja auch heute noch zu keinem endgültigen Ergebnis gekommen. Soviel aber ist sicher — jede weitere Spezialuntersuchung bestätigt es immer wieder aufs neue —, daß jene wirtschaftliche Erscheinung nicht das Werk der Willkür und des übertriebenen Eigennutzes einzelner war, sondern auf einen ganzen Komplex sehr verschiedener wirtschaftlicher Vorgänge zurückzuführen ist[2].

Gegenüber den Beschwerden der Handelsgegner über die häufig vorkommenden Betrügereien und Fälschungen im Warenhandel macht Peutinger mit Recht geltend, daß man eine Sache nicht deshalb abschaffen dürfe, weil sie mißbraucht werden könne und tatsächlich mißbraucht werde, und daß zur Abstellung solcher Mißstände die vorhandenen Gesetze ebenso genügten, wie die Reichsgesetze von 1512 und 1515 zur Bestrafung gemeinschädlicher Monopolien, so wie er sie verstand. Die Gegner hätten aber mit ebensolchem

[1] Vgl. darüber Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger II 7 ff.

[2] Vgl. Sommerlad im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI³ 1178 ff. F. v. Bezold in der Kultur der Gegenwart, Abt. II. V 1 S. 90 f. Von neueren Spezialuntersuchungen sei auf Th. Meyer, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter, Innsbruck 1909, 140 ff 155 f verwiesen.

Rechte darauf hinweisen können, daß die besten Gesetze nichts nützen, wenn man sie nicht anwendet. Ihr Bestreben, die Gerichtsbarkeit über schwere, gemeinschädliche Vergehen der großen Gesellschaften deren Obrigkeiten, d. h. den Reichsstädten, vorab der Reichsstadt Augsburg, zu entziehen und einer unabhängigen Zentralbehörde zu übertragen, ist nur zu verständlich. Denn annehmen zu sollen, daß das Regiment einer Reichsstadt gegen eine der in ihr ansässigen Handelsgesellschaften gegebenenfalls unparteiisch verfahren würde, war für jeden Kenner der Verhältnisse eine starke Zumutung. Allerdings hätte wohl selbst eine Reichsbehörde hier versagt; denn sie hätte zwar den Willen, aber nicht die Macht gehabt, einem großen Handelshause den Prozeß zu machen. Häuser wie die Fugger und Welser standen der Reichsregierung nicht wie gewöhnliche Untertanen gegenüber. Sie waren politische Mächte. Etwaige radikal handelsfeindliche Reichsgesetze hätten sie nötigenfalls durch Sonderprivilegien zu umgehen gewußt. Der von ihnen finanziell völlig abhängige Kaiser[1] hätte ihnen solche unmöglich versagen können. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, erscheint das Streben der Handelsgegner von vornherein als in jedem Falle aussichtslos. Und Peutinger wird als guter Kenner der Verhältnisse auch kaum ernstlich gefürchtet haben, daß sie zum Ziele gelangen könnten. Wenn er die radikalen Bemühungen der Gegner in seinen Schriften anscheinend so bitter ernst nimmt, so geschah es wohl mehr, um überhaupt den Standpunkt des Großhandels mit möglichstem Nachdruck vertreten zu können und um selbst weniger weitgehende gesetzliche Einschränkungen hintanzuhalten, die einer Reichsbehörde zwar nicht die Macht gegeben hätten, den Großhandel lahmzulegen, aber doch ihn in dieser oder jener Weise zu beeinträchtigen oder zu belästigen. Und dann verfolgt er sichtlich den Zweck, die fürstlichen Reichsstände davon zu überzeugen, daß sie selber an dem Blühen des Großhandels finanziell interessiert seien; das zeigen die immer wiederholten Hinweise auf den Gewinn, den die Obrigkeiten an Zöllen und sonstigen Abgaben aus dem Handelsverkehr zögen. —

Der Augsburger Reichstag ließ, wie zu erwarten, hinsichtlich der Monopole und Handelsgesellschaften alles beim alten: Der Abschied[2] wiederholt die Bestimmungen des Kölner Tages von 1512 und nimmt — entsprechend dem kaiserlichen Mandat vom 13. Mai 1525 — das Erz aus der Reihe der Waren, mit denen Monopole zu treiben verboten sei, aus.

---

[1] Gerade auf dem Augsburger Reichstage nahm Karl bei den Fuggern und Welsern wieder große Anleihen auf. Vgl. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger I 129 f und 201. E. Daenell, Ein Geldgeschäft Karls V. mit einem Augsburger Kaufmann, in der Zeitschrift des Histor. Vereins für Schwaben XXXVII (1911) 138 f.

[2] Schmauß-Koch, Neue Sammlung der Reichsabschiede II 327.

V.

Peutinger als Bücher- und Handschriftensammler. — Die Kataloge seiner Bibliothek. — Deren spätere Schicksale. — Übersicht über die noch vorhandenen ehemals Peutingerschen Handschriften nach ihren heutigen Standorten. — Einige Drucke aus Peutingers Besitz in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek.

Wer in einer Zeit, da es öffentliche Bibliotheken in unserem Sinne noch nicht gab, über eine so umfassende Belesenheit verfügte, wie Konrad Peutinger, muß eine große Privatbibliothek besessen haben. Das trifft denn auch bei dem Augsburger Stadtschreiber zu. Seine nicht unbedeutenden Geldmittel im Verein mit den weitverzweigten Beziehungen, die ihm, dem Freund und Günstling Maximilians, dem einflußreichen Staatsmann, dem Verwandten der Welser, dem gefeierten Humanisten zu Gebote standen, ermöglichten es ihm, eine der größten und vielseitigsten Büchereien seiner Zeit in seinem Hause, das ja auch sonst allerlei wertvolle Sammlungen, namentlich an Münzen und Inschriften, barg, zusammenzubringen. Da der Kreis seiner Interessen, wie seine Schriften erweisen, eigentlich alle Wissensgebiete umfaßte, gab es kaum ein Erzeugnis der Druckerpresse, das ihm nicht irgendwie wertvoll gewesen wäre. Seinem Sohne Karl, damals Student der Jurisprudenz in Löwen, schreibt er am 8. März 1537: Rescribas etiam, si qui libri novi a viris eruditis in Germania inferiori editi atque formis excusi emissi publicative sint, sive in iure sive in philosophia vel ceteris policioribus litteris[1]. Und daß neben der juristischen, philosophischen und humanistischen Literatur auch die theologische ihn lebhaft interessierte, ersieht man z. B. aus einem Briefe, den er am 13. November 1523 an Hieronymus Walther, den Vertreter der Welserischen Handlung in Leipzig[2], richtete. Er bedankt sich darin zunächst für ein übersandtes Buch, „das gotzwort betreffend", und fährt dann fort: „Und ob ir, was der gleichen

[1] E. v. Oefele, Sitzungsberichte der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Histor. Kl., 1898, II 453 ff.

[2] Vgl. über ihn Lier in der Allgemeinen deutschen Biographie XLI 93. Er war ein Gegner der Reformation.

mer in buechern, so von gelerten ausgeen, zu wegen bringen, mir die auch bestellen und zu schicken, das kaufgelt derselben und der nächst geschickten anzaigen, so will ich Euch des zu dank wieder vergniegen und solchs daneben umb Euch fruntlich verdienen." [1]

Über das „kaufgelt" der von Peutinger erworbenen Bücher sind wir leider nur in einem einzigen Falle unterrichtet: In die Pariser Folioausgabe der Ethik des Aristoteles von 1505 hat er notiert, daß er das Buch von Jakob Spiegel um einen Goldgulden erstanden habe [2]. Zahlreiche Bücher hat er von Freunden geschenkt erhalten; unter den Gebern begegnen uns berühmte Namen wie Reuchlin [3], Beatus Rhenanus [4], Pirkheimer [5], Aldus Manutius [6], Sleidan [7].

Einen ganz besondern Wert verliehen Peutingers Bibliothek die vielen in ihr vorhandenen Handschriften. Ihre Sammlung, vor allem die der Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, hat er sich mit regem Eifer angelegen sein lassen. Schon im Jahre 1513 hatte er einen stattlichen Thesaurus rerum Germanicarum in seinem Besitz. Am 25. Juli des genannten Jahres schreibt er darüber an Spalatin [8]: Mea diligentia et etiam non mediocri impensa exscribi mihi curavi Reginonem abbatem Prumiensem, Ottonem Frisingensem et Luitprandum Ticinensem episcopos . . . Habeo praeterea Pauli Diaconi Foroiuliensis, Warnefridi filii, rerum Langobardicarum libros VI, Iornandis item librum de bello Gothico et alios plerosque. Der hier gebrauchte Ausdruck exscribi mihi curavi verrät uns, auf welche Weise der Stadtschreiber seine Handschriften in der Regel erwarb: er kaufte nicht vorhandene, sondern lieh sie sich und ließ sie sich dann abschreiben. So hatte er beispielsweise im Frühjahre 1509 einen Kodex des Otto von Freising leihweise bei sich, den er am 18. März dem Abte von Ottobeuern auf dessen Bitte für einige Zeit

[1] Augsburg, Stadtarchiv: Peutinger Fasz. II.

[2] Oefeleana s. v. Spiegelius.

[3] Reuchlin schenkte ihm seine Übersetzung von Hippocrates, De hominis praeparatione. und die Werke des hebräischen Dichters Josephus Hyssopäus: Brief an Peutinger vom 12. Dezember 1512, Reuchlins Briefwechsel, herausg. von L. Geiger, Nr 159.

[4] Rhenanus schenkte ihm die Pariser Ausgabe des Ado von Vienne und des Gregor von Tours: Brief Peutingers an Hummelberg vom 5. Mai 1513 bei Lotter-Veith 168 f.

[5] Pirkheimer übersandte ihm seine Übersetzung des ersten Buches der Geographie des Ptolemäus (Nürnberg 1514): Oefeleana s. v. Burckemer.

[6] Peutinger notiert in seinen Bibliothekskatalog (Clm. 4021 c) zu Aldus Manutius: donavit nobis pro filiis institutionum grammaticarum libros.

[7] Sleidan schenkte seine lateinische Übersetzung der Memoiren des Philippe de Commines (Straßburg 1545): Oefeleana s. v. Sleidanus.

[8] Hekelius, Manipulus epistolarum, Plaviae Variscorum 1695, 5 ff.

zur Verfügung stellte[1]. Jedenfalls war das die Vorlage für die Handschrift des Otto von Freising, die in obigem Briefe an Spalatin erwähnt ist, und die sich heute in St Paul in Kärnten befindet[2]. So oft er hört, daß irgendwo eine neue Geschichtsquelle aufgetaucht ist, sucht er sich alsbald eine Abschrift von ihr zu verschaffen. So schreibt er z. B. am 1. Januar 1519 an Aventin, er möge ihm den im Kloster Reichersberg entdeckten Bericht Tagenos über den Kreuzzug Friedrichs I. auf einige Zeit zum Abschreiben überlassen; und am 23. Dezember 1527 ersucht er den bayerischen Historiographen um Übersendung seines Iornandes integer und der andern von ihm neu aufgefundenen Handschriften[3]. Vom Kaiser erbittet er sich Handschriften als „Beutepfennige“[4]. Seine häufigen Gesandtschaftsreisen hat er benutzt, um sich in den Klosterbüchereien nach kostbaren Stücken umzusehen, die er sich später zusenden oder an Ort und Stelle ganz oder auch bruchstückweise kopieren ließ. Seinem Regino liegt eine Reichenauer (jetzt Karlsruher) Handschrift zu Grunde[5], seinem Widukind eine solche aus dem Kloster Eberbach am Rhein[6]; die Schrift des Marsilius von Padua De translatione imperii hat er in Tegernsee kennen gelernt[7], und das von ihm ins „Kaiserbuch“ aufgenommene Stück aus Thegans Biographie Ludwigs des Frommen stammt aus einem Kodex des Klosters Petershausen bei Konstanz[8]. Aus der schwer zugänglichen Augsburger Dombibliothek hat er sich dolo quodam pio neben andern eine Abschrift der Lex Romana Visigothorum zu verschaffen gewußt[9].

---

[1] Brief an Ellenbog, in Zapfs Ausgabe der Sermones convivales 136 ff.

[2] Vgl. unten S. 157.

[3] Aventins Sämtliche Werke VI 83 f und 86 f.

[4] Vgl. Peutingers Brief an den kaiserlichen Sekretär Kirchmüller bei Buff, Rechnungsauszüge, Urkunden und Urkundenregesten aus dem Augsburger Stadtarchive, im Jahrbuch der Kunstsammlungen des Allerh. Kaiserhauses XIII Nr 8587.

[5] Vgl. F. Kurze in seiner Ausgabe des Regino in den Scriptores rerum Germanicarum XIII f; außerdem wurde noch ein Freisinger Kodex (Clm. 6388) zur Korrektur herangezogen.

[6] Vgl. Holder-Egger, Über eine zweite neue Widukindhandschrift, im Neuen Archiv XXXVI (1911) 521 ff. Vgl. unten S. 156 (Clm. 4029).

[7] Vgl. Peutingers Bemerkung im ersten Gutachten zur Wahl Karls V.: Cod. 2° Aug. 403 der Augsburger Stadtbibliothek fol. 83, s. oben S. 78.

[8] Das Stück steht im Kaiserbuch (Cod. 2° Aug. 145 der Augsburger Stadtbibliothek fol. 28 ff) und außerdem in der Histor. Handschrift 2° 243 der Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart auf fol. 17—21. (Die Vorlage ist jedenfalls bei dem Brande des Klosters gelegentlich der Erstürmung der Stadt Konstanz durch die spanischen Truppen Karls V. am 6. August 1548 zu Grunde gegangen. Vgl. Vierordt, Gesch. der Reformation im Großherzogtum Baden I 375 f.) Vgl. auch Joachimsen, Geschichtsauffassung 292 A. 46.

[9] Vgl. den Brief des Xystus Betuleius an Bonifaz Amerbach (d. d. 27. September

Wegen dieses ihres Reichtums an historischen Handschriften genoß Peutingers Bibliothek bei den zeitgenössischen Geschichtsforschern großen Ruf: Im Jahre 1527 begab sich Aventin im Auftrage Herzog Ludwigs von Bayern eigens zu dem Zwecke nach Augsburg, um dort in Peutingers Bücherei „etlich alte ding, das haus Baiern betreffend" zu erforschen[1], und Beatus Rhenanus hebt im Dedikationsschreiben seiner Ausgabe des Prokop und Jordanis von 1531 nachdrücklich hervor, daß das Zustandekommen dieses Werkes nur Peutinger zu verdanken sei, der aus seiner bibliotheca instructissima eine lange vergeblich gesuchte vollständige Prokophandschrift und außerdem einen Kodex von des Jordanis Epitome de successione regnorum et temporum zur Verfügung gestellt habe[2]. —

Über den Inhalt von Peutingers Bibliothek sind wir genau unterrichtet. Außer zwei von ihm selbst angelegten Katalogen steht uns für ihre Rekonstruktion auch ein 50 Jahre nach seinem Tode aufgenommenes notarielles Inventar zur Verfügung[3]. Der ältere der beiden Kataloge (Clm. 4021 b), von ihm selbst überschrieben Index librorum et tractatuum Chuonradi Peutinger Augustani iuris utr. doctoris, gibt über die Einteilung der Bücherei genaue Auskunft. Danach hat Peutinger seine Bücher zunächst nach dem Format in vier große Abteilungen geschieden: A = libri chart. regalis, B = libri chart. arcus, C = libri medii arcus, ABC = libelli in corio formis Aldi et Lugdunensis excusi in forma minima, also nach den heute üblichen Bezeichnungen in Großfolio, Folio, Quart und Oktav. Innerhalb der drei ersten Abteilungen bilden sodann die nicht in Holzdeckel (in asseribus) gebundenen Bücher wieder eigene Gruppen: die in Pergament gebundenen sind mit doppelten Buchstaben bezeichnet (AA, BB, CC), die in Leder gebundenen mit dreifachen. Und schließlich zerfällt jede einzelne Gruppe noch in zwei Hälften: in die libri in iure und die libri extra ius. Nach diesem Einteilungsplane, den Peutinger am Anfange des Katalogs mitteilt, sind dann die einzelnen Bücher mit laufenden Nummern verzeichnet. Außerdem enthält aber der Katalog noch eigene Sachregister.

1537) über ein Tischgespräch bei Peutinger, das sich insbesondere um die alten juristischen Handschriften der Augsburger Dombibliothek drehte und beweist, daß der Stadtschreiber jene Bücherei gut kannte; der Brief ist abgedruckt und besprochen bei P. Lehmann, Johannes Sichardus und die von ihm benutzten Bibliotheken und Handschriften, München 1912, 86 ff.

[1] Vgl. Aventins Sämtliche Werke V 437 und 472. Vgl. auch oben S. 83 f.

[2] Briefwechsel des Beatus Rhenanus, herausg. von Horawitz und Hartfelder Nr 282 S. 404.

[3] Codd. latt. Monacenses 4021 b, 4021 c, 4021 d, kurz besprochen von Schmeller im Serapeum II (1841) 245 f.

Die Libri in iure sind gruppiert nach den Unterabteilungen des Corpus iuris canonici und des Corpus iuris civilis und außerdem unter den Schlagworten Repertoria iuris, Consilia doctorum, Summae (fol. 26—38). Die Libri extra ius aber sind folgendermaßen geordnet: Theologia. Philosophia. M. Tullii Ciceronis opera. Poetae. Historiae. Grammatici. Dialectica. Rhetorica et oratoria. Orationes (mit den Unterabteilungen: Orationes sacrae et vitae sanctorum. Orationes in genere demonstrativo. Item funebres. Item nuptiales. De laudibus scientiarum. In demonstrativo et deliberativo genere). Medicina. Musica. Arithmeticae et Geometriae. Artis rei militaris. Artis agriculturae. Artis architecturae. Artis coquinariae. Astronomia. Pronosticationes et alia. Epistolae (fol. 45—73). Man sieht, seine Bibliothek umfaßte alle Wissensgebiete bis herab zur Kochkunst. Die vorher bei den Historiae aufgeführten kosmographischen und geographischen Werke hat er später noch in einer eigenen Gruppe In cosmographia zusammengestellt (fol. 85) und auch die Werke des Erasmus — 80 Titel in 18 Bänden — hat er eigens verzeichnet (fol. 88 und 89).

Diesen ersten Katalog hat Peutinger jedenfalls schon sehr früh angelegt und, wie der Schriftbefund erweist, durch ständige Nachträge auf dem laufenden erhalten, bis er ihn im Jahre 1523 durch einen neuen ersetzte (Clm. 4021 c). Er überschreibt ihn mit den Worten: Anno salutis 1523 Index denuo emendatus atque restitutus librorum Chuonradi Peutinger Augustani iuris utr. doctoris. Die Abteilungen AAA und BBB, die sich als überflüssig erwiesen hatten, sind hier weggelassen und die Abteilung CCC ist mit D bezeichnet. In die laufenden Verzeichnisse der einzelnen Gruppen sind einige Sachregister eingeschoben. Diese umfassen aber nur einen Teil seiner Bibliothek. Wir finden da ein umfangreiches alphabetisches Register Super varios iuris tractatus quos habemus (fol. 68—80), einen Index zum Corpus iuris civilis und einen zweiten zum Corpus iuris canonici (fol. 88—108), ferner einige kürzere Verzeichnisse: In medicina (fol. 127 bis 129), De conciliis et potestate papae (fol. 130v) und Libri et opuscula ac etiam exemplaria de rebus sacri Romani imperii similiter et confirmationum etc. (fol. 131). Der wichtigste Teil dieses zweiten Katalogs aber ist eine alphabetisch angeordnete Übersicht über seine gesamte Bibliothek, die den systematischen Verzeichnissen vorgebunden ist. Hier ist jedes Werk, teils nach dem Verfasser, teils nach dem Titel, mit seiner Signatur und einem Hinweis auf das Blatt des systematischen Katalogs, wo es zu finden ist, kurz verzeichnet. Diesen zweiten Katalog hat Peutinger aber nicht ständig durch Nachträge auf dem laufenden erhalten. Er gibt also über den endgültigen Bestand seiner Bibliothek keinen Aufschluß.

In seinem am 29. März 1539 errichteten Testament[1] bestimmte Peutinger über seine Bibliothek folgendes: seine „liberei und was darzu gehört, auch ich gewonlich darinnen gehabt oder gepraucht, samt allen und jeden meinen puechern, geponden und oneingeponden, gemel, charten, taflen, zedlen und kuglen, von papier, pergamen oder leinwat, holz, stain oder anderm, geschriben, getruckt, gemalet oder sonst bezaichnet" soll ebenso wie seine übrigen Sammlungen seinen „vier eelichen sünen, benamlichen herren Claudio Pio doctor, Christophen, Johann Crisostomo und Carolo den Peutingern gebrüedern, oder ob der ainer oder mer vor uns mit todt abgangen und eeliche kinder mans namen und stammens erben aus und von inen geboren hinder inen verlassen wurden, dieselben unsere eniclin anstatt irer väter . . . als ain gemain gutt volgen, werden und bleiben". Die vier Söhne erbten demgemäß beim Tode ihres Vaters am 28. Dezember 1547 dessen Bibliothek als gemeinsamen Besitz. Als solcher gemeinsamer Besitz der männlichen Glieder der Familie erscheint sie auch noch fünfzig Jahre später in dem schon erwähnten Inventar von 1597, heute Clm. 4021[d].

Die Aufnahme dieses Verzeichnisses der Bibliothek und der in ihren Räumen untergebrachten Kunstwerke, Altertümer und anderer Gegenstände erfolgte auf einen Beschluß des Augsburger Rates vom 13. März 1597 und begann am 28. April unter Leitung des Notars David Schwarz[2] im Beisein des Claudius Eusebius Peutinger und des Jakob Hilbrand als Bevollmächtigten des Dr iur. Konrad Pius Peutinger, mit Wissen des nicht vertretenen Claudius Narcissus Peutinger, der zugleich als Pfleger die Söhne des verstorbenen Johannes Chrysostomus Peutinger vertrat[3]. Die Inventarisierung der Bücher begann am 7. Juli; das Verzeichnis umfaßt die Blätter 20—59; das letzte Blatt ist heute nicht mehr vorhanden. Dieser Katalog gibt den ganzen Bestand der Bibliothek Konrad Peutingers zur Zeit seines Todes. Auf den vorhandenen Blättern 20—58 sind ungefähr 2100 Bände verzeichnet; rechnet man das verlorene letzte Blatt hinzu, so dürften es insgesamt 2150 Bände gewesen sein, darunter sehr viele Sammelbände. Die Bücher sind nicht systematisch verzeichnet, sondern in der Reihenfolge, in der sie die Kommission in den einzelnen Bücherkästen vorfand; Handschriften sind als solche kenntlich gemacht. Die Titel sind im allgemeinen

[1] Veröffentlicht von Zapf in den Literarischen Blättern, Nürnberg 1802, Sp. 445 bis 460.

[2] Sein Name ist genannt auf fol. 34v.

[3] Vgl. die Einleitung des Inventars, abgedruckt bei Konrad Miller, Zur Geschichte der Tabula Peutingeriana, in der Festschrift zum 1100jährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom, Freiburg 1897, 220. — Claudius Eusebius, Konrad Pius, Claudius Narcissus und Johannes Chrysostomus waren Enkel Konrad Peutingers; vgl. die Stammtafel bei Lotter-Veith 24.

sehr knapp angegeben, und nur ausnahmsweise ist Ort und Jahr des Erscheinens vermerkt. Die Zahl der Handschriften beträgt etwa 170[1].

Die Bibliothek erbte sich während des 17. Jahrhunderts als gemeinsamer Besitz der männlichen Glieder der Familie Peutinger weiter. Im Jahre 1627 hat Lukas Holstenius sie auf der Reise von Paris nach Rom besucht und sich ein Verzeichnis der Handschriften angelegt, das im Cod. Barb. XXXVIII 90 Nr 20c der Vaticana noch erhalten ist[2]. Die Bücher standen damals noch in derselben Reihenfolge wie bei der Aufnahme des Inventars von 1597. Denn die in einer Randnotiz vom Jahre 1635 auf fol. 49 erwähnte Unordnung einer Abteilung — „Dise buecher sein gar unordenlich versetzt, darumber dise kästen B und C anderst disponirt adi 17. Nov. 1635" — hatte schon die Inventarisierungskommission von 1597 festgestellt und damals das erste auf Grund der vorgefundenen Stellung der Bücher hergestellte Verzeichnis (fol. 48v und 49r) durch ein besseres ersetzt (fol. 49r unten und 49v).

Der letzte männliche Sproß der Familie, Desiderius Ignatius Peutinger, ein Urenkel des oben genannten Claudius Narcissus, seit 1697 Dekan des Stiftes Ellwangen[3], vermachte im Jahre 1715 die Bibliothek seines Ahnherrn dem Jesuitenkolleg in Augsburg, in dessen Besitz sie nach seinem 1718 erfolgten Tode überging. Sie war damals aber schon nicht mehr ganz vollständig. Sicher wissen wir, daß der letzte Peutinger im Jahre 1716 eines der kostbarsten Stücke der Sammlung, die Tabula Peutingeriana, an den Buchhändler Paul Küz (Cucius) verkauft hat[4]. Wahrscheinlich sind aber

[1] Die Handschriften hat auf Grund des damals noch vollständigen Clm. 4021d Ch. G. v. Murr im Jahre 1784 zusammengestellt und als Index codicum manuscriptorum bibliothecae Peutingerianae im 13. Teil des Journals für Kunstgeschichte und zur allgemeinen Literatur, Nürnberg 1784, 311—318 veröffentlicht, allerdings mit zahlreichen Lücken (etwa 20 Handschriften hat er übersehen). Schmeller (Über Valentin Fernandez Aleman, in den Abhandl. der philos.-philol. Kl. der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften IV 3 [1847] S. 4) nimmt an, daß Murrs Verzeichnis auf der Durchforschung der Peutingerhandschriften selbst beruht, und will das Fehlen vieler in Clm. 4021d verzeichneten Stücke bei Murr auf den inzwischen erfolgten Verlust dieser Stücke zurückführen. Daß jedoch Murrs Index auf Clm. 4021d beruht, beweist einmal die genau übereinstimmende Reihenfolge der Handschriften und dann vor allem die Tatsache, daß er einige Stücke verzeichnet, die damals bereits seit Jahrzehnten nicht mehr in der Peutingerbibliothek waren, wie z. B. Liutprand von Cremona und Regino von Prüm; vgl. darüber unten S. 153 u. 155 f.

[2] Vgl. Bethmann, Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XII 387; Zentralblatt f. Bibliothekswesen XII (1895) 443.

[3] Vgl. über ihn Lotter-Veith 41 ff.

[4] Von diesem erwarb sie Prinz Eugen, mit dessen Bibliothek sie 1738 in die Wiener Hofbibliothek kam; K. Miller, Die Weltkarte des Castorius, Ravensburg 1887, 12 f.

auch die drei Peutingerhandschriften, die sich in dem 1741 erschienenen Katalog der Bibliotheca Harleiana verzeichnet finden[1], von Ignatius Desiderius veräußert worden: Nach einer Angabe von Pertz ist die eine davon, der Liutprandkodex, im Jahre 1720 in jene englische Bibliothek gekommen[2] und gleichzeitig vermutlich auch die beiden andern. Daß aber die Jesuiten, denen damals die Peutingerbibliothek bereits gehörte, jene Stücke verkauft haben sollten, dünkt mir nicht recht wahrscheinlich; eher möchte ich annehmen, daß sie schon vorher der Sammlung entfremdet worden sind, vielleicht gleichzeitig mit der Tabula.

Im Jesuitenkolleg wurden die Peutingerschen Bücher als gesonderte Abteilung der Bibliothek in einem eigenen Raume aufgestellt[3]. Ihr Bestand erfuhr aber sogleich eine nicht unbeträchtliche Minderung. Wir sehen das aus dem Inventar von 1597, das damals noch als Katalog benutzt worden zu sein scheint. In ihm sind nämlich eine große Anzahl Bände — etwa 270 — mit Bleistift durchstrichen und dazu Randbemerkungen beigefügt, wie haereticus eiectus, prohibitus eiectus, reiectus, oder auch nur prohibitus. Die Peutingerbibliothek ist also damals — ich halte wenigstens diesen Zeitpunkt für den einzig wahrscheinlichen; auch die Schrift jener Bemerkungen paßt dazu — auf häretische und indizierte Werke durchsucht und von ihnen gesäubert worden. Es handelt sich dabei natürlich in erster Linie um die Schriften der Reformatoren und ihrer Anhänger, die in großer Zahl vorhanden waren, ferner um viele Erzeugnisse des Humanismus, wie z. B. Vallas Schrift De voluptate ac vero bono, um Huttens Werke und ähnliches. Bei andern Büchern wieder, wie beispielsweise bei vielen Schriften des Erasmus oder bei der Biblia hebraica latina des Sebastian Münster (Basel 1534) findet sich die Notiz: ad corrigendum datus oder corrigendus oder iudicandus. Wieder andere, wie des Apuleius Metamorphosis und Ovids Ars amandi, sind als obscoenus bezeichnet. Alle diese Stücke, etwa der achte Teil der ganzen Sammlung, scheinen damals beseitigt worden zu sein.

Im Jahre 1743 wurde die Peutingerbibliothek von Andreas Felix v. Oefele, der sich damals als Instruktor zweier Neffen Kaiser Karls VII. mehrere Monate, von Ende Juni bis November, in Augsburg aufhielt, eingehend durchmustert und auf eigenhändige Randbemerkungen Konrad Peutingers, ferner auf Briefe u. dgl. exzerpiert[4]. Zwölf Jahre später hat auch

[1] Vgl. unten S. 155 f.

[2] Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VII 400.

[3] Hirsching, Versuch einer Beschreibung sehenswürdiger Bibliotheken Teutschlands I 1, Erlangen 1787, 88.

[4] Vgl. A. F. v. Oefeles eigene Angabe in den Scriptores rer. Boicarum I 613;

Franz Anton Veith für die schon damals von ihm in Aussicht genommene Neubearbeitung der Lotterschen Biographie Konrad Peutingers in dessen Bibliothek umfassende Studien gemacht und vor allem die nachgelassenen Manuskripte des Stadtschreibers herausgesucht und verzeichnet[1].

In der nächsten Folgezeit scheint dann die Bibliotheca Peutingeriana infolge mangelhafter Fürsorge und Verschleuderung vieler Werke bedeutende Verluste erlitten zu haben. Hirsching berichtet darüber: „In den 1760 oder 1770er Jahren wurden aus derselben ganze Körbe voll um geringes Geld an einen gewissen Heller und darunter viele geschriebene Kodizes und einige auf Pergament verkauft, die übrigen aber wurden in Kästen verschlossen, den Mäusen und dem Moder überlassen.“ Vorher habe man die Rücken sämtlicher Bücher mit weißer Ölfarbe bestrichen[2]. Aus jenen Veräußerungen stammt wohl die medizinische Sammelhandschrift, die die 1772 in Nürnberg erschienenen Appendices ad bibliothecam Thomasianam S. 38 Nr IV als ehemaligen Peutingerschen Besitz bezeichnen[3].

Nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu verblieb die Bibliotheca Peutingeriana zunächst im ehemaligen Kollegiengebäude. Eine größere Anzahl von Handschriften erwarb im Jahre 1780 Georg Wilhelm Zapf, damals Notar in Augsburg[4]. Diese gelangten später direkt oder auf Umwegen in den Besitz mehrerer öffentlicher Bibliotheken, der Stuttgarter Kgl. Landesbibliothek, der Augsburger Stadtbibliothek, der Münchener Staatsbibliothek; eine wanderte über St Blasien nach St Paul in Kärnten[5]. Eine Anzahl Peutingermanuskripte können wir im Jahre 1786 auch im Besitz des Augsburger Ratskonsulenten Dr Prieser feststellen[6].

Von dem Restbestande der Peutingerschen Bibliothek wurden nach dem Übergang Augsburgs an Bayern eine Reihe von Handschriften und auch

---

Edm. v. Oefele in der Allg. deutschen Biographie XXIV 163. Diese Oefeleschen Peutingeriana sind seit 1903 in der Hof- und Staatsbibliothek in München.

[1] S. oben S. 26.

[2] Hirsching a. a. O. 90. Ähnliche Klagen über die schlechte Verwahrung der ehemals Peutingerschen Handschriften in der Augsburger Jesuitenbibliothek auch bei Ph. W. Gercken, Reisen durch Schwaben, Baiern, angränzende Schweiz, Franken und die rheinischen Provinzen in den Jahren 1779—1782 I, Stendal 1783, 256.

[3] Vgl. die folg. Seite.

[4] Vgl. über diesen Bücherliebhaber und Literarhistoriker, der 1810 als kurmainzischer Geheimrat und kaiserlicher Hofpfalzgraf starb, den Artikel von Schön in der Allgemeinen deutschen Biographie XLIV 693. Das Jahr des Erwerbs der Peutingerhandschriften gibt Zapf selbst an in seinem Brief an Paul v. Stetten „Über die Absicht meiner literarischen Reise in einige Klöster Schwabens und in die Schweiz“, Augsburg 1781.

[5] Näheres darüber S. 155 ff.

[6] Vgl. Zapf, Reisen in einige Klöster Schwabens, durch den Schwarzwald und in die Schweiz 1781, Erlangen 1786, S. 177 A.; s. oben S. 91 A. 4.

einige seltenere Drucke im Jahre 1807 nach der Münchener Staatsbibliothek überführt; die übrigen kamen, nachdem sie 1808 vorübergehend im Dominikanerkloster untergebracht worden waren, 1810 in die neugebildete Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg[1]. —

Über den heutigen Standort aller Handschriften, die ich als ehemals Peutingerschen Besitz feststellen konnte, unterrichtet die folgende Übersicht:

I. Augsburg, Stadtbibliothek.

Cod. 2° 26. — Entwurf zum Kaiserbuch; vgl. oben S. 45.

Codd. 2° 73 und 74. — Die sogenannte Peutingersche Chronik, eine Bearbeitung des ersten Teiles der Chronik des Wilhelm Rem; vgl. über sie F. Roth in den Chroniken der deutschen Städte XXII xxxviii. Cod. 2° 73 ist Abschrift von 74.

Cod. 2° 145. — Entwürfe zum Kaiserbuch; vgl. oben S. 45.

Codices Augustani in 2° 382—406 und Codices „Halder" in 2° 23—29. — Großenteils eigene Schriften Peutingers; ferner Prozeßakten, Denkschriften, historische, politische und kirchenpolitische Urkunden und Aktenstücke, Briefe, Inschriften usw.

Ein großer Teil dieser Handschriften ist in der vorstehenden Darstellung ganz oder teilweise verwertet; die jeweils einschlägigen Stellen siehe unten im „Verzeichnis der benutzten Handschriften".

II. Göttingen, Kgl. Universitätsbibliothek.

Cod. Hist. nat. 12. — Naturwissenschaftliche Sammelhandschrift; vgl. Verzeichnis der Handschriften im Preußischen Staate I 2: Göttingen, Berlin 1893, S. 290. — 1772 war die Handschrift in der Bibliotheca Thomasiana; vgl. Appendices ad bibl. Thomasianam, Norimbergae 1772, S. 38 n. IV.

III. London, Britisches Museum.

Cod. Harleianus 3676. — Die Weltchronik des Regino von Prüm; vgl. über die Handschrift F. Kurze in der Schulausgabe des Regino S. xiii f und im Neuen Archiv XV (1890) 309.

Cod. Harleianus 3685. — Liutprand von Cremona und Ermoldus Nigellus; vgl. über die Handschrift J. Becker, Textgeschichte Liutprands von Cremona, München 1908, 12 u. 24.

[1] Vgl. Schmeller in den Abhandlungen der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philos.-philol. Kl., IV 3 (1847) S. 4 A. **). Mezger, Geschichte der vereinigten Kgl., Kreis- und Stadtbibliothek in Augsburg, Augsburg 1842, 35 ff.

Cod. Harleianus 4986.	Apuleius Platonicus, De herbarum medicaminibus; vgl. über die Handschrift Priebsch, Deutsche Handschriften in England II, Erlangen 1896, 17 f.

IV. München, Kgl. Hof- und Staatsbibliothek.

Codices latini 4006—4024 und 4026—4028.	Vgl. Catalogus codicum latinorum bibliothecae regiae Monacensis. Editio altera I 2, Monachii 1894, 157—163.
Cod. lat. 4029.	Sammelhandschrift; aus dem Nachlaß E. v. Oefeles 1903 erworben; vgl. über die Handschrift Holder-Egger im Neuen Archiv XXXVI (1911) 521 ff.
Cod. lat. 4135.	Chronicon Urspergense. Aus St Ulrich und Afra in Augsburg. War ehedem im Besitze Peutingers, wie seine eigenhändigen Einträge erweisen; vgl. die oben S. 62 A. 4 zitierte Abhandlung Giesebrechts.
Codices latini 12351—12354.	Vgl. Catal. codd. latt. bibl. regiae Mon. II 2, Monachii 1874, 68 f. — Doch ist zu berichtigen, daß 12352 nicht Werke Peutingers enthält, sondern fol. 1 bis 37 eine um 1500 entstandene Abschrift des letzten, mit dem Jahre 1146 beginnenden Teiles der Chronica universalis Turicensis saec. XIII (Bearbeitung der Weltchroniken des Otto von Freising und Otto von St Blasien mit Fortsetzung bis zum Jahre 1277, teilweise herausgegeben von A. Hofmeister in seiner Schulausgabe der Chronik des Otto von St Blasien S. 89—115), fol. 38—57 Papst- und Kaiserverzeichnisse in der Art des Martin von Troppau; vgl. über die Handschrift A. Hofmeister a. a. O. 95 f. — Die Handschriften 12351—12354 sind von G. W. Zapf dem Kloster Rottenbuch geschenkt worden, von wo sie in die Münchener Bibliothek kamen.
Cod. lat. 24074 no 27.	Vgl. oben S. 66.
Cod. Hispan. (Lusit.) 27.	Vgl. über die Handschrift Schmeller in den Abhandlungen der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philos.-philol. Kl., IV 3, 1 ff und Kunstmann ebd. Hist. Kl. VIII 1, 221 ff.

V. Rom, Bibliotheca Vaticana.

Cod. membr. III 13 (früher Ottobonianus 577).	Ein Exemplar der großen Ausgabe des Gebetbuches Kaiser Maximilians, das dieser Peutinger schenkte, mit schönen Miniaturen; vgl. über die Handschrift H. Ehrensberger, Libri liturgici bibl. Apostolicae Vat. manuscripti, Friburgi Brisgoviae 1897, 367, und K. Giehlow in seiner Faksimileausgabe des Gebetbuches, Wien 1907, im Selbstverlag, Geleitwort S. 10 und die Abbildungen Nr 7 und 8.

VI. St Paul in Kärnten.

Cod. no XIX c/24. Ottos von Freising Chronik und Gesta Friderici mit der Fortsetzung des Ragewin. Die Handschrift bietet für die Chronik den jüngeren Text mit der Wittelsbachischen Interpolation, für die Gesta die Rezension A der Waitzschen Schulausgabe, und zwar besser als die von Waitz dafür benützten Handschriften; vgl. A. Hofmeister in der Schulausgabe der Chronik Ottos von Freising (1912) S. XLV ff und B. v. Simson im Neuen Archiv XXXVI (1911) 683 ff. — Die Handschrift wurde von Zapf vor 1792 an St Blasien geschenkt, von wo sie 1809 nach St Paul gelangte.

VII. Stuttgart, Kgl. Landesbibliothek.

Historische Handschriften in 2° 242 243 245—250. Vgl. über sie W. v. Heyd, Die histor. Handschriften der Kgl. öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart I, Stuttgart 1889/90, 111—119. Sie sind sämtlich aus Zapfs Nachlaß erworben.

VIII. Wien, K. K. Hofbibliothek.

Cod. lat. 3344 fol. 1—8. Peutingers Abhandlung über die Herkulesmünze; vgl. oben S. 28.

Cod. lat. 12985. Entwürfe zum Kaiserbuch; vgl. oben S. 45.

Cod. lat. 12986. Peutingers Abhandlung De imperatoriae maiestatis praeeminentia et potestate; vgl. oben S. 37.

* * *

Schließlich seien noch einige Drucke aus Peutingers Besitz zusammengestellt und kurz besprochen, die sich heute in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek befinden:

Inc. c. a. 1567a in 2°. Die guldin bulle und kyniglich reformacion. Straßburg 1485. (Hain *4081). — Herr Geheimrat Dr Grauert hatte die Güte, mich darauf aufmerksam zu machen. — Auf fol. 1 zwei eigenhändige Notizen Peutingers über Wahl und Tod Maximilians. Zu Kap. 29 (fol. d 2) bemerkt er am Rande: „Das erbkamereraampt hat yetzo grave Eitel Friderich von Zolren."

Inc. s. a. 1551m in 4°. Vgl. darüber H. Grauert, Die Entdeckung eines Verstorbenen zur Geschichte der großen Länderentdeckungen, im Histor. Jahrbuch XXIX (1908) 304 ff, und O. Hartig ebd. 334 ff. Ich halte es für sicher, daß dieser nur in zwei Exemplaren bekannte Druck — er enthält 1. Regimento do estrolabio, 2. einen Kalender, 3. den

Tractado da Spera do mundo — mit folgendem in Peutingers erstem Bibliothekskatalog (Clm. 4021b) auf fol. 71b verzeichneten identisch ist: In Astronomia: . . . Kalendarium, Spera mundi, Theorica planetarum CCC 11. Auf dem Rücken des Einbandes ist noch das Schlagwort Astro[nomia] zu lesen. Auch von dem weißen Farbanstrich, mit dem die Rücken der Peutingerschen Bücher im Augsburger Jesuitenkolleg versehen worden sind — vgl. oben S. 154 —, sind noch Spuren zu sehen. Die Signatur CCC bezeichnet Bücher in 4° in corio — vgl. oben S. 149 —: unser Druck ist in ein Stück einer Seekarte aus sehr dickem Pergament eingebunden, sodaß der Ausdruck corium für die Art des Einbandes erklärlich ist. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß Peutinger durch seine Beziehungen zu den Welsern am ehesten von allen deutschen Büchersammlern in der Lage war, sich jenen portugiesischen Druck zu verschaffen.

Von der Münchner Inc. s. a. 1551m in 4° wird voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres eine Faksimileausgabe in den von E. Freys, O. Glauning und E. Petzet herausgegebenen „Seltenheiten aus süddeutschen Bibliotheken" (München, bei C. Kuhn) erscheinen. Über ihren Inhalt vgl. J. Bensaude, L'astronomie nautique au Portugal à l'époque des grandes découvertes, Bern 1912, 69ff 114ff 164ff 214ff.

Inc. c. a. 409 in 2°. — Lectura domini Bartholomaei de Saliceto super nono Codicis. Perugia 1475 (Hain *14139). Herr Oberbibliothekar Dr Leidinger hatte die Güte, mich auf dieses Stück hinzuweisen. — Es enthält auf dem Vorsatzblatt einen von Peutinger geschriebenen Index und eine Anzahl Randnotizen (Schlagworte, Verweisungen u. dgl.).

A. gr. b. 983 in 2°. — Ptolemaeus, Geographia. Straßburg 1513. — Auf der Innenseite des Deckels Peutingers Exlibris: Sein Wappen, darüber in einem Spruchband: Moderantur ipsa et fata leges ac regunt. Unter dem Spruchband: 1516. Chuonradus Peutinger Augustanus iuris utriusque doctor.

Ded. 363 in 2°. — Die Verantwortungsschrift des Konstanzer Rates von 1528 und die Gegenschrift des Bischofs; vgl. oben S. 89 A. 3.

L. impr. c. notis msc. 34 in 2°. — Macrobius (Paris 1519) und Chalcidius (Paris 1520). Mit eigenhändigen Randnoten Peutingers.

L. impr. c. notis msc. 34m in 2°. — Macrobius, Brixen 1483 (Hain *10427). Mit eigenhändigen Randnoten Peutingers.

Quellenanhang.

I.

Proben aus dem Kaiserbuch.

1. Wien, K. K. Hofbibliothek cod. lat. 12985*).

(fol. 17v) Karolus[1] origine Germanus Pipini Brabantini ducis (qui et[2] Zachariae pontificis maximi suasu Franciae regnum[3] adeptus, ad quod a Steffano III. confirmatus est) et Berthradae Constantinopolitanae Augustae filius, corpore validus, procerus, in venationibus frequens, singularis doctrinae, eloquens, princeps humanissimus, rei quoque militaris studiosissimus fuit. Paterno regno, quod continebatur in Gallia Rheno, Ligeri et Oceano, in Germania Danubio et Sala, Sorabes a Turingis dividente, tyrannis atque occupatoribus suppressis, partim bellis, partim beneficio, adiecit: Hispanos paene omnes, Aquitanos, Vascones, Britones et eam Italiae partem, quae Langobardorum erat; item Saxones[4], Bilcos suo nomine Veletabos, Northomannos, Danos, [Lemovicos], Bohemos, utrosque Pannones, Histriam, Liburnos, Dal-

2. Zusätze in Clm. 4020.

[1] Magnus

[2] sollicitantibus divo Burchardo Herbipolensi episcopo et Volrado eius archicapellano (Bebenburg, Libellus cap. 6)

[3] Suessione anno Chr. sal. DCCL (Bebenburg cap. 6)

[4] Frisones

*) Die ersten Erweiterungen sind kursiv gedruckt, Zusätze zu den Erweiterungen gesperrt kursiv.

maciam terrestrem atque Germaniam omnem inter Rhenum, Vistulam Oceanum quoque sitam.

Ventis et mensibus nomina Germanica propria indidit; subditis iura dedit; Christi religionem *divinum quoque officium atque cantum rite instituendo*[5] *plurimum* auxit[6]. *Donationem Pipini patris de Ravenna cum aliis civitatibus Romanae ecclesiae factam adiunctis*[7] *Spoletano atque Beneventano ducatibus atque decreta plurima conciliorum et synodorum confirmavit.*

L. v. Bebenburg, Libellus de zelo christ. rel. veterum principum Germ. cap. 5

Ebd. cap. 11

Ob praeclara gesta Magnus appellatus. Erexit basilicam Aquiscranni *ubi et reliquias sanctorum, quas in recuperatione Terrae Sanctae a Constantino caesare obtinuit, recondi iussit*[8].

Ebd. cap. 12

Pontem 500 passuum supra Rhenum ligneum et[9] Parisiense gymnasium instituit. Romanam ecclesiam a tyrannide liberatam pacatam reddidit. A Leone III. pontifice maximo (quem prius restituit) *primus* imperator coronatus, *patricii nomine sublato* a populo Romano Augustus acclamatus[10]. *Ab Hadriano I. pontifice maximo, synodo quoque Romae habita, ius patriciatus et eligendi sive Apostolicam sedem disponendi habuit. Saxoniam terminis constitutis in episcopatus octo divisit.*

Ebd. cap. 8

Ebd. cap. 9

Hluduvicum filium, regem Aquitaniae, consortem imperii et Bernhardum nepotem Italiae regem declaravit. Tandem conspiratoribus plerisque prius peremptis, aliis de-

[5] cui et frequenter interfuit (Bebenburg cap. 3)

[6] Saxonibus et Frisonibus, ut eos ab idolorum cultu revocaret, concionatores verbi Evangelici praefecit episcopos multos, ex quibus in divos relati Vilebaldus Premensis, Hildegernus Halberstatensis, Lindernus (!) Mumdegarnordensis (!) (Hildegerni frater) et Villebrordus Traiectensis. et aedes monachorum multas instituit. (Bebenburg cap. 2)

[7] Bononia, tota Romandiola et (Bebenburg cap. 5)

[8] (Der Absatz decr. plur. bis rec. iussit in Clm. 4020 gestrichen)

[9] curantibus Clemente Hibernico Scoto monacho sive Alcuino, divi Bedae discipulo suoque paedagogo (Bebenburg cap. 2)

[10] Tuncque a Graecis imperium in Germanos translatum est ipseque

portatis, excoecatis | (fol. 18r) quoque, Pipino eius filio naturali gibboso tonso, cum per annos fere 4 febre et dolore lateris opprimeretur[11], pleurisi correptus V. Kal. Febr. *testatus* obiit anno Chr. 815*)[12], aetatis 72., regni Galliae 47., Italiae subactae 43., ex quo Augustus 14. Aquiscranni sepultus est.

[11] pede claudus factus
[12] 814

3. Augsburg, Stadtbibliothek cod. 2° 145 (Reinschrift)[1].

fol. 4v Karolus Magnus,
patre fratreque Karolomano (qui apud Suessionas biennio regnabat) defunctis universo Francorum regno iure hereditario potitus, corpore fuit procerus, in venationibus frequens, doctus, eloquens, princeps humanissimus, incorruptae fidei experientiaeque militaris singularis.

Paterno regno, quod continebatur in Germania Danubio et Sala, Sorabes a Turingis dividente, in Gallia Rheno, Ligeri et Oceano, tyrannis et occupatoribus devictis atque suppressis partim bello, partim beneficiis, adiecit Hispanos fol. 5r paene omnes *et | ex cetera Hispania Sarracenos pulsos in Beticam coegit; item subegit* Aquitanos *Hunoldo regnum eo loci affectante cum coniuge a Lupo Vasconum duce, ad quem confugerat, sibi tradito, mox etiam ipsos* Wascones, Britones et eam Italiae partem, quae Langobardorum erat, *mox eorum rege Desiderio capto et deinde Rotgaudo Langobardo, quem Foroiuliensibus ducem praefecerat, nova contra eum in Italia moliente occiso;* item Ostvalos, Westvalos, Angarios et ceteros Saxones *saepius rebellantes, Irmisul idolo eorum destructo,* e quibus Transalbanos, *Wihmuodos cum omni familia in Franconiam et in sedes eorum Abdoritas traduxit; ad Oceanum sitos Germanicum*

Einhardi Ann. ad a. 769.
Ebd. 776.
Ebd. 772.
Ebd. 804.

*) Vorher 816.
[1] Die Erweiterungen gegenüber dem Text in Clm. 4020 sind kursiv gedruckt.

Sorabos, Selvanos inter Albim et Salam habitantes Miliduocho duce occiso eos compescuit; Wilcos suo *sclavonico* nomine Veletabos, Normannos (Norwegios nunc dictos), Danos, Frisones, Boemos *Bechone eorum duce occiso; item Baioarios duce ipsorum Tassilone crimine laesae maiestatis condemnato, cum filio quoque Theodone tonso ac in monasterium coacto;* item Pannoniam, Histrienses, Liburnos, Dalmatiam terrestrem et Germaniam omnem inter Rhenum et Vistulam atque Oceanum sitam.

Einhardi Ann. ad a. 806. — Ebd. 805. — Ebd. 788.

Francones orientales Hartrado comite auctore adversus eum coniurantes plerosque oculis privari, ceteros exilio deportari iussit. — Ebd. 785.

Hunnos, qui terminos eorum ad Anasum fluvium protendebant, quod Tassiloni auxilio fuerunt, ter fudit profligavitque. — Ebd. 788.

Conspiratores plerosque occidentales Francos, qui et Pippinum in patrem concitaverant, Fastradae coniugis eius duritiam simulantes per Fredulfum Langobardum Foroiuliensem detectos ut laesae maiestatis reos partim capite partim suspendio plectendos censuit. — Ebd. 792.

Ventis et mensibus nomina Germanica indidit. Iura dedit subditis.

Theodoro cagano sive capcano Hunnorum (ita eorum regem appellant), quod a Sclavis priscis sedibus pellerentur, locum inter Sabariam et Carentanum agrum ad habitandum concessit et successorem eius iuxta priscum ritum regnare permisit. — Ebd. 805.

Saxoniam universam episcopatibus decem insignivit: Osnabrugensi, Ostervicensi (Halberstatensi nunc appellato), Mindensi, Bremensi, Constallensi (Paderbornensi nunc dicto), Verdensi (cuius sedes erat in Bardevico), Schiderensi (hic primum in Vallersleven, post Frosae, demum in Magdeburgium translatus ac archiepiscopatus Partenopolitanus dictus), Munichganordensi [!] (nunc Monasteriensi), Aulicano (nunc Hildesheimensi dicto) et Hamburgensi (modo sedi archiepiscopali Bremensi adiuncto).

Terram Sanctam christianis restituit et a caesare Constantino Augusto Orientis thesauros non mediocres dono oblatos renuit, sanctimonia vero et religione commotus partem de Christi spinea corona, clavum unum eius sacratissimae passionis et sudarium, divae | quoque genetricis tunicam interiorem lineam, linteolos, S. Simeonis brachium a patriarcha Constantinopolitano Daniele, alias Vincentio episcopo Neapolitano dicto, summa veneratione accepit et recondi iussit Aquisgrani, ubi basilicam virgineam erexit, quam columnis marmoreis ceterisque rebus pretiosissimis ex Roma et Ravenna perductis exornavit. (fol. 5v) (L. v. Bebenburg c. XII. (Vinc. v. Beauvais XXV 5.) (Martin von Troppau, M. G. SS. XXII 461.))

Miserat sibi patriarcha Hierosolomytanus claves dominici sepulchri et Calvariae loci cum vexillo cum Zacharia presbytero, quem Karolus ad eum miserat, et duobus monachis a Thoma patriarcha destinatis. (Einhardi Ann. ad a. 800.)

Habuit etiam a Sarracenorum Africae ammirato Abrhaam cui nomen erat Abulabaz elephantum per Isaac iudaeum adportatum. (Ebd. 801 802.)

Sibi etiam Persarum rex Aaron corporibus sanctorum Cipriani, Sperati et Pantaleonis et aliis ingentibus muneribus gratificatus est. (Bebenburg c. XII.)

Conciliis pluribus praesens fuit, praecipue Aquisgrani habito, item Moguntino, tunc praesidentibus Ricolfo Moguntinensi et Hildebaldo Coloniensi archiepiscopo; item Remis, Turonis, Cabilonae et Arelati, per quorum decreta et constitutiones Franconefort synodo altera legatis apostolicis et aliis episcopis adsentientibus Felicem episcopum Orgellensem Pyrenaeorum montium haereticum, quod Christum Dei filium adoptivum censebat, Franconefurt concilio ecclesiastico habito condemnavit. (Ebd. c. XI. Einhardi Ann. ad a. 794.)

Aedi divi Iacobi Compostellae de unaquaque domo quatuor nummorum censum donavit voluitque, ut Galeciae et alii Hispaniarum principes ecclesiae eiusdem episcopo oboedientiam praestarent; et in Gallia S. Dionysii Ariopagitae ecclesiam censu simili auxit servisque hunc solventibus libertatem concessit. (Bebenburg c. XI. (Vinc. v. Beauvais XXV 17 22.))

Pro veneranda Christi religione, divinum officium ut rite institueretur, non modicam curam impendit.

Saxonibus et Frisonibus verbi evangelici concionatores episcopos misit, ex quibus in divos relati sunt Udebaldus Bremensis, Hildegirnus Halberstatensis, Lindernus [!] Munichgarnordensis [!] Hildegerni frater, et Willebrordus Traiectensis.

Monasteria etiam multa erexit, quorum XXIV aureis characteribus elementalibus adnotavit singulis aestimationis C librarum Turonensium: sanctorum Philiberti, Florentii, Salvatoris, Caroffi, Conchas, Maxentii, Menatense, Magniloci, Mussiacum, Savini, Noviliacum, Theofredi, Pascentii, Dorosam, Solemniacum, puellare S. Mariae, puellare S. Radegundis, De Vera, De Utera in pago Tholosano, Validam in Septimania, Aniani, Galuna, Laurentii, S. Mariae in Xulunae [!] et Cannas.

Aachener Karlslegende, ed. Rauschen 37 f.

Thesaurum Hispanicum, quem bello conquisiverat, pro basilicis erigendis impendit, ea scil., quae est Aquisgrani, et S. Iacobi sub S. Isidori regula, S. Iacobi Bituricensis, S. Iacobi Tholosae et S. Iacobi Axae in Vasconia, S. Iohannis Sorduae via Iacobitana et S. Iacobi Pariseri inter Secanam et Iuram montem. Praeterea aedificare fecit ad flumen Ceia Hispaniae in via de campis appellata templum Facundi et Primitivi.

Vinc. v. Beauvais XXV 7.

Donationem Pipini patris de Ravenna, Bononia totaque Romandiola ecclesiae Romanae factam adiunctis ducatibus Spoletano et Beneventano confirmavit.

Pontem D passuum supra Rhenum ligneum *exstrui curavit volebatque in agro Norico fossa longitudine duum milium, latitudine tricentorum passuum, (cuius vestigia adhuc videntur) Radanciam et Alimoniam flumina coniungere, qua commodius naves a Danubio in Rhenum et econtra transmitti possent. Alimonia enim Danubio et Radancia Moeno, qui in Rhenum mergitur, confluit. Sed propter ingentes pluvias terramque eo loco palustrem, interdiu*

quod a fossoribus erat egestum, noctu relabebatur sicque res perfici non poterat. Einhardi Ann. ad a. 793.

Et curantibus Hibernico monacho sive Alcuino, fol. 6v Bedae discipulo, paedagogo suo, gymnasium Parisiense instituit.

Romanam ecclesiam a se tyrannide liberatam totam pacatam reddidit, *pacem et tranquillitatem Italiae contulit, quam fere ad centum annos in posteros prorogavit.*

Idcirco ob praeclara eius gesta Magnus appellatus a Leone III. pontifice maximo, quem prius restituerat *anno humanae salutis 800 VIII Kal. Ianuarii* patriciatus nomine sublato primus ex Germanis imperator *in Vaticano templo Barionae consecratus, inunctus* et a populo Romano imperator Romanorum Augustus pacificus est acclamatus; tunc imperium Romanum a Graecis in Germanos translatum est. Ebd. 801.

Ipse etiam ab Hadriano pontifice maximo et universa synodo potestatem eligendi pontificem maximum et Sedem Apostolicam ordinandi investiendique archiepiscopos, episcopos sibi traditam acceperat.

Conspiratores in Leonem Romanos Pascalem nomenclatorem, Campulum sacellarium et alios huiusce factionis nobiles crimine laesae maiestatis condemnatos Leone pontifice maximo intercedente solo exilio mulctavit. Ebd.

Pipinum filium naturalem tonsum monachum fecit *et postea anno XIII. imperii sui Pipino et Karolo legiptimis filiis exorbatus conventu celebri Aquisgrani anno XII. supra DCCC habito* Hluduvicum filium Aquitaniae regem Augustum et imperii consortem, Bernhardum quoque *ex Pipino* nepotem Italiae regem declaravit. Ebd. 812. Ebd.

Restituit etiam regem Fardulfum [!] regno Britanniae Nordamhumbrorum, a quo pulsus fuerat. Ebd. 808.

Tandem cum per annos fere quatuor febre et dolore lateris premeretur, pede etiam claudus factus, pleuresi correptus, testatus, *communicato*

etiam sibi ab Hiltebaldo episcopo Christi corpore V. Kal. Febr. obiit anno christianae salutis DCCCXIV., aetatis suae LXX., regni Galliae XLVII., Italiae subactae XLIII., imperii XIV. *mense I diebus IV praesentibus Leone pontifice ⟨maximo⟩ aliisque pluribus episcopis, principibus, abbatibus et utriusque ordinis viris.* Aquisgrani *Caesareo tumulo* conditus iacet.

Theganus, M. G. SS. II 592.

II.

Konrad Peutingers Gravamina gegen die Bettelorden.

(Augsburg, Stadtarchiv: Peutinger Faszi. I[b]; eigenhändiger Entwurf.)

Zu gedenken, dweil auf romischer kais. Mt. furgenomen reichstag etlich reformation der teutschen nacion nottirftig furgenomen werden sollen, ob auch furzunemen und zu handeln were:

So durch etlich bettelorden den pfarrern und andern hohen stiften und gefreiten ordensleuten vill eintrag in iren gerechtigkeiten, alten herkomen, gebreuchen und gewonheiten zugefuegt werden, demnach ordnung und satzung zu machen, das in diesen fall das gmain gaistlich recht, auch der bettelorden erste auffetzung und stiftung, ain grund gehalten, damit vill irrungen, so taglich umb quaestus willen auf der cancell und sonst einfallen, bei dem gmainen man umbgangen und verhuet wurden[1].

Item das die von bettelorden in ir closter verschaft oder, ob si zu firderung der seel hail bei yemand sein wurden, der testament der selben underricht, rat und ander der gleichen sachen bei den laien abstanden, dan da durch inen vill gelt zustadt, damit die purdin, auflegen und steur der underlanen gegen ir ordenlichen oder hochsten oberkeit fast geschmelert, auch oft den rechten erben vill entzogen wirt, das allen oberkeiten hohen und nidern stands, auch sondern personen zu merklichen schaden zu mermalen bißher gereicht hat und hinfiro noch der maßen raichen mag[2].

Item dweil yetzo trei bettelorden ir generall zu cardinalen erlangt und zu besorgen ist, solchs auch gelt gebraucht haben mag, damit dan unnottirftig gelt aus teutscher nacion

---

[1] Die Klage über die Eingriffe der Bettelorden in die Gerechtsame der Pfarrgeistlichkeit ist so alt wie die Niederlassungen der Bettelorden in den deutschen Städten. Über die darüber während des 13. und 14. Jahrhunderts geführten Streitigkeiten und die anfänglich wechselnde Stellungnahme der Päpste dazu vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V 1, Leipzig 1911, 325—332; eine Entscheidung, die beiden Teilen ihr Recht werden ließ, traf Bonifaz VIII. am 18. Februar 1300 durch die Bulle Super cathedram, die (nach vorübergehender Aufhebung durch Benedikt XI., einen früheren Dominikaner) auf dem Konzil von Vienne 1311 bestätigt und ins Corpus iuris can. (Clem. c. 2 de sepult. lib. 3, tit. 7) aufgenommen wurde. Sie blieb maßgebend bis zum Tridentinum.

[2] Auch dieser Vorwurf der Erbschleicherei ist alt. Die Stadt Straßburg z. B. hat schon in den siebziger und achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts dagegen Vorkehrungen zu treffen versucht. Vgl. J. Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten im Mittelalter, Borna-Leipzig 1905, 49 ff.

nit verfirt werde, allen bettelorden durch die oberkait, si sei geistlich oder weltlich, dorin ire closter in teutscher nacion ligen, curatores, pfleger und procuratores zu setzen und die durch die selb oberkait hand zu haben, das der selben closter quaestus, rendt, gült und einkomen treulich geantwurt, verwart, auch ierlich, und ains yeden iars besonder, vor der selben oberkeit oder wien si darzu verordnet dann anzaigen und gut raitung getan, auch der uberschus und bevorstand, den die closter zu ir nottirft nit verprauchen, zu der selben gotzheuser nottirft in ander gepirndt weg behalten, auch an unnucze gezeug, hoch titull und ander hochmütig unnucz sachen nit gelegt noch gen Rom zu schicken oder in ander weg zu verprassen nit gestadt werden soll.

Das auch den bettelmunchen die gwaltig eingeng, verwaltung und herschung in frauenclostern[1] oder inen dorin zu ligen und zu prassen nit gestattet; dan dadurch vill unrat hohen und nidern stands kindern entsteen mag: den entwan gebirndt und nottirftig clagen mit strengen satzungen, des kerker und ander herten straffen, abgeschreckt werden.

Und in sonder so haben die predigermunch, die sich nennen der observancz — und wolents ander mer — ain saczung, das weder munich noch closterfrau ainich verhandlung bei ainer peenlich und criminosa straff kainem außer irs ordens offenbaren sollen; dorus volgt, ob in frauenclostern durch ir vorgeer gwaltiglich und mit unmaß, als oft beschehen mag, verhandelt wirt, das solchs etwan nit allain den clagenden fromen personen, sonder auch der frauencloster getraid, gut und ander gueter zu merklichen abbruch und schaden raicht. Solchs zu fur komen, so sollen disem orden und den selben man- und frauenclostern von den oberkaiten, dorin die selben closter ligen, pfleger und curatoren gesetzt werden, wa si anderst die vor nit haben, die der sachen, als vill der gotzheuser nottirst erfordert, wissen haben und dorin gepirndt firsehung tun mogen, damit gelt, getraid und guter bei den clostern beleiben, zu nottirsten des reichs<und> ir selbs gebraucht, auch die vor hochmutigen und andern der geistlicheit unnuczen ausgeben verfirt werden.

Item zu bedenken, das prediger, die sich nennen observanczer, von den oberkaiten, dorin ir man- und frauencloster ligen, in teutscher nacion gar wenig pfleger und curatoren leiden noch vill haben wollen, dan allain, wa irs ordens closter durch ir verwarlosung oder sonst in abfall komen sein, so lang bis die wider reich werden, si wie ander orden in mann- und frauencloster auch dorzu ze bringen und zu halten, damit die oberkeit wissen tragen, ob durch der closter ordensvorgeer und amptleit woll oder ubel geherschet und gehandelt werde, das mit obiglichen pflegern und curatoren fueglich und mit grund beschehen mag.

Item dweil carthenser und bettelorden teglich vill glegen guter kaufen, auch sonst in ander weg an sich bringen und hievor an sich der maßen gebracht haben[2], vill getraid samlen und das nit hingeben noch verkaufen, dan allein in teuren leufen, damit des reichs underlanen hart beschwerdt werden, deshalben auch ordnung firzunemen, das dem gmainen man damit und sonst auch geholfen und si, auch ander irs gleichen, so bisher nit gesteuert noch mit ir oberkeit, dorin ir closter ligen, nit mitleiden getragen haben, in des heiligen reichs gemeinen und irer oberkeiten sonderen hilf auch, wie sich gepirt, angelegt und gesteurt, damit nit allein churfirsten, firsten, prelaten, graven, stedt und all des heiligen reichs gehorsame stende neben und vor inen beschwerlich gehalten werden.

---

[1] Franziskaner und Dominikaner übten in den Klöstern der sogenannten „zweiten Orden“ des hl. Franziskus und hl. Dominikus, der Klarissen und Dominikanerinnen, Leitung und Seelsorge aus.

[2] Über die Bettelorden als städtische Grundbesitzer vgl. Wiesehoff a. a. O. 29 ff.

III.

Konrad Peutinger an Bürgermeister und Rat von Konstanz.

Augsburg, 7. Juli 1527.

(Konstanz, Stadtarchiv; Original, mit eigenhändiger Unterschrift Peutingers. Gleichzeitige Aufschrift: Doctor Bütinger, püt. 12 Iulii anni 1527.)

Als Eure F(ursichtigkei)t mir hievor geschriben und dabei abschriften, wes die von ainem bischove und seinem cappitul angetascht und beclagt worden sein und was E. Ft. daruf fur verantwortung zu ton und zu geben vorhaben belangende, zugeschickt hat, das alles ich mit fleis verlesen und kann bei mir nit anderst befinden, das auf solich antaschen und beclagen die selb verantwortung der notdürft nach wol gestellt seie. Und doch daneben gueter und getreuer mainung bedenk, das bei vielen und gleichwol von höchsten stenden, auch sonderlich denjenigen, so die öberkeiten tragen und verwalten, die mißgebreuche und aufrurisch sachen und getaten, darein der arm unverstendig pofel an vil orten teutscher nation under dem schein des gotsworts und des heiligen evangelien kurz verruckter jar wider die oberkaiten zu streben, gewaltig naum[1] zu ton, land und leut zu verwieschten, zu verderben und also dem gotswort und evangelien zugegen zu handlen eingefuert, beslich verfuert worden ist, zu herzen gefaßt, und die dermaßen noch lange zeit in gedechtnus erhalten werden; auch die ursachen und schulde solher zugestanden und begangen mißgebreuche und getaten allein auf die neuen leren (wie sie es nennen) legen. Aus dem erfolgt auch, das etwan jetzo oder hinfüro die verhörer der spennigen sachen, desgleichen die oberkaiten, so darüber zu richten haben, ab einfierung der leren (ob die gleichwol in der heiligen geschrift gegrount sein) entsezen und — wie wol es nit sein solt — ein verdries darab empfachen, auch velleicht aus menschlicher pledigkeit gedenken mechten, so sich der gebrauch bishher gehalten, das das gotswort in kirchen und auf der canzel verkondt und nit vast noch vile zu gerichtlichen oder in ander weg zu fürtrag der sachen vor den oberkaiten angezogen ist worden, und dan die gotlichen leren von ainer partei wider ir widerpartei, die es nit allein, sonder auch ander vill mer — und die der sach auch verhörer sein oder darbei sitzen — beruren, so hart und scharpf angezogen, mecht derselben ainen partei zugelegt werden, die wolt sich selbs örterung und reformation in stenden der christenhait für zu nemen und die ires gefallens zu erheben oder abzutreiben understeen, dardurch nit wenig ungunst, neid und haß erlangen; und aber ain gunstigen verhörer und richter zu haben und zu machen nit allein natürlich, sonder auch die notdurft erfordert. Darzu aber nit alein dienstlich ist, wie derselb gunst gesuecht und gemacht, sünder auch, wie das widerspil — das ist ungünst, so daneben einreisen — verhüet und dannocht, was ferrer die göttlich und billich notdurft eraischt, nit umbgangen werden möcht. Auf solichs alles vermeint ich, was der heiligen götlichen geschrift ist in E. Ft. verantwortung eingezogen, Christi unsers herren gewalt und die bischeflichen und priesterlichen schuldig christenlich dienst und verwaltung in der gemein berurt, diser zeit darin zu umbgeen und auszulassen und allein gebrauchen die kaiserlichen und päpstlichen recht, auch das gotswort, ob das darinne begriffen oder sich die darauf begronden oder sich sonst darmit vergleichen, so zu E. Ft. sach furstendig, wie dann in der verantwortung meins achtens die furstendige kaiserliche und päpstliche recht doch dapfer und wol angezogen sein; doch daneben ain gemeine ordenliche verzaichnus durch diejenigen, so der hailigen geschrift bericht und verstendig sint und die getreulich gebrauchen, furnemen und stellen, den bischof-

[1] naum (nam) = Raub.

lichen und priesterlichen diensten und verwaltungen, was inen Christus der herr durch sich selbs und seine heilig apostl auferlegt hat, zu ton und zu lassen, auch wie sie sein söllen, desgleichen was im alten testament darzu furtreglich were, ziehen, auch darinne zu ablainung euer widerparteie und zu becrestigung E. F^t. vorhaben und sach, doch in gemein begriffen, sollichs alles zu gueter gehaim und verwarlich, doch nit under E. F^t. und derselben vertrauten gelerten titul noch namen in truck pringen, das behalten und, so wider in obgemelten spenigen sachen verhöre oder ander täge furgenomen, sölche büechle ain landfarer der ort offenlich verkaufen oder ausgeben lassen; darmit so würde dannocht nichts, das E. F^t. erschießlich were, underlassen, auch der nit aufgelegt, das sie allein und für sich selbs die bischof und priesterschaft straufen und reformieren oder ander angemaßter weis des gotsworts underrichten wölten. Doch stelle ich sollichs alles und jedes auf E. F^t. verbesserung und wolgefallen, dienstlich bitend, die wöllen mir solich mein anzaigen und bewegen, wie ich dan das von herzen ganz getreulich main, in allem gueten vernemen, auch diß sach zu gueter gehaim, wie ir wol wissen, halten, darmit die gegentail sich aus ferrerm erfaren auch nit darwider rischten mögen. Schick hiemit die gemelten abschriften widerumb, und wa es wider E. F^t. nit were, so wölt ich geren, so sich die irer verantwortung entlich entschlossen, desgleichen des gemelten buechlins, ob das furgenomen, abgeschrift oder abtruck darvon haben und zu gueter gehaim bei mir behalten.

Dat. Augspurg auf den sibenden tag July anno rc. XXVII.

Chonrat Peutinger
beder recht doctor rc. manu propria subscripsit.

Adresse: Den fursichtigen ersamen und weisen burgermaister und rat der stat Costenncz meinen gebietenden lieben herren.

IV.

Gesetz Kaiser Karls V. über die Monopole und Handelsgesellschaften (Madrid, 10. März 1525).

(Augsburg, Stadtbibliothek: Cod. 2° Aug. 386 fol. 231r—239r; Abschrift des Entwurfs mit von Peutinger eigenhändig nachgetragenem Datum des wirklichen Erlasses.)

(fol. 231r) Kaiserlicher maiestat ordnung, satzung und fursehung der kaufmanshendel halben zu abwendung der monopolien und anderer in rechten verpottner hantuerungen rc.

(fol. 232r) Wir Karl der funft von Gottes genaden erwelter remischer kaiser zu allen zeiten merer des Reichs rc., in Germanien, zu Hispanien, baider Sicilien, Iherusalem, Hungern, Dalmacien, Croacien rc. kunig, erzherzog zu Osterreich, herzog zu Burgundi, grave zu Habspurg, Flandern und Tirol rc. bekenen und tun kundt allermeniglich mit disem brieve: als wir verschiner zeit auf unsers regiments im Hailigen Reich schriftlich ersuchen und begern, under anderm umb das beschehen, das wir die großen geselschaften in kaufmanshantierungen allenthalben im Hailigen Reich gancz abzutun gestatten solten, demselben unserm regiment, darzu unsern und des Reichs churfirsten, firsten, prelaten, graven, auch frei- und reichstetten, als die auf unserm reichstag zu Nornberg des 1523sten jars bei ainander versamlet gewesen seien, auch in sunderhait der gemelten unsern und des reichs frei- und reichstetten potschaften, die si bei uns in unserm kunigreich Hispania kurz verschiner zeit gehapt und sich ab etlichen beschwernussen, die inen auf sollichem yetzgemeltem

reichstage und sunderlich under anderm etlicher unrechtmeßiger und unleidenlicher ratschleg und furnemen halben, von wegen der kaufmanshendelordnungen bedacht und beschehen, begegnet weren, zum hochsten beclagt, under anderm dise nachfolgend mainung decrets- und beschaidsweis eroffnet und gegeben haben: das in sollich sachen der geselschaften und kaufmanschaften, (fol. 232v) auch derselben unordnungen und unrechtlichen handlungen halben, wa die gepraucht wurden, nichts anders furgenomen, verpotten, geordnet, gehandelt noch procediert werden solt, dan was recht were, und was mit recht erkent werden mocht, das wir uns sollichs gefallen ließen und daneben bei unsern und des Hailigen Reichs stenden, des gleichen unserm regiment verfuegen wolten, das deshalben unser unbesichtiget und sonderlich dem rechten ungemeß, auch zu schmelerung oder abpruch des erbern und zulessigen kaufmanshandel und -wandel nichts ausgen solt, welches wir dan und dabei under anderm auch unser verrer mainung durch den edlen unsern und des Reichs lieben getreuen Johan Hannarten, burggraven zu Lombeck, ritter sant Johans ordens, unsern rat und obersten secretarium, als unserm oratoren und volmechtigen gewalthaber auf unserm nechstgehalten reichstag zu Nurmberg churfursten, fursten, prelaten, graven und andern stenden des Reichs nach vermeg unserer instruction anzaigen lassen haben. Darauf dan nach notturftiger erwegung sollicher sachen und auch der unrechtlichen kaufmanshandlungen und monopolia halben von dem durchleuchtigen fursten don Ferdinanden, infanten in Hispanien und erzherzog zu Osterreich, unserm fruntlichen lieben bruder und stathalter, auch gedachtem Johan Hannarten an unser stat und gemainlich allen stenden des Reichs ain beschaid, beschlus (fol. 233r) und decret, in gedachts unsers jungst gehalten reichstag abschid begriffen, gegeben und gesetzt worden ist nach laut ains articuls, von worten zu worten also lautend[1]: . . . (fol. 233v) . . . Wellicher beschlus und articul uns dan von gemeltem unserm fruntlichen lieben bruder und stathalter, auch oben ernenten unsern rat, secretarien und comisarien Johan Hannarten neben dem abschid unsers nechst gehalten reichstags und allen andern handlungen zugeschickt und angezaigt worden ist.

Nachdem nun inhalt des jetzgemelten unser und des Hailigen Reichs kurfursten, fursten, prelaten, graven und andern stenden beschlus, beschaid und decret die notturftig virsechung und abwendung gedachter unrechtlicher kaufmanshandel und monopolien, wa die im Hailigen Reich weren geschehen oder gepraucht worden, auf besichtigung und erwegung etlicher articul deshalben hievor gedachter kaufmansordnungen, auch derselben unrechtlichen handlungen oder monopolien halben bedacht, auch uns selbs oder unsern fruntlichen lieben bruder und stathalter im Hailigen Reich oder ernenten unsern oratoren und gewalthaber, doch auf sie baid an unser statt und von unsertwegen, under anderm dermaßen gestelt und bevolhen worden ist, das solliche fursehung und abwendung zum furderlichsten und auch in ainer benanten zeit auf zimlich weg und daneben dem rechten gemeß gericht und furgenomen werden solt, darmit sich niemants rechtlicher und pillicher weis beclagen noch beschweren mechte, darauf haben wir die articul (fol. 234r) und ratschleg wie gemelt hievor deshalben von etlichen sundern darzu verordneten personen, auf gemeltem unserm reichstag des 23sten jars begriffen, selbs auch durch unsere rett mit allem fleis besichtigen, erwegen und beratschlagen lassen und daraus etwan vil derselben articul wider gemaine recht und denselben ungemes, auch aus irumb und sunst in ander weg dermaßen so ganz unleidenlich und beschwerlich gestelt befunden, das aus denselben, wa si entlich furgenomen und gehalten werden solten, nit allein dem erbern und rechtmeßigen

[1] Es folgt der die Monopolien betreffende Absatz des Nürnberger Reichstagsabschiedes vom 18. April 1524: Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, IV Nr 149 § 27 S. 602 f.

großen, mitelmeßigen und klainen kaufmanshandel und -wandel nit klainer abpruch und abfal, auch ganze zurrittung, sonder auch dardurch gemainer teutschen nacion und fillen derselben undertanen an iren zöllen, meutten, auch andern iren einkomen, darzu dem gemainen man an seiner narung und sunst in manigfeltig weg großer untreglicher und unuberwuntlicher nachtaile entsten und volgen wurd; auch bei dem allen aus gnugsamer underricht notturftiglich bedacht und erwogen, das weder fruchtpar noch austreglich ist, jetzt vil austrucklich ordnongen zu machen, zu setzen oder furzunemen, wie und wellicher maßen die kaufmanschaften getriben <und> geubt werden solten und was auch in dem nutzlich oder gut und herwiderumb bes oder nachtailig solt sein, und das also deshalben kain bestendige ordnung, die zu (fol. 234v) aller zeit gleich gutt und beleibenlich sein kindt, furgenomen werden mug, aus der ursach, das sich die zeit, leuf, hendel, fell und personen der keufer, verkeufer und anderer hantirer under auch die ort oder landt, darzu die kaufmanswaren teglich durch die geschichten verendern und ungleich auch sunst dermaßen zutragen, obwol in dem jetzt oder hinfuro etwas guts und fruchpars geordnet und furgenomen werden mecht, das doch aus jetzgemelten bewegnussen und verenderungen sollichs nit allein uber ain kurtze zeit nit mer nutzlich noch fruchpar sein, auch nit erlitten werden kindt, sonder das auch dasselb alsbald widerumb abgetaun und gendert oder gepessert werden miest, und wa darnach solliche enderung oder pesserung nit geschech, das dardurch mer nachteils dan fruchparkait nit allein sondern personen, sonder auch teutscher nacion und gemainem nutz daraus folgen mecht. Dieweil wir nun aus den eren und wirden, durch die wir als zu ainem ro. kaiser erwelt worden, auch sunst des Hailigen Reichs und desselben undertanen notturft, nutz und wolfart zu erhalten, auch in aufnemen und merung zubringen, des gleichen das jhen, was durch unrechtlich und verpotten kaufmanshandlungen und monopolia zu abpruch und schmelerung des Hailigen Reichs und desselben undertanen geubt wurd, zu verhieten, abzuwenden und — wie sich gepurt — zu straffen, auch herwiderumb niemants wider rechts (fol. 235r) beschweren noch an seiner rechtmeßigen und zulessigen hantierung ainich verhinderung geschechen zu lassen, sunder ain jeglichen bei sollichem und sunst meniglich bei seinen oberkeiten, rechten und gerechtigkaiten handzuhaben schuldig und genaigt seien, darumb aus macht und kraft unsers kai. gewalts, auch dem beschlus, decret und abschid nach durch unsern fruntlichen lieben bruder und stathaltern, darzu unsern obbestimpten oratoren in unserm namen und von unsertwegen mit curfursten, fursten, prelaten, graven und den frei- und reichsstetten nach laut des oben angezaigten articuls auf unserm jungst gehalten reichstag furgenomen und gemacht, so ordnen, erkenen, decernieren und erkleren wir zu ainem creftigen, bestendigen und unwiderruflichen unserm und des Hailigen Reichs gemainem gesetz und wollen, das es ansenlich bei unser hie oben gegeben beschaiden beleiben, auch yetz und hinfuro dem erbern kaufmannshandel und -wandel — großen, mittelmeßigen und klainen — durch ain enge maß oder ordnung und andere furnemen, so im rechten nit erfunden noch verpotten werden, kein minderung, verhinderung, schmellerung noch abpruch geschehen, sonder das ainem yeglichen zugelassen sein sol, ganz freie und uneingezogne kaufmanschaften und hantierungen zu treiben wie, wan, an wellichen und wievil (fol. 235v) orten inner- oder außerhalben des Hailigen Reichs, auch in was personen, hendlen, gutern und warn allein oder gesellschaftsweis, darzu mit wievil und großen hauptsome oder -gelts er wil, es sei von seinem aigen, seiner mitgeselschafter oder sunst anderer leit gelt — wie dan das alles im recht nit verpotten —, und ains yeglichen gelegenhait rechtmeßiger weis sein und notturft erfordern wird, doch das in allen und jeglichen solichen großen, mittelmeßigen und klainen handtierungen, kaufmannschaften und gewerben mit kaufen und verkaufen der specereien, des saffran, zuckers, seidin gewands, der wullentiecher, des wachs, der leder, waid damit man

ferbt, auch des getraids und wains, darzu andrer der gleichen warn oder sunst in verwechselung, vertauschung oder versehung ainer war an oder umb die ander ganz nit gepraucht, geübt noch gemacht sollen werden weder ainig felschereien, betrug, monopolia, in maßen wie die recht von den monopolien anzaigung tun, noch sunst ander im recht verpotten contract, geding oder pact. Und nemlich so sellen under anderm in dem allen sich die kaufleit und ander — weder einzilung personen, noch aine, zwai oder mer geselschaften — ganz nit understen, furnemen noch mit ainander verainen noch verpinden, aine oder mer der obgemelten und anderer des gleichen waren und gueter alle in ir hand und gewalt allein zu bringen und darnach denselben warn irs gefallens und willens ain kauf oder werde zu machen (fol. 236r) oder zu setzen.

Desgleichen zum andern under inen kain geding machen, das der verkaufer ainer oder mer warn der selben verkauften waren sonst niemants mer zu kaufen geben solte, dan allain ime dem kaufer oder aber dis selbs zu behalten.

Auch zum driten mit ainander sich nit verainen, das der kaufer und verkaufer die warn, so sie ainander abkaufen und verrer verkaufen, in ainer bestimpten zeit oder on ain zeit nit nehner[1] noch anderst geben solten, dan wie sie desselben mit ainandern uberkomen hatten, wie dan dis drei fel in unser und des Hailigen Reichs ordnungen, zu Coln im 1512ten jar gemacht, auch erfunden und verpotten werden.

Und zum vierten, das sich auch geleicher weis weder vil verkaufer noch vil kaufer under oder mit ainander nit verbinden sellen, aine oder mer kaufmanswarn nit minder noch nehner[1] andern zu verkaufen oder von den verkaufern nit heher oder teurer abzukaufen, dan umb ain bestimpt verkauf- oder kaufgelt.

Sofer aber die felschereien in den kaufmanshantierungen, auch ainiche monopolia, wie die recht davon sagen, oder sunst ander im rechten verpotten hantierungen, contract, pact oder geding geschehen, geubt oder gepraucht wurden, alsdan sellen all die selben monopolia und ander unrechtlich handlungen nit gestattet noch geduldet, sunder nach gestalt ainer jeglichen verhandlung und wie sich das in recht zutun gepurt, abgestelt und gestrafft, auch in sollichem niemands verschont werden.

Und nemlich in fellen, darin nach ausweisung der recht monopolia geubt wurden, sol und mag doch nit anderst dan nachfolgender gestalt die strauf aufer (fol. 236v) legt werden. Und nemlich im fal, so ainer oder mer monopolia ubten oder prauchten, alsdan sellen allein die warn und gueter und kain andere, dan damit yemants die monopolia getriben hett, in maßen wie hernach anzaigt wirdet, verfallen und verwürkt sein. Ob sich aber begebe, das jemants von ainer oder mer personen oder geselschaften, die monopolia ubten, ainiche monopolisch gueter kaufen und doch mit dem verkaufer sonst in monopolischen sachen oder gedingen nit verbunden sein wurd — es geschech vom ersten verkaufer, der monopolia trib oder ainem andern nachfolgenden verkaufer — alsdan sol der selb kaufer sollicher gueter, mit den jemants monopolia getriben hett, — er hab die monopolia, durch den verkaufer ze treiben, gewist oder nit, doch das er mit ime zu monopolischen handlungen nit angelegen seie — sollicher erkauften gueter halben von yedermann unbelestigt und unangezogen beleiben, auch mit den selben ferrer rechtlicher und zulessiger weis handlen nach seiner gelegenheit; aber der verkaufer dagegen der kaufsumen halben von wegen der straff nicht dest minder verhafft und straff wirdig sein; gleicher weis in fellen der felschereien, betrigereien, auch sunst anderer in recht verpotnen kaufmanshandlungen, contract, pact oder geding halben außerhalb der monopolien sol und mag die straff auch auferlegt werden, wie in ainem jeglichen fal von wegen sollicher unrechtlicher und anderer verpotner

---

[1] = wohlfeiler.

kaufmanshandlungen die ge(fol. 237r)mainen recht inhaltend, vermugen und anzaigen und sollich mishandlungen, so also in kaufmanshantierungen mit monopolien, wie die recht anzaigen, auch durch felschereien, betrigereien und ander im rechten verpotten contract, handlungen, geding und pact gebraucht, geubt und gemacht wurden, sellen und megen von ganz yemants, wer die wern, gerechtfertiget, gestraft noch gepuest werden dan allein durch ain jegliche onmittel oberkait, under der die rechten hauptsecher und principal, so also die monopolia ubten und in ander obengemelt weg in kaufmanshantierungen unrechtlich handelten, hausheblich gesessen und darzu derselben oberkait mit pflichten verwandt seien, unangesehen, ob gleich die gieter, mit den man monopolia oder sunst unrechtlich handlungen trib, under ain andere oberkait versurt oder durch diener, auch factores, die under ander oberkaiten wonhaft, seßhaft oder verpflicht weren, verhantiert wurden, also das allein die onmitel oberkait der rechten principal und hauptsecher oftbemelter mißhandlungen die hab und gieter, mit den in sellen, wie obengemelt, monopolia gepraucht weren, obgleich wie angezaigt die gutter an andere ort, dan da die principal und hauptsecher gesessen sein, versurt, auch verhantiert worden, desgleichen in andern unrechtlichen, verpotten hantierungen ander des rechtens und wie hernach stet straffen und puesen allenthalben und an allen orten, wie sich in recht gepurt, einziehen, einvor (fol. 237v) bern und einemen, auch gegen den mißhandlern die straffen furnemen sellen, darin auch der ietz gemelten oberkait al andere oberkaiten noch sunst jemants ganz kain eintrag noch verhindernus ton, auch sich der mißhandler oder verprecher gegen sollichen straffen kainer vergleichung noch sicherait getrosten, auch der nit vehig sein sol.

Ob aber in obgemelten mißhandlungen der monopolien, auch der felschereien, betrugereien und anderer im rechten verpotten hantierungen der oben gemelten oberkaiten aine oder mer, der wie angezaigt die rechtvertigung und straff deßhalben zugehorn sol, daruber der straffen und bußen halben andere gesetz, ordnungen, alte herkomen oder geprauch hetten oder sunst in obgemelten sellen und mißhandlungen die straffen und bußen in ander weg nach gestalt und gelegenhait ainer jeglichen sollicher handlung, auch der personen und anderer umbstenden halben und also aus guten, beweglichen ursachen anderst arbitrieren, auch fur gut und net ansechen, auch mit rechtlicher erkantnus aufsetzen wurden, sollichs sol den jetzbemelten oberkaiten auch unbenomen sein und sol in dem allen mit erfarung der mißhandlungen, auch rechter erkantnus und auflegung gepurender straff durch ain jegliche obenanzaigte oberkait, der sollichs wie obengemelt zusteet, nach ordnung gemainer recht, oder wie sie sunst des gefreiet oder mit ordnungen und gesetzen fursechen oder von alter herkomen ist, gehandlet oder procediert werden.

(fol. 238r) Wa aber aine oder mer der oben gemelten oberkaiten, under den die hauptsecher und principal mißhandler, wie oben angezaigt, gesessen weren, sollich obengemelt und ander verpotten unrechtlich handlungen und hantierungen rechtlicher und gepurender weis nit abwenden noch straffen wurden, sofer dan die oben gemelten mißtaten und unrechtlich hantierungen offenbar, wissentlich und unläugenbar weren, und die obgedachten oberkaiten dagegen mit abstellung, auch der straff nichts furnemen; oder so die mißtatten nit offenbar noch wissenlich, auch widersprechenlich und doch jemants sollicher unrechtlichen handlungen verdacht weren, aber die oberkaiten durch rechtlich und gepurend ausfürung und beweisung der mißtat, auch zu abwendung und straff derselben nichts handlen noch procedieren wurden; oder so gleich die oben angezaigten oberkaiten zu aussierung der sachen und auflegung der straffen wider die mißtätter oder unrechtlich hantierer die gepurend rechtvertigungen furnemen, aber doch in denselben nit furfarn sonder stilsten wurden: alsdan in allen dreien obengemelten sellen soll und mag unser kai. fiscal sollichs der oberkait, under der, wie obengemelt, die unrechtlichen hauptsecher und principal, han-

tierer oder kaufleit, gesessen seien, anzaigen, auch sie die selb oberkait, wie obengemelt, ersuchen und ermanen, sollich unrechtlich handlung, so die offenbar, wissentlich und unwidersprechlich were, abzuwenden und zu straffen; oder wa nit sollichs mit gepurender rechtvertigung furzunemen und wa die angefangen (fol. 238v) were, aber durch die obenbestimpt oberkait deshalben stilgestanden wurd, alsdan darin ferrer stracks zu volfaren. Und so dieselben gedachten oberkaiten in den oben gemelten fellen ainem, beden oder allen dreien nach des fiscals ansuchen und ermanen ain monat stilsten und daruber verscheinen lassen wurden, alsdan erst nach verscheinung des monats hat unser kai. fiscal macht, sollich sachen und unrechtlich hantierer an unserm kai. kamergericht der straff halber, wie sich rechtlich gepurt, furzunemen und zu rechtfertigen, auch die gegen inen der notturft nach auszufuren und doch im fal geubter monopolien die clag und straff hocher oder weiter nit stellen, dan allain umb ferfallung oder verwurkung der gueter, sovil und was der warn, mit den inmaßen wie obengemelt die monopolia getriben wurden, oder wie er (fiscal) sich sunst sampt seinen zugeordneten von wegen der straff gemelter monopolien und auch der felschereien, betriegereien, auch anderer in rechten verpotner hantierungen halben mit den verprechern darumb vertragen und des statt finden mag.

Es sellen auch sunst die monopolia, so außerhalben der kaufmanshendel, wie die recht anzaigung tun, in ander weg gepraucht werden, hiemit nit aufgehept, sonder auch verpotten sein.

Auf das alles so gepieten wir allen und jeglichen unsern und des Hailigen Remischen Reichs churfursten, fursten (gaistlichen und weltlichen), prelaten, graven, freien hern, rittern, knechten, hauptleuten, viztumben, verwesern, amptleuten, schulthaisen, burger- (fol. 239r) maister, richtern, ratten, burgern und gemainden und sonst allen unsern und des Reichs, auch unserer erblichen furstentumben und landen undertanen und getreuwen, in was wirden, stats oder wesens die sein, und in sunderhait allen unsern yetzigen und kunftigen statthaltern und retten unsers kai. regiments im Hailigen Reich, auch cammerrichtern und beisitzern unsers kai. cammergerichts bei den pflichten und der gehorsame, damit si uns und dem Hailigen Reich verwant seien, und sunderlich bei ainer peen nemblich hundert mark lottigs goldes — die ain yeder, so oft er disen unsern obengemelten satzungen, ordnungen und mainungen in ainem oder mer etwas ungemeß handlen oder gestatten wird, halb in unser kaiserlich camer und den andern halbtail den jenen, wider die sollichs geschech, unableslich zu bezalen schuldig sein sellen — hiemit ernstlich und wellen, das ir all samentlich und sonderlich euch der obgemelten unseren ordnungen, satzungen und mainungen genzlich halten, derselben stracks geleben, auch darnach handlen, procedieren und urtailen, auch dawider ander mas, ordnungen oder satzungen ganz nit machen noch furnemen, darzu niemants andern sollichs gestatten oder zusehen, und ob sollichs geschech, darauf nit halten noch dem volg ton, sonder dem wie oben angezaigt, unverhindert meniglich nachkomen wellet. Daran tut ir unser ernstlich mainung.

Geschehen und gepen in unser stat Madrid des 10. tags marzen im 1525. jare etc.[1]

[1] Die Worte „Madrid des 10. tags marzen im 1525. jare etc." sind von Peutinger eigenhändig eingetragen an Stelle der ursprünglich dafür stehenden: „N. des tags N. im 1524. jare etc."

Personenregister.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

Register der benützten Handschriften.

Nachträge.

Über Peutinger als Epigraphiker (s. oben S. 63) ist jetzt auch der Vortrag von **Friedrich Vollmer** „Fürsorge und Verständnis für römische Inschriften in Bayern", gehalten in der öffentlichen Festsitzung der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften am 15. November 1913, zu vergleichen.

Zu S. 158: **Bensaude** (a. a. O. 192 A. 1) meint, daß der portugiesische Druck der Münchener Hof- und Staatsbibliothek zunächst an Maximilian, den mit dem portugiesischen Hofe enge Beziehungen verbanden, und dann durch den **Kaiser** an dessen Freund Peutinger gekommen sei. Demgegenüber möchte ich meine schon oben S. 158 ausgesprochene Vermutung, daß die Welser, Peutingers Verwandte, die Vermittler waren, als die wahrscheinlichere ausdrücklich aufrecht erhalten.
